

Die Kinder Schwartzer Nacht, verüben eine That
Die lauter Finsternüß in, an, ünd bey sich hat
Sie werden diese That als Finsternüß erkennen
Wann sie als Finsternüß in Höllen Flamen Brennen
Bedaurens würdig ist, des Finstern Fürsten macht
Der in der Finsternüß, ein Licht hat weg gebracht.

Das Betrübte Thorn,

Oder die

Geschichte so sich zu Thorn

Von

Dem 11. Jul. 1724. biß auf gegenwärtige Zeit zugetragen,

Aus zuverläßigen Nachrichten

Unverfänglich zusammen getragen, und der Recht- und Wahrheit-liebenden Welt zur Beurtheilung mitgetheilet.



Mit Kupffern.

BERLIN,
Bey Ambrosius Haude,
Privilegirten Buchhändler, 1725.




w Toruniu



Geneigter Leser.

ALs der Verfasser dieser Arbeit die Feder dazu angesetzet, hat er ihm vornehmlich zwey Dinge vorgenommen. Erstlich eine vollständige Erzehlung der gantzen Begebenheit, in unzertrennter Ordnung, wie eines aus dem anderen gefolgt, zusammen zu tragen, welches die unzehlbare nach und nach stückweise herausgekommene Nachrichten nicht leisten können: und dann die Erzehlung vermittelst zuverläßiger

Nachrichten auf solche Umstände zu gründen, daß sie von jederman wo nicht als glaubhaffte doch als glaublich möge angenommen, und von beyderseits Partheyen so viel möglich, ohn Anstoß könne gelesen werden.

Das erste zu erhalten, hat er bey dem alten Zustand der Stadt Thorn, oder auch ihren weltlichen Unfällen, derer sie gewiß nicht wenige und nicht geringe gehabt, sich nicht aufhalten mögen, sondern nur dasjenige vornehmlich angeführt, was zur Erläuterung des Religions- und Kirchen-Wesens daselbst gehöret, und hiemit die Quellen der mannigfaltigen Bedruckungen, so die gute Stadt dieses falls betroffen, so wohl, als insonderheit ihres letzten bedauerlichen Unfalls anzeigen wollen. Bey Erzehlung der vorgefallenen Dinge, hat er so viel möglich die Ordnung

der Zeit, wie sie sich begeben, in acht genommen, den Leser Schritt vor Schritt vom Anfang biß zum End hindurch zu führen, welches um so viel leichter geschehen können, weil die Sache nunmehro gleichsam zu einem Stillstand gerathen. Bey dem zweyten hat er sich beflissen, wo es sein können, die Urkunden selbst beyzubringen, dem gemeinen Gerücht, und leichten Muthmaßungen nicht viel zu trauen, sondern sie gegen zuverläßige Nachrichten zu prüfen, die hauptsächlichen Facta mit beeder Partheyen besonderen Worten anzuführen, daneben aber auch die Freyheit genommen, durch beygefügte kurtze Anmerckungen, wo es nöthig gewesen, dem Leser zu derer Beurtheilung Anlaß zu geben, überall aber aller anstößiger Worte sich sorgfältig enthalten.

Ob es ihm so weit gelungen, und er seinen vorgesetzten doppelten Zweck erreichet, muß er von des geneigten Lesers glimpfflichen Urtheil erwarten. Ein wenig mehrer Zeit und Fleißes würden hiezu etwas beygetragen haben, wenn nicht eine unvermuthete schwere Kranckheit die Arbeit gestöhret, und schier unterbrochen hätte, wenn man nicht in so weit sich wieder erholen können, daß wegen der eindringenden Messe in höchster Eil das Werck endlich, so gut es sein können, und wie es hie zu sehen, zum End gebracht worden. Der geneigte Leser lasse es ihm wohlgefallen, und erwarte, wenn es die göttliche Regierung also schicken will, zu seiner Zeit auch das **getröstete Thorn.**



I.

So bald der numehr Welt-bekannte Thornische Handel durch den ersten Ruff erschollen, und folglich durch eine Menge Nachrichten und Erzählungen von allen Orten bestätiget worden, die aber von unterschiedenen Händen, in unterschiedenem Sinn, aus unterschiedenen Absichten, und welches das vornehmste, als unter streitigen Partheyen, einander entgegen gesetzet worden: So haben nachdenckliche Gemüther bald gemercket, daß aus solchem allem der wahre Verlauff der Sachen sich noch nicht lauterlich ergeben wolle. Sie haben angemercket, daß der beleidigte Theil, wegen eines, wie es von jedermann angesehen worden, gar nicht übermachten, und so abscheulichen Verbrechens, wie man es hernach zu vergrössern getrachtet, eine Klage ohne Ziel erhoben, und alles was nur heiliges im Himmel und auf Erden verehret wird, um Rache angeruffen. Sie haben bemercket, daß die bösen Anschläge von langer Zeit her geschmiedet, der begebene Vorfall, als eine erwünschte Gelegenheit, wo nicht mit der subtilsten List selbst veranlasset, jedoch mit der grössesten Behändigkeit und Kunst ergriffen und angewendet worden.

 Dieses,

Dieses, und eine zufällig aufgestossene Bequemigkeit, nach und nach mit zuverläßigeren Nachrichten versehen zu werden, haben einen Liebhaber der Wahrheit bewogen, der Sachen etwas weiter nachzuforschen, dieselbe von ihrem entfernten Anfang, und wie sie in demselben Geiste beständig fortgesetzet worden, herzuholen, und sie endlich zu ihrem kläglichen Ausgang hinaus zu führen.

Und da über Vermuthen die Sache zu einem solchen Werck erwachsen, darüber das gantze Protestantische Europa in eine mächtige Bewegung gesetzet, und nebst allen Evangelischen Königen auch die Rußische Käyserl. Majest. derselben sich ernstlich anzunehmen bewogen, hiemit aber eine neue Schau-Bühne eröffnet, und die Erwartung wichtiger Vorstellungen erwecket worden, so hätten gegenwärtige Blätter wol so lange zurück bleiben mögen, bis der endliche Ausschlag sich ergeben hätte. Und dieses wäre geschehen, wenn der Verfasser seiner eigenen Neigung mehr, denn anderer Uberredung folgen können, so aber hat er geschehen lassen müssen, daß der Anfang des Wercks ans Licht treten möge, bis der Beschluß desselben mit der Zeit erfolge. Also schreitet man ohne weiteren Umschweiff zur Sache.

II.

Thorn, eine bekannte Stadt des Polnischen Preussens, ist von den Rittern des Teutschen Marianischen Ordens, bald nachdem sie in Preussen einen festen Fuß gesetzet, erbauet worden. Nach der alten Sage, soll ein starcker Eichbaum, der auf seinen Aesten etliche Ercker, oder kleine Bloch-Häuser tragen können, in welchen, nach der damahligen Art zu kriegen, man für einem feindlichen Uberfall, wie in einer Vestung, gesichert seyn konte, die Gelegenheit dazu gegeben haben. Der Ort, wo diese rste Veste gestanden, ist nicht derselbe, wo die heutige Stadt gelegen, sondern etwa eine

Meile

Meile Wegs hinunter nach Westen gewesen: Weil er aber niedrig, und durch Austritt des Stroms der Uberschwemmung unterworffen war, ist er verändert, und besser hinauf nach Osten verleget worden. In Bestimmung der eigentlichen Zeit sind die Geschicht-Schreiber nicht einig, indem einige derselben sie in das 1231. andere in das 1235. Jahr setzen. Es können aber beyde Meynungen bestehen, wenn der erste Anbau dem älteren Jahr, der letztere aber dem jüngeren zugeschrieben wird: wiewol Hartknoch dabey ein Bedencken findet. Den Nahmen soll sie, wie einige wollen, von einem Thor, weil sie, nach ihrer Lage, den Erbauern als ein Thor zum Eingang in die Preußische Lande dienen können; oder, wie andere setzen, von einem Thurn empfangen haben. Einige wollen auch, daß sie von denen vielen Thoren, die sie hat ihren Nahmen bekommen. Die erste Meynung nimmt zum Behelff ihres Beweises das Wapen der Stadt, welches ein halboffenes Thor vorstellet: die andere den ersten Anfang derselben, da sie mehr einem Thurn, als einem Thor gleich ausgesehen, und weil sie etwa in alten Urkunden Turrinia genennet worden.

Ihre erste Einwohner sind aus Teutschland herzu geführt, und darin niedergesetzet worden, mit denen auch die Sprache dahin gelanget, und sich bis auf diesen Tag, so wie in dem übrigen Preussen, erhalten, daß die wenigsten unter ihnen derselben unkundig sind, wiewol sie wegen des unentbehrlichen Umgangs mit den umliegenden Nachbarn, welche alle sich der Polnischen Sprache bedienen, diese mit zu erlernen und zu gebrauchen nöthig haben.

Nach der heutigen Bewandtniß der Länder, ist die Stadt in der Culmischen Woiwodschafft gelegen, gegen den Cujawischen und Masurischen Gräntzen, an dem rechten Ufer des Weichselstroms. Diese vortheilhaffte Lage hat geholffen, daß, wie insgemein die Anfänge der Städte zu seyn

pflegen, auch diese von einem geringen Anfang sich in kurtzer Zeit vortrefflich aufgenommen, und nach und nach zu der Grösse, Reichthum und Ansehen erwachsen, darin sie zu unsern Zeiten gestanden, durch die ihr zugestossene schwere Unglücks-Fälle aber, so sie seither einigen Jahren durch Krieg und Pest erlitten, ein merckliches daran verlohren.

Gegenwärtig begreifft sie in einem weiten Umfang zwey Städte, die Alte und die Neue, welche von A. 1454. her gleichsam in einen Cörper zusammen gestossen, und auswendig eine gemeinsame schöne Ringmauer haben, inwendig aber mit einer besonderen Mauer und Graben von einander gesondert sind: wie denn auch eine jede ihren besonderen Rath, Rathhaus und Verfassung gehabt, bis, nachdem die St. Jacobs-Kirche von den Catholischen eingezogen worden, das Rathhaus der Neuen Stadt, an statt solcher Kirche, zum GOttesdienst eingerichtet werden müssen. In den vorigen Kriegen ist die Stadt nach Gelegenheit mit einigen Befestungs-Wercken, nach der heutigen Art, verstärcket worden, die aber nachgehends bey friedlichen Zeiten wieder eingegangen, und letztlich von dem Könige in Schweden gäntzlich demoliret worden.

Beyde Städte prangen mit ansehnlichen gemeinen Gebäuden, Kirchen, Clöstern, Schulen, u. d. gl. Insonderheit hat das Altstädtische Rathhaus vor vielen andern einen Vorzug gehabt, indem es nicht nur nach einer in ihrer Art so zierlichen, als prächtigen Bau-Kunst aufgeführt, sondern auch auf einem geraumen, mit wohlerbauten Häusern in gerader Erstreckung ordentlich umgebenen Ring oder Marckt, mitten inne frey belegen, und daher von allen Seiten wohl in das Auge fället. Zu beklagen ist, daß bey der letzten Schwedischen Belagerung, A. 1703. durch eingeworffene Feuer-Kugeln der grösseste Theil desselben in Brand

gebracht,

gebracht, und verderbet worden, auch in seinen Steinhauffen noch liegen bleibet.

Die alte Nachrichten und beglaubte Brieffschafften melden, daß in dem vierzehenden und funffzehenden Jahrhundert die Thorner nicht allein in dem Hansee-Bund eine ansehnliche Stelle vertreten, sondern auch eine starcke Handlung in der Ost-See geführet, und grosse Schiffe auf dem Weichsel-Strom bis an die Stadt gelangen können. Nachdem aber der gewaltige Strom seine Ufer hin und wieder eingerissen, und mehr Raums in die Breite gewonnen, hat er an der Tieffe hinwieder abnehmen müssen, dergestalt, daß diese sich nach und nach so weit verlohren, daß sie dergleichen schwere Schiffe, womit das Meer befahren wird, zu tragen nicht mehr fähig ist, und diese auch zu Dantzig anders nicht mehr, als mit halber Ladung, bis in die Stadt gelangen können. Doch hat Thorn von der Handlung so viel beybehalten, daß die Einwohner sich dabey wohl befinden, und eine stattliche Nahrung und Gewerbe treiben, wie sie dann die Gerechtigkeit der Niederlage aus dem vierzehenden Jahrhundert her, nicht ohne Beschwerlichkeit und mancherley Einbrüche, durch wiederholte Königliche Frey-Briefe behauptet. Nicht weniger gereichet der Handlung zu mercklichem Vortheil, daß die Thorner von der Abgabe aller und jeder, ausgenommen des ersten Gräntz-Zolles, in dem gantzen Königreich, von dem König Sigismundo Augusto befreyet worden.

III.

So viel das weltliche Regiment betrifft, hat die Stadt Thorn von Anfang her stattliche Gerechtigkeiten erhalten, darunter absonderlich die so genannte Culmische Handveste, welche ihr nebst Culm zuerst, nachgehends aber allen übrigen Preußischen Städten verliehen worden, Krafft welcher sie Macht und ewige Freyheit haben sollen, jährlich aus ihrem

rem Mittel Richter und Obrigkeiten zu wählen; die Verbrecher zu strafen, ihre Güter an Wäldern, Wiesen, Aeckern, und Wassern, frey zu besitzen, die Fischerey in der Weichsel zu geniessen, zu Entscheidung ihrer Rechts-Sachen nach dem Magdeburgischen Recht zu richten, und schließlich von allen Zöllen befreyet zu seyn. Mit dem allem ist die Stadt der Bothmäßigkeit des Teutschen Marianischen Ordens unterwürfftig gewesen, der daselbst ein vestes Schloß inne gehabt, und einen residirenden Commenthur gehalten, welcher dem Rath und Bürgerschafft in Dingen, so zu der gemeinen Landes-Regierung gehöret, zu gebieten gehabt.

Als ein groß Stück von Preussen der Regierung des Ordens, wegen der gebrauchten unmäßigen Strenge, überdrüßig geworden, und sich dessen Herrschafft entzogen, wurde sothanes Schloß im Jahr 1454. durch heimliche Verständniß erobert, und abgebrochen. Die Stände des abgetretenen Theils von Preussen begaben sich unter den Schutz des Königs in Polen Casimiri Magni, mit vortheilhafften Bedingen, daß sie nemlich ihre eigene Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und löbliches Herkommen behalten, die Majestät des Königs, als ihres Oberherren, verehren, mit der Kron aber weiter nichts gemeines haben wollten, als eine immerwährende Freundschafft und genaue Vereinigung, nach welcher sie einerley Freunde und Feinde haben, einander in begebenden Fällen beystehen, kräfftige Hülffe leisten, und ein Theil des anderen Bestes und Erhaltung, als seine eigene, suchen und befördern sollten. Bey solcher Gelegenheit haben die Stadt-Obrigkeiten durchgehends eine grössere Gewalt und Ansehen, die drey so genannte grosse Städte aber, Thorn, Elbing und Dantzig, auch dieses erlanget, daß sie zu dem Senat der Lande Preussen, oder den Ständen der ersten Ordnung mitgezogen worden. Sie haben die hohe Gerichte, und können in peinlichen Sachen am Leben stra-

fen,

sen, auch die nicht ihre Bürger und Einwohner sind, wenn sie auf frischer That ergriffen werden; das Recht, eigene Besatzung zu halten, Müntze zu prägen, das Recht anderst nicht als in dem Lande zu nehmen, und keine Instantz ausser dem Lande zu erkennen, u. d. gl. Mit fortgehender Zeit sind einige dieser Vorrechte mercklich geschwächet worden, wie denn die Appellationes an die Königliche Gerichte schon im Jahr 1521. und nachgehends auch an das Tribunal nach Peterkau eingeführet worden. So hat auch die Beschaffenheit der Zeiten eine oder die andere Stadt genöthiget, fremde Besatzung einzunehmen, wiewol sie dadurch noch mehrer Gefahr und Schaden unterworffen worden. Die Stadt Thorn hat noch dieses voraus, daß sie die erste Stelle vor den andern bekleidet, daß das gemeine Archiv der Lande Preussen (welches aber in dem oben angeregten feindlichen Brand des Thornischen Rathhauses mercklichen Schaden gelitten) daselbst verwahrlich aufbehalten wird, und daß sie zu dem Land-Gericht der Culmischen Woiwodschafft, aus ihrem Raths-Mittel zwey Beysitzer zu ernennen befugt ist.

Die mancherley Veränderungen, Glücks- und Unglücks-Fälle, und andere anmerckliche Begebenheiten, derer nicht wenige und zum Theil wichtige, diese Stadt betroffen, weil sie zu dem gegenwärtigen Vorhaben nicht gehören, und eine unnöthige Länge den Leser mit Verdruß aufhalten möchte, werden hie wohlbedächtig übergangen, zumahlen sie bey anderen nachgeschlagen werden können.

IV.

Wir treten unserem Zweck etwas näher, mit Erzählung dessen, so sich in dem Religions- und Kirchen-Wesen zugetragen. Thorn hat von seiner Erbauung an keine andere, als Christliche Einwohner gehabt, und soll die St. Johannis Pfarr-Kirche, in der Alten Stadt, schon im Jahr

1235. an dem Ort, wo der erste Bau angeleget, abgebrochen, und hieher versetzet worden seyn, welches aber Hartknoch, nicht ohne Grund, in Zweiffel ziehet, weil die starcke Uberbleibsel des alten Gemäuers, so an dem ersten Ort noch zu sehen sind, von gantz anderen Gebäuden Anzeige thun, als die in drey oder vier Jahren, zumahl zu so beklemmten Zeiten, wie die damahlige gewesen seyn müssen, hätten aufgeführt, wieder abgebrochen und anders wohin versetzet werden können.

Als im Anfang der Reformation das Licht der lauteren Evangelischen Wahrheit herfür gebrochen, und seinen Schein gar zeitig bis nach Preussen ausgebreitet, hat es auch in dieser Stadt mächtigen Fortgang gehabt, wiewol nur heimlich unter dem Volck, wegen des hefftigen Eifers, den die Bischöffe und der König selbst, Sigismundus I. dawider gebraucht, allermassen dieser schon im Jahr 1520. ein Edict wider das Einführen Lutherischer Bücher ausgelassen, und als im folgenden Jahr ein Päbstlicher Legat, auf dem St. Johannis-Kirchhof D. Luthers Schrifften, nebst seinem Bildniß, in einem dazu angezündeten Feuer verbrennen wollen, ist er von dem zugelauffenen Volck mit Steinwerffen abgetrieben worden. Ja es geben einige Geschicht-Schreiber selbiger Zeit zu vernehmen, daß wenn der König in Polen, im Jahr 1525. in die so nachtheilige Beleihung des Marggrafen Alberts mit dem Stück von Preussen, welches Er, als des Teutschen Ordens Heer-Meister, beherrschet, als eines weltlichen Hertzogthums zu willigen nicht mehr Schwierigkeiten gemacht, solches von der Beysorge hergekommen, daß die grossen Städte in dem Polnischen Preussen, als mit der Lutherischen Lehre (wie sie reden) angesteckt, wenn es zur Feindseligkeit kommen sollte, sich leicht zum Abfall neigen, und auf die andere Seite übertreten dürfften. Um Prediger ist es schwer hergegangen, weil noch keine Evangelische

beruffen werden dürffen, und von Catholischen Teutsche Prediger schwer zu bekommen waren, daher die Polen sich in Kirchen und Klöster einnisteten. Es kamen zwar einige der aus Böhmen vertriebenen Hußiten nach Thorn, samt ihren Predigern, die aber aus Antrieb des Culmischen Bischoffs, Tidem. Gisii, durch einen Königlichen Befehl, wieder abzuziehen genöthiget worden. Des Gisii Nachfolger, Stanisl. Hosius, ein grosser Eiferer für seinen Gottesdienst, dem sein Eifer die Cardinals-Würde erworben, und womit er überall, sonderlich auch auf dem Concilio zu Trient sich mercklich herfür gethan, hat sich zwar der Sachen fleißig angenommen, und als er bey angestellter Visitation sie nicht nach seinem Sinn befunden, indem Geist- und Weltliche zu Neuerungen geneigt, in Gesängen und Gebäten, dem Sinn der Römischen Kirche zuwider, vieles geändert, und auf geschehenes Zureden sich mit allerhand Ausflüchten beholffen, durch Vermahnen, Disputiren, Unterrichten, auch Strafen und Drohen, die Gemüther auf andere Gedancken zu bringen gesucht; weil er aber nichts ausrichten können, und inmittelst in das Bisthum Ermland versetzet worden, ist die Sorge an seinen Nachfolger gekommen, zu dessen Zeit endlich von dem König Sigismundo Augusto der Stadt ein ausführliches Privilegium, die Religion betreffend, ertheilet worden am 25. Mart. 1557. In demselben Privilegio ist vornemlich enthalten, daß die Thorner diejenige Kirchen und Klöster, welche sie zu der Zeit inne gehabt, nemlich die Pfarr-Kirche zu St. Johann in der Alten Stadt, die Pfarr-Kirche zu St. Jacob in der Neu-Stadt, die Kirche zu St. Marien, und in der Vor-Stadt die zu St. Georgen, forthin behalten, doch daß an der St. Johannis-Kirchen ein Römisch-Catholischer Priester bleiben, daraus seinen Aufenthalt haben, und in einer besonderen Capelle seinen Gottesdienst halten solle. Hiernächst wird den Augspurgischen Confessi-

ons-Verwandten gestattet, in itztgenannten Kirchen das heilige Abendmahl unter beyden Gestalten frey und ungehindert zu begehen, ferner dem Rath das Recht, der Augspurgischen Confession verwandte Prediger zu beruffen, und bey den Kirchen zu bestellen, verliehen, und schließlich nur dieses vorbehalten, daß an dem Kirchen-Zierrath, Ceremonien, und andern äusserlichen Weisen nichts geändert werden solle. Worauf die nöthigen Prediger ordentlich beruffen, und der Evangelische GOttesdienst in allen seinen Theilen offentlich eingeführet worden. Obiges Privilegium ist von allen den folgenden Königen nacheinander erneuet, und unter dem grossen Reichs-Siegel bestätiget worden. Es sind zwar schon vor der Zeit Prediger in der Stadt gewesen, aber heimlich, daher auch ihre Nahmen, ohne was von einigen mit Ungewißheit hie oder da anzutreffen, in Vergessenheit gekommen. Unter denen, so sich des Religions-Wercks treulich angenommen, werden vor andern gerühmt Johann Strohband, Königl. Burggraf und Burgermeister, und Jacob Hübner. Einige Jahre hernach, nemlich 1568. ist das Gymnasium zu St. Marien, und die Schul zu St. Johann auseinander gesetzt, durch ordentliche Einrichtung verbessert, bey dem ersteren Professores bestellet, die Bibliothec ansehnlich vermehret, auch eine Buchdruckerey angeschaffet, und dieses alles bis A. 1594. in vollkommenen Stand gebracht worden, wobey abermal schon gerühmte Männer sich vortrefflich verdient gemacht. Was von der Einführung des Evangelischen GOttesdiensts hie oben etwas ausführlich erzählet worden, hat man darum vor nöthig erachtet, damit von dem, so hiernächst folgen wird, mit gewisserem Grund geurtheilet werden möge.

V.

Es ruhet aber die Gewissens-Freyheit und ungehinderte Ubung des GOttesdiensts der Evangelischen, und insgemein

mein aller (a) Dissidenten, in der Kron Polen, dem Groß-Fürstenthum Litthauen, und denen beyderseits zugewandten Landen, nicht auf blossen Privilegien, und Königlichen Concessionen, die ohne Verbindlichkeit, wenigstens auf den Nachfolger, möchten nach Gefallen geändert oder gar eingezogen werden, sondern auf unbeweglichem Fundament der Grund-Gesetze des Reichs, der Königlichen Pactorum Conventorum oder Wahl-Capitulationen, so von den Königen bey ihrer Krönung feyerlich beschworen worden, und derer vielfältig darüber errichteten Constitutionen oder Reichs-Tags-Abschieden, so daß, wenn Recht und Gewissen beobachtet würden, nichts beständiger verwahrt, noch auf einen beständigern Grund gesetzet, unverbrüchlicher bestehen müste, gefunden werden sollte. Der Anfang hiezu wurde gemacht, als nach dem Tode Sigismundi Augusti die Stände des Reichs zusammen gekommen waren, wegen der anzustellenden Wahl sich zu bereden. Daselbst ist um den so nöthigen Frieden und beständige Einigkeit zu erhalten eine so genannte Confœderation, oder Allgemeine Verbindung der Stände unter einander geschlossen worden, nach welcher sie sich insgesamt auf Leib, Ehr und Gut verschworen, einer den andern und alle insgesamt einander, bey Gleich und Recht zu schützen, und nicht zu gestatten, daß unter einigem Schein und Vorwand, sonderlich um den Unterscheid der Meinungen in der Religion jemand beleidiget, mit Schein-Recht oder Gewalt verkürtzet und unterdrücket werde. Solche Confœdera-

(a) Diese Benennung kommt von dem Artic. welche denen Pactis Conventis oder Königl. Wahl-Capitulation jedesmahl eingerücket wird: Dissidentes à Religione Catholica tuebor, neque quemquam Religionis causa opprimi patiar. Es werden aber unter dem Nahmen der Dissidenten begriffen, nicht nur diejenigen, so wir Protestanten oder Evangelische nennen, und darunter die Lutherischen und Reformirten verstehen, sondern auch die von der Griechischen Kirche, so mit der Römischen nicht vereiniget, welchen insgesamt der Königl. Schutz und Sicherheit, so viel die Religion und Gewissens-Freyheit betrifft, durch obigen Artic. verwahret wird.

fœderation ist zu beständiger Vesthaltung, erstlich durch eine besondere Clausul in die Wahl-Capitulation gezogen, und auf dem nächst erfolgten Reichs-Tag eine Constitution darüber dem Reichs-Tags-Abschied einverleibet, dasselbe auch bey denen nachgehenden Interregnis und Königs-Wahlen jedesmahl mit Fleiß widerholet worden, zwar nicht ohne Widerspruch einiger unruhiger Geistlichen, die aber nicht hindern können, daß die Ubereinstimmung der übrigen, auf die es vornehmlich ankommt, nicht durchgedrungen wäre.

Wie starck aber auch die heiligsten Gesetze vor das unstreitige Recht der Disſidenten stehen, so hat doch die Lästerung und Bosheit, List und Gewalt der Widersacher nach und nach Mittel gefunden, dasselbe zu schwächen, zu beschräncken, zu verdrehen, zu brechen, und endlich bey nahe gar aufzuheben. Hiedurch ist geschehen, daß sonderlich in den letzten Zeiten so viel unschuldige Personen, aus unerfindlichen oder nichtigen Ursachen vor Gericht gefordert, durch widerrechtliche Aussprüche ihrer Ehren und Güter beraubet und ins Elend vertrieben; eine Kirche nach der andern weggenommen, geschlossen, oder gar geschleiffet und der Erden gleich gemacht, ja wo bey unser Väter Zeiten blühende Gemeinden gewesen, numehr in gantzen Landschafften von der Religion nichts übrig gelassen worden. Doch hierüber Klage zu führen, dürffte der Raum hie viel zu enge seyn, wir kehren demnach wieder um, zu besehen, wie es dißfals in Thorn hergegangen.

VI.

Die gute Ordnung und der allgemeine Friede in dem Kirchen-Wesen waren kaum gestifftet, als sie von innen und von aussen bald wieder angefochten und gestoret worden. Der innerlichen Unruhen zu geschweigen, so waren unter den auswärtigen Feinden die ersten die Jesuiten. Der oben

gedachte

gedachte Hosius, Bischoff von Ermland, ist der erste gewesen, so diese Väter, derer Orden damahls noch neu und wenig bekannt war, in Polen eingeführt, indem er einige derselben aus Italien und Franckreich kommen lassen, und ihnen in seinem Stifft zu Braunsberg ein Collegium, welches dem Stiffter zu Ehren Collegium Hosianum benahmet worden, gestifftet, allwo sie durch Unterweisung der Jugend, wozu sie die Gesetze ihres Ordens absonderlich verbinden, und worauf sie sich mit besonderem Fleiß legen, darin auch vor andern ein Grosses voraus zu haben sich selbst anmassen, und von andern geglaubet worden, sich dermassen beliebt gemacht, daß andere Geist- und Weltliche, so hiezu das Ansehen und Vermögen hatten, dem Exempel nachgefolget. Unter denen war auch der vom König Henrico zum Culmischen Bischoff ernannte Paulus Kostka de Stemberg, welcher unter seinen ersten Sorgen sich diese vorgenommen, wie er die Jesuiten in Thorn einführen möchte: wiewol er mit aller seiner Bemühung nichts ausgerichtet, sondern seinem Nachfolger Petro Tylicki diese Ehre überlassen müssen. Derselbe setzte ihm vor, den Evangelischen die St. Johannis-Pfarr-Kirche zu entwenden, und machte den Anfang, dem Rath zu Thorn das Jus Patronatus, welches derselbe, vermöge eines vom König Alexander erhaltenen Privilegii, mit dem König wechselsweise zu üben hatte, anzusprechen, gieng aber immer weiter, und trieb die Sache so starck, daß durch einen Königlichen Ausspruch A 1593. diese Pfarr-Kirche den Lutheranern ab- und den Römisch-Catholischen zuerkannt wurde. Die Vollenziehung solchen Ausspruchs wurde zwar einige Zeit zurück gehalten, weil sie aber wegen des starcken Nachdrucks, da die Stadt mit der Bannition oder Achts-Erklärung bedrohet wurde, nicht abgewendet werden konte, ward für rathsam erachtet, mit Einwilligung des Bischoffs und Capituls, mit dem Pfarren über die Abtretung gedachter Kirche Handlung

 zu

zu pflegen, und unter gewissen Bedingungen dieselbe, samt der Schule, die er kurtzum mit dazu haben wollte, ungeachtet in dem Königl. Decret davon nichts gedacht worden, alleinig einzuraumen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß zur Unterweisung der Jugend in solcher Schule keine Jesuiten sollten bestellet werden. Hiemit hatte der Bischoff in so weit seinen Zweck erreichet, indem er alsobald dem Pfarrer zwey Jesuiten zugegeben, unter dem Vorwandt, daß sie ihm mit Predigen und Beichthören behülfflich seyn sollten. In solchem Stande ist die Sache bey zehen Jahren, nemlich von 1596. da besagter Vergleich getroffen worden, bis 1606. verblieben. Die Jesuiten haben sich gantz stille gehalten, und der Schul-Unterweisung nicht angenommen, ohne Zweifel durch solche Aufführung dem Volck eine gute Meynung beyzubringen, und der Gelegenheit, weiter zu kommen, abzuwarten. Diese ist ihnen gar gelegentlich gerathen, als der folgende Bischoff, Laur. Gembicki, A. 1605. von dem König Sigismundo III. ein Rescript zuwege gebracht, Krafft dessen die Jesuiten zu Thorn offentliche Schule halten, und die Jugend unterweisen mochten, deme sie auch ungesäumt nachgekommen, und ihre Unterweisung angefangen, ehe der Rath mit seiner Vorstellung bey dem König einkommen können. Es hat auch der Rath den Pfarrer auf das Rathhaus erfordert, ihm den eingegangenen Vergleich vorgehalten, und daß er es dabey gehörig bleiben lassen, und was ihm eingeräumet worden, andern nicht abtreten möchte, ernstlich vermahnet. Dieser hat das Königliche Schreiben und des Bischoffs Befehl, nebst anderen Entschuldigungen vorgeschützet, der Bischoff aber das Verfahren des Raths, als eine Verletzung der Geistlichen Freyheit, und Eingriff in seine Gewalt, empfunden, und deßfalls über den Rath sich beschweret. Nach solchem glücklichen Anfang giengen die Catholischen weiter, und stelleten im folgenden 1606ten Jahr

auf

auf dem St. Johannis-Kirchhoff eine offentliche Procession an, welche der Stadt eine neue Beysorge und mächtiges Nachdencken verursachte, daher der Rath mit Beystimmung aller Ordnungen den Schluß gefasset, dieser unruhigen Gäste loszuwerden, und als alles angewandte Suchen, Anhalten, und Vorsprache nichts verfangen wollen, endlich zugefahren, und die Jesuiter mit ihrer Schule aus der Stadt gewiesen, die sich dann bequemet, und am 13. Octob. ihren Abzug genommen. So bald dieses an dem Königlichen Hofe kund worden, ward ein Königlicher Commissarius verordnet, die Sache zu untersuchen. Die Jesuiten erhielten von dem Bischoff ein sicher Geleit, nahmen die Kirche und Cantzel wieder ein, und triumphirten über den erhaltenen Sieg. Der Rath versuchte sein äusserstes, auf Land- und Reichs-Tagen, auch mit Zuziehung der beyden anderen grossen Städte, Elbing und Dantzig, in der Stadt wurde die Anstalt gemacht, in der Bürger Häusern keinen Jesuitischen Studenten aufzunehmen, und bey dem König alle dienliche Vorstellungen vorgekehret. Es wurde aber alles gar anders aufgenommen, der Adel, dessen Jugend die Jesuitische Schule mehrentheils ausgemacht, nahm die versagte Beherbergung derselben vor eine Beschimpffung auf, und wurde auf dem Reichs-Tag zu Warschau in dem folgenden 1607. Jahr eine Coustitution gemacht, daß sich niemand bey hoher Strafe, derer Erkenntniß dem Tribunal heimgegeben würde, unterstehen solle, in den Königlichen Städten der Lande Preussen die Jesuiten und ihre Studenten, an freyer Ubung ihres Gottesdiensts und Unterweisung in den freyen Künsten in einige Weise zu hindern, viel weniger zu vertreiben, und wo solches etwa geschehen wäre, da sollen sie in Krafft des gegenwärtigen Reichs-Gesetzes wieder eingesetzet werden. Mit solcher Constitution fanden sich die Städte sehr beschweret, vornemlich, weil sie dadurch zur Rechtfertigung

vor

vor das Tribunal gewiesen wurden, worin sie, weil es den Gerechtigkeiten des Landes schnurstracks zuwider war, sie auch bey dem Adel und selbst der Geistlichkeit Beyfall funden, nur daß der Sache vor der Hand nicht zu rathen gewesen, wiewol sie nachgehends geändert, und die Städte vor die Königlichen Gerichte gezogen worden. Doch ist die Schul-Unterweisung von den Jesuiten zu Thorn bis in das 1611. Jahr unterlassen worden, da auf dem zu Warschau gehaltenen Reichs-Tag, beyde Theile alle ihre Kräffte angespannet, ihre Sache durchzutreiben. Insonderheit haben die Jesuiten ein gewisses Privilegium, welches ihnen vormals der Culmische Bischoff, Paulus Kostka de Stemberg, nebst seinem Dom-Capitul solte ertheilet haben, nu erst ans Licht gebracht, und dessen Bekräfftigung von dem König erhalten. (b) Nach demselben wurde den Jesuiten das Predig-Amt in Thorn anvertrauet, ein Collegium zu Unterrichtung der Jugend verstattet, zum Aufenthalt das Pfarr-Haus zu St. Johannis, samt seinen Zubehörungen, und selbst die Schul angewiesen, auch zu ihrem Auskommen gewisse Güter vermachet. Doch nicht dieses allein wurde den Jesuiten eingegangen, sondern es wurde auch die jüngste Constitution dahin geschärffet, daß woferne den Jesuiten, oder auch der Ritterschafft, indem man der Jugend die Schulen nicht gestattet, einiges Nachtheil daraus erwachsen sollte, die Ubertreter mit ewiger Bannition angesehen, und vor den Königlichen Hof-Gerichten darum belanget

(b) Wie es mit diesem Privilegio eigentlich beschaffen, ist schwer zu erheitern. Es soll dasselbe von dem Bischoff Kostka, und dem damahligen Pfarrer And. Markowski unterschrieben, und den 9. Jul. 1593. datirt seyn: es ist aber derselbe Bischoff schon A. 1577. verstorben, Und da es ohne Vorwissen des Raths, als Patroni der Kirchen und Schule, ausgestellet worden, hätte es selbst nach seinem Inhalt ungültig seyn sollen. Doch ist es in der Königl. Cantzeley vor gültig aufgenommen worden.

langet werden sollen. Diesemnach blieben die Jesuiter zwar in ihrem angemaßten Besitz der Kirchen und Schule, es war aber darum die Sache nicht zu Ende, indem auf den Land-Tägen darüber mit grosser Bewegung gehandelt worden, auch viele von dem Adel der Stadt beyfielen, und riethen, daß um Friedens willen, und Vorkommung mehrerer Weiterungen, die Jesuiter mit ihrer Schule von Thoren anders wohin verlegt werden möchten.

Hiezu kam A. 1614. daß die Catholischen mit ihren Processionen sich ausser dem St. Johannis-Kirchhof über den Marckt zu erstrecken begehrten, solches auch am Tage St. Marci eigenthätig unternahmen, und bald darauf zum andern mahl, gegen das vorher gethane Versprechen, es wieder versuchten, da es aber, weil sie die Gassen-Ketten fürgezogen gefunden, an Schelt- und Schmäh-Worten zu beyden Theilen nicht gemangelt, jedoch zum Handgemenge nicht gekommen, sondern beyderseits nur mit Protestationen gefochten worden. Dieser Processions-Streit hat mit vieler Beschwerlichkeit gewähret, bis in das Jahr 1643. da er durch einen Vergleich, so gut es möglich gewesen, beygeleget, und den Catholischen, allein am Fronleichnams-Tage, aus der St. Johannis-Kirche, durch gewisse benannte Gassen. nach den übrigen Kirchen Processions-weise zu gehen zugestanden, im übrigen, zu Verhütung besorglicher Unordnung, alle mögliche Vorsorge angewendet worden.

Es hatte auch mittlerzeit der Rath zu Thorn, sein Recht durch Schrifften zu behaupten, nicht unterlassen, und darin vornehmlich angeführt: Daß sein Jus Patronatus, an der St. Johannis-Kirche, welches er von dem König Alexander wechselsweise zu üben erhalten, dardurch vernichtet werde; daß von dem König zwar die Kirche, aber nicht der Pfarr-Hof und was dazu gehört, den Catholischen zugesprochen worden; daß die Schul ein uraltes Eigenthum des Raths

 sey;

sey; daß das vorgelegte Privilegium des Bischoffs Kostka, nach den Umständen, sehr verdächtig, in sich selbst aber widerrechtlich, und daher ungültig sey; daß die Jesuiter sich einer Jurisdiction auch über Bürger-Kinder, wenn sie ihre Schüler werden, anmassen, und dadurch in des Raths rechtmäßige Gewalt greiffen, welche vormahls so genau bewahret worden, daß dem Heermeister selbst nicht frey gestanden, einiges Haus in der Stadt zu eigen zu haben, oder zu befreyen; daß dem Pfarrer Markowski nur zwey Jesuiter, bey sich als Gehülffen zu haben, eingeraumet worden, die aber nu in unbeschränckter Anzahl sich daselbst aufhalten; und endlich daß die Ungebundenheit der Jesuitischen Schüler, der sie mit Willen durch die Finger sehen, zu Händeln, Schlägereyen, und allerley Unfug, täglich neuen Anlaß gebe. Alles dieses haben die Vorfechter der Jesuiten anders nicht, als mit Verneinen, oder mit des Königs Gewalt und Ansehen zu beantworten und abzulehnen gewust. Was bisher von den Jesuiten und ihren Einsetzung in Thorn, aus Hartknochs Preußischer Kirchen-Geschichte etwas weitläufftig angeführet worden, hat man darum vor nicht undienlich erachtet, weil daraus der Geist, welcher dieser Ehrwürdigen Gesellschafft vor andern eigen ist, und in welchem sie beständig gewandelt, auch bisher recht wol gefahren, sich klärlich offenbaret. Daß aber die Einführung der Jesuiter in eine Evangelische Stadt so viel Schwierigkeit verursachet, ist gar nicht zu bewundern, wenn man ein wenig zurück siehet, wie ihnen von ihren eigenen Glaubens-Genossen begegnet worden. Sie selbst können es nicht in Abrede seyn, aber sie ziehen es ihnen zum Ruhm an, daß sie unter so mannigfaltigen und mächtigen Widerspruch, dennoch nicht nur bestanden, sondern durchgedrungen, und allen ihren Neidern weit über den Kopf gewachsen. Absonderlich hat man der Einführung ihrer Schulen sich hefftig widersetzet, und geurtheilet,

let, daß sie den anderen, so vor ihnen gestifftet gewesen, und durch so viel hundert Jahre mit Ruhm bestanden, zum Nachtheil und Untergang gereichen. Nur ein oder zwey Exempel zu berühren, als der König Henricus II. auf Recommendation des Cardinals von Lothringen, den damahls noch neuen Jesuiten eine Concession ertheilet, daß sie zu Paris eine Schul anrichten möchten, und solche dem Parlement gewöhnlicher massen zur Publication vorgeleget worden, dieses aber es an den Bischoff und die Universität verwiesen, nach reiffer Erwegung ihr Gutachten darüber zu erstatten, hat dasselbe also gelautet, daß die Jesuiten diesesmahl nicht aufkommen können, sondern es anstehen lassen müssen, bis sie nach zehen Jahren unter Francisco II. vornehmlich mit dem Vorwand durchgedrungen, daß sie, Krafft ihres Gelübdes, die Unwissenden zn unterrichten, und die Irrenden zurecht zu bringen, vor andern geschickt wären, der in Franckreich einreissenden Ketzerey zu steuren, wiewol der Bischoff de Bellay darauf eingewendet, daß, wenn sie die Kunst zu bekehren so wohl wüsten, man sie unter die Heyden, oder an die Türckische Gräntzen schicken möchte. Die Worte Thuani, der dieses nach der Länge beschreibt, sind werth, daß sie gantz nachgelesen werden. * Wie es ihnen hernach ergangen, da

 sie

* Thuani Historien im XXXVII. Buch pag. 977. und folgende. Demnach Broëtus mit Promotorial- und Förderungs-Schreiben Caroli, Cardinals in Lothringen, in Franckreich geschickt worden, welcher von König Henrich den II. dieses Nahmens, erlanget, daß, nach laut der Päbstlichen Bull, welche zugleich gedachter Cardinal von Lothringen mit seinem Secret-Insiegel verpitschiret hatte, solche Gesellschafft in dem Königreich angenommen, und denselben zu Paris, und nicht in andern Städten des Königreichs, von dem gemeinen Allmosen eine Wohnung und Schul zu ihrem Aufenthalt eingeräumet werden solte. Wie aber solche Päbstliche Bulle nach 4. Jahren hernach in dem Königlichen Parlament zu Paris öffentlich verlesen worden, haben die Rathsherren im Monat Julio dar-

sie unter Henrico IV. aus Franckreich abziehen müssen, nach einigen Jahren aber mit gewissen Beschränckungen wieder aufgenommen worden, ist so bekannt, daß es hie zu erzählen unnöthig

---

auf geschlossen, daß das Königliche und Päbstliche Promotorial-Schreiben dem Bischoff zu Paris, zusamt den Parisischen Theologen übergeben, und alsdann, nach derselben Verhörung, von allen Sachen desto weitläufftiger gehandelt werden sollte. Diesemnach hat auch die Theologische Facultät zu Paris im Monat Decembr. folgendes scharffes Urtheil wider die neue Gesellschafft Jesu ergehen lassen: Daß nehmlich diese neue Gesellschafft (welche sich nach dem Nahmen Jesu nennete) allerley, auch unehrliche, lasterhaffte Personen in ihren Orden aufraffte, wegen der Ceremonien, Leben und Wandel, den andern Mönchen und Ordens-Leuten gar nicht gleich wären, vornehmlich aber in Ausspendung der heiligen Sacramenten, und doch zum Nachtheil der hohen Schulen und der Clerisey zu Paris, mit grosser Beschwerniß der Unterthanen, so grosse *Privilegia* bekommen hätte) das Ansehen habe, als wenn sie die gute Ordnung der Mönche schwächete: das hochnothwendige *Exercitium* und Ubung in allerhand Tugenden, wie auch alle Ceremonien verhinderte: Ursach gäbe, sich einem andern Orden frey und ungehindert zu entziehen: andere von dem schuldigen Gehorsam der Bischöffe, und anderer Geistl. Oberherren, abwendig machte, die Unterthanen von dem Eyd ihrer weltlichen Obrigkeit lossprechen thäte: viel Hader, Zanck, Feindschafften und allerhand *Rebellion* verursachte. Derowegen wäre solche Gesellschafft in Religions-Sachen hochschädlich, in Erachtung selbige den Frieden der Kirchen zerstörete, die Kloster-*Disciplin* umkehrete, und denn letztlich mehr zur Zerreissung guter Sitten, als zum Aufbauen derselben dienete. Ohnerachtet nun dieser Sententz der Theologen zu Paris, der neuen Jesuitischen Gesellschafft nicht allerdings wohl gefallen, jedoch weil sie sich anietzo in die Zeit schicken müssen, und verhofft, es würde solche Mißgunst gegen ihre Societät, wol mit der Zeit selbst wiederum erleschen, als haben sie so lange hierzu still geschwiegen, bis zur Zeit Königs Francisci des II. unter welchem die Patres, weil die Hertzoge von Guyse, welche der neuen Ge-

unnöthig scheinet. Nur ist zu gedencken, daß, nachdem sie allgemach eine Freyheit nach der andern ausgewürcket, und endlich unter Ludovico XIII. verlanget, der Universität zu Paris einverleibt zu werden, diese sich ihnen hefftig widerse-

sellschafft sehr hold und günstig gewesen, ihre vermeynte rechtmäßige Sach deduciren, und folgends hinaus zu führen sich unterstanden. Wie aber vor allen andern Eustochius Bellajus, Bischoff zu Paris, seine Meynung von den Jesuiten heraussersagen sollen: hat er rund heraus gesagt: Diese Gesellschafft wäre, wie gleich andere neue Orden auch, sehr gefährlich, und zu diesen gefährlichen Zeiten mehr eine aufrühriſche Rebellion zu erwecken, als eine beständige Einigkeit in der Christlichen Kirchen, derer Haupt Christus sey, zu stifften: indem sie aber solches Nahmens sich allein anmassen, hat es das Ansehen, als wenn sie auch vor sich eine eigene Kirche bedeuteten, zudem so hätte Pabst Paulus der III. ihnen grosse Freyheiten gegeben, welche denen allgemeinen Rechten, der Bischöffe, Prälaten, und der hohen Schulen Gerechtigkeiten in vielen Dingen zuwider lieffen, und zu derselben Præjudiz und mercklichen Nachtheil gereichten: wäre derowegen viel rathsamer, daß sie, weil sie ja von dem Pabst gewiedmet wären, den Türcken, und andern umliegenden ungläubigen Völckern, das Evangelium Christi zu predigen, und dieselbige zum Christenthum zu bekehren an selbige Oerter verschickt würden ꝛc. So bald nun dieser Sententz wider die Jesuiten im Königlichen geheimen Rath öffentlich verlesen worden, hat der König, auf Anmahnen und Anreitzung des Cardinals von Lothringen, den 7. May, A. 1560. durch ein Rescript dem Königlichen Parlament insinuiren und anbefehlen lassen, daß es nehmlich ohne alle fernere Ausflucht und Exception, auch ohngeachtet der Theologischen Facultät, und des Bischoffs zu Paris eingewandten Bedenckens, die Päbstliche und Königliche, der Societät Jesu zu Gefallen condirten Mandaten, publiciren sollte, ꝛc. Nichts desto weniger hat das Parlament den 8. Martii ein Decret publiciret, und alle Sachen, die Jesuiten betreffende, auf ein Universal-Concilium, oder aber eine Zusammenkunfft der Frantzösischen Kirchen remittiret und verwiesen, damit also durch diese beyde erst angeregte Mittel dieser neue Orden approbiret werden möchte. Endlich aber, als auf Königl. Majest. Befehl, zu Poissy die Bischöffe wegen Religions-

tzet, und vor dem Parlament die Sache gewiß würde gewonnen haben, wenn nicht durch heimliche Gunst am Hof der König bewogen worden wäre, die Sache von dem Parlament ab, und vor seinen Geheimen Rath zu ziehen, woselbst

Sachen zusammen kommen, und Franciscus Turnonius, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Lyon, selbigen Synodi Præsident gewesen, hat letztlich derselbe den 7. Octobr. mit Vollwort des Parlaments, und Consens Bellaji, Bischoffs zu Paris, diese Societät approbiret, doch mit folgenden ausdrücklich vorbehaltenen Conditionen, daß sie unter dem Nahmen einer Gesellschafft oder Schulen, nicht aber der Gesellschafft Jesu, oder des Jesuitischen Nahmens einkommen, und unter der Geistlichen Jurisdiction, gleich wie andere Clerisey, auch leben und verbleiben sollten: daß sie auch nichts im geringsten vornehmen sollten, was zur Præjuditz der Bischöffe, Prälaten, Stiffter, und Capituln, oder aber anderer geistlichen Orden gereichen möchte, sondern nach der Ordnung allgemeiner Rechten, und was denselben zuwider, ohne alle Ausflucht, zu Behauptung ihrer Privilegien sich nicht anmassen sollten: mit dem ernsten angehefften Zusatz, wenn sie etwan von Römischen Päbsten in andern Sachen mehr privilegiret werden möchten, daß alsdenn solche Concessions-Formul, nichtig und unkräfftig gehalten werden sollte. Haben demnach mehr gedachte Jesuiten, auf erst angeregte gnädigste Permission, die Clermontische Schul eröffnet, ꝛc. ꝛc. Ferner sagt *Thuanus*: Als die Universität zu Paris sich abermal wider der Jesuiten Freyheiten geleget, und sie den vortrefflichen Juristen, Carolum Molinæum, um Rath ersucht, habe dieser folgendes Gutachten (welches nach der Hand gedruckt worden) verfasset. Unter andern sagt er: **Wäre es des Parlaments Satzungen zuwider, welches die Jesuitische Secte schon allbereits, erheblicher wichtiger Ursachen wegen verbannet und ausgeschafft hätte.** Item: **Daß durch die Mänge dergleichen Versammlungen, mit grossem Schaden gemeines Bestens, fast jedermänniglich nicht nur beschweret würde, und dannenhero zu befürchten wäre, daß solche neue Secte, wie gemeiniglich bey uns zu geschehen pflegt, gleichsam wie der Krebs weiter um sich fressen, und also andere geistliche Orden, mit unwiederbringlichen Schaden des gantzen Königreichs, merck-**

selbst endlich der Macht-Spruch erfolgt, daß, unangesehen des Widerspruchs der Universität, und des Parlaments ergangener Urtheile, die Jesuiten forthin in ihren

lichen durch diese neue Gesellschafft geschwächt werden möchten, ꝛc. Uber das, so wäre solche Geselischafft mit nichten approbiret, und derentwegen vor kein rechtmäßiges Collegium zu halten, bevorab aber; weil solche Brüder auf der Sterbenden Güter, gleich wie die Geyer auf ein todtes Aas warteten, und nach denselben allezeit trachteten. Item, daß sie auf einer wohlbestellten Academie unnöthig wären, viel neue abergläubische Sachen einführten, und also schon allbereit, durch Verblendung des gemeinen Pöbels, die zum Frieden ausgewürckte Königlichen *Edicte* verletzten, und hinführo eine viel grössere Unruhe im Königreich anstifften würden. Nach welchem dann in dem Parlament weitläufftiger gehandelt worden. Ferner hat der berühmte Stephanus Pascasius im Nahmen und von wegen der Academie zu Paris hefftig wieder sie gestritten, und sie unter andern eine ehrgeitzige, gleißnerische Secte genennet, welche umher schweifften, und wollten die liebe Jugend zum Schein umsonst unterrichten, welches doch nur zu dem Ende geschähe, damit sie durch solche Gelegenheit, die reichen Geschlechter aussaugen, und die Jugend zum Schein ihrer gleißnerischen Religion, zu sich reissen und verderben möchten: gestalt dann sie die Jugend darnach dermassen einzunehmen wüsten, daß selbige nachmahls eine öffentliche *Sedition* und Aufruhr wider das Königreich zu erregen, sich vor GOtt und der Welt nicht scheuete, ꝛc. Letztlich wendet sich Pascasius zu den Rathsherren, und sagt zu ihnen: Ihr Herren, die ihr anietzo die Jesuiten duldet werdet dermahleins, wiewol gar zu spåth, euch selbst, als die ihr euch von ihnen so bald überreden lassen, anklagen: sintemahl sie durch eure nachläßige Gütigkeit, mit ihrer List, Betrug, Aberglauben, Gleißnerey, verbotenen und verdächtigen Künsten, nicht allein dieses Königreich, sondern auch den gantzen Erdboden in die äusserste Gefahr und Verderben stürtzen werden. Und so weiter.

ihren Schulen, alle Wissenschafften zu lehren, befugt seyn sollen, jedoch daß sie der Universität unterworffen seyn, und sie vor ihren obersten Richter erkennen sollen, wie Grammondus, der ihnen sonst sehr gewogen ist, mit nachdrücklichen Worten erzählet. * Selbst in Pohlen sind sie nicht überall gleich angenehm gewesen, sondern es hat die Universität zu Krakau mit den Jesuiten, als sie eine Schul daselbst eröffnen wollen, und die Gunst des Königs Sigis-

* *Grammond. Histor. Libr. III. pag. m. 197.* Ineunte Anno 1618. orta est controversia inter almam Parisiorum academiam & Soc. Jesu rem altius repeto. Postquam desævierant prima Calvinistarum contra Jesuitas odia, regno extorrem gallico societatem revocat probe consultus Henricus IV. adultaque pace pyramides dirui mandat, vetus in Jesuitas monimentum procacitate respersum & satyra: restituti Scholas non multo post aperiunt, speique publicæ admoti procurant augmentum litterarum pro instituto, late per Galliam diffusis Seminariis: una Urbs galliæ Caput Lutetia, edicto obstat, donec Henricus IV. privatam illis Lutetiæ domum concederet, qualem antea sub nomine Collegii Claromontani possederant. Postmodum sub finem Anni 1609. theologiam publice ut docere liceat impetrant: hæc sub Henrico IV. non multo post à Ludovico Henrici successore scholarum facultas conceditur in omnes scientias, qualem hodie habent: obluctatur placito Regis Sorbona, obstrepit & Senatus Parisiensis, Jesuitas tum aversatus, procurante Servino, cui fuere in Societatem odia quamdiu vixit. Ingens controversia erat, nisi summo jure Rex evocaret ad se litem; mox ita sancitum Concilii arctioris placito. *Posthabitis academiæ oppositionibus, redactisque in nihilum parlamenti in eam rem placitis, Societati Jesu Scholarum facultatem posthac fore in omnes artes & scientias, ea lege, ut academiæ subjaceat, nec sibi ab illa appellandi jus præsumat: cui placito quamprimum exequendo committendos è Concilio nostro Judices, non obstantibus appellationibus, oppositionibus & interdictis, quorum ad idem Concilium cognitio esto, dicundo Juri. Actum Lutetiæ XV. Febr. 1618.*

Sigismundi, bey dem sie alles vermochten, ihnen die Stange gehalten, viel Jahre lang hefftigen Streit gehabt, und schwere Bedruckung ausgestanden, bis sie endlich auf eine Zeitlang Lufft bekommen, wiewol sie endlich doch ihren Widerwärtigen nachgeben müssen. *

Was alle diese kluge Männer aus tieffer Einsicht vorher besorgt, das hat die folgende Erfahrung redlich bestätiget, und ist so gar in denen gemeinen Zeitungen noch täglich zu lesen, wie in Franckreich die Jesuiten mit den Universitäten sich betragen, und wie geist- und weltliche Obrigkeiten, mit aller angewandten Strenge und Ansehen, ihren Anmassungen nicht genug steuren können, so, daß es das Ansehen hat, wo die Jesuiten einkehren, daß da Zanck und Verwirrung sie unzertrennlich begleite, Fried und Ruhe hingegen auf

* *Piasecii Chronica gestorum fol. pag. m. 453.* Eodem anno 1625. academia Cracoviensis · Grave certamen habuit cum religiosis Societatis Jesu, qui anti Academiam seu aliam Academiam & Scholas instituti sui publicas, adjuti favore regio & Episcopi Cracoviensis tunc Martini Szyskowski Cracoviæ aperuerant, ac ultimum Academiæ tam claræ & vetustæ (A. C. 1344. XVII. Aug. fundatæ) excidium illud futurum erat, cum discipuli novarum rerum cupidi gymnasia illius Academiæ veteris deserturi viderentur, & ejus Doctores omni patrocinio destituti (etiam Curiæ Romanæ mandatis oppugnabantur) de conservando statu suo desperarent. Tanto magis, quod neque vis defuit armorum, quibus aliquot Studiosi Academiæ oppressi occubuerant, & plures sæpius ad Carcerem Arcis Cracoviensis abducebantur, orta aliquali contentione cum Jesuiticis, à quorum partibus erat præfectus regius illius Arcis Gabriel Comes à Tarnow, & omnes ejus ministri. Concordiam quæ obtrudebatur, aliqui volebant: sed quæ firmaret jus novæ Scholæ Jesuitarum, Academiæ vero infringeret, iterumque infringi posse doceret, & novi nil præstaret Academicis. Unde Academici senes cautiores litem apertam paci inutili & periculosæ prætulerunt, nec facilius Academiam cum Scholis Jesuiticis coire, quam mare Cœlo misceri posse judicarunt.

ewig verbannet werden. Ich achte nicht, daß die, aus dem so bis daher kürtzlich angeführet, gantz ungezwungen hie mit einfliessende Anmerckung, als eine Zunöthigung, und der Ehrwürdigen Gesellschafft verkleinerlich wolle angesehen werden, zum wenigsten werden die angeführte Zeugen ihnen als unverwerfflich gelten müssen, und im übrigen ist das Lob dieser Gesellschafft auf beyden Seiten in der Welt so bekannt, daß demselben etwas hinzu zu setzen, oder zu entziehen, ein vermessenes Unternehmen seyn würde. Dieses Orts ist allein der Zweck, die Quellen anzuweisen, aus welchen hin und wieder so viel Unheil geflossen, darunter auch die gute Stadt Thoren so lange geseufftzet, und davon sie nu endlich verschlungen worden.

Denn so lange diese Schul daselbst gestanden, hat es an Verdrüßlichkeiten nicht gemangelt, ob sie gleich nicht allezeit von gleicher Folge gewesen. Und wer will sich dessen wundern, der bedenckt, wie der Adel in Polen (woraus der Jesuiten Schul-Jugend meistentheils bestehet) den Bürger-Stand ansehe, wie die vorhin allzu lebhaffte Jugend, durch das übrige Nachsehen der Ehrwürdigen Väter, womit sie die Schüler an sich ziehen, zum Muthwillen aufgefordert, und dieses alles durch den eingewurtzelten Haß, gegen die so genannte Ketzer, geschärffet werde, so daß man sich vielmehr verwundern möchte, wenn dessen nicht mehr geschehen.

Nachdem also der so lang mit den Jesuiten geführte Streit endlich beygeleget worden, hätte die Kirche zu Thorn sich einer beständigen Ruhe versehen sollen. Allein die war ihr nicht bescheret, und der bald hernach erfolgte Schwedische Krieg hat zu neuen Schwierigkeiten Anlaß gegeben. Es war ein Jungfrauen-Kloster, Benedictiner Ordens, seither A. 1425. nach verschiedenen damit vorhergegangenen Veränderungen, zwischen der Stadt-Mauer und dem Weichsel-Strom erbauet, welches der Schwedische Commendant, so

A. 1655.

A. 1655. die Stadt im Nahmen seines Königes besetzt hielt, niederreissen lassen, weil er es der Vertheidigung seiner Vestung schädlich zu seyn erachtet. Den Nonnen wurd auf eine Zeit das Hospital bey der St. Nicolai-Kirch in der Neu-Stadt, so den Dominicanern gehöret, zu bewohnen angewiesen. Nachdem Thorn von den Polen A. 1659. wieder erobert, und in dem bald darauf, in dem Kloster Oliva bey Dantzig, geschlossenen Frieden, unter andern auch dieses versehen worden, daß zu Thorn und anderswo in Religions-Sachen alles in den Stand, wie es vor dem Krieg gewesen war, hergestellet werden sollte, so nahmen die Jesuiten ihr Collegium samt der St. Johannis-Kirche, daraus sie von den Schweden waren vertrieben worden, wieder ein, den Nonnen aber wurden von der Stadt drey geraume Häuser verschaffet, darinnen sie bis zu Wiedererbauung ihres Klosters wohnen sollten. Diese aber verfielen auf gar andere Anschläge, und machten einen Anspruch an die St. Jacobs-Pfarr-Kirche in der Neu-Stadt, mit aller ihrer Zubehör. Sie hatten schon A. 1603. vom König Sigismundo III. einen alten Brief confirmiren lassen, den ihnen Ludolff König, des Teutschen Ordens Heer-Meister, A. 1345. sollte gegeben, und darin die Kirche zu St. Jacob geschencket haben. Diesen also confirmirten Schenckungs-Brief brachten sie A. 1661. auf den Reichs-Tag, und erhielten, daß er durch eine Reichs-Constitution bestätiget wurde. Hierauf wurde von den Nonnen Klage erhoben, und eine Königliche Commission zu Entscheidung der Sache ausgewürcket. Ungeachtet nun die Stadt Thorn eingewendet, daß der vorgegebene Schenckungs-Brief zwar auf Pergamen geschrieben, aber ohne Unterschrifft und Siegel sich befinde, also offenbar ungültig sey: daß Ludolff König, in dem Jahr, da er den Brief ertheilet haben sollte, schon wahnwitzig, um deßwillen des Meister-Amts entsetzt, und Henr. Telmer an seine Statt erwehlt gewesen;

wesen; daß die Königliche Confirmation nicht mehr, als der Brief selber gelten könne; daß die Nonnen sehr übel gethan, wenn sie einen dergleichen Brief vor sich gehabt, daß sie, bey denen vielfältigen Streitigkeiten und Rechtfertigungen, so sie, seither mehr denn hundert Jahren, mit der Stadt geführt, sich desselben nicht bedienet, u. a. m. Vornehmlich aber, da sie mit beglaubten Urkunden dargethan, daß die St. Jacobs-Pfarr-Kirche von der Bürgerschafft zu eigenem Nutzen erbauet, mit Einkünfften versehen, und sie in unzertrennten unangefochtenen Besitz und Gebrauch derselben bisher verblieben, und endlich so ja die Nonnen einiges Recht jemahls dazu gehabt, dasselbe durch das Special-Privilegium Sigismundi Augusti, und aller nachfolgenden Könige, die Religions-Freyheit, und den Besitz der Kirchen betreffend, getilget und aufgehoben worden: So ward doch von der Commission gesprochen, daß die St. Jacobs-Kirche den Nonnen binnen 6. Wochen abgetreten und übergeben werden solle. Der Ausspruch ward in der Appellations-Instanz Judiciorum (a) Relationis nicht allein bestätiget, sondern auch dahin geschärffet, daß auf ferneren Verweigerungs-Fall die Stadt in 10000. Ungar. Ducaten Strafe, und so jemand die Abtretung hindern wollte, derselbe ipso facto zu ewiger Landes-Verweisung verfallen seyn solle, und zugleich eine Commission zur Vollstreckung verordnet. Wiewol nun der König in Schweden durch seinen Gesandten sich der Sache starck angenommen, und dieselbe, als einen Einbruch in den Olivischen Friedens-Schluß, hoch getrieben, auch die Frantzösische Mediation angeruffen, hat doch alles nichts verfangen, sondern

(a) Die Judicia Relationum sind das höchste Königliche Hof-Gericht, in welchem der König selbst als Richter sitzt, und die Senatores nebst den Referendariis zu Beysitzern hat. Es kommen darin nur die wichtigsten Sachen vor, und die zu des Königs eigener Erkänntniß gehören, als Materiæ Privilegiorum, und die per Modum Devolutionis, oder Appellationis pro ultima Instantia dahin gebracht werden. Chwalkow. Jur. Publ. Pol. L. 3. c. 3.

dern nachdem das Königliche Decret, auf dem A. 1667. bestandenen Reichs-Tag, den Reichs-Constitutionen auf eine gantz bindige Weise einverleibt, und endlich durch die darin verordnete Commission, die mehrbesagte St. Jacobs-Kirche nebst ihren zugehörigen Gebäuden, zugleich mit dem Hospital zu St. Petri und Pauli, der Stadt abgenommen, und den Nonnen eingeräumet worden. Also ist die Bürgerschafft um ihre Pfarr-Kirch und Häuser gekommen, und hat zu Verrichtung des öffentlichen GOttesdienstes, das Neustädtische Rathhaus anrichten müssen.

Nachdem auch dieser Streich der Clerisey wider die Stadt Thorn so glücklich gelungen, und nun die einige Marien-Kirche nebst dem Gymnasio noch übrig war, ist es nicht zu bewundern, wenn sie von langer Hand dahin ihr Absehen gerichtet, und nur auf eine bequeme Gelegenheit gelauret, zu ihrem Zweck zu gelangen. Diese hat sich endlich schicken müssen, als am 16. Jul. des jüngst abgelauffenen 1724. Jahrs eine Procession auf dem St. Jacobs-Kirchhof herum gegangen, dabey ein Jesuiter-Student mit etlichen Bürgers-Kindern, so die Procession ausserhalb des Kirchhofs angesehen, über dem Hutabnehmen oder Kniebeugen handgemein worden, da es zwar bey etlichen Maulschellen verblieben, nach zweyen Stunden aber derselbe Student, mit Hülffe etlicher seiner Gesellen, in der Stadt neue Händel angefangen, bis er darüber als ein Friedens-Störer zu gefänglicher Hafft gebracht worden. Des folgenden Tages, da die Jesuiter-Studenten wegen dieses Verhaffteten ihnen selbst Recht zu schaffen unternommen, und darüber mehr Thätlichkeiten verübet worden, ist es endlich dahin ausgeschlagen, daß der nach und nach zusammen gelauffene Pöbel, durch gemehrte Beleidigungen gereitzet, nicht mehr zu halten gewesen, und sich durch straffbare Gewalt an der Jesuiter Schule vergriffen.

Dieses wäre der kurtz-verfassete Verlauff der Begebenheit, die aber in ihren besonderen Umständen von denen darin befangenen widerwärtigen Theilen so unterschiedlich vorgestellet wird, als einem jeden daran gelegen, daß sie so oder anders angesehen werde.

Unter denen von Evangelischer Seite heraus gekommenen Erzählungen, kan wol keine beglaubter und zuverläßiger seyn, als die, so unter dem Titel, Status Causæ, im Nahmen des Raths zu Thorn am Königlichen Hofe zu Warschau und bey den Senatoren in Lateinischer Sprache übergeben worden, daher man dieselbe allein hier anzuführen für genug geachtet. Es lautet aber dieselbe übersetzt also: (a)

Es wird zweiffelsohn durch den öffentlichen Ruff bekandt gemacht seyn, der unglückliche Tumult, welchen der gemeine Pöbel in dieser Stadt wider das Jesuiter-Collegium und Schule erreget habe, dessen Ursprung und Gelegenheit, Fortgang und erfolgter Ausgang, aus folgenden wahrhafftigen Umständen erhellet. Am 16. Jul. dieses 1724. Jahres, hielten die Catholischen, auf dem Kirchhof der St. Jacobs-Kirche, welche die Nonnen inne haben, eine solenne Procession. Es stunden dabey, und zwar ausser dem Kirchhof und mit entblößten Häuptern einige Lutherische Bürgers-Kinder, und andere aus der Nachbarschafft herbey gekommene junge Leute. Diese fiel ein Jesuiter-Student an, und unterstund sich, selbige theils mit ehrenrührigen Worten, theils mit ertheilten Ohrfeigen zu zwingen, auf die Knie zu fallen. Weil nun dieser Streich besagtem Studenten diesesmahl, ohne geahndet zu werden, gelungen, so unterstand er sich, etwa zwey Stunden nach der Proceßion, auch andere Bürgers-Söhne und Knechte, ohn alle gegebene Gelegenheit, in Gesellschafft seiner Compagnions, mit thätlicher Beleidigung anzufallen. Es kamen zwar einige Bürger, und expostulirten mit denen Studenten wegen des paßirten, allein besagter Rädelsführer brachte mehr seines gleichen zusammen, die denn mit Steinewerffen und Schlägen bemeldte Bürger anzugreiffen kein Bedencken trugen. Inzwischen kamen die Stadt-Soldaten und nahmen den Anführer auf frischer That in Arrest. Als die übrige Jesuiter-Studenten solches erfahren,

(a) Das Lateinische Original ist unter den Beylagen No. I. zu befinden.

fahren, bedienten sie sich ihrer angemaßten grossen Freyheit, lieffen den folgenden Tag in noch grösserer Zahl zusammen, und erregten einen neuen Tumult, fielen einen von den Bürgern, die sie den Tag vorher geschlagen, auf öffentlicher Strasse an, und verfolgten denselben bis in seine Behausung, und drungen mit grossem Ungestüm auf die Loslassung ihres arrestirten Cameradens, ja, als andere Bürger dem Verfolgten zu Hülffe kamen, ergriffen die Polacken ihre Säbel, und forcirten die Bürger sich zu retiriren. Mitlerweile war die Wache herbey kommen, und hatte auch von diesem Hauffen den Anführer in Arrest genommen; der erste aber, war von dem Präsidenten der Stadt, allbereits ohne einige Strafe, auf Instantz des Schul-Præfecti losgelassen worden. Und da der Präsident mit der Loslassung des andern Arrestanten, in so lange inne hielt, bis er mit dem Pater Rector des Jesuiten-Collegii, wegen des neuen Excesses seiner Studenten, würde conferiret haben, waren die Studenten mit den bisherigen ausgeübten Excessen nicht zu frieden, sondern unterstunden sich ihren Cameraden erstlich mit Gewalt in die Freyheit zu setzen, und da solches nicht angehen wolte, fielen sie auf eine andere Resolution, und attaquirten einen Lutherischen Bürger auf öffentlicher Strasse mit blossen Säbeln, und verfolgeten denselben so lange, bis er sich in des Königlichen Burggrafens Behausung retiriren konte. Hierauf strichen sie durch die Strasse, so auf Polnisch Krucza Ulica genennet wird, und da sie einen Deutschen Studenten, im Schlafrock vor seinem Quartier stehend, antraffen, fielen sie denselben mit grosser Furie und Beschimpffung an, und schlepten denselben über Hals und Kopff nach dem Jesuiter-Collegio, und steckten denselben, unter Bedrohung ihm das Leben zu nehmen, in ein garstiges Gefängniß. Und das noch nicht genug, sondern als einige unschuldige Leute, gantz stille stehend, diesem Spiel vor dem Collegio zusahen, fielen die Studenten, wie sie bishero gethan, mit grossem Ungestüm und blossen Säbeln auch diese Leute an. Trieben demnach diesen Unfug so lange, bis endlich auf Befehl des Präsidenten die Stadt-Soldaten heran marschiren musten, welche die Tumultuanten, nachdem sie sich hefftig widersetzet, ins Collegium stäuberten und auseinander jagten. Bey solchen Umständen, und nach erhaltener Nachricht was vorgienge, schickte der Präsident einen Secretarium an den Pater Rector, und gab sich in Zeiten alle Mühe und Fleiß, obbemeldeten Deutschen Studenten los zu bekommen, ließ auch die Bürger mit grosser Sorgfalt zusammen beruffen, um weiteren Tumult vorzubauen, allein da der Pa-

ter

ter Rector die Loslassung refusirte, bevor nicht auch der Polnische Student auf freyen Fuß gestellet wäre, so versammlete sich, der allbereits in grosse Verbitterung gebrachte Pöbel auf dem St. Johannis-Kirchhof, ohne doch jemanden Leid zu thun, und ehe gedachter Secretarius mit der Resolution aus dem Collegio zurück kommen, welches denn desto ehender geschehen konte, weil an selbigem Tage die gemeine Leute ihr Gelage hielten und spatzieren giengen. Als aber aus dem Collegio mit Steinen auf das Volck geworffen wurde, so thaten sie desgleichen, und schmissen alle Fenster des Collegii in Stücken. Mitlerweile kam gedachter Secretarius aus dem Collegio der Jesuiten, und stillete einen Hauffen des Pöbels auf eine kurtze Zeit, den Uberrest brachte die Milice auseinander, welche auf Ordre des Secretarii das Thor des Collegii besetzet, um den Einbruch des Pöbels zu verhindern. Da aber die Studenten wieder anfiengen Steine heraus zu werffen, auch heraus zu schiessen, fiel das Volck mit grosser Furie auf das Collegium los, ward aber doch in etwas wieder abgehalten, als besagter Secretarius die Nachricht brachte, daß oben gemeldeter Deutsche Student in Freyheit gesetzet sey. Allein da man aus dem Collegio abermahl so hefftig mit Steinen heraus geworffen, daß weder die Stadt- noch Königl. Milice, welche auf Befehl des Präsidenten und des Capitains der Königl. Guarde, zum Succurs des Collegii abgeschicket worden, nicht hinan dringen und dem ferneren Tumult steuren konten, so ward der Pöbel dermassen rasend gemacht, daß er mit grosser Furie in die Schule und Collegium einbrach, und in denen Zimmern, alle Mobilien ruinirte und zunichte machte, zumahl da unterdessen noch mehr und mehr Schüsse aus denen Fenstern des Collegii geschahen. Zuletzt machte der rasende Pöbel ein Feuer vor dem Collegio, und warff allerhand Holtz in dasselbe, bis endlich die Bürger und Milice in starcker Menge heran kamen, und den Pöbel auseinander trieben, und also dem Tumult ein Ende machten. Daß aber auch gesaget will werden, als wenn das Volck, so gar auch Bilder der Heiligen und der Heil. Jungfrau Marien verbrannt hätte, ist unwahr, indem weder in der am folgenden Tage gehaltenen Untersuchung, noch auch seit der Zeit angestelleten Inquisition, der geringste Beweiß sich gefunden. So ist auch ungegründet, was gesaget worden, als wenn der Rath an selbigem unglücklichen Tage, eine Stunde eher die Stadt-Thore schliessen lassen, als sonst gewöhnlich; dieses aber ist richtig, daß den Tag drauf, die Thore geschlossen worden, damit die Urheber und Rädelsführer des Tumults nicht entweichen könten. Im

übrigen,

übrigen, was die Jesuiter-Studenten, zumal in ihren Ferien zur Erndt-Zeit, sich vor grosse Freyheit heraus zu nehmen pflegen, beweisen, ausser diesem fatalen Casu, auch noch andere Exempel, an denen Orten, wo die Jesuiten ihre Schulen haben. Wie denn auch nur neulich zu Thorn, bey Gelegenheit, da einer von ihnen relegiret worden, sie sich dermassen unbändig gegen ihre Patres bezeiget, und einen solchen Tumult erreget, daß die Patres selbst, selbigen Tumult zu stillen nicht im Stand gewesen rc.

Von diesem Statu Causæ ist aus vertrauten Nachrichten noch anzumercken, daß nach der eigentlichen Beschaffenheit der Sachen, er gar anders eingerichtet, und verschiedene harte Umstände, zu der Jesuiten grosser Beschwerung, mit eingeführet werden können, wenn man nicht aus übriger Behutsamkeit, des Gegentheils zu schonen, mehrere Verbitterung zu meiden, und der damahls noch, wiewol auf falschen Grund, gehofften gütlichen Beylegung Raum zu lassen, rathsam geachtet.

Was die Jesuiten von dem Verlauff der Sache heraus gegeben, ist, wie leicht zu glauben, von obigem weit unterschieden. Weil davon sonst nichts zuverläßiges zu erhalten gewesen, hat man sich begnügen müssen, dasjenige, so in der Stadt-Düsseldorffer Post-Zeitung No. 9. Sonntags den 21. Januar. 1725. zu lesen, und wenigstens von den Catholischen nicht wird entkennet werden.

VOn der zu Thoren, einer in Pohlnisch-Preussen gelegener Stadt, am 7. Dec. jüngst verwichenen 1724. Jahrs vollzogenen Execution ist zwar eine ausführliche Relation abgestattet worden; weil aber vorhero der daselbst entstanden gewesene Tumult, worauf diese Bestraffung erfolget, gleich Anfangs etwas weitläufftig, nachgehends auch öffters, jedoch aus gewissen Ursachen nur mit wenig Worten, angeführet worden, und anjetzo die Sache von verschiedenen Orten her ungleich berichtet, und im Druck Welt-kündig gemacht; als findet man sich nochmahlen genöthiget, die Ursach des vorberichteter massen gegen die schul-

dig befundene Tumultuanten vollzogenen Urtheils, der Wahrheit gemäß mit ihren eigenen Umständen bekandt zu machen: Es war nemlich der 16. Julii des letzt verflossenen 1724. Jahrs, da die Catholischen eine Procession zu Thorn mit Umtragung des Hochwürdigen Guts über den Nonnen-Kirchhoff zu St. Jacob gehalten, welcher ein Lutheraner mit bedecktem Haupt zugesehen, und, laut einigen Nachrichten, verschiedene Spott- und Läster-Reden ausgestossen; da doch bekandt ist, daß von Ihro Kayserl. Majestät noch jüngst bey einer dergleichen Begebenheit scharf anbefohlen, daß die Uncatholischen in Begegnung einer Proceßion, wann sie dem Venerabile die gebührende Reverentz, mit Entdeckung des Haupts und Biegung der Knien, nicht erzeigen wolten, sich doch wenigstens nicht halsstarrig und unehrbietsam erweisen, sondern aus dem Weg gehen solten; Diesen Zuschauer hatte ein Catholischer Student mit blosser Herabnehmung des Huths bestraffet, welchen aber die Lutheraner nach geendigter Proceßion mit vielen Schlägen auf besagtem Kirchhof übel tractiret und mit Blut besudelt, nachgehends aber, als dieser sich zu wehren gezwungen gesehen, ihn gewaltsamer Weise, auf Begehren eines Lutherischen Burgers, in den Stadt-Kercker geschleppet, worinnen er bis andern Tags bleiben müssen; als nun folgenden Morgen die Sache ruchtbar worden, haben sich einige Catholische Studenten zu dem Burggrafen der Stadt begeben, und um die Loslassung ihres arrestirten Con-Discipuli angehalten, denen aber, ohngeachtet alles höfflichen Begehrens, zur Antwort gegeben worden: wer ihn hätte einstecken lassen, möchte ihn auch heraus hohlen; deswegen diese also abgewiesene Studenten sich zu dem Stadt-Commendanten verfüget, der sie aber auch Trostlos abgewiesen, worauf sie zu demjenigen Burger gangen, so erwehnten Studenten in Hafft bringen lassen, und von selbigem begehret, den auf seine Veranlassung Eingekerckerten loszuschaffen, mit Versicherung, daß er sich gehörigen Orts auf Erfordern freywillig stellen solte; es hat aber hingegen dieser Burger einen von diesen sollicitirenden Studenten, ohne Ursach und Recht, ebenfals in die Wacht zu führen ersuchet, und erhalten; Die auf diese neue Begebenheit bestürtzte Studenten eileten zum andern mahl zu dem Commendanten, baten um Erlassung ihres letzt inhafftirten Mit-Schülers, wurden jedoch von denen Bedienten des Commendantens nicht zugelassen, sondern abgetrieben und verlachet, darüber sie, billiger Weise unwillig, einen ihnen auf der Gassen entgegen kommenden Lutherischen Alumnum, ohne Vorbewust derer WW. EE. PP. Soc. Jesu, mit sich in das Collegium

gium genommen, sehr bescheiden gehalten, und nur so lange zu verwahren gemeynt, bis ihre beyde gefangene Con-Discipuli auf freyen Fuß gestellet wären. Die Lutheraner, um ihren im Collegio aufgehaltenen Mit-Bruder zu befreyen, hatten sich inzwischen vor besagtem Collegio versammlet, sich in so lange still haltend, bis der vom Stadt-Rath dorthin geschickter Secretarius der paßirten Sache halber gesprochen; Der P. Rector den erregenden Tumult vermerckend, gelobte alle Gnugthuung zu verschaffen, und den Lutheraner augenblicklich herauszugeben, wann die beyden Catholischen Studenten dagegen frey gelassen würden; Der Secretarius verweigerte dieses zu thun, sagend: Ihr werdet gleich sehen was geschehen wird, nahm den Lutherischen Studenten, und übergabe ihn dem zusammen gerotteten Volck; Kaum hatte der Secretarius den Fuß aus dem Collegio gesetzt, alsbald fiele das wütende Volck, gleichsam auf gegebenes Zeichen, das Collegium und die Schule an, und nachdem sie die Fenster eingeschlagen, mit scharf geladenem Gewehr auf die Schulen Feuer gegeben, und die Thüren erbrochen, seynd sie mit Gewalt eingedrungen, was ihnen nur vorkommen zerschlagen, zerhacket und zertreten, Fenster, Bäncke, Cantzlen und Ofen, alles kurtz und klein gemacht; Man hat auch so gar deren zwey geweyheten Heil. Altären der Marianischen Sodalität nicht verschonet, sondern sie mit Beylen und Aexten zerhauen, die Bildnüssen derer Heiligen mit Füssen getreten, mit Degen zerfetzet, ja einige in ein auf öffentliche Gasse gemachtes Feuer hinein geworffen, unter denen die Bildnüß der allerseeligsten Jungfrauen Mariä gewesen, welche sie mitten in Flammen liegend mit diesen lästerlichen Worten angeschryen: Jungfräulein fliehe aus dieser Flamm, helffe dir selbst, dann du von denen Papisten eine Helfferin der Menschen genennet wirst. Nachdem dieses vollbracht, ist der rasende Pöbel auf das Collegium zugelauffen, und hat daselbst ebenfals was ihnen vorkommen, auch in denen ersten Zimmern alle Fenster und Stühle, nicht weniger die Bilder zerschlagen, ja so gar sich nicht gescheuet, die Seite eines daselbst sich befundenen Crucifix-Bilds mit einem Degen zu eröffnen und zu durchstechen; demnechst haben sie die Sacristey-Thüre aufgesprengt, woselbst das Hochwürdigste Guth aufbehalten wurde, und zerhieben auch die Bildnüß des Heil. Josephs; Einer von ihnen hatte sich schon des Venerabilis bemächtiget, würde auch Zweiffels ohne dasselbe verunehret worden seyn, wo nicht ein Catholischer aus gerechtestem Eifer diesem eine wohlverdiente Maulschelle gegeben, und dasselbe mit Gewalt entrissen, mithin eine so schreckliche That verhindert; Die Geistlichen

lichen wurden von dem unsinnigen Volck überall aufgesuchet, und wären sie alle Kinder des Tods gewesen, wo nicht mitten unter disem Wüten, welches von Abends zwischen 7. und 8. Uhr bis in die Mitternacht gedauret, die Stadt-Garnison darzwischen kommen, und die Tumultuanten aus der Sacristey heraus getrieben, doch das gantze Werck zu stillen nicht vermochten; dann die Metzger, Schmide und andere Handwercker, samt dem wütenden Volck, mit einer neuen Furie die Soldaten anfielen, deren sie einen durch und durch gestochen, andere aber hart bleßirten; Die Thüren des Collegii wurden abermahl aufgesprenget, etliche Zimmer ruinirt, und was sie nicht geraubet in Grund verdorben, mit denen Bildern eine neue Massacre vorgenommen, die Crucifix- und Mutter-GOttes-Bildnüssen zertreten, zerschlagen, zerhauen und auf erdenckliche Art mishandelt; Dieses Spectacul und Tumultuiren würde bis an den hellen Tag, ja so lang nur etwas übrig, gedauret haben, wo nicht endlich der Stadt-Commendant die Ordnung verfüget, und die Soldaten, nachdem sie den Pöbel mit Gewalt heraus gejaget, die gantze Nacht hindurch selbiges bewachet hätten; immassen das rasende Volck gedrohet alle Jesuiter zu tödten, das Benedictiner-Closter ebener massen zu plündern, und die Häuser derer vornehmsten Catholischen auf gleiche Weise heimzusuchen. Diese ist die umständliche Historie der Thornischen Affaire, worauf die letztbeschriebene Execution gefolget, und ob man zwar wol weiß, daß dieselbe in verschiedenen Zeitungen, um die verübte Bosheit der Uncatholischen zu beschönigen, weit anderster abgemahlet, hergegen das vollstreckte Urtheil mit vielerley empfindlich- und nachdencklichen Ausdrückungen beschuldigen wollen; wird sich doch das Gemüth eines ohnpartheyischen Lesers dadurch nicht irre machen lassen, um so viel mehr, da der mit sonderbahrer Milde und Gütigkeit verknüpfte Justitz-Eyfer Ihrer Königl. Maiestät in Pohlen, als auf Dero Befehl die Sache wohl untersuchet, Ihre Maiestät anbey darüber gnugsam verständiget, der Welt nicht unbekandt ist, massen auch die gefällete strengere Sententz in vielen Stücken gemildert worden. Schließlich wird das denen hohen Höfen zu communicirendes Prothocollum inquisitionis & executionis, die Rechtmäßigkeit der exemplarischen Bestraffung dem gantzen Europa überflüßig an Tag legen.

Der Jesuit, so die peinliche Anklage für dem Königlichen Assessorial-Gericht geführt, setzet noch hinzu, der Rath habe zwey Stunden vor dem Tumult, die Stadt-Thore so wol,

wol, als die Kramladen in der Stadt ausserordentlich zu schliessen anbefehlen, gewisse Bürger-Quartiere, da lauter Lutherische gewohnet, bey Strafe 30. Thlr aufgeboten, im Tumult Pulver und Bley austheilen, und die Tumultuanten durch die Soldaten verhetzen lassen, nach gestilltem Tumult den Rädels-Führern sich aus dem Staub zu machen, Zeit und Raum gegeben, u. w. d. m.

Man überläßt dem unbefangenen und nachsinnigen Leser die Beurtheilung, welche unter beyden diesen Relationen die glaublichsten, oder nur wahrscheinlichsten Umstände mit sich führe, und bemercket allein, wie aus beyden Relationen offenbar, 1) daß ein Jesuitischer Student den ersten Hader mit Thätlichkeiten angefangen, indem er einen ausser dem Kirchhof zuschauenden, und die Procession gar nicht hinderenden, mit Hutabreissen und Maulschellen angefallen. 2) Daß eben derselbe, nachdem der erste Handel gestillet und vergessen gewesen, selbst neue Händel gesucht, (wie gern es auch auf Catholischer Seite bemäntelt werden wollte, denn wem wird wol glaublich vorkommen, daß Leute, die, da sie sich auf frischer That rächen können, ihre Beschimpffung verschmertzet, zwey Stunden hernach ihren Beleidiger zu suchen, sich hätten besinnen sollen) Leute auf freyer Strasse gewaltthiger Weise angegriffen, und hiedurch zu seiner Verhafftung Anlaß gegeben. 3) Daß die Studenten, so des folgenden Tages um die Befreyung ihres Mit-Gesellen, (wenn es auch bloß durch Vorsprache und Bitten, wie vorgegeben wird, welches aber nicht wahrscheinlich, indem ihr Muthwille so weit gegangen, daß noch einer von ihnen in Verhafftung genommen werden müssen,) in der Stadt sich bemühet, einen unrechten Weg eingeschlagen, und solches bey ihren Obern hätten suchen sollen, da sie bald würden erfahren haben, daß darüber schon gehandelt werde: dahingegen sie durch ihre Ungestümigkeit die Sache mehr verderbet. 4) Daß, indem

sie, vermeyntlich ihnen selbst Recht zu schaffen, einen unschuldigen Lutherischen Studiosum in seiner Haus-Thür aufgefangen, mit Gewalt nach ihrer Schule geschleppet, und in ein Gefängniß geworffen, sie der Obrigkeit in ihr Amt gegriffen, und ein schweres Verbrechen begangen. ꝛc. Von welchem allem aber bey der angestellten Inquisition nichts vorgekommen.

Bey der Catholischen Relation ist aus zuverläßigen Nachrichten zu erinnern, daß es unrichtig, wenn vorgegeben wird, der Jesuiter-Student sey in den Stadt-Kercker geschleppet worden, indem man ihn bloß in die Wacht geführt: unrichtig, daß der P. Rector zu rechter Zeit, auf das Anhalten des Stadt-Secretarii, den Teutschen Studenten, damit die Jesuiten keine Gelegenheit zum Tumult geben möchten, losgeben wollen, wenn dieses bald geschehen, wäre der Tumult gäntzlich nachgeblieben: unrichtig, daß die Stadt-Thore oder Kramladen zur Unzeit zu schliessen befohlen worden, indem die Thore zu gehöriger Zeit, und nachdem vorher gewöhnlich ausgeläutet, geschlossen, auch die Kramladen nach eines jeden Belieben gegen Abend zugethan worden: unrichtig, wenn vorgegeben wird, daß nur gewisse Burgerschafft, mit besonderer Behutsamkeit, vor dem Tumult aufgeboten worden, dieweil der Aufbot erst bey überhand nehmendem Tumult, denselben zu stillen, geschehen: unrichtig, daß angesessene Bürger und Handwercks-Meister an dem Tumult Theil gehabt, sondern die am blauen Montag vom Trunck kommende Handwercks- samt einigen Kram-Burschen und Gymnasiasten, haben den Hauffen ausgemacht: unrichtig, daß von den Tumultuanten mit Steinwerffen, noch weniger

niger mit Schiessen der Anfang gemacht worden, beydes ist aus der Schule zuerst geschehen: unrichtig, daß von dem Magistrat den hauptschuldigen Tumultuanten, sich aus dem Staub zu machen, Gelegenheit gegeben worden, da vielmehr dieselben aufzusuchen, den folgenden Morgen die Thore zwey Stunden über die gewöhnliche Zeit verschlossen geblieben: unrichtig, daß an der Schule und Collegio so grosser Schade geschehen, weil das meiste auf etliche Bäncke und Treppenlehnen, so verbrannt worden, angekommen. Daß Altäre oder heilige Bilder zerbrochen oder sonst entehret worden, hat schon der Rath in seinem Statu Causæ widersprochen. Es geben zwar gedruckte Nachrichten zu lesen, ob solten in dem Collegio selbst einige heilige Bilder gestümmelt und angebrannt worden seyn, damit durch solchen Augenschein den Ketzern die That glaubhaffter aufgebürdet, und sie derselben gleichsam überzeuget würden. Man ist gar nicht geneigt, auf eine ungewisse Sage, oder blossen Argwohn, eine so harte Anklage zu gründen. "Es wäre sonst eben nichts neues, und dergleichen wol" eher in Polen selbst geschehen, wie denn Cromerus (a) erzählet, daß die Polen, so von den Böhmischen Hußiten Rauben und Plündern gelernet, sich gar gelüsten lassen, das" Kloster Czestochowa, welches um der besonderen Verehrung

(a) *Cromer.* de Reb. Polon Lib. 20. ed. Colon. p. 203. seq. Ab iis (Bœmis) autem & Poloni equites latrocinari cum didicissent, quodam tempore Cienstochoviense monasterium, quod propter peculiarem Virginis Matris cultum, & frequentissimas non modo Polonorum, sed etiam vicinorum Ungarorum, Moravorum, Boemorum, Silesiorum, Saxonum, Prussorum atque Livonum peregrinationes magnis divitiis refertum esse credebatur, diripuere, atque ut patrati sacrilegii suspicionem à se in Boemos hæreticos averterent, imagini Virginis Matris quæ vulgo magna religione colitur, vulnus inflixere. Sed minorem opinione prædam reperere, meritasque sacrilegii pœnas intra illum ipsum annum expendere. &c.

„rung willen, so der Heil. Jungfrau daselbst erwiesen, nicht „nur von den Polen, sondern auch andern Benachbarten, „mit starcken Wallfarthen häuffig besuchet wurde, auszu„plündern, in Hoffnung, eine reiche Beute zu erlangen, und „damit sie den Verdacht solchen Kirchen-Raubs von sich auf „die Ketzerische Böhmen wältzen möchten, haben sie dem so „heilig gehaltenen Bild der Mutter GOttes eine Wunde „geschlagen, wie denn die Anstiffter dieser Bosheit daselbst „benennet werden.“ Und wenn man sich des bekandten Jesuitischen Lehr-Satzes erinnert, daß der Zweck die Mittel rechtfertige, und was zu Ausbreitung der Ehre GOttes und der Wohlfarth der Catholischen Kirche gemeynet, ob es gleich an ihm selbst bös und unrecht wäre, um solcher Absicht willen recht und gut werde, also Lügen und Morden, wenn dadurch der Catholischen Kirchen ein Vortheil kan erworben werden, vor keine Sünde zu achten: so möchte in gegenwärtigem Fall die Sache so gar unglaublich nicht scheinen. Denn weil durch solch Mittel die Ketzer mächtig eingetrieben, und eine schöne Kirche samt einem ansehnlichen Kloster, zum Gebrauch des Catholischen Gottesdiensts, wiedergebracht werden konte, so wäre es vor etwas geringes, ja vor nichts, oder gar vor ein verdienstliches Werck anzusehen, zu Beförderung eines so guten Zweckes, die Hand an ein geweihtes Bild legen. Was aber in der Wahrheit daran sey, will man gern dahin gestellet seyn lassen. Das Protocollum Inquisitionis, wo es recht geführet worden, sollte, wenn es zum Vorschein käme, ein sehenswürdiges Stück abgeben, es ist aber wol zu zweifeln, ob man der wißgierigen Welt das Vergnügen werde gönnen wollen.

VII.

Kaum war also der unglückliche Vorfall geschehen, da die Jesuiten im gantzen Reich die hefftigsten Klagen ausgestreuet,

streuet, was für Greuel von den Ketzern in Thorn verübet, wie schwer dadurch die allerhöchste Göttliche Majestät im Himmel so wol, als die Weltliche auf Erden beleidiget worden, und was für eine strenge Bestrafung erfordert werde, eine so hohe Beleidigung nach ihrem Verdienst zu rächen. Vorläuffig wurde von nichts weniger, als Einziehung der Kirchen und des Gymnasii, Veränderung des Raths u. d. gl. geredet, so daß man mit Grund sagen kan, das Urtheil sey abgefasset gewesen, ehe noch die That untersuchet worden. Diese pathetische Aufredungen, konten bey einem ausserdem in dem Aberglauben ersoffenen, und gegen die so genannte Ketzer eingenommenen Volck, anders nicht, als eine hefftige Verbitterung erwecken, und weil das Land gegen dem bevorstehenden Reichs-Tag in voller Bewegung war, wurden die Land-Täge mit vielem Geschrey wider die Dissidenten, die sich an manchen Orten nicht mehr sicher sehen lassen dörffen, erfüllet, und den Deputirten die Thornische Sache auf das schärffste zu treiben, vor allen andern Dingen eingebunden.

Auf der Jesuiten am Hof angebrachte Klage, ward beschlossen, eine Commission zu verordnen, so die That an ihrem Ort gründlich untersuchen sollte. Zu Commissariis wurden benennet, die Bischöffe von Cujavien und Plocko, die Wojewoden von Culm, Marienburg und Pomerellen, die Castellanen von Culm, Gniesen und Cujawischen Brzesc, der Kron-Cämmerer und der Kron-Cantzley-Regent, die Decani von Gniesen und Warschau, die Canonici Humanski und Wenzyk, der Warschauische und Marienburgische Cämmerer, der Starost von Czechanow, der Fähnrich von Plocko, der Tafeldecker von Posen, die Land-Richter von Plocko und Marienburg, die Landschreiber von Inowroclaw und Culm, und der Liefländische Schwerdträger. Der Instigator Regni oder Reichs-Fiscal Nakwaski wurde befehliget, die peinliche Anklage wider die Stadt anzustellen.

Diese Veranstaltung hatte den Schein eines sonderbaren Eifers für die Gerechtigkeit, in der That aber war sie theils Unnöthig, dieweil hie kein Aufruhr noch Beleidigung der Majestät des Königs oder der Hoheit der Republic, sondern nur ein solch Verbrechen vorhanden war, darüber die Erkänntniß der Obrigkeit des Orts, als ordentlichem Richter über alle peinliche Sachen, nach eigenem Recht, gebühret, gleichwie bey unserem Gedencken, in einem gantz gleichen Fall, zu Dantzig geschehen. Denn als A. 1678. die Carmeliter-Mönche daselbst, ungeachtet der an sie gethanen Verwarnung, gantz neuerlich und ungewöhnlich mit einer Proceßion über die Strassen, vor die Stadt hinaus zu ziehen, sich gelüsten lassen, und einer der Begleiter, so sich zu dem Ende mit einer starcken Peitsche versehen, einem Zuschauenden, der ihm nicht ehrerbietig genug vorgekommen, einen empfindlichen Streich versetzet, hat dieser, als die Proceßion gegen Abend wieder in die Stadt zurück gekommen, mit einer zusammen gebrachten Rotte dieselbe gewaltthätig angefallen, und bis in das Kloster verfolget, da es dann gantz anderst, als zu Thorn, hergegangen. Das Kloster wurde mit Gewalt gestürmet, in der Kirche vom grössesten zum geringsten nichts gantz gelassen, alle Thüren im Kloster erbrochen, was vorhanden gewesen geplündert, die Mönche aus dem Kloster geschleppet, mit Schlagen mißhandelt, zum Theil verwundet, ja einer wäre, von einem solchen Rasenden, in den vorbeyfliessenden Mühlen-Bach gestürtzet worden, wenn nicht gescheidere Leute ihn aus den bösen Händen gerissen, und in Sicherheit gebracht. Es hat aber die Obrigkeit ihr hohes Amt hierbey ungehindert beobachtet. Bald des folgenden Tages wurden auf ein von dem Rath ausgelassenes Edict, die geraubte Sachen grössesten Theils heimlich, von einigen aber, so einen rechtmäßigen oder scheinbaren Vorwand anzuführen hatten, offentlich wieder zur Stelle gebracht, der Anstiffter

ter des Auflauffs, nebst einigen der Meistschuldigen, zu gefänglicher Hafft gebracht, und nach vollführter Rechtfertigung einige am Leben, andere am Leibe, oder sonst nach Verdienst abgestraft, den Mönchen wegen ihres erlittenen Schadens, auf gewisse Maasse Erstattung verschaffet, und also der gantze Handel in gehöriger Ordnung abgethan. Es scheinet aber die Thornische Commission auch Unbillig zu seyn, dieweil eine solche Anzahl Commissarien anders zu nichts angesehen gewesen, als der Sachen ein groß Ansehen zu geben, und die gute Stadt durch überhäuffte Kosten mehrers zu erschöpffen: Vornehmlich aber ist sie als Unrecht anzusehen, dieweil, wenn auch die Gemeine Stadt sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätte, (welches man ihr hie zur Ungebühr aufgebürdet) sie darum, nach den Grund-Gesetzen des Landes, für ein auswärtiges Gericht nicht gezogen, sondern in dem Lande vor dessen höchstem Gericht hätte zu Recht gestellet werden sollen, wie solches der in den Vaterländischen Gesetzen so wol, als Geschichten, vortrefflich erfahrne Rechts-Gelehrte, D. Godofr. Lengnich, in einer besonderen Schrifft, de Norma Regiminis, quæ sub imperio Serenisſ. Poloniæ Regum, Prussiæ ex præscripto legum fundamentalium competit, stattlich behauptet.

Zu gleicher Zeit wurde der Commandant in Thorn mit Arrest belegt, und die Besatzung mit zwey Compagnien von der Garde unter dem Major Darsle verstärcket, denen ein grösserer Hauffe von der Kron-Armee folgen sollen, einen besorglichen Auffstand in der Stadt abzuwenden, so aber auf demüthigste Vorstellung des Raths unterblieben.

VIII.

Zu Eröffnung dieser Commission war der 16. Sept. bestimmet, da denn die gegenwärtige Commissarii mit Besuchung des Gottesdiensts in der St. Johannis-Kirche den

Anfang gemacht, und von daraus sich auf das Rathhaus begeben, ihre Function anzutreten, und zuforderst einen Protocollisten unter sich zu erwählen. Sie hatten sich kaum niedergesetzt, als zwey Bernhardiner-Mönche hervor getreten kamen, und baten, daß man sie in die Marien-Kirche und Kloster einweisen möchte, sie musten sich aber dißmahl bescheiden lassen, daß die Sache nicht vor die Commission gehöre. Hiernächst wurde nach dem Stylo fori, pro fundanda jurisdictione, von der Stadt begehret, daß sie, als Beklagte, durch persönliche Erscheinung die Commission erkennen solle, da denn nach einigem Streit, wegen eines vorgeschützten Privilegii, es dahin vermittelt worden, daß aus jeder der drey Ordnungen, des Raths, der Schöppen und der dritten Ordnung, drey Personen vor sich und im Nahmen der übrigen ihre Submission schrifftlich bekennet. Den 18. wurde der Anfang mit Abhörung der Zeugen gemacht, womit, so lange der Bischoff von Plocko, der Wojewode von Culm, und noch einige wenige, bey denen Billigkeit und Bescheidenheit nicht gar ausgethan gewesen, zugegen waren, es noch leidlich zugegangen. So bald aber diese sich hinweg begeben, und der Bischoff von Cujawien nebst dem Kron-Cämmerer, Fürsten Lubomirski, beyde geschworne Feinde der Thorner, freyere Hand bekommen, ist alles drüber und drunter gegangen, daß es mehr nach einer Execution als Inquisition ausgesehen. Des Raths vorgestellte Zeugen, wurden unter dem Nahmen als Mitschuldige verworffen, wer aber wider einen Thorner zeugen wollte, feindselige alte Weiber, erkauffte Landläuffer, mißvergnügte Mägde, wurden mit allem Willen angenommen, und wenn sie ihre Aussage beschworen, dem Gerügten die gefängliche Hafft zuerkannt, so daß am 26. Sept. bis 80. Personen gefänglich eingesessen, darunter verschiedene waren, so alsofort erweisen konten, daß sie desselben Tages, da der Tumult vorgefallen, nicht in der Stadt gewesen,

wesen, die dann auch wieder losgelassen worden. Wenn von den Angegebenen, obgleich Schuldigen, jemand sich erkläret, die Catholische Religion anzunehmen, ward er von dem Bischoff in Schutz genommen. Die geschworne Amts-Diener des Raths sind mit der Tortur bedrohet worden, auszusagen, daß der Präsident zum Tumult Ordre gegeben; und wenn allem dem, so aus verschiedenen Nachrichten bekannt worden, Glauben beyzulegen, wäre nicht leicht eine Art von Calumnie, Extorsion, Concussion, Corruption, und so noch was ärgers zu nennen, die nicht unter dem Schirm dieser Commission wäre getrieben worden, ja der Rath und die Geistlichen haben der verübten Gewaltthätigkeiten mit genauer Noth sich entwehren können.

Nachdem nun diese Commission lange genug also getobet, und auf der Stadt Kosten in den Tag hinein gezehret, hat sie zu ihrer endlichen Abfindung noch 2950. Ducaten gefordert, und nicht eher, als nachdem solche erleget, ihre Verrichtung geschlossen, worauf sie am 15. Octobr. mit Hinterlassung 66. Gefangener, den Abzug genommen.

Unterdessen hatte die Stadt nicht nur, zwey Deputirte nach Hof zu senden, Erlaubniß erhalten, sondern man will auch, daß nach geschlossener Inquisitions-Commission sie die Jesuiten, wegen aufgeführter falscher Zeugen und Zeugen-Aussagen, post curiam, (wie der Stylus lautet) oder an das Königl. Hof-Gericht vorgeladen, welches aber keine Folge gehabt.

IX.

Währender Zeit, da dieses alles vorgehet, ward zu Warschau den 2. Octob. der Reichs-Tag eröffnet, da denn zu denen Streitigkeiten, so dessen Fortgang gehindert, die Thornische Sache nicht wenig beygetragen, indem einige der Deputirten, oder so genannten Land-Boten, dieselbe vor allen andern Dingen abgethan, andere dieselbe dem Erkänntniß

 der

der gesamten Reichs-Stände vorbehalten haben wolten, bis man sich endlich vereiniget, sie dem Königlichen Assessorial-Gericht zu übergeben.

Dieses Gericht bestehet ordentlich aus dem Reichs-Cantzler, Vice Cantzler, denen Referendariis, dem Regenten der Kron-Cantzeley, dem Protonotario und einigen dazu benannten Königlichen Secretariis. Es erkennet dasselbe, ausser denen Causis Fisci und anderen Publicis, in Sachen, die durch Remission oder Appellation aus den Städten dahin gelangen, oder wenn ein Stadt-Rath ex Officio vorgeladen wird. Es kan aber dasselbe nicht gehalten werden, wo nicht der König an dem Ort selbst, oder doch in derselben Wojewodschafft zugegen ist. (a) Diesesmahl wurde, um der Sachen Wichtigkeit willen, dasselbe ausserordentlich verstärcket, und demselben über 40. Deputirte aus dem Senat und der Ritterschafft beygesetzet.

Aus allen Umständen war nichts anders zu vermuthen, als daß es der guten Stadt sehr schlecht ergehen werde, darum sie auch durch ihre Deputirte eine Ausflucht nach der andern fürgeschützet, und einen Aufschub nach dem andern gesuchet, in Hoffnung, daß mit Gewinnung der Zeit, entweder durch geheime Unterhandlung, oder durch auswärtige Vorsprache, eine Milderung der zum voraus angedroheten Strenge erhalten werden möchte. Allein ihre Feinde waren gar zu mächtig, und hatten einen allzu grossen Vorsprung in der Gunst ihrer Richter, und in der allgemeinen Zustimmung des Volcks. Sie waren über das zu wachsam, daß sie nicht das Absehen des Gegentheils mercken, und sich dagegen also verwahren sollten, daß ihnen die erlangte so stattliche Vortheile nicht aus den Händen gespielet würden, wie denn ihre Ankläger den Richtern die Eilfertigkeit in ihrer Ausrichtung absonderlich eingeschärffet, und für allen Aufschub

(a) Chwalkowski Jur. Publ. Polon. Lib. III. Cap. 3.

schub sorgfältig gebäten. Zwar es wurde, nach dem Ansehen, der Stadt ziemlich gefuget, und das auf den 20. Octob. angesetzte Verhör, bis zum 26. und ferner bis zum 30. verlegt. Endlich muste doch die Sache vorgenommen werden. Der Jesuitische Ankläger trug seine Klage mit grossem Eifer und Bewegung vor, beschuldigte die Thorner insgemein, daß sie zuforderst wider das Catholische Wesen in der gantzen Christenheit, so dann wider das weltliche Regiments-Wesen in gantz Europa, und endlich wider das Catholische und Regiments-Wesen miteinander in selbigem Königreich schwerlich verbrochen, und nachdem er dieses mit vielen aus der Schul-Rede-Kunst entlehnten zier- und beweglichen Redens-Arten nach seiner Art bewiesen, trug er an, daß sie dafür nicht anders genugsam büssen können, als wenn zu Erstattung der beleidigten Ehre der Mutter GOttes, und anderer Heiligen, sie die bishero mißbrauchte, der Heil. Jungfrau geweihete Kirche, samt allen denen geheiligten Orten, so sie den Catholischen geraubet, wieder heraus zu geben angehalten, die offentliche Ubung ihrer Secte vertilget, die Prädicanten vertrieben, ihr Gymnasium und Schulen aus der Stadt geschaffet, die Druckerey unter eine genaue Aufsicht genommen, der Magistrat, als Anstifter und Förderer alles vorgegangenen Unheils, verändert, und den bedruckten Catholischen zum Trost, die Raths-Stube, die Gerichts-Stühle und alle offentliche Aemter, Catholischen Personen anvertrauet werden. Endlich beschloß er mit einer sonderbar angemaßten Bescheidenheit, wie er vor sein Haus nicht reden wolle, weil die Wunden seiner Brüder, so ihnen von den Ketzern geschlagen, ihre Ehren-Zeichen sind, auch keiner Leib- und Lebens-Strafe erwehne, weil ihn, als einen Geistlichen, nach Blut nicht dürste. Insonderheit hielt er um eine solche Vollstreckung des zu erwar-

tenden Urtheils an, dadurch die Ehre des hochansehnlichen Gerichts ohn Aufschub, welcher allezeit eine Kaltsinnigkeit mit sich führet, unverzüglich aufrecht gehalten werde. Die Rede ist so eigen gestellet, daß es dem Leser nicht unlieb zu seyn geurtheilet wird, sie in ihrer gantzen Verfassung, wie sie hier (a) beygefüget worden, zu lesen. Ob die Stadt mit ihrer Verantwortung zugelassen worden, ist nicht zu vernehmen gewesen, es wird auch derselben in dem Decret nicht, sondern nur der Inquisitions-Acten gedacht, nach derer Verles- und genugsamer Erwegung das hohe Gericht ein Urtheil ausgesprochen, nachfolgenden Inhalts:

Daß, aus den Inquisitions-Acten, und reiffer Uberlegung aller dabey vorkommenden Umstände, klar und genugsam ausgeführet sey, daß die, der Augspurgischen Uncatholischen Confession zugethane Bürger und Einwohner der Stadt Thorn, welche vormahls gantz Catholisch gewesen, die Wohlthat der Republick, so ihre Religion in der Crone geduldet, bereits verschiedene mahl, gemißbrauchet; vielfältige Tumulte und Aufruhren, auf eine insolente und gewaltsame Weise, wider die Catholische und geistliche Personen erreget; dergleichen gantz neulich, zum Schimpff des Orthodoxen und Römischen Glaubens, zur Störung des allgemeinen Friedens und Ruhe, zur Unterdrückung der Gesetze und Reichs-Constitutionen, nahmentlich der von A. 1607. geschehen, in welcher den E. P.P. Soc. Jes. und der bey ihnen studirenden Jugend, alle Sicherheit in denen Preußischen Städten, und vornehmlich in Thorn, vorbehalten worden wäre. Sie wären in ihrer gottlosen Kühnheit so weit gegangen, daß einer, Nahmens Heyder, geringer Ursache wegen, einem Catholischen Studenten, (weil dieser aus gottsfürchtigen Eifer, einem gewissen Uncatholischen, der die, auf dem St. Jacobs-Kirch-Hofe, bey denen Nonnen Benedictiner-Ordens, am Fest-Tage des Allerheiligsten Scapuliers der Mutter GOttes, in diesem Jahr gehaltene Proceßion, in der Nähe, auf eine ungeziemende Weise, angesehen, den Hut vom Kopffe geworffen,) auf dem Kirch-Hofe, ohne Ansehen des privilegirten Orts, Ohrfeigen gegeben; auch selbigen, mit Beyhülffe des Karwis, und anderer seiner Mit-Bürger, gewalthätiger Weise, vom Kirch-Hofe gezogen, und der Stadt-Wache übergeben.

Ja

(a) Beylage No. II.

Ja es hätten diesen Studenten, weder der Heyder, noch der Præsident Rösner, auf Erfordern der andern Studenten, aus dem Gefängniß loslassen wollen; vielmehr hätte man, Tages darauf, einen andern Studenten, unter dem Vorwand, als ob er sowol gemeldeten Heyder, als den Præsidenten Rösner, mit seinem Bitten molestirete, fest genommen; und dadurch, daß man selbige, auf vielfältig wiederholetes Ansuchen der Catholisch-Pohlnischen Studenten, nicht losgeben wollen, diese dahin gereitzet, daß sie hinwiederum einen Uncatholischen Gymnasiasten in ihre Schule weggeführet. Die Uncatholischen hätten dieses vor einen Affront und Injurie angenommen, und deßwegen einen Tumult und Auflauff erreget. Der Præsident Rösner, der doch über die Thornische Einwohner zu gebieten gehabt, hätte diesem Tumult, weder im Anfang Einhalt gethan, noch auch, da selbiger Uberhand genommen, mit den übrigen Raths-Herren, wegen Stillung desselben, Rath gepflogen. Das tumultuirende Volck sey, ohnerachtet der Uncatholische Gymnasiaste losgelassen worden, mit grosser Gewalt und Wut, gewaffneter Hand, erstlich auf die Schulen, und nachmahls auf das Collegium derer Kläger losgegangen; habe die Thüren erbrochen und aufgehauen; die Stuben, Kammern, Bäncke, Stühle, Catheder, Ofen, Fenster, die Capelle, zwey Congregationes der Heil. Jungfrau Maria, und in denenselben zwey Altäre mit Aexten in Stücken gehauen; und letzlich die Bilder des gekreutzigten Heylandes, der Mutter GOttes, und vieler Heiligen zerrissen, mit Säbeln durchstochen, und zerhauen; auch einige Bilder, nebst einer Statue, der Mutter GOttes, und dieses Königreichs Schutz- und anderer Heiligen heraus getragen, und in ein, auf der Strasse, vor des Vice-Præsidenten Zerneckens Hause, angezündetes Feuer geworffen, und verbrannt, über selbiges gesprungen, viele Gotteslästerungen dabey ausgestossen, den P. Rectorem S. J. und zwey seiner Mit-Brüder verwundet, wie solches aus denen Obductions-Zettuln zu sehen, deren einer in Lebens-Gefahr wäre. Als der Tumult, welcher ohngefehr 5. Stunden gewähret, endlich aufgehöret, hätte bemeldter Præsident, die Bösewichter und tumultuirende Bürger und Einwohner zu straffen, und so grosse Verbrechen zu untersuchen negligiret, selbige ungeahndet hingehen lassen, und also dem, gegen wenig Studenten aus den untersten Schulen, (denn in den Obersten Classen die Vacantien schon angegangen) so um das Collegium herum gewohnet, und gegen die Kläger, erregtem Tumulte gantz handgreifflich nachgesehen. Gleichfals hätte der Vice-Præsident Zernecke, da er aus seinem, nahe an denen Schulen und dem Collegio der

Kläger liegendem, Hause, aus dem Fenster, denen tumultuirenden Bürgern zugesehen, sich nicht beflissen, wie er Amts wegen verpflichtet gewesen, den Tumult zu stillen; ja gar befohlen, daß die Soldaten und Bürger auf die Studenten Feuer geben solten; auch das vor seinem Hause gemachte Feuer, und die daselbst geschehene Verbrennung der Bilder, zugegeben, und selbiges nicht ehe, als bey dem Ende des Tumults, auslöschen lassen.

Dieser und anderer gerichtlich vorgebrachter und ausgeführter Ursachen halber, setzet das Decret fest, daß der Præsident Rösner, und Vice-Præsident Zernecke, das Leben verwürcket; wenn die Kläger, durch die Geistlichen, Jacob Pietrowicz, und Michael Schubert, oder einen von beyden, den Præsidenten und Vice-Præsidenten mit 6. Zeugen, weltlichen, und ihnen gleichen, Standes, durch einen, vor denen, zur Execution gegenwärtigen Decrets verordneten, Königlichen Commissariis geleisteten, Eyd, würden überführet haben. Die Formul des Eydes, wegen des Præsidenten Rösners, solte folgenden Inhalts seyn: daß er, durch die, wegen einer geringen Ursache, eingesetzte, und auf der Studenten Bitte nicht losgelassene Studenten, Gelegenheit zum Tumult gegeben; und, da er selbigen stillen können, ihn nicht gestillet; ja dadurch, daß er den Magistrat deßwegen nicht zusammen beruffen, und durch die, denen Soldaten und ihren Führern gegebene Befehle, den Tumult vermehret habe; und daß der Anfall und Verwüstung des Collegii und der Schule, wie auch das Zerreissen, Zerhauen, und Verbrennen der Heil. Bilder, durch seine Schuld, von den Tumultuirenden geschehen sey, und er also das Leben verwürckt habe. Wegen des Vice-Præsidenten Zernecke solte beschworen werden: daß er sich nicht, seinem Amt gemäß, den Tumult zu stillen, bemühet; selbigen, durch die, von ihm gegebene Ordres, auf die, auf dem Kirchhofe, und in den Schulen befindliche, Catholische Studenten zu feuren, vermehret; dem Verbrennen der Heil. Bilder vor seinem Hause nachgesehen, selbiges gelitten, und dissimuliret, auch deßwegen den Hals verwürcket habe. Wenn die Kläger diesen Eyd, so wahr ihnen GOtt und das Leiden Christi helffen solte, abgeleget, solte beyden, so wol dem Præsidenten Rösner, als dem Vice-Præsidenten Zernecke, der Kopff abgeschlagen, und des Præsidenten Rösners Güter insgesamt confisciret, und der Stadt Thoren adjudiciret werden. Hergegen solte die Stadt Thoren die Schäden, so die Kläger erweißlich machen könten, wann sie gerichtlich moderiret worden, Zeit währender Commission, erstatten; und, falls dieses nicht geschähe, solten indessen die Kläger, durch

einen

einen Gerichts-Beamten und zwey Edelleute, in so viel Stadt-Güter, als nach Proportion der zugesprochenen Schäden nöthig befunden werden würde, eingewiesen werden, und diese ihnen übergebene Güter, bis zur geschehenen Bezahlung, ruhig besitzen, und die Einkünffte davon geniessen. Doch solten zu Erstattung dieses Schadens die Catholische, als Unschuldige, keines weges contribuiren, sondern von dieser Contribution frey seyn.

Denenjenigen, so sich an dem Kirchhofe, Collegio, denen Schulen und Congregationen, würcklich vergriffen, gewaltsame Hand angeleget, und die vornehmste Urheber dieses Tumults gewesen; als dem Heyder, Mohaupt, Hertel, dem Mäurer-Gesellen Hans Christoph, einem Zimmer-Gesellen, dessen Nahme unbekandt, dem Becker, einem Roth- oder Gelb-Giesser, dem Mertz, dem Schuster Wuntsch; solten die Köpffe abgeschlagen werden: Anderen aber, die nicht nur Hand angeleget, sondern auch Gotteslästerungen ausgestossen, und die Bilder verbrannt, als dem Karwis, dem Nätler Schultz, dem Pfeffer-Küchler Hafft, solten, nach vorher abgehauener rechten Hand, wie auch dem Guttbrodt, gleichfals die Köpffe, auf öffentlichen Marckte der Stadt Thorn, oder an einem andern, zu dergleichen Bestraffung gewöhnlichem Orte, auf einem dazu erbauetem Gerüste, abgeschlagen werden; wann ihnen vorher von denen Klägern, auf gleiche Art, durch einen Eyd erwiesen, daß sie der angegebenen Schand-Thaten schuldig, und dergleichen Straffe verdienet. Der Cörper eines von diesen vieren, Nahmens Karwis, solte geviertheilet, und, nebst den Cörpern der drey übrigen Gotteslästerer, auf einen Scheiter-Hauffen, ausser der Stadt, geworffen, und verbrannt werden.

Der Königliche Burggrafe Thomas, und der Rathsherr Zimmermann, der dem Tumult zugesehen, werden, weil sie nicht, ihren Amts-Pflichten gemäß, den Tumult zu stillen bemühet gewesen, ihrer Aemter entsetzet, und derselben unfähig erkläret, und sollen, dieser zwar ein halbes Jahr, jener aber 12. Wochen lang, in dem Thornischen Stadt-Thurm sitzen.

Der Rathsher Meißner und Secretarius Wedmeyer sollen sich losschweren; jener: daß er von dem Tumult im Anfange nichts gewust, und als er, gegen das Ende desselben, zu Hause gekommen, keine Mittel ihn zu stillen gehabt; dieser: daß er keinen Stein nach der Kläger Collegio geworffen, auch das Volck nicht zum Steinwerffen angereitzet, und,

und, zu diesem Tumult und Gewaltsamkeit, weder mit Rath noch That, etwas beygetragen habe. Wann sie dieses jeder, mit drey seines gleichen und angesessenen Zeugen, durch einen Eyd erhärtet, werden sie von aller Straffe frey gesprochen.

Der Officier der Stadt-Militz, Graurock, und der Apothecker Silber, als Quartier-Meister, hätten, weil sie Mannschafft genug gehabt, und den Tumult dennoch nicht gestillet, ja vielmehr auf die Catholische Studenten und ihre Schulen, und nicht auf die Tumultuirende, Feuer gegeben, und, nach ihrem Abmarsch von der Schulen, selbige und das Collegium der Wuth des tumultuirenden Volcks unbeschützet überlassen, zwar billig die Todes-Straffe verdienet; doch wird selbige gemildert, weil man ersiehet, daß solches auf Befehl des Præsidenten, dem sie aber in dergleichen Fall nicht gehorchen sollen, geschehen, und sollen sie unten im Grunde des Thurms ein Jahr und 6. Wochen lang sitzen, und, wenn sie heraus gekommen, Silber 100, und Graurock 50. Ducaten denen Klägern, als eine Geld-Straffe, bezahlen.

Die übrigen, derer gegen 40. theils Gymnasiasten, theils Bürger, Handwercker, Kauff- und andere Diener, derer Nahmen theils genennet, theils, wie es scheinet, nicht einmahl bekandt gewesen, werden einige auf ein Jahr und 6. Wochen zur Thurm-Straffe; andere auf ein halbes, andere auf ein viertel Jahr, in die Stadt-Gefängnüsse verdammet. Uber dem wird zweyen eine Geld-Straffe von 50. einem von 25. Ducaten, weil sie sich an dem Kirch-Hofe zu St. Jacob vergriffen, an die daselbst, wohnende Nonnen, zu zahlen, dictiret. Die übrigen specificirten Bürger und Kauff-Diener, oder derselben Herren, weil sie ihre Leute nicht besser im Zaum gehalten, werden jeder auf 25. drey aber unter ihnen auf 50. Ducaten Straffe gesetzet, welche sie dem Rectori des Jesuiter-Collegii zahlen sollen. Von diesen Geldern soll eine Marmorne Seule, der Heil. Jungfrau Maria zu Ehren, entweder an demselben Ort, wo die Bilder verbrannt, falls es füglich geschehen kan, oder an einem andern, nahe an dem Collegio, aufgerichtet werden. Noch einige andere Kauff-Diener und Jungens sollen mit Peitschen gezüchtiget werden.

Da auch dergleichen Tumulte in der Stadt Thoren, weil die Uncatholischen allzu mächtig, vielfältig geschehen, und der Uncatholische Magistrat, selbige zu stillen und im Zaum zu halten, unterlässet, ja ihnen wol gar nachzusehen pfleget, so wird, um die Insolentz und Frechheit des Uncatholi-

catholischen Pöbels, desto leichter im Zaum zu halten, weiteren Tumulten gegen die Catholischen, die nun fast Mode geworden, ins künfftige vorzubeugen, und die Reichs-Constitution von A. 1638. zur Execution zu bringen, fest gesetzet: daß ins künfftige die Helffte vom Rath, Schöppen, und denen Sechzig-Männern Catholisch seyn solle. Diese sollen, durch Kür und Wahl, nach denen vorgeschriebenen Rechten der Stadt, welche unverletzet gelassen werden, gewählet, und an die Stelle derer Uncatholischen, so mit Tode abgehen, herauf rücken, oder abdancken, Catholische genommen, und damit, so bald die, in dem Decret specificirte removiret, in Præsentz der Königlichen Commissariorum, ein Anfang gemachet, und diese Plätze mit Catholischen besetzet werden. Zum Bürger-Recht und in die Gilden der Handwercker sollen die Catholischen ungehindert gelassen werden; die Helffte aber der Stadt-Soldaten und alle ihre Officiere jederzeit Catholisch seyn, bey Straffe von 500. Ungarischen Ducaten, die in besagter Constitution von A. 1638. fest gesetzet, und von dem General-Fiscal der Crone in den Königlichen Gerichten beygetrieben werden soll, wobey zugleich alle Wahl vor null und nichtig erkläret wird, welche diesem Decret zuwider geschiehet.

Damit aber auch der Dienst GOttes gemehret, und die, durch das Verbrennen ihrer Statue und der Heil. Bilder verletzte, Ehre der Mutter GOttes ergäntzet, und der Catholische Glaube, so in dieser Stadt gedrücket gewesen, wieder aufblühe, und fortgepflantzet werde, so wird die Marien-Kirche denen P.P. Bernhardinis Franciscaner-Ordens, als Eigenthümern und letzten Besitzern derselben, ehe und bevor sie von den Uncatholischen eingenommen, nebst dem Kirchen-Geräthe und der Bibliothec, wie sie weggenommen worden, und was davon, nach dem alten geschriebenen Inventario, welches der Rath aufzeigen soll, der Kirchen eigenthümlich gehöret zu haben, befunden werden wird; wie auch das Gymnasium, welches die Uncatholischen aus ihrem Closter gemacht, wieder zugesprochen; und sollen die P.P. Bernhardini von denen, zur Execution dieses Decrets ernenneten, Königlichen Commissariis wieder eingeführet werden. Gegen diese Wiedereinsetzung soll, weder der Magistrat, noch die Ordnungen, noch sonst jemand von dem Uncatholischen Volck, sich setzen dörffen, bey Straffe der Infamie, welche fest gesetzet, und der Termin, zu Publicirung derselben, vor eben diesen Königlichen Commissariis, vorbehalten wird. So soll sich auch kein Uncatholischer gelüsten lassen, die, zu gewissen Zeiten, mit dem allerheiligsten Sacrament, gemäß der Gewohnheit und Einsetzung der Catholischen Kirchen,

zu haltende Processiones, oder auch die publique Begräbnüsse der Catholischen, so wie sie vor Zeiten geschehen, in dieser Stadt zu verhindern und zu beunruhigen, bey 500. Ducaten, und anderen, von den Königlichen Gerichten festzusetzenden, und zu vergrösserenden, Straffen.

Die gedruckten Schrifften, worinnen spitzige Redens-Arten und Lästerungen, zum Schimpff und Verachtung des Catholischen Glaubens, und der orthodoxen Kirche, enthalten, wie auch die Hymenæa, welche der Prädicant Geret, als ein Mischmasch von geist- und weltlichen Sachen, aufgesetzet, werden cassiret, und zum Scheiter-Hauffen, um daselbst vom Scharffrichter verbrannt zu werden, verdammet; die Prädicanten Geret und Oloft selbst, weil sie vor der Commission nicht erschienen, noch, im gegenwärtigen Gerichte, wegen des ihnen Vorgeworffenen, sich gerechtfertiget, vor infam, und in die Acht dieses Königreichs erkläret; die übrigen Thornischen Prädicanten aber verwarnet, sich sittsam zu halten, und nicht an dem Catholischen Glauben, wie auch dem geistlichen Stand, durch ihre ehrenrührige Reden und Schrifften zu vergreiffen. So soll auch die Thornische Buchdruckerey, bey Straffe der Confiscation, sich nicht unterstehen, einige Bücher und Schrifften, ohne Erlaubniß des Bischoffs, und Censur des, dazu von ihm bestellten, Theologi, zu drucken.

Dieweil auch die allgemeine Ruhe in der Stadt Thorn daher öffters gestöret zu werden pfleget, daß sich zweyerley Schulen und Studenten, nemlich Uncatholische und Catholische beysammen befinden, so wird, um allem Zweyspalt, Lerm, und Händeln vorzubeugen, denen Uncatholischen zugelassen, das Uncatholische Gymnasium auf einen, der Stadt nahe gelegenen Hoff, oder einen andern Ort ausser der Stadt zu verlegen. Die Kläger werden erinnert, die, ihre Schulen besuchende, Studenten in behöriger Modestie und Zucht zu halten, damit sie denen Uncatholischen keine Injurien und Beschimpffungen, oder einige Gewalt, anthun. Die übrigen Intervenienten werden mit ihren Klagen und Prætensionen an die Königliche Commissarios verwiesen; doch soll dem Magistrat die Execution des Königlichen Decrets in Sachen der Catholischen Kürschner wider die Uncatholische anbefohlen seyn. Letztlich wird einem gewissen Bürger, welcher des Heyders Uncatholischen Sohn, nachdem der Vater Catholisch worden, aus der Stadt Thorn in die Fremde geschicket, bey 1000. Rthlr. Straffe aufgegeben, selbigen vor denen Commissariis wieder zu stellen. Hierauf werden die Commissarii zur Execution des Decrets fest gesetzet, und ihnen aufgetragen, selbiges, ohne allen Anstand und Exception, sie mögen Nahmen haben, wie sie

wollen,

wollen, unter militairischem Beystand, zu exequiren; hergegen dem Magistrat und denen Ordnungen der Stadt Thorn, sich dagegen zu setzen, aufs schärffeste, und gar bey Straffe des Hoch-Verraths verboten.

Das Lateinische Original dieses Decrets ist unten (a) nach der Länge zu befinden.

Um dieselbe Zeit, da dieses Decret in dem Aſſeſſorial-Gericht also abgefasset war, gieng auch die bestimmte Zeit des Reichs-Tags zu Ende, und hatte derselbe das gäntzliche Ansehen, daß er unter dem bisher verführten Gezänck, wie die vorigen, fruchtlos auseinander gehen werde. Es muste sich aber durch eine verborgene Providentz fügen, daß durch eine unvermuthete Vereinigung der Gemüther in den letzten Stunden, derselbe glücklich bestanden, und zum Schluß gediehen, da denn durch besondere Kunstgriffe der Feinde der Stadt Thorn, unter den wenigen Artickeln, dieses wider gedachte Stadt gefällete Urtheil bestättiget und zu einem Reichs-Gesetz gemacht worden, mit dem Zusatz: daß dasselbe ohne " Aufschub, in allen Clausuln und nach seinem Inhalt, zur " Execution gebracht, und von den Feldherren beyder Natio- " nen, den ernannten Commiſſarien zu dessen Vollstreckung " aller Vorschub, mit so viel Trouppen als dazu vonnöthen " seyn möchte, gethan werden solle, wie der Inhalt des hieher " gehörigen Artickels vorgedachter Constitution (b) mit mehrern besagt.

X.

So bald das mehrgedachte Decret des Aſſeſſorial-Gerichts wider die Stadt Thorn, dem Herbringen gemäß, am 16. Novemb. zu Warschau öffentlich abgekündiget, und hiemit jedermann bekannt worden, hat es eine nicht geringe Bestürtzung unter Einheimischen und Auswärtigen verursachet, die

(a) S. Beylag. No. III.
(b) Beylage No. IV.

die nach den Meritis Causæ, oder Schuld und Verdienst, zu urtheilen gewohnt, und nicht finden können, wie die in gegenwärtigem Fall zuerkannte Straffen, mit denen beygemessenen Verbrechen, wenn sie auch noch so wol erwiesen wären, woran es doch allenthalben gemangelt, mit Bestand Rechtens zusammen zu bringen. Dannenhero nicht nur die anwesende fremde Ministri der Röm. Käyserl. Majestät, des Rußischen Käysers, und Sr. Königl. Majest. in Preussen sich der Sachen eiferig angenommen, und bey den Senatoren, absonderlich denen, so an der Verwaltung der Staats-Geschäffte das meiste Theil haben, alle dienliche Vorstellungen gethan. Und weil sich hierdurch augenscheinlich geäussert, daß die Verbitterung wider die Religion die wahre Quelle solcher Strenge, und dieses als ein Vorspiel der beschlossenen Zerstörung des Evangelischen Wesens in Polen anzusehen sey, so hat zuforderst der Rath zu Dantzig, als der näheste an der obschwebenden Gefahr, das über die gute Stadt Thorn aufsteigende Wetter zu bannen, und den gegenwärtigen Sturm, wo nicht abzuwenden, doch zu mildern versuchet, durch ein unterthänigstes Vorbitt-Schreiben, welches also lautet:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät zur Barmhertzigkeit und Gnade besonders geneigtes allerhöchstes Königl. Gemüth ist so beschaffen, daß es von Jedermann vor ein Muster löblich- und huldreicher Regenten mit allem Fug und Recht angesehen wird. Wir unsers Orts haben davon dergleichen stattliche Proben, daß, diß erwegende, wie bey so vielfältigen zugestossenen Drangsalen, und widrigen Zufällen, nächst GOtt, Ew. Königl. Maj. Huld und Gnade eintzig und allein diese Stadt geschützet und erhalten hat, wir nicht gnugsame Worte finden können, unsere allerunterthänigste Danckbarkeit in tieffster Demuth an den Tag zu legen, sondern uns begnügen müssen, eine so gar überschwengliche Königliche

liche Tugend mit unterthänigster Veneration zu bewundern, und mit submissesten Gehorsam und unterthänig-schuldiger Treue zu verehren. Und diese Ew. Königl. Maj. allergnädigste Bezeugungen gegen Dero bedrückte Unterthanen versichern uns, es werden Ew. Königl. Majest. nicht ungnädig aufnehmen, daß wir durch diese allerdemüthigste Zeilen vor dem Thron Ew. Königl. Majest. uns niederwerffen, und vor unsere hochbetrübte Nachbarn Ew. Königl. Maj. ohne das huldreichste Hertz um Gnade und Barmhertzigkeit mit devotester Submission anzuflehen uns unterstehen. Wie viel Ew. Königl. Maj. allerunterthänigste Stadt Thorn in letzteren Zeiten erlitten habe, ist bekandt, jetzo scheinet ein unglücklicher daselbst entstandener Tumult, gar ein trauriges Ende aus ihnen machen zu wollen, sie hält auch schon alles verlohren, ausser die Gnade ihres Allergnädigsten Königs und Herrn, von Welchem sie weiß und versichert ist, daß Er, nach dem Exempel GOttes, die Gerechtigkeit zwar allezeit ausübet, aber dabey auch nie die Barmhertzigkeit vergisset. In diesem unterthänigsten Vertrauen wollen Ew. Königl. Maj. auch wir mit demüthigster Ehrerbietung antreten, und flehentlich bitten: Es wolle Ew. Königl. Maj., falls ja alle Schärffe des wider die höchstbedruckten Thorner gefälleten Decrets nicht zu vermeiden seyn solte, dennoch dieselbe also zu temperiren huldreichst geruhen, daß die wohlgepriesene Clemence Ew. Königl. Maj. bey dieser Mißhandlung Ihren Glantz, welcher so offt beklemmete und geängstigte Hertzen erfreuet hat, hell von sich geben, und der Welt zum Beyspiel Königlicher Huld und Güte dienen möge. GOTT der Allerhöchste, dessen Eigenschafft ist, barmhertzig zu seyn, und wohlverdiente Straffen zu erlassen, oder doch zu mindern, wird diese von Ew. Königl. Majest. denen nothleidenden Thornern zu erweisende allerhöchste Gnade, mit einem vollen Maaß des Seegens ersetzen. Unsere bedrückte Nachbarn aber, und wir mit ihnen, werden den gnädigen GOTT hertz-inbrünstig anruffen, daß Er Ew. Königl. Maj., Dero Huld und Gnade das eintzige ist, worauf wir unsere Hoffnung setzen können, zu den höchsten Staffeln Menschlichen Alters gelangen, alle hohe Königliche nur zu ersinnende Glückseeligkeit zu Theil werden, und sämtliches Dero allerhöchstes Königliches Haus, mit allem dem, was von GOttes Gnade und Güte man zu erwünschen und zu hoffen vermögend ist, wolle bekrönet seyn lassen. Ew. Königl. Majest. hoher unschätzbarer Gnade uns, und gesamte Stadt, in schuldigster Unterthänigkeit ergebende. Dantzig, den 24. Novemb. 1724.

Insonderheit haben Se. Königl. Majest. in Preussen die Sache tieff zu Hertzen gezogen, und alsofort durch besondere Abschickung, in einem eigenen Schreiben an Se. Königliche Majest. in Polen, Deroselben Ihre Bestürtzung über einer so harten Sententz, und Mitleiden gegen Dero arme Glaubens-Genossen, die, unter dem Vorwand die Ehre GOttes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerdt verfolget, Kirchen und Schulen ihnen genommen, und die gantze Verfassung der Stadt über einen Hauffen geworffen werden wolle, bloß um eines von dem Pöbel wider die Jesuiten erhobenen Tumults willen, woraus nichts weniger, als eine unpartheyische Administration der Justitz erscheine: es könne Sr. Königl. Majest. nicht ungleich gedeutet werden, daß Sie sich dißfals der guten Stadt annehmen, weil Sie sich hiezu, im Ansehen der Glaubens-Gemeinschafft, im Gewissen verbunden erachten, und in dem Olivischen Friedens-Schluß ein gegründetes Recht haben, die Conservation dieser, wie der übrigen Städte des Polnischen Preussens, Ihnen angelegen seyn lassen: daher Sie des Königs in Polen Majest. auf das inständigste ersuchen, den erworbenen Ruhm, eines gerechten und zur Clementz geneigten Fürsten, auch hier zu behaupten, und die Vollstreckung eines so ungerechten Blut-Urtheils zu hemmen, die Sache durch eine impartialische von beyden Religionen bestehende Commission von neuem untersuchen zu lassen, und dadurch die Vergiessung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äusserste Grausamkeit nicht geschehen könne, abzuwenden, wie das unten befindliche Original (a) breiter im Munde führet. Was aber alle solche Vorsprachen gefruchtet, wird bald zu vernehmen seyn. Hiebey haben es Se. Königl. Majestät nicht bewenden lassen, sondern unter demselben dato auch der Könige in Groß-Britannien, Dännemarck und Schweden Majest. Majest. Majest.

das

(a) Beylage No. V.

das ungerechte Verfahren wider die arme Stadt Thorn und derselben Evangelische Eingesessene, die Absicht der Römischen Geistlichkeit in Polen, der Protestantischen Religion daselbst den Garaus zu machen, die Gewalt, der sie sich zu Ausführung ihres Zweckes anmasset, und was ein jeder unter diesen Königen, ausser der gemeinen Angelegenheit der Rettung der Religion und der bedruckten Glaubens-Genossen, für besonderes Recht und Ursachen habe, sich der Sache anzunehmen, nachdrücklich zu Gemüthe führen, und Sie ersuchen, Ihnen mit gemeinsamen Rath beyzutreten. Diese Schreiben, welche werth nach der Länge gelesen zu werden, sind unten (a) zu befinden.

XI.

So bald war das fatale Decret zu Warschau nicht publicirt, als der Kron-Cämmerer, Fürst Lubomirski, der hitzigste unter den ernannten Executoren, sich auf den Weg machte, und nebst seinem General-Adjutanten in 26. Stunden zu Thorn anlangte, an einem Sonntag, den 19. Novemb. da er alsobald mit 150. Dragonern und einiger Polnischen Reuterey in die Stadt rückte, das übrige zu dieser Ausrichtung verordnete Kriegs-Volck, gegen 3000. Mann, wurde in die nächst gelegene Dörffer verlegt. Sein erstes war, den Präsidenten (b) Rösener und den Vice-Präsidenten Zernecke, so eben der Vormittags-Predigt beywohnten, durch einige Mannschafft aus der Kirche holen, und jeden in seinem Hause, unter einer starcken Wacht, gefänglich bewahren zu lassen. Hierüber entstund in der gantzen Stadt ein hefftiger Schrecken, der Rath brachte eine Bitte ein, um Aufschub der Execution, an den Gnaden-Thron Sr. Königl. Majest. zu appelliren, und Dero allermildeste Clementz anzuflehen.

 Die

(a) Beylage No. VI.

(b) In den grossen Städten des Polnischen Preussens sind Vier Burgemeister, so mit dem Vorsitz unter einander jährlich wechseln. Derjenige nun, der den Vorsitz hat, wird der Präsident, und der nächste nach ihm, der Vice-Präsident genennet.

Die Jesuiten hingegen trieben auf die Beschleunigung, und daß der zur Vollstreckung bestimmte Termin, so der 15. Decemb. seyn sollen, ja nicht möge verschoben, vielmehr aber verkürtzet werden. Beyde Theile fertigten hierauf ihre Boten mit ihren besonderen Bitt-Schrifften nach Hofe ab, und der Fürst begleitete sie mit seiner Vorstellung, welche den Thornern ohne Zweiffel nicht beyfällig muß gewesen seyn, weil die Königliche Resolution zurück gebracht, daß mit der Execution um acht Tage solle vorgeeilet werden. Immittelst waren beyde Burgermeister mit ihren Bitt-Schrifften, theils gesamtlich an die hohe Commission, theils jeder besonders an den Fürsten Lubomirski, eingekommen. In der ersten (a) beklagen sie ihr unglückliches Verhängniß, beteuren ihre Unschuld, und nehmen ihre Zuflucht zu der Herren Commissarien genereusem, zur Gerechtigkeit und Mitleiden geneigtem Gemüth, demüthigst flehend, daß sie der Lindigkeit vor Strenge, und der Gnade vor Recht bey ihnen Raum geben wollten. In denen besonderen Bitt-Schrifften stellet der erste vor, wie er durch ein verborgenes Verhängniß in eine solche Noth gerathen, da er stündlich einer betrübten Verweisung, einer schmählichen Armuth, oder gar eines entsetzlichen Todes gewärtig seyn müsse, in solchem Beweinenswürdigen Zustand aber keine andere Zuflucht wisse, als zu Sr. Durchlaucht. die von Sr. Königl. Majest. zum Richter ausersehen, und die Schärffe der Gerechtigkeit durch Gütigkeit zu mildern vermögend wären; daher er glaube, daß Sie auf die Unsträfflichkeit seines vorhin geführten Lebens, auf die angewendete Sorgfalt in seinem Amt, und endlich auf die dem König und der Republic beständig erzeigte Treue sehen, und daher geneigt seyn werden, seiner Unschuld zu Hülffe zu kommen, damit, obgleich er eines menschlichen Fehlers gerne geständig sey, er doch von der Schuld einer Collusion in Erregung

(a) Sie ist unter den Beylagen No. VII. befindlich.

regung des Tumults frey gesprochen, und die zuerkannte Straffe gnädigst gemildert, oder gar erlassen werde. (a) Der ander beruffet sich auf den allwissenden GOtt, und sein eigen Gewissen, daß er an allen denen Beschuldigungen, warum er angeklaget worden, unschuldig sey, nimmt seine Zuflucht zu Sr. Durchlaucht. als einer heiligen Freystädte, und bittet nicht zu verhängen, daß die unbilligen Kläger mit ihren angemaßten Eyden, die anders nicht, als zu Maineyd und Vergiessung sein und anderer Unschuldigen Bluts abzielen, zugelassen werden. (b) Die unter denen neun zum Tode Verurtheilten begriffene sieben Thornische Bürger, haben ebenfals an Se. Königl. Majest. in Polen selbst eine demüthigste Supplic in den allerbeweglichsten Terminis abgehen lassen, welche hie nicht zu übergehen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät vertreten auf dieser Welt des Allerhöchsten GOttes heilige Stelle, und alle Könige kommen in keinem Stück GOtt näher, als wenn Sie durch Gerechtigkeit und Gnade Ihm vollkommen ähnlich zu werden suchen. GOtt lässet seiner strengen Gerechtigkeit Schwerdt von der Barmhertzigkeit in der Scheide halten, und der armen Weiber und Kinder Thränen, Seufftzen und Winseln, sind allezeit kräfftig gewesen, die Schärffe der Gerechtigkeit in etwas zu erweichen. Ja die Erfahrung bezeuget es, daß die Barmhertzigkeit GOtt und dessen Stadthalter um deßwillen zur lincken Seiten gestellet wird, weil sie beyder Hertzen dadurch am nächsten umfassen und ergreiffen kan. Allergnädigster König und Herr! Wir arme unglückselige und unschuldig Verurtheilte, fallen mit unsern Weibern und Kindern in allertieffster Unterthänigkeit vor Ew. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn Füssen nieder, und bitten, die Strenge und Schärffe Dero Gerechtigkeit, um unser aller Thränen, Winseln und bishero

(a) Das Schreiben, wie es nach der Länge Lateinisch lautet, ist unter den Beylagen No. VIII. zu lesen.

(b) Das gantze Schreiben findet sich unter den Beylagen No. IX.

bishero die Zeit Dero Königl. Majest. Regierung über, auch mit dem Ruin unserer Stadt, Haab und Güter erwiesenen allerunterthänigsten Treue willen, durch Dero Welt-gepriesenen Gnade und Barmhertzigkeit zu temperiren, und allergnädigst zu vergönnen; daß wir, ehe und bevor unser Blut vergossen wird, von Ew. Königl. Majest. nach Deutschen Rechten und Preußischen Gewohnheiten, mögen gehöret, examiniret, und durch unverwerfliche Zeugen überwiesen werden. Indem es der Göttlichen Allwissenheit bewust ist, und Ew. Königl. Majest. wir offenbarlich erweißlich machen können, daß die wider uns heimlich und ohne Confrontation angenommenen Zeugen, oder vielmehr Delatores, theils nicht in der Stadt gewesen, theils ihr Unternehmen selbst hernach bereuet, theils durch Bannisirung und andere Bedrohungen, dazu persuadiret, theils auch vor unverwerffliche Zeugen nimmermehr passiren können, so lange noch in der Europäischen Welt gelten wird, daß Mägde, alte Weiber und dergleichen, wider Ew. Königl Majestät geschworne treue und possessionirte Bürger und Unterthanen nicht anzunehmen seyn. Ew. Königl. Majest. in gantz Europa gepriesene Gnade, Königl. Weisheit und bishero mit Verwunderung der Welt, geführte Regierung, und wo es vergönnet ist darzu zu setzen, unserer Häuser Stein-Hauffen, verbranntes Rath-Haus, zersprengte Thürme und Mauren, rasirte Wälle, ausgestandene Brandschatzungen und Contributiones, welche wir in der Stadt mit unterthänigsten, und Ew. Königl. Majest. allein consecrirten Gemüthe gedultig erlitten haben, wie auch unsere in Thränen und Blut wallende Hertzen und Augen, nebst dem Winseln und Seufftzen unserer armen Weiber und Kinder, welche nach unserm Tode und Ruin, in Armuth, den Bettelstab ergreiffen müssen: Dieses alles, jedoch weit mehr und nachdrücklicher Ew. Königl. Majest. Gnade und Barmhertzigkeit, werden von uns Unglückseligen, um GOttes willen, vor Dero heilige Augen gestellet, und wir sind, bey allergnädigster Erhörung, bereit, mit unserm Gebeth, Guth, Blut, Leben und Gütern zu erweisen, daß wir seyn und bis im Tode verbleiben wollen

Christoph Karwiß, ein Fleischhauer.
Johann Christian Hafft, ein Pfeffer-Küchler.
Christoph Hertel, ein Weißgerber.
Simon Mohaupt, gewesener Kauffmann.
George Wunsch, ein Schuster.
Johann George Mertz, ein Schuster.
Jacob Schultz, ein Nadeler.

Es

Es hatte aber der Gegentheil allzu starck vorgebauet, so daß alle solche Bitten fruchtlos und vergeblich gewesen. Dagegen wurden zu der vorhabenden Execution die erforderte Anstalten nach und nach verfüget, und so bald der Executoren eine genugsame Anzahl beysammen war, am 5. Dec. die Commission eröffnet, oder wie der Polnische Stylus lautet, die Jurisdiction fundirt. Die Commissarii versammleten sich in einem bequemen Gemach des Rathhauses, übergaben die Feder dem Plockischen Herren Fähnrich, und liessen die Partheyen vorfordern, ihre Erscheinung und Submission durch eigenhändige Einschreibung zu bekennen. An Seiten der Kläger stellete sich der P. Wolenski, und der Kron-Instigator: an der Beklagten Seite der Burgermeister Schultz nebst einigen andern aus dem Rath, dem Schöppen-Stuhl, und der dritten Ordnung oder den Sechzigern. Hierauf wurden die sämtlichen Gefangenen herzu geführt, und das Warschauische Decret ihnen nach der Länge vorgelesen. Dieselben erschienen in ihrer gewöhnlichen Kleidung, der einige Präsident Herr Rösener kam in einem schlechten Kleid, mit einem Halstuch und Spanischen Rohr in der Hand, und als er darum befraget wurde, gab er eine sinnliche Antwort, worin er auf die alte Römische Redens-Art, rude donari, zielete. Das Decret war Lateinisch abgefasset, so daß die wenigsten es verstanden, und darum sonderlich denen, die am härtesten darin angesehen waren, verdolmetschet und ausgelegt werden müssen. Als diese sämtlich abgefertiget, wurde klagender Theil befragt, ob er die verführte Klage nach denen in dem Decret vorgeschriebenen Rotulis eydlich zu bestärcken bereit sey. Der Pater Jesuit antwortete mit einer gar eingezogenen Geberde, (a) daß er als ein Geistlicher an Blutvergiessen kein Gefallen habe; indessen winckte er doch einem seines Ordens Bruder, daß er an seiner Statt,

(a) Religiosum non sitire sanguinem.

Statt, mit noch sechs erwählten so genannten Adelichen Zeugen, niederknien, und die verlangten Eyde abschweren sollte, welches auch angenommen und alsofort bewerckstelliget worden.

Es ist in den Polnischen Gerichten von langer Zeit hergebracht, daß in Bürgerlichen und peinlichen Sachen, wenn der Kläger mit anderem Beweis nicht aufkommen kan, ihm seine Intention selb dritt, fünfft, oder siebende, nachdem es der Sachen Wichtigkeit erfordert, eydlich zu behaupten auferleget wird, und wenn er solches geleistet, hat er seine Sache unwidersprechlich gewonnen. Die Zeugen darff er nicht weit her holen, er findet sie im Gericht, dieweil dergleichen Leute daselbst allezeit aufwarten, und ihren Dienst um die Gebühr darstellen. Denn es hat hiermit nicht die Meynung, daß sie auf ihr eigen Wissen, sondern nur, daß sie in die Seele ihres Principalen schweren, damit dieser sich wohl bedencke, und mehr Scheu trage, einen vervielfältigten Maineyd auf sich zu laden. Diese Weise hat nach Beschaffenheit der Polnischen Gerichte ihren gewissen Nutzen, sie ist aber auch schweren Mißbräuchen unterworffen. Wie denn eben in gegenwärtigem Fall will gesaget werden, daß als einem dieser aufgeführten Zeugen von seinem Freund vertraulich verwiesen worden, wie er ein solches eydliches Zeugniß habe ablegen können, wodurch so viel Blutvergiessen angerichtet worden, da er ja zur Zeit des Tumults nicht in der Stadt gewesen, er darauf geantwortet: **Die Lutheraner und alle andere Ketzer werden bey uns Catholischen ohnedem nicht anderst, als zum Feuer verdammte Leute angesehen, wenn wir nun einem dazu verhelffen können, thun wir ein verdienstlich Werck.** Und als der Freund ihm weiter eingeredet, daß dieses eine unerhörte unchristliche Grausamkeit sey, habe er darauf versetzet: Er und die andere

dere Zeugen wären schon gründlich genug von den Jesuiten unterrichtet worden, und die Excommunication, so der Pabst zu Rom auf eine feyerliche Weise wider alle Ketzer jährlich ausspricht, könne sein Gewissen schon beruhigen. Wenn hiermit dasjenige, so oben von der beliebten Lehr der Jesuiten, daß die gute Meynung auch böse Thaten rechtfertige, zusammen gehalten wird, lässet sich die Sache wenigstens als glaublich ansehen.

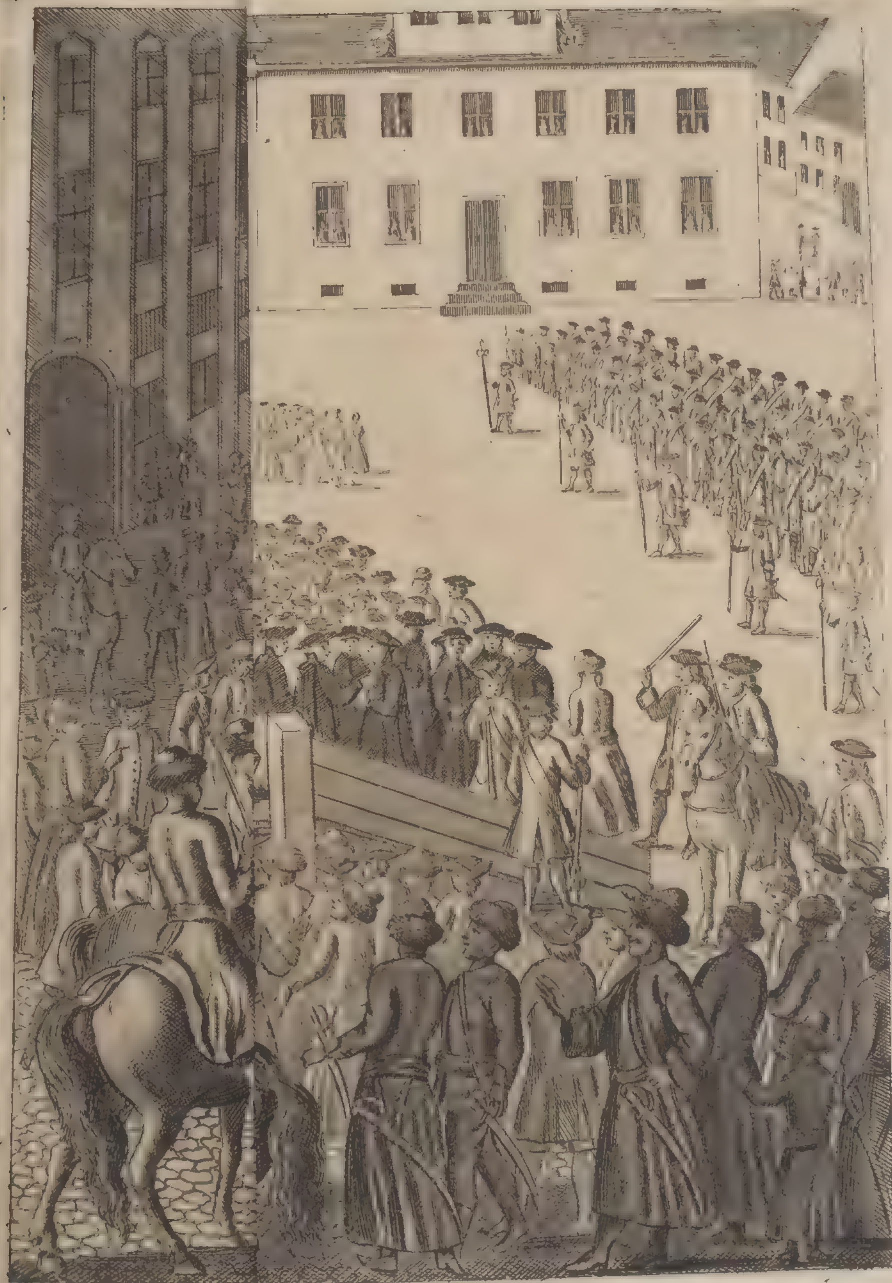
Noch denselben Abend gegen 10. Uhr wurde denen beyden Burgermeistern so wol, als den andern zum Tod Verurtheilten angekündiget, sich zum Sterben zu bereiten. Den 6. wurde auf dem alten Marckt eine grosse Bühne aufgerichtet, worauf die unglückseligen Verurtheilten abgethan werden sollten. Es ist zwar durch eine an die hohe Commission, im Nahmen aller dreyer Ordnungen, gestellte Bitt-Schrifft, ihnen das Leben zu retten, oder wenigstens die Verstümmelung der Leiber zu verbitten, versucht worden, so aber nichts gefruchtet.

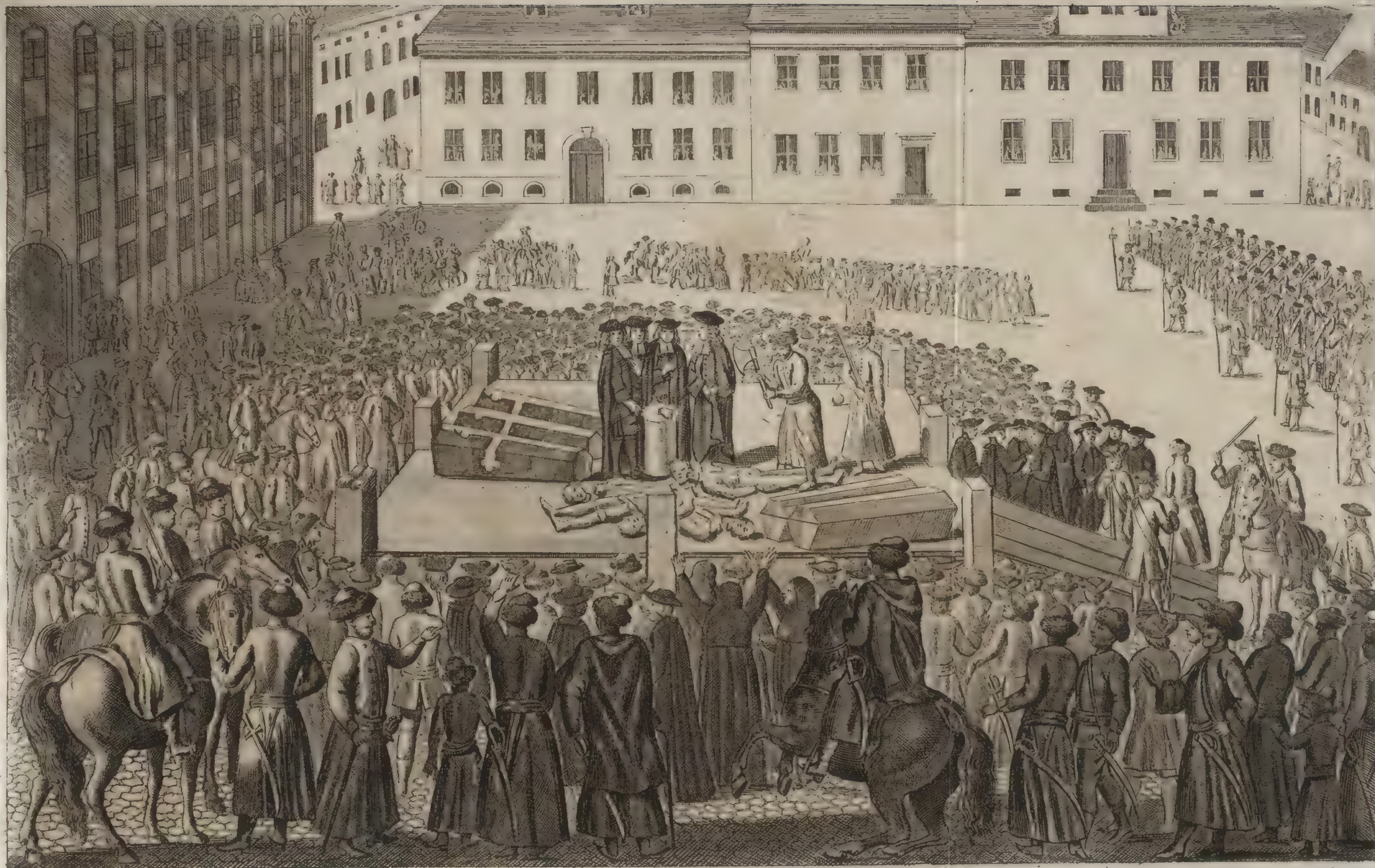
XII.

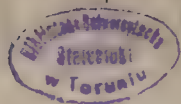
In der Nacht des 7. Decemb. wurden noch einige Polnische Fahnen in die Stadt gelassen, und an bequemen Orten in Bereitschafft, die Dragoner und Fuß-Volck aber auf dem Marckt in Ordnung gestellet, und derselbe wohl besetzt. Um 5. Uhr ward der Präsident Rösener durch den Capitain Zweymann mit 50. Mann aus seinem Hause abgeholt, und in den inneren Platz des Rath-Hauses geführt, allwo er mit einem Streich völlig vom Leben zum Tode gebracht, das Haupt aber doch nicht gantz von dem Leib abgesondert, und der Cörper bis um 10. Uhr daselbst also gelassen worden.

Um 8. Uhr gieng das Trauer-Spiel auf dem Marckt an. Den Anfang machten Mohaupt, Hertel, Becker ein

Knopfmacher-Gesell, Mertz, und Wunsch, welche nach einander über die Klinge springen musten, doch auf eine erbärmliche Weise, indem keiner auf einmahl abgefertiget, noch der Kopff mit dem ersten Streich völlig von dem Leib abgesondert worden. Als diese abgethan, wurden so viel Särge von Stadt-Soldaten herbey und auf die Bühne gebracht, und die Leichen, nachdem sie von den Henckers-Knechten bis auf das Hemde ausgezogen waren, darein geleget. So dann wurden die vier übrigen, Karwitz, Gutbrodt ein Zimmer-Gesell, Schultz, und Hafft, herzu geholet, und ihnen erst die rechte Hand mit einem Beil auf einem Block, hernach der Kopff mit dem Schwerdt abgeschlagen, da es denn nicht besser, als mit den ersten zugegangen, indem der Hencker, wenn er mit der Hand fertig gewesen, sich eben nicht gefördert, den Kopff abzunehmen, und auch dieses wie bey den vorigen verrichtet. Insonderheit hat er den Gutbrodt erbärmlich gequälet, der nach dreyen Hieben in den Kopff, wovon er sich jedesmahl wieder aufgerichtet, mit dem vierten erst liegen blieben. Das gräulichste war, daß das Blut von den abgethanen Cörpern nicht in Sand aufgefangen, oder damit bestreuet worden, sondern auf der Bühne herum, und durch dieselbe auf die Erde geflossen, da es unten von den Hunden aufgelecket, oben aber von den Nachfolgenden zutreten worden, die zugleich mit anschauen musten, was sie einen Augenblick hernach selbst leiden solten. Zuletzt wurde des Karwitz Cörper geviertheilet, das Hertz und was sonst gewöhnlich aus dem Leibe gerissen, und von dem Hencker damit gar unanständig verfahren. Insonderheit ist nicht unangemerckt vorbey zu lassen, daß, als der Hencker bey Aufweisung des Hertzen, nach Gewohnheit das Verbrechen anzeigen sollen, er nichts anders zu sagen gewust, als: **Sehet da ein Lutherisch Hertz**, womit er unwissend, oder ohne Vorbedacht, das Geheimniß der Bosheit der Anstiffter






w Toruniu

ten dieser Blutstürtzung verrathen müssen. Nachdem solches alles vollbracht, sind die vier gestümmelte Cörper auf einen Wagen geworffen, ausser der Stadt geschleppet, und nahe bey dem Galgen, auf einem Scheiter-Hauffen verbrannt, die vier Hände aber zum Anschauen, bis nach Mittag auf der Bühne gelassen worden, womit dann das zu Warschau ausgesprochene Decret, ohne die geringste Aender- oder Milderung, in so weit zur Vollstreckung gediehen. Es haben sich dabey von der Bürgerschafft sehr wenige auf dem Marckt sehen lassen, sondern in ihren Häusern still, und diesen nebst etlichen folgenden Tagen, aus Beysorge einer Plünderung, ihre Laden verschlossen gehalten. Und daß sie dieserwegen nicht ausser aller Gefahr gewesen, mag des Fürsten Lubomirski grundlosen Feindseligkeit wider die Stadt Thorn wol beygemessen werden, welche glaublich macht, was ihm nachgesaget wird, daß er dem Commandanten den Vorschlag gethan, die Stadt den Towarzyszen Preiß zu geben, der es ihm aber nicht gestatten wollen. Die also executirte Bürger haben sieben Wittwen und 26. Waisen nachgelassen, derer jämmerliche Klagen und Thränen in den Himmel auffsteigen.

Vor allen Dingen ist die standhafftigkeit dieser Märterer, (welcher Nahme ihnen wohl mit Recht mag beygeleget werden) zu bewundern, daß keiner unter ihnen, durch alle von verschiedenen Ordens-Leuten an sie gewandte, mit grossen Verheissungen begleitete ungestüme Uberredungen zum Wancken, weniger zum Abfall bewogen werden können, da doch bis zum letzten Augenblick ihnen, und sonderlich dem Schuster Wunsch, mit Verdruß und Widerwillen derer ihnen beystehenden Evangelischen Geistlichen hefftig zugesetzet worden, sondern sie haben alle voll Glaubens und Trosts, ihren Kampff Christlich und freudig vollendet.

Es haben hiebey die Prediger, so sie begleitet, Hr. Köhler, Rechenberg und Jänichen von der Teutschen, Hr. Rät-

lich und Koch von der Polnischen Evangelischen Gemeine, nicht wenig ausgestanden, indem sie mit den Mönchen im Gefängniß offt in harten Wort-Wechsel gerathen, da sie nicht selten anhören müssen: Vos estis deceptores, uti vester dux Lutherus: (Ihr seyd Betrüger, wie Luther, euer Vorgänger) und bey dem letzten Hingang, auf der Strassen ein insolenter Pfaff ihnen nachgeruffen: **Die Prediger wären werth dahin geführt zu werden, und das, was die Gefangene leiden sollen, auszustehen;** den aber einer der commandirenden Officier geheissen seines Weges gehen, und die Leute ungestört zu lassen, auch nach vollbrachter Execution, die Prediger durch zugegebene Mannschafft, um besserer Sicherheit willen, nach Hause begleiten lassen.

Daß auch die Hingerichteten in ihren unterthänigsten Suppliquen sich nicht leichtsinniniger Weise auf ihre Unschuld beruffen, sondern hiezu genugsamen Grund gehabt, ist unter andern auch daher abzunehmen, daß der Nadler Schultz, bald bey der ersten Commission mit 12. Fl. Pol. sich hätte loskauffen können, weil aber seine Frau nur 10. Fl. geben wollen, und auf die Unschuld ihres Mannes sich beruffen, ist er in Verhafft geblieben, und endlich unter das Todes-Urtheil verfallen. Gleicher weise hätte der Weißgerber Hertel um fünff Ellen Holländischen Tuchs davon kommen können, wie er aber darüber den Präsidenten Rösener um Rath gefragt, und zur Antwort erhalten, daß er als ein unschuldiger Mann sich dergestalt zu lösen nicht nöthig habe, hat ihn das Unglück mit den andern hingerafft. Mehr anderen wäre es nicht besser ergangen, wenn sie nicht zu rechter Zeit den Schlüssel zu ihrer Gefängniß im Beutel gefunden. Den Schuster Wunsch hat seine Catholische Magd angegeben, aus Rachgier, weil er ihr gewehret, bey währendem Tumult mit hinzuzulauffen, und als ihr von andern, das Gewissen gerühret, und wie sie einen unschuldigen Mann in Leibes- und Lebens-

bens-Gefahr gebracht, vorgehalten worden, ist sie zu dem P. Marczewski gelauffen, und hat ihm die Unschuld ihres Herren bekannt, der sie aber mit dem Bescheid abgefertiget: **Je du Hure, hast du ihn einmahl beschworen, so packe dich fort.** Der Fleischhauer Karwiß hat, nicht nur in einer beweglichen Bittschrifft (a) an den Hn. Rybinski, Wojewoden von Culm, als ersten Commissarium, seine Unschuld hoch betheuret, und mit derselben gehöret zu werden, flehentlich angeruffen, sondern auch vor seinem End gegen seinem Beicht-Vater bezeuget, und das heilige Nacht-Mahl darauf empfangen, daß er die Zeit seines Lebens, am wenigsten aber an dem Tage des Tumults in der Jesuiter Schule nicht gewesen. Auf gleiche Weise hat auch Joh. Georg. Mertzens Ehe-Frau vor ihren Mann die beweglichste Vorbitte (b) eingelegt, die aber, gleich der vorigen, so wenig Eingang gefunden, daß sie nicht einmal ad Acta genommen, sondern nebst dem Bitt-Schreiben der Hrn. Hrn. Burgermeister, als unnütze Papiere, auf dem Tisch des Audienz-Saals zurück gelassen worden.

Nachdem nun auf dem Marckt alles vollbracht, wurde des Präsidenten Röseners Leichnam, in einem mit schwartzen Tuch bedeckten Sarg, von acht Bürgern in sein Haus getragen, des folgenden Tages aber auf eben die Weise nach dem St. Georgen-Kirchhof gebracht, und daselbst, unter dem Gesang einiger Lieder von den wenigen Begleitern, in der Stille beygesetzt. Es ist ihm aber nachgehends am 7. Januar. dieses Jahrs, in Begleitung der Schule, Bürger und Bauren, und unter dem Geläut der auf dem Alten Rath-Hause zum Behuf des GOttesdiensts neu aufgerichteten Glocke, und der zu St. Georgen, (weil das Culmische Consistorium das Geläut der St. Johannis-Kirche, um welches

 der

(a) S. Beylagen No. X.
(b) S. Beylagen No. XI.

der Rathsherr Hauenstein, zwar ohne Vorwissen des Raths angehalten, versaget) eine ordentliche Leich-Begängniß mit einer ledigen Baar gehalten worden.

Was für Anfechtung dieser Mann ausgestanden, und wie hart ihm, seine Religion zu verlassen, zugesetzet worden, ist daraus abzunehmen, daß von der Stunde an, da ihm der Tod angekündiget worden, bis an das Ende, Jesuiter, Dominicaner, Bernhardiner, und wer sonst mehr hier ein Verdienst zu erwerben sich Hoffnung gemacht, ihn fast nicht einen Augenblick verlassen, sondern Wechselweise um ihn gewesen, er hat aber durch Göttlichen Gnaden-Beystand alles großmüthig überwunden, seine Verfolger zuletzt mit diesen Worten: **Begnüget euch an meinem Kopf, die Seele soll mein JEsus haben**, abgefertiget, den Kampf des Glaubens zum Sieg hinaus geführt, und unter Anruffung seines Heylandes den Geist aufgegeben.

Ein solches Ende hat genommen Johann Gottfried Rösener, wie die bisher bekannte Nachrichten geben, Tobias Röseners, eines Kauff- und Rathsmanns zu Thorn, (a) und Jonas Wendens, gleichfals Kauffmanns daselbst, Tochter Sohn, der seiner Geburths-Stadt in die 40. Jahr, anfänglich als Secretarius, nachgehends als Rathmann, und zuletzt als Burgermeister redlich gedienet, und jederjeit, sonderlich aber in dem letzten Schwedischen Krieg der ietzt regierenden Königl. Majest. in Polen, seine allerunterthänigste Treu unverrückt erwiesen. Er hat sein Alter auf 66. Jahr und etliche Wochen gebracht.

Der einige Vice-Präsident Zernecke hat durch häuffige Vor-

(a) Diesem entgegen giebt das Kirchen-Buch zu Züllichou, einer in dem Hertzogthum Crossen begriffenen Stadt, die Nachricht, das Johann Gottfried Rösener, daselbst den 22. Novemb. 1658. gebohren, und folgendes Tages in der Pfarr-Kirche getaufft worden. Sein Vater Tobias Rösener, ein Kauffmann, hat erst zu Züllichow gewohnt, hat sich aber nachher zu Graustadt gesetzt, und kan seyn, daß er von da nach Thorn gezogen.

Vorbitten, nicht nur von der Stadt, sondern auch des umliegenden Adels, dessen Gunst er mit seinem leutseligen und dienstwilligen Umgang gewonnen, ja endlich der Jesuiten selbst, erst eine Fristung, und hierauf aus Königlicher Gnade, die Erhaltung des Lebens erlanget. Die Intercessiones, welche so wol die Executions-Commission, als der Rath zu Thorn, bey Sr. Königlichen Majest. vor ihn eingelegt, haben so viel gewürcket, daß Dieselben ihm das Leben allergnädigst geschencket. Das Königl. Antwort-Schreiben, so dem Rath auf seine Bitt-Schrifft ertheilet worden, ist merckwürdig, und lautet also:

Wir haben Uns den Innhalt eures vor (a) Johann Heinrich Zernicke, Vice-Präsidenten und Burgemeisters an Uns von dem 9. dieses Monaths, abgelassenen allerunterthänigsten Intercession-Schreibens allerunterthänigst vortragen lassen. Wie wir nun den betrübten Zustand, worein die gute Stadt Thorn durch den letztern Tumult gesetzt worden, nachdem dieselbe vorhin grossen Drangsalen unterworffen gewesen, sehr zu Hertzen nehmen, also hätten Wir gerne gewünschet, daß die Conjuncturen es hätten zulassen mögen, in Unserm Nahmen ein nicht so strenges Urthel sprechen zu lassen, oder wenigstens dasselbe in der Execution und Vollziehung zu mäßigen. Dannenhero werdet ihr aus dem Pardon und Erlassung der Todes-Straffe, welche Wir aus Unserer eigenen Bewegniß bemeldtem Vice-Präsidenten selbst vor der Ankunfft eures Intercession-Schreibens allergnädigst verwilliget, zu ersehen haben, daß Wir viel eher nach dem Trieb Unserer Väterlichen zärtlichen Liebe, als der Schärffe des Rechtes zu handeln geneigt seyn rc. Gegeben Warschau den 13. Decemb. 1724.

AUGUSTUS, Rex.

J. H. Graf von Flemming.

Was in einigen Nachrichten gemeldet worden, daß des Vice-Präsidenten Eheliebste Catholisch, und dieses unter an-

(a) Dieser Nahme ist irrig, und entweder von dem Schreiber, oder Drucker versehen worden; es soll Jacob heissen.

andern eine Bewegniß der Gunst seiner vielen Vorbitter solle gewesen seyn, befindet sich unrichtig. Im Gegentheil hat sie durch ihr hertzhafftes Zureden und nachdrückliche Vermahnungen zur Beständigkeit ihn mächtig ermuntert und gestarcket. Sie hat aber auf eine andere Weise zu seiner Begnadung viel beygetragen, indem sie durch unabläßigen Uberlauff und Anhalten, wobey es vermuthlich mit leeren Händen nicht zugegangen, die Commissarios übertäubet.

Sein eigentliches Verbrechen soll gewesen seyn, daß sein Haus zunächst an der Jesuiter Schule gelegen, und um solcher Wohlgelegenheit willen, die E. E. W. W. Väter vorlängst darnach getrachtet, weil ihnen aber kein ander Mittel, daran zu gelangen, gelingen wollen, sie endlich diesen Vorfall ihnen zu Nutz gemacht. Und weil Hr. Zernecke sich mit einer hohen Geldbusse, die von einigen bis an 60000. Fl. Pol. vergrössert wird, abfinden müssen, wird dieses Haus, da er ohnedem seinen Aufenthalt anderswo zu nehmen erwählet, ein Theil solcher Summa erfüllen können.

Wie es ihm sonst in seiner Verhafftung ergangen, was er wegen des ihm zugemutheten Abfalls ausstehen müssen, und wie er dagegen in seinem Gemüth gefasset gewesen, ist nicht besser, als aus seinem eigenhändigen Schreiben zu ersehen, welches er kurtz vor seinem bestimmten Abschied, an den Seniorem des Ministerii zu Thorn, und Pastorem an der Marien-Kirche, Hr. Geret, nach Marienwerder abgelassen, und folgenden Inhalts ist:

Hoch-Ehrwürdiger Herr Beicht-Vater,
Theurester Hertzens-Freund;

DA Ih. H. E. Würden in Dero liebwerthesten letzteren Zuschrifft mich einen Candidatum Martyrii constantissimum zu nennen beliebet, haben Sie im Geist schon bemercket, was mir leider! bald widerfahren dürffte. Denn nachdem mir den 5. dieses hor. 9. vesp. der Tod durch den Casp. Rehling nach dem heil. und allweisen Willen GOttes angemeldet ist, doch mit der Condition, wenn ich meine rechtglaubige

Religion

Religion verändere, mir das Leben und alle Ehren-Aemter beybehalten werden sollen, und ich es rund abgeschlagen, so werde stündlich und augenblicklich von Geistlichen und Edelleuten, Vornehmen und Geringen überlauffen, und modis omnibus forciret, sed frustra per Dei gratiam & assistentiam St. Spiritus, constantissimus candidatus mortis, in eo non turbatur nec turbabitur, wozu mir GOtt treulichst beystehen wolle! Allein wie mein Gemüth damit allarmirt wird, ist GOtt am besten bekannt, E. H. E. Würden helffen mir Göttlichen Beystand treulichst erbitten in dieser grossen Anfechtung. Gestern haben in der Johannis-Kirchen vor uns beyde Candidatos, mich und Hr. Rösenern, doch die mehresten vor mich, die Catholischen Bürger redlich intercedirt, und die Hn. Hn. Commissarios zu denen Thränen starck bewogen, und wir schweben hierdurch zwischen Furcht und Hoffnung, so eine starcke Probe der Göttlichen Versuchung ist. Hilff uns, HErr, in diesen Nöthen, Christlich dulden, hoffen, bäten! Ich bin bis dato so getrost in meinem GOtt und freudigst, als ein gantz Unschuldiger, daß ich GOtt nicht genug dafür verdancken kan, und habe gelernet, in Todes-Noth munter und gelassen zu seyn, und bereit, also alle Todes Bitterkeit getrost zu überwinden durch Göttlichen Beystand und Gnade, der helffe ferner durch das theure Verdienst JEsu Christi und des Heiligen Geistes kräfftige Mit-Würckung, Amen!

Hæc h. 8. vespert. scribo d. 6. Decemb. reliqua d. 7.

Ach wie hat mich bis anhero meines GOttes wunderbare Güte gestern geführet, in schweren Einwürffen, von mehr denn 200. Personen, glücklich und ständigst in meinem Glauben munter erhalten, auch die gegebene gefährliche Anschläge getrost ausgeschlagen, Laus Deo in æternum! Heute früh h. 4. ist Hr. Burgermeister Rösener im Platz decollirt, GOtt sey seiner Seelen gnädig. Mir sind ad recollectionem einige Tage gegönnet, da ich gesaget, cras idem ero qui hodie, dazu helffe mir GOtt! Der hilfft mir in dieser grossen Noth, ut permaneam in candidatura mortis martyr constantissimus, diese Beständigkeit wird mir auch GOtt stets gnädiglich gönnen, entweder bis an den instehenden gewaltsamen Tod, oder zur gnädigen Pardonnirung, wozu mir viel Hoffnung gemachet wird à plurimis DD. Commissariis, die bey Ih. Königl. Majest. per Staffettam vor mich heut intercediren, dazu viel helffen und geholffen haben sämtlicher Adel aus Cujavien und Culmischen, so muß sich alles schicken, dem GOtt geholffen wissen will. Ih. Ih. W.

E. Würden

E. Würden beyderseits, die ich gantz freundlich zu tausendmahl nebst meinem Weibchen grüsse, helffen zu GOtt meine Seuffzer unterstützen, mein kleiner Jacobus hilfft auch mit seinen milden Thränen, GOtt wird helffen, Amen! Hora 9. usque 10. sind aufm Echaffaut auf dem Marckt 5. decollirt, und 4. noch dazu, denen zuvor die Hände abgehauen worden, GOtt sey ihnen allen gnädig. Nun hilff uns, HErr, den Dienern dein, die mit deinem theuren Blut erlöset seyn rc. Jova Juva! Dessen hohen Beschirmungen zu vielem Trost Sie und Frau Liebste und samtliche Mit-Gesellschafft treulichst empfehle, und ersterbe

Ew. H. E. Würden, meines Hertzen-Freundes,

gantz treu-ergebenster

Thorn, den 7. Decemb. 1724.

J. H. Zernick.

XIII.

Nach vollbrachter Execution wurde Session gehalten, daselbst der Burggraf (a) Thomas, und der Rathmann Zimmermann, ihrer Ehren-Aemter entsetzt, und dergleichen jemahls zu bekleiden unfähig erkläret, überdas dem ersten auf 12. Wochen, dem andern auf ein halb Jahr im Thurm zu sitzen zuerkannt; dem Rathmann Jacob Meißner, und dem Secretario Wedemeier, nebst ihren Zeugen, der im Decret vorgeschriebene Eyd abgenommen, und sie einfolglich von der Straffe losgesprochen; dem Bürger-Hauptmann Graurock, und dem Gewürtz-Kramer Silber, als Quartier-Meister,

(a) Der Burggraf in den Preußischen grossen Städten ist eine hohe Obrigkeitliche Person, so unter etlichen aus des Raths Mittel, die jedesmahl vorgeschlagen werden, von dem König erwählet und auf ein Jahr verordnet wird. Er heisset Königlicher Burggraf, oder auch Stadt-Hauptmann, und hat in dem Rath die Ober-Stelle über die Burgermeister. Sein Amt ist über den Burg-Frieden zu halten, alle Zänckereyen und Schlägereyen, so innerhalb der Ringmauer vorgehen, zu schlichten und zu straffen, die Sententzen des Officials zu vollstrecken, u. d. gl. Wenn das Jahr verlauffen, tritt er sein Amt dem an seine Statt ernannten Nachfolger ab, und nimmt seine gehörige Stelle im Rath wieder ein. Es kan aber dieselbe Person, nach des Königs Gefallen, etliche Jahr nacheinander continuiret, oder über einige Zeit wieder benennet werden.

ster, die in dem Decret zuerkannte Straffe angesagt. Unter denen zum Tode Verurtheilten, war oben an einer, Nahmens Heyder, welcher aber kurtz vor der ersten Inquisitions-Commission zu der Catholischen Kirchen übergetreten, und damit seine Ankläger besänfftiget, daß sie seine völlige Uberzeugung fallen lassen, und er nunmehr von der Lebens-Straffe befreyet werden können. Seinen unechten Sohn, den einer seiner Verwandten auf die Seite geschaffet, aber wieder stellen müssen, haben die Jesuiter zu sich genommen. Andere, denen Gefängniß, oder Geisselung mit Stricken zuerkannt war, wurden nach der Herren Commissarien Gutbefinden theils alsofort abgestrafft, theils losgelassen, theils auch auf weiteren Bescheid in Verhafft zurück geführt. Unter denen, so gegeisselt werden solten, war auch des Präsidenten Diener Swiderski, der aber, solcher Straffe zu entgehen, Catholisch zu werden sich erkläret, und darauf losgelassen worden. Als er aber nach einigen Tagen, seines Versprechens erinnert, sich dazu nicht verstehen wollte, und darüber wieder in Arrest muste, erdachte er diese List. Er schrieb ein Brieflein, mit nachstehenden wenigen Worten: **Bitte den Arrestanten Swiderski loszulassen. Marczewski**, und ließ es dem Major behändigen. Dieser nahm es auf guten Glauben an, als ob es von dem P. Marczewki, der in diesem gantzen Handel eine Haupt-Person mitgespielt, herkomme; und ließ den Swiderski auf freyen Fuß stellen, der denn nicht gesäumet, sich aus dem Staub zu machen.

Hiernächst wurde der Punct der Wiedereinsetzung der P.P. Bernhardiner in die Marien-Kirche, und was damit begriffen werden sollte, vorgenommen. Von Seiten des Raths ward zwar im Nahmen der sämtlichen Ordnungen ein Memorial überreicht, und darin um eine Frist, zu Aufsuchung der zur Sache gehörigen Urkunden angehalten, solches aber abgeschlagen, die Schlüssel so wol zu der Kirchen,

als

als zu dem Gymnasio und dem gantzen Kloster, durch den Instigatorem Regni abgefordert und für die Commission gebracht. Auf der Strasse war durch gehörige Stellung des Kriegs-Volcks die Anstalt schon gemacht, und also wurden die Mönche, so sich nebst den Dominicanern aus der Stadt, und andern vom Lande, in starcker Anzahl Proceßions-weise hierzu eingefunden, in guter Ordnung bis vor die Kirche geleitet. Da aber der Kirchen-Knecht mit dem Aufschliessen so bald nicht fertig werden konte, hat es weuig gefehlet, daß nicht die Ungedult des Volcks eine neue Unordnung erwecket, wenn nicht jemand durch eine Neben-Thür in die Kirche gekommen, und die Haupt-Pforte von innen eröffnet hätte, da denn der Schwarm so gewaltig hinzu gedrungen, daß die vordersten, Hohe und Niedere ohn Unterscheid, über Hals und Kopff in die Kirche gestürtzt, und die meisten nicht gewust, wie sie hinein gekommen.

Und hiemit ist dieser denckwürdige Tag beschlossen worden. Ein sinnlicher Kopff, der vielleicht überall mehr das Ergetzliche, als das Nützliche, vor sich heraus zu nehmen gewohnt, hat auch hie seine spielende Gedancken ausgelassen, und die gantze Geschicht, nach Art eines Schau-Spiels, in fünff Handlungen verfasset. Die Schrifft ist, wie zu sehen, aus einer Catholischen Feder geflossen, so daß sie nicht zu viel sagen wird, und weil sie kurtz und ordentlich gefasset, soll sie hier, so wie sie in der Stadt-Düsseldorffer Post-Zeitung No. 6. den 14. Jan. mitgetheilet worden, jedoch mit einigen Anmerckungen, ihren Platz finden.

Nieder-Rheinstrohm, den 13. Jan.

Unter denjenigen Berichten von der an denen Tumultuanten zu Thoren, wegen von ihnen erregten gefährlichen Aufstand und in der Kirche und Collegio derer WW. EE. PP. Soc. Jesu fast niemahlen erhörten verübten Muthwillen und Bosheit, vollzogenen Execution ist auch folgende ohnpartheyische Relation, wie sie der Author nennet, und in 5. verschie-

verschiedene Actus eintheilet, deren 3. mittleren er die blutigen benahmset, eingelauffen: Den 6. Dec. nahm der 1. Actus mit Hinwegnehmung (a) der von denen Lutheranern fast 200. Jahr besessenen Pfarr- oder Marien-Kirche, da diese selbigen Vormittag zum letzten mahl ihre Andacht darinnen verrichtet, seinen Anfang, und geschahe solches durch den Bischoff von Cujavien und vielen anderen Ordens-Geistlichen, so von denen Pohlnischen Trouppen unterstützet worden, welche in aller Stille voran marschiret, und indessen die Einwohner in Thorn auf dem Wahn gelassen, daß die Execution erst den 18. Decemb. erfolgen würde. Der zweyte, und zwar 1. blutige Actus von denen 3. mittlern, präsentirte den 7. gemeldten Monats, Morgends um 6. Uhr, den Präsidenten und ersten Burgermeister Rösner auf dem innern Platz des alten Rath-Hauses, woselbst er ohne einiges Getümmel enthauptet, darauf in einen Sarg geleget, mit einem schwartzen Tuch bedecket, und durch 8. Lutherische Burger in sein Haus, nachdem selbiges vorher, samt dessen völligen Verlassenschafft, um den durch dessen Nachläßigkeit, in Ansehung seines nicht wohl verwalteten Obrigkeitlichen Amts, denen WW. EE. PP. Soc. Jesu zugewachsenen Schaden, einiger massen zu ersetzen, fiscalisch erkläret, getragen worden. Der dritte, oder von denen 3. mittlern der 2. blutige Actus, stellte selbigen Vormittag um 9. Uhr auf einem auf dem Marckt aufgerichteten Schavot vor, auch 5. zum Tod verdammte Personen, (b) nehmlich, Movli (**Mohaupt**), einen Kauffmann, Herdel (**Hertel**), einen Gerber, Becker, einen Knopfmacher, Hertz (**Mertz**) und Wunsch, beyde Schuhmacher; Der Marckt und dessen Zugänge waren eine halbe Stunde vorher mit 3. bis 4000. Mann Pohlnischen Trouppen besetzet worden, die Malificanten wurden durch 4. Lutherische Predicanten convoyret, und ihnen ebenfals die Köpffe, doch solcher Gestalt abgeschlagen, daß sie noch an denen Leibern, absonderlich an denen zwey letzteren so lange noch beym Leben gelassen worden, (c) bis auf Fürbitte der Prediger der commandirende

 Officier

(a) Dieses ist irrig, die Hinwegnehmung der Kirche ist erst am folgenden Tage geschehen.

(b) Die hier hergesetzte so wol, als die nachfolgende Nahmen, sind mehrentheils irrig, und in Parenthesi verbessert, im Context aber beybehalten worden, damit er vor unverändert gelten möge. So sind auch der Prediger nicht 4. sondern 5. gewesen.

(c) So gestehet denn der Verfasser, daß der Scharfrichter die Leidende ohne Noth und vorsetzlich gequälet, und bald wird er bekennen, daß solches auf seiner Obern eigenen Befehl geschehen. Ob solches den Rechten, und selbst dem Decret gemäß, überlässet man andern zu erörtern.

Officier dem Scharffrichter befohlen, ihrem Leiden ein Ende zu machen. Der vierdte, oder von denen 3. mittleren letztere blutige Actus, präsentirte abermahl auf dem Schavot 4. zu sterben condemnirte Persohnen, nehmlich, Curasai (Barwiß), einen Fleischhacker, Schultz einen Nadler, Gutbrod, einen Zimmermann, und Hof (Hafft), einen Becker, so allerhand Gebackens macht, welche von obbemeldten 4. Predicanten aufgeführet wurden; jeglichen von diesen wurde erst die rechte Hand, doch nicht das erste, sondern auf das zweyte mahl (a) abgehackt, und nach einiger Verweilung enthauptet; Der Zimmermann hat 3. Hiebe in dem Hals empfangen, und sich jedesmahl wieder aufgerichtet, nach dem vierdten Streich ist er zwar liegen blieben, hat aber immer noch grosse Bewegung gemacht, bis ihm endlich der Scharffrichter durch verschiedene Schwerdt-Streiche das Lebens-Licht vollends ausgeblasen; Als dieses geschehen, wurde der Fleischhacker aufgeschnitten, das Hertz aus dem Leibe gerissen, und ums Maul geschlagen, nachgehends geviertheilt, und nebst denen anderen 4. Cörpern vor dem Thor unter dem Galgen verbrannt. So streng dieses Tods-Urthl an sich selbst gewesen, wurde selbiges doch noch dadurch geschärffet, (b) daß die letzteren über das vergossene Blut der ersteren hingehen, und neben denen schon Hingerichteten, deren Cörper wie sie gefallen liegen blieben, ihre Straffe ausstehen müssen. Der Scharffrichter hat sich währender Execution allezeit lustig und behertzt erzeigt, daß er aber bestialisch besoffen gewesen, und die Ubelthäter für Lutherische Hunde gescholten, darob auch die Catholischen Geistlichen, welche die zum Sterben Condemnirte sie zu bekehren, doch vergebens ermahnet, indem diese hartnäckig und verstockt allezeit geblieben, selbst ein Mißvergnügen bezeiget haben sollen, ist um so viel weniger zu glauben, (c) weil der Scharffrichter auf verschiedene Art den Obrigkeitlichen Befehl (d) auszuführen gehabt, gleichwie gemeldet worden, so ein vollgesoffener Mann wohl würde haben bleiben lassen; dahero dieses nicht anderster als ein Zusatz, so aus einer Lutherischen Feder geflossen, anzumercken ist. Sonsten seynd, um dieses Trauer-Spiel mit anzusehen, wenig oder gar keine Lutheraner zum Vorschein

(a) Noch eine Geständniß, so die vorige bestärcket.

(b) Also hat man alles, was nur zu ersinnen gewesen, angebracht, unter dem Schein der Gerechtigkeit die äusserste Grausamkeit zu verüben.

(c) Wenn es die Noth erforderte, sollten sich wol lebendige Zeugen finden, die dieses was hie so weit weggeworffen wird, und noch ein mehrers, als mit eigenen Augen angesehen, und mit eigenen Ohren angehöret zu haben, behaupten könten.

(d) Eine offenhertzige Bekänntniß, die viel werth ist.

schein kommen, sondern haben sich in ihren Häusern stille gehalten, und das muthwillig sich auf den Hals gezogene Unglück beklaget. Der 5. Actus führet besagten 7. Dec. Nachmittags um 2. Uhr eine Proceßion von 113. Catholischen Geistlichen auf, welche zu diesem End nach Thoren kommen waren, und nahmen von der vorigen Tags denen Lutheranern abgenommenen uralten Marien-Kirchen, mit vorher getragenem Creutz, wieder Possesßion, so folgenden Tag aufs neue eingeweyhet, und der Catholische Gottesdienst, welcher beynahe 200. Jahr daraus verbannet gewesen, zum erstenmahl wieder gehalten worden. Zu Anschaffung der Priesterlichen Kleidungen bey Verrichtung des Gottesdienstes und anderen Kirchen-Geräthschafften, so von der Zeit an, als die Lutheraner denen Catholischen besagte Kirche entfremdet, bis hieher verlohren gangen, hat der Stadt-Magistrat, in welchem die 4. erledigte Stellen so wol, als die zwey im Schöppen-Stuhl durch 6. Catholische Burger ersetzet worden, ein gewisses Quantum verwilliget, auch denen W.W. E.E. P.P. Soc. Jesu zu Erstattung ihres erlittenen Schadens 22000. Gulden accordiret, auch bereits 8000. Gulden zahlen, und bis zum völligen Abtrag der übrigen 14000. Gulden inzwischen 2. Dörffer zum Unterpfand und deren würcklichen Genuß einräumen lassen. Der auch zum Tod verwiesen gewesene Vice-Präsident Zernick hat Pardon erhalten, und ist dieser Tagen mit Frau und Kindern von der Lutherischen zu der Catholischen Religion übergangen. (a) Nachdem nun die Capital-Straffen vollzogen, Kirche und Schule die rechtmäßigen Eigenthümer wieder in Besitz haben, des verursachten Schadens halber ein Vergleich getroffen, und die Geld-Straffen erleget, auch wegen derer, so noch gefangen sitzen müssen, so doch viele mit Geld abgekauffet, die nöthige Verordnung gemachet, als seynd die Herren Commissarien, welche der Stadt den 12. schon 20000. Gulden gekostet, den 18. gemeldten Monats von dannen wieder abgereiset, und die Königlichen Trouppen bis auf 5. oder 600. Mann aus- und nach ihren vorigen Quartieren marschiret, folglich diese Execution ohne einigen Tumult oder Aufstand vollzogen worden.

XIV.

Den 8. Decemb. als am Fest der Empfängniß Mariä, wurde die gestriges Tages eingenommene Kirche durch den

Suffra-

(a) Dieses ist falsch, Herr Zernicke ist mit den Seinigen noch gut Evangelisch, und wird es durch GOttes Gnade auch wol bleiben.

Suffraganeum von Culm feyerlich eingeweyhet; Die hohe Messe hielt der Hr. Wysocki, Warschauischer Canonicus, und die Predigt verrichtete der P. Wieruszewki, ein Jesuit, und derselbe, der, wie gesagt wird, vor dem Assessorial-Gericht zu Warschau die Klage wider die Stadt Thorn geführt. Die Schreib-Art darin ist so beschaffen, daß wenn der Verfasser unbekannt wäre, er daraus erkannt werden könte. Man hat von dieser Predigt kein Polnisch Exemplar zur Hand bringen können, und die zu Dantzig herausgegebene Übersetzung, wie sie hier (a) mitgetheilet wird, soll mit dem Original nicht überall genau einstimmen.

Den 9. Dec. ward die Schrifft des Hn. Gerets, woraus ihm eine Gotteslästerung beygemessen werden wollen, durch den Scharffrichter, bey Rührung der Trommel, an allen vier Ecken des Marcks verbrannt. Weil keine gedruckte Exemplar zu bekommen gewesen, hat man sich begnügen müssen, weisse Bogen Papier, mit dem Titel der Schrifft überschrieben, durch das Feuer gehen zu lassen.

Bey der hierauf erfolgten Session wurden die Jesuiten mit ihrer Liquidation des erlittenen Schadens, so sie bis auf 35000. Fl. Pol. gespannet, (der doch nach gerechter Schätzung, nicht den zehenden Theil betragen hätte) angehöret. Da wolten aber keine Vorstellungen gelten. Die E.E. W.W. Väter waren bereit ihre Rechnung zu beschweren, und wollten es vor eine grosse Mäßigung geachtet haben, daß sie sich auf 22000. Fl. behandeln lassen, davon ihnen 8000. Fl. drey Tage hernach baar bezahlet, und vor das übrige zwey der Stadt zugehörige Dörffer auf Nutzniessung, bis zu Ablegung solchen Rückstandes, eingeräumet werden müssen.

Der 10. Dec. war ein Sonntag, an welchem nichts vorgenommen worden. Die Evangelischen, denen ihre einige noch übrige Kirche genommen war, verrichteten ihren GOttesdienst

(a) S. Beylage No. XII.

tesdienst in der so genannten Gilde. Es wollte ihnen zwar deßhalb Einhalt gethan werden, weil aber die Commission hierüber keine Gewalt empfangen hatte, und sich der Sachen anzunehmen Bedencken trug, ist es dabey geblieben.

Den 11. Dec. ward dem Vice-Präsident Zernecke von der Commission die Erlassung der Lebens-Straffe, bis auf Königliche Ratification, angekündiget, und unter bindiger Versicherung, nicht aus der Stadt zu weichen, der Arrest aufgehoben.

Den 12. Decemb. wurde, was an dem Decret noch zu vollstrecken übrig, vollends abgethan, von denen zur Geld-Straffe condemnirten Delinquenten, derer an der Zahl gegen 40. gewesen, die auferlegte Bussen eingefordert, und scharff beygetrieben. Der P. Rector empfing das Geld selbst mit grosser Demuth und Kaltsinnigkeit, als ob ihm darum gar nicht zu thun wäre. Indessen war doch weder Aufschub noch Minderung zu erhalten, wiewol Stadt-kündig, daß manche darunter nicht einen Ducaten im Vermögen gehabt, und haben die armseligen Weiber, ihre Männer zu erledigen, mit grossem Wehklagen umher lauffen müssen, bey guthertzigen Leuten die hiezu benöthigte Mittel zu erbetteln, welches bey allen Christlichen Hertzen ein grosses Mitleiden erwecket. Alle diese haben über das noch die Straffe des Sitzens im Thurm antreten müssen, die aber nicht lange hernach ihnen sowol, als den übrigen, erlassen worden. Das Geld ist zu einer Alabasternen Bild-Säule gewidmet, so der H. Jungfrau zu Ehren, auf dem Marckt an dem Ort, wo ihr Bildniß im Tumult vermeyntlich verbrannt worden, soll aufgerichtet werden.

Den 14. Dec. wurde zu Ergäntzung der in dem Rath und Schöppen-Stuhl erledigten Stellen geschritten, und, nach Inhalt des Decrets, einer Rubinkowski, Maryanski, Skomorowski, vormahls Capituls-Schreiber zu Culm, und

Schwertmann, gewesener Rent-Schreiber zu Culmsee, als Rathmanne, in den Schöppen-Stuhl aber ein Hutmacher, Nahmens Faust, so weder Lesen noch Schreiben kan, und ein verdorbener Kauffmann, Barthold Lier, alle Catholische, eingesetzet, mit der Verwarnung, auf anderweit sich begebende Erledigungs-Fälle, keine andere zu wählen, bis die Helffte aller dreyen Ordnungen mit Catholischen besetzt seyn würde, worauf endlich diese Commission auseinander gegangen.

XV.

Als die Güter des verurtheilten Präsidenten Röseners, so in dem Decret vor verfallen erklärt, und der Stadt Thorn zuerkannt waren, der Erstattung des den Jesuiten zugefügten Schadens, welchen die Stadt gut thun sollte, zu Hülffe zu kommen, inventirt werden sollen, haben die hierzu Committirte, was ihnen anständiges unter die Hände gekommen, an Hausrath, Silber und anderen, bis 3000. Fl. am Werth, unterm Wisch miteinander getheilet, und vor ihre Mühe sich bezahlt gemacht. Doch hat sich hiebey ein Trauer-Fall begeben. Als die Diener, nach dem Exempel ihrer Herren, sich auch nicht vergessen wollen, und unter andern über einen Schranck gerathen, in welchem sie eine gewisse Art Pfeffer-Kuchen, mit Rattenpulver zugerichtet, angetroffen, weil der Verstorbene, aus der Erfahrung, dieses vor das leichteste Mittel, solch Ungeziefer aufzureiben, befunden, haben sie davon, in Meynung daß sie von der gewöhnlichen Gattung wären, begierig zu sich genommen, die ihnen aber so übel bekommen, daß davon einer bald hernach mit dem Leben bezahlen müssen, und ein ander gefährlich erkrancket.

Mit der Schule und Bibliothec hätte es grosse Noth gehabt, wenn nicht die möglichste Vorsichten zu rechter Zeit wären angewendet worden. Denn so bald am 19. Novemb. das ausgesprochene Decret des Assessorial-Gerichts kund worden,

den, überfiel der allgemeine Schrecken auch die in dem Gymnasio wohnende Professores, indem sie leicht nachrechnen konten, daß es ihnen nicht besser, als allen den übrigen in dem Decret mitbegriffenen, ergehen werde, daher sie unverzüglich die Anstalt machten, ihren Aufenthalt anderwo zu nehmen. Es hat auch der Erfolg gezeiget, daß sie sehr wohl gethan, wenn sie die schmeichlende Hoffnung der Königl. Clementz, oder einer Nachsicht bey der Commission sich nicht einschläfern lassen. Also begaben sich die meisten Professores beyzeiten heraus, und ist der Rector allein bis aufs letzte in seinem alten Sitz verblieben. Doch wurden die Lectiones bis zum 4. Decemb. fortgesetzet, wiewol nicht ohne Störung verwegener Jünglinge, die in die Classen eindrungen, und der Lehrenden samt den Lernenden spotteten, so daß man genöthiget wurde, am 6ten die Classen und das Kloster selbst, vor der Menge des herum streichenden muthwilligen Pöbel-Volcks, zu verschliessen. Es hat aber dieses wenig geholffen, indem noch vor dem Abend, selbigen Tages, einige solcher Gäste, durch ein erbrochenes Fenster in Supremam gestiegen, ferner durch das Atrium an die Vorder-Thür gelanget, und dieselbe eröffnet, worauf der draussen stehende Schwarm mit Macht hinein gedrungen, keiner Thüren noch Schlösser geschonet, alle Gemächer durchsuchet, und so gehauset, daß die Soldaten-Wacht um Hülffe angeruffen werden müssen, die dem gegenwärtigen Ubermuth gesteuret, bis an dem folgenden Tag die Bernhardiner nebst der Kirchen, auch das Gymnasium und gantze Kloster eingenommen.

Mit der Bibliothec ist es schwer hergegangen, dasjenige, so von Zeit der Reformation an Büchern, Bildern, und andern Seltenheiten angeschaffet und gesammlet worden, auf die Seite zu bringen, das meiste ist noch zu Abends-Zeit des 4. und 5. Decemb. geschehen, wiewol bey solcher Eilfertigkeit noch vieles hinterblieben, so mit Recht, und nach den Worten des Decrets, hätte zurück genommen werden sollen, wie

denn die Commissarii selbst, als sie am 11. Decemb. auf der Bibliothec die Revision gehalten, gar bescheidentlich erklaret, daß wenn noch etwas übrig, so aus der Jahrzahl, oder anderen sicheren Anzeigen kennbar wäre, daß es von den Evangelischen angeschaffet worden, solches noch hinweg genommen werden möge.

Indessen lassen ihnen die Mönche die neue Gelegenheit wohl gefallen. Die Wohnung des Rectoris, welche durch vieler Jahre Fleiß und Vorsorge gar artig und bequem zugerichtet war, hat der P. Guardian eingenommen, das grosse Auditorium ist zum Refectorio ausgesondert, aus Prima in die Kirche zu kommen, ein Zugang durch die Mauer gebrochen, die Schul-Bäncke und dergleichen Geräth weggebrochen, und zum Feuer verwiesen, und was sonst zu ihrer Gemächlichkeit nöthig war, nach und nach angeordnet.

Als der P. Prediger das erstemahl die Cantzel betreten, hat er mit einem zu sich genommenen Beil, das Pulpet, worauf gemeiniglich die Bibel geleget wird, herunter geschlagen, mit Vermelden, daß solches zu nichts nütze sey, welches man ihm bey gegenwärtigem Zustand wol glauben kan.

Sonst haben die Mönche, wegen einiges ermanglenden Kirchen-Ornats, Silber-Geschirres und dergleichen, einen Anspruch an den Rath gemacht, und obgleich derselbe aus den alten Registern dargethan, daß bey Ubernehmung der Kirchen nichts dergleichen darin verhanden gewesen, hat doch solches nicht verfangen wollen, und man hat sie überhaupt auf 2000. Fl. Pol. behandeln müssen.

XVI.

Was die beyde Geistliche, Hr. Christophorum Andream Geret, des Ehrw. Ministerii zu Thorn Seniorem (a) und Pastorem

(a) Dieser Titel wird in den grossen Städten des Polnischen Preussens, demjenigen beygeleget, der an der Haupt-Kirche der erste Prediger ist, ob er gleich den Vorzug an Amts- oder Lebens-Jahren nicht hat. Sein Ansehen erstreckt sich auch nicht weiter, als daß er den ersten Ort vor allen, und in der Versammlung des Ministerii den Vorsitz hat.

storem an der Marien-Kirche daselbst, und dann den Hrn. Ephraim Oloff, Predigern in der Neustadt, betrifft, so haben die an dem Tumult gar kein Theil gehabt, sind auch dessen weder beschuldiget noch angeklaget, sondern ausser der Tumults-Sache, um anderer angetichteter und fälschlich aufgebürdeter Verbrechen willen, belanget worden. Der erste hatte dem Thornischen Raths-Aeltesten und Cämmerer, Hr. Jacob Meißnern, zu seiner mit des verstorbenen Senioris Ministerii, Hn. Prætorii, nachgelassenen Wittwen, den 5. Sept. des abgewichenen 1724. Jahres vollzogenen Ehe-Verbindung, in einer gedruckten Schrifft von einem Bogen Glück gewünschet. Der Stand beyder Verlobten, und einige zwischen dem Ministerio und etlichen Raths-Gliedern obgeschwebte Mißhelligkeiten, hatten ihn veranlasset, der Schrifft den Titel: Concordia Sacerdocii & Imperii fæcundissima felicitatis mater, vorzusetzen, und in derselben auszuführen, wie wohl es in einem Regiment zugehe, wenn der Geist- und Weltliche Stand sich mit einander wohl betragen. In solcher unschuldigen Vorstellung haben die Jesuiten etwas gefunden, so sie dahin verdrehet, als ob es ärgerlich, verfänglich, und dem Römischen Glauben, dem Papst und den Kronen, Franckreich und Polen, schimpflich wäre, und weil sie daneben die der Braut beygelegte Benennung, Sacri ordinis vidua, vor eine Lästerung ausgedeutet, haben sie ihn darüber vor der zu Untersuchung des Thornischen Tumults verordneten Commission scharff angeklagt, da aber er aus rechtmäßigen Ursachen dieses Gericht entkennet, und sich auf seinen ordentlichen Richter beruffen, ihm eine Ladung vor das Königl. Assessorial Gericht gegeben, dem er aber so wenig als dem vorigen zu trauen Ursach gehabt, und weil kein ander Mittel übrig gewesen, sich für ungerechter Unterdruckung zu retten, auf Einrathen seiner Freunde, sich

 beyzeiten

beyzeiten nach Marienwerder, unter Königlichen Preußischen Schutz, in Sicherheit begeben.

Der ander, Hr. Olof, hatte in seinen Predigten über die grosse Bosheit des dortigen Catholischen Gesindes hefftig geklaget, und gewünschet, daß man frömmeres, der Evangelischen Religion zugethanes Gesinde in Thorn haben möchte. Dieses ist ihm ausgedeutet worden, als ob er einen Aufruhr wider die Catholischen geprediget, und sie alle aus der Stadt geschaffet haben wollen. Um dieser Sache willen ist er ebenfals vor der Commission angeklagt, und ist zu seiner Rettung eben das Mittel, so der Hr. Geret gewählet, zu ergreiffen genöthiget worden.

Auf solche Weise sind diese beyde unschuldige Männer, in den Thornischen Handel eingeflochten, und ihren Widersachern zu Gefallen in das mehrgedachte Assessorial-Decret ex capite contumaciæ mit eingeschoben worden, welches sie als ehrlos, und aus dem Reich verbannet erkläret. Sie haben aber nachgehends einen Königl. Sichergeleits-Brief (a) ausgewürcket, wodurch ihnen ihre Sache zu Recht zu verfolgen, daß gegen sie widerrechtlich verfahren worden, zu erweisen, und ihre Unschuld an denen ihnen aufgebürdeten Vorwürffen auszuführen verstattet, sie auch wieder alle unrechtmässige Gewalt in Königlichen Schutz genommen worden. Der erste hatte auch schon die Göttliche Vorsorge über sich erfahren, indem von Sr. Königl. Majestät in Preussen ihm in Dero Landen verschiedene Stellen angetragen worden, die er aber, nachdem er das sichere Geleit erhalten, bescheidentlich ausgeschlagen, nach Thorn umgekehret, und daselbst, bey ungemeinem Zulauff, wieder geprediget, vielleicht in der Hoffnung, seine Wiedereinsetzung zu erhalten.

Dergleichen Mißdeutungen und Verdrehungen, wie diesen Männern widerfahren, sind unter so boshafften und arglisti-

(a) S. Beylag. No. XIII.

argliſtigen Widerſachern gar gemein, und wie ſie Unwiſſenden oder Voreingenommenen leicht beyzubringen, alſo können ſie anderſt nicht, denn groſſe Gefahr und viele Beſchwerlichkeiten nach ſich ziehen. Ein noch friſches Exempel, ſo hier nicht vorbey zu gehen, wird die Sache beſtätigen. Es hatte M. Joh. Arnd, damahls Profeſſor Gymnaſii Thorun. Ordinarius, am Char-Freytag A. 1719. nach Gewohnheit einen Actum Paſſionis dramaticum angeſtellet, und eine auf die Zeit ſich ſchickende Materie erwählet, De impia pietate Caiphæ ex Conſiliis contra Jeſum, d. i. **Von den gottloſen Rathſchlägen Caiphas wider JEſum.** In ſeinem Intimations-Programmate hatte er nach Anleitung des Seldeni d. Synedr. Hebr. behauptet, daß der Hoheprieſter der Juden A. T. ingemein, und beſonders Caiphas, nicht Präſident des groſſen Raths zu Jeruſalem geweſen, daraus nachmahls zu erweiſen, daß Caiphas ſich eines widerrechtlichen Gewalts über JEſum unverantwortlicher Weiſe angemaſſet. In dem Actu Oratorio befand ſich ein Officier von der Beſatzung, ein ungelehrter Frantzoſe, aber groſſer Eiferer. Derſelbe nimmt die Worte Pontifex maximus, aus Unverſtand, vor den Römiſchen Papſt, und deutet auf ihn alles, was von dem Jüdiſchen Hohenprieſter geſaget worden, laufft auch ſofort zu den Jeſuiten, und giebt die vermeynte Läſterungen klagbar an. Dieſe, ohne ſich anderweit zu unterrichten, nehmen ſolches vor bekannt an, beſchweren ſich darüber bey dem Präſidenten, und fordern kurtzrund, daß der Urheber in gefängliche Hafft gezogen werde. Der Präſident mochte ihnen lange genug vorſtellen, was für ein Mißverſtand hierunter walte, und wie kein verſtändiger Menſch, der die Handlung angehöret, die Worte in ſolchem Sinn aufnehmen könne, es wollte nichts verfangen, und muſte

der

der Präsident leiden, daß er propter actum plasphemum (wegen einer Gotteslästerung) wie die Worte der Citation gelautet, in eigener und alleiniger Person vor das Königliche Assessorial-Gericht geladen worden. Wie aber über einer so ungereimten Beschuldigung die Jesuiten in der Stadt ziemlich herhalten müssen, wurden sie von dem Actu gantz still, und nahmen das Programma so viel schärffer vor, in Meynung, es koste was es wolle, Blasphemien daraus zu erzwingen. Von was vor Gelichter aber dieselben gewesen, ist daraus abzunehmen, wenn auch diese darunter angeschrieben war, daß der Professor die Evangelischen Prediger Plurimum Reverendos (Wohl-Ehrwürdig) geheissen.

Mitlerzeit kam der Cujawische Bischoff Casimirus de Alten Bokum nach Thorn, bey welchem die Jesuiten über der Tafel, wider den Prof. Arnd und die ihm beypflichten, ja wider den Proto-Scholarchen selbst ihre Anklage mit grossem Eifer vorbrachten, und den Bischoff bewogen, daß er den Präsidenten darüber beschicket, und begehret, daß alle Exemplar des Programmatis zusammen gesucht und weggethan (comportentur & aboleantur) werden sollten. Er bekam aber zum Bescheid, die Sache wäre von den Jesuiten selbst am Hof-Gericht anhängig gemacht worden, sie könten ja eine Klage vor zwey Gerichten zugleich nicht führen. Hierauf meldeten sich zwey Jesuiter bey dem Präsidenten, mit dem Anbringen, sie wollten die Klage vor dem Assessorial-Gericht fallen lassen, und vor dem Bischoff gütliche Handlung pflegen. Der Präsident aber wollte zum Nachtheil der Freyheit der Stadt sich hierauf nicht einlassen, doch ließ er durch einen Rathsherren dem Bischoff eine Erklärung des Programmatis zustellen, die Anklage der Jesuiten dadurch abzulehnen. Der von dem Gegentheil eingenommene und gleichsam bezauberte Bischoff, gab ihm mit Unwillen die Antwort: Ich will davon weder

der hören noch reden, der Präsident mag nur auf eine Satisfaction, nicht Explication gedencken: Und so bald er in seiner Residentz wieder angelangt, ließ er eine scharffe Citation an den Proto-Scholarchen Rösener, den Rector, die Professores, und endlich den Buchdrucker ergehen, daß sie persönlich und unausbleiblich erscheinen sollten, eine gewisse „Schand- und Läster-Schrifft wider den Römischen Papst ꝛc. „zu verantworten, oder anzuhören und zu sehen, wie dieselbe zum Feuer verurtheilet, und durch den Nachrichter offentlich verbrannt werden solle.“ (a) Da nun hierüber die andern bestürtzt waren, behielt der Präsident allein einen standhafften Muth, schickte von Raths wegen einen Secretarium an den Bischoff mit nachdrücklichen Vorstellungen, wodurch es so weit gebracht wurde, daß der Bischoff sich erkläret, der Stadt Gerechtigkeit nicht zu kräncken, und eine Commission in der Stadt zu verordnen, die mit Zuziehung des Raths eine Satisfaction, d. i. Bestraffung des Autoris ausfinden sollte.

Weil nun Recht und Billigkeit hier keinen Platz mehr funden, versuchte der Präsident Rösener die Sache an einem andern End anzugreiffen, und den Jesuiten Marczewski zu gewinnen, einen Ertzfeind der Evangelischen, der nach seinem durchtriebenen unruhigen Geist vor seine beste Kunst achtet, unfertige Händel anzuspinnen, und wie seine eigene Mit-

M Brü-

(a) Die eigene Worte der Citation lauten: Personaliter legitime & peremptorie, uno edicto pro tribus, citati compareant, ad justificandum certum scriptum infame, temere & calumniose editum, typisque impressum, in quo summi Pontificis Romani ecclesiastica, aliorumque Principum & Episcoporum Catholicorum authoritas & jurisdictio *cavillatur*, despoticeque tractatur. Alias in defectu justificationis judicialiter faciendæ ad videndum & audiendum hocce infame scriptum ad rogum condemnari, & per carnificem publice cremari mandari, authores vero & complices dicti scripti infamis, pro condignis pœnis ex personis illorum sumendis ad forum fori remitti &c.

Brüder im Sprüchwort von ihm sagen: Leute zusammen zu hängen, und nach seiner Gelegenheit wieder auseinander zu setzen, (a) wenn ein Arbeits-Lohn dabey zu gewinnen; insonderheit in denen mit den Evangelischen vorgefallenen Händeln, gern an der Spitze gestanden, und nach dem in Polen bekannten Sprüchwort: Reibe dich an Lutherum oder an Calvinum, es fällt dir allezeit etwas davon zu: (b) seinen Vortheil dabey zu machen gewust. Die Sache war mit einem Dutzent Reichsthaler ausgerichtet, Marczewski ward aus einem bitteren Ankläger ein geschäfftiger Mittler, ja heimlicher Rathgeber, wie die Explication, womit man die Commission und prætendirte Satisfaction abzuwenden bemühet war, einzurichten, daß sie annehmlich würde. Allein es war zu weit gekommen, und ob er gleich weder Kunst noch Fleiß gesparet muste er endlich bekennen, Er habe gethan, was ihm möglich gewesen, die Erklärung sey gut, aber der Bischoff wolle sie nicht verstehen, und dem könne er nicht widersprechen ꝛc. Dieses war genug, dem Professori zu erkennen zu geben, daß sein Proceß nicht nach Recht, sondern nach Gewalt und Eigensinn sollte entschieden werden, und da noch hinzu kam, daß der Bischoff, weil er zu seinem Zweck nicht gelangen können, sich auf andere Weise zu rächen alles erregte, und den umliegenden Adel, den Commendanten der Stadt, ja selbst den Burggrafen wider ihn und den Präsidenten Rösener verhetzte, entschloß er dem ungewitter zeitig auszuweichen, legte sein Amt nieder und gieng nach Dantzig und Königsberg, an welchem letzten Ort er itzt als Eloquentiæ & Historiarum Professor Extraordinarius stehet.

XVII.

(a) Marczewski y szyje y porze.

(b) Vexa Lutherum, & dabit tibi thalerum: vexa Calvinum, & dabit tibi vinum.

XVII.

Diejenigen, so auf geheime Vorbedeutungen halten, haben angemercket, daß der Hr. Senior Geret diesen Unfall der Stadt Thorn gleichfals zuvor verkündiget. Es war daselbst, zur Erinnerung der A. 1703. von den Schweden ausgestandenen Belager- und Verwüstung, einen jährlichen Buß-Tag auf den 24. Sept. zu begehen verordnet, der aber diesesmal, weil eben zu solcher Zeit die Königliche Inquisitions-Commission zugegen gewesen, ausgesetzet, und auf den folgenden 27. Octob. verleget worden. An demselben nun hat vorbesagter Hr. Geret über den Text Hos. X. v. 9-12. eine scharffe Buß-Predigt gehalten, und zum Eingang die Worte aus dem Propheten Jona III. v. 4. mit Nachdruck vorgetragen, und so wol auf die ehmahlige Gefahr, da bey der hefftigen Bombardirung nicht in 40. Tagen, sondern in 40. Stunden, der Untergang der Stadt hätte erfolgen können, wenn ihn GOtt nicht gnädiglich abgewendet, und dem fressenden Feuer ein Ziel gesetzet hätte, als auch auf die gegenwärtige höchstmißliche Zeit, mit diesen nachdencklichen Worten gezogen: **Wer weiß, ob es nicht um unserer Sünde willen im Rath der Wächter also bestanden? Es sind noch 40. Tage, so wird das Thornische Ninive untergehen:** wie er denn ferner in dem Exordio die Worte Jerem. XVIII. v. 7. 8. beweglich eingeschärffet. Wenn man nun von diesem Buß-Tage inclusive bis auf den Tag der zu Thorn fundirten Executions-Commission und publicirten entsetzlichen Decrets, als den 5. Decemb. oder auch exclusive die bis zum 7. Decemb. da die blutige Execution vorgegangen, verflossene Tage zählet, werden beyderseits 40. Tage heraus kommen. Und wenn, wie vermeldet wird, in denen Polnisch-Preußischen Calendern am 7. Decemb. statt eines sonst

gewöhnlichen Heiligen, der Nahme Ninive soll geführet werden, würde solches die Sache noch mercklicher machen.

Andere haben durch Carmina, Orationes, Elogia in stylo lapidari, und andere dergleichen sinnreiche Erfindungen, das Andencken dieser merckwürdigen Geschichte auf die Nachwelt zu bringen sich beflissen, denen aber hier Raum zu geben, ausser anderen Bedencken, das vorgeschriebene Maß nicht verstattet. Doch mag man nicht umhin, nachfolgende Chronosticha hieher zu setzen:

Fata Thoruniensia Anni MDCCXXIV. præcipua.

PLebs fVrIosa ThorVnII, tVrba eXCItata CoLLegIVM SChoLasqVe PontIfICIas frIVoLe Infestans VrbI eXItIosa fVIt.

Ioannes GotfrIDVs RœsnerVs Præses ThorVnensIs ense oCCVMbIt.

NoVeM pLerIqVe CIVes gLaDIo perIerVnt.

CIVes ThorVnIenses saCra æDe MarIana prIVantVr.

ÆDesqVe GIMnasII oCCVpantVr à FratrIbVs:

OrDInIs qVI DIVo BernharDo habetVr ConseCratVs.

CVrIæ aDMoVent PontIfICIos qVatVor.

Proh! DeCVs VrbIs abest, VItaM GetICVs rapIt hospes,

ECCe CrVentatVM hInC CICeronIs sangVIne CorpVs.

ChrIstophorVs HeInrICVs AnDreas Geret, R. MInIsterII ThorVnensIs SenIor.

Und Zwey Anagrammata:

Johannes Gotefredus Rœsner, Præses Civitatis Thorunensis.

Anagr.

Ense cadit vita is, Præses Thorunensis. O ferus & inhonestus rigor!

*

Christophorus Heinricus Andreas Geret, Senior Ministerii Thoruniensis, exul.

Anagr.

Exulta vir strenue, horrende affici, tu es Minister honoris Christi Regis.

XVIII.

XVIII.

Den verborgenen Wegen GOttes, und den unerforschlichen Getrieben seiner allezeit heiligen und weisen Vorsehung, bey dieser so ungemeinen und so entsetzlichen Begebenheit, nachzuspüren, kan dem Menschlichen Vorwitz die Lust leicht vergehen wenn er an die treue Warnung des Heylandes Luc. c. XIII. v. 2-5. gedencket. Man begnüget sich hier, die Worte eines frommen und bescheidenen Gottesgelehrten anzuführen, womit er sich gegen einen vertrauten Freund hierüber ausgelassen.

Ich betrachte, spricht er, bey mir selbst dieses Verhängniß der " Thorner, als ein neues Exempel solcher Begebenheiten, dabey die heim- " liche Gerichte GOttes mit Furcht und Zittern sollen angebätet werden. " Ich verfluche das mehr als bestialische Blut-Bad: ich beweine das " unschuldig-vergossene Blut: ist jemand darunter wahrhafftig schul- " dig gewesen, dem wünsche ich die göttliche Barmhertzigkeit: ich be- " daure aufrichtig den Verlust der Kirchen, und die Zerstörung der Frey- " heit. Es hat dieses alles der Thornische Professor D. Schultz in dem " Trauer-Gedicht, welches er bey der am 7. Jan. jüngsthin dem seel. Rö- " sener angestellten feyerlichen Leichen-Begängniß heraus gegeben, nach " Anleitung des weisen Mannes Seneca, einem ungemeinen und unver- " meidlichen Verhängniß beygemessen. Ich aber erwäge, was der Käy- " ser Mauritius, als in dem verrätherischen Mord des Phocas, nicht nur " er vor sich, sondern auch seine unschuldige Kinder hingeraffet wurden, " ausgesprochen: *HErr, du bist gerecht* 2c. und was der König Carl I. " in Engeland, als er auf der Richt-Bühne stund, zu dem Obristen " Thomlinson gesagt: *GOtt behüte, daß ich aus angebohrner " Schwachheit mich weigern wollte, die nach GOttes Willen mir " auferlegte Straffe vor recht zu erkennen. Denn GOtt übet oft " ein gerechtes Gericht durch ein widerrechtlich ausgesprochenes " Urtheil,* 2c. Selbst der seel. Rösner, als er an dem war, dem " Scharffrichter den Hals darzustrecken, soll gesagt haben, *daß er nach " GOttes Willen und Befehl also umkomme.* Ich will nicht hoffen, " daß mir jemand diese meine Gedancken verüblen werde, wenn er das- "

„jenige, so in dieser Stadt seither A. 1675. vorgegangen, wohl inne „hat, und überdencket.“ So weit dieser tieffeinsehende Mann. (a)

XIX.

Wann man nun fragen wollte, wie das zu Warschau gefällete blutdürstige Urtheil, und dessen ohne die geringste Milderung, ja dem Ansehen nach willkührlich geschärffte zu Thorn erfolgte Vollstreckung, bey den Auswärtigen angesehen worden, so ist wol nicht zu zweiffeln, wie ingemein dergleichen unmenschliche Grausamkeit der menschlichen Natur selbst ein Entsetzen und Abscheu erwecket, also werde sie bey allen vernünfftigen Catholischen ins besondere ein rechtmäßiges Mißfallen und Unwillen, bey den Evangelischen aber ein Christliches Mitleiden und Bejammern erzeuget

(a) Seine eigene Worte lauten also: Ego quidem totum hoc Thorunensium fatum tacitus mihi repræsentato, tanquam parallelismum factorum, in quibus occulta Dei judicia cum tremore adoranda veniunt. Lanienæ plusquam belluinæ specimen summo cum horrore execror: sanguini innocenti uti par est illacrimor: noxiis qui vere tales fuerunt, misericordiam Dei precor: Templi jacturam, libertatisque convulsionem ingenue deploro. Cuncta hæc Professor Thorunensis, Dr. Schultz, in epicediis funeri Rœsneriano d. 7. Jan. solenni pompa elato scriptis, themate ex Seneca sumto, Fato cuidam non vulgari, eique inevitabili, imputat. At ego expendo, quid Imp. ille Mauritius, cum parricidio Phocæ non ipse tantum, sed & innocentissima pignora ejus involverentur, dixerit: *Justus es Domine &c.* Quid item dixerit Carolus ille Stuartus, in ferali pegmate ad Thomlinsonum tribunum, (*Theatr. Trag. Londin. p. 188.*) *Deus prohibeat, ut ex naturæ meæ debilitate, judicium hoc Dei arbitrio mihi jam impositum, justum esse diffitear. Sæpenumero enim Deus sententia injuste pronunciata justum judicium exercet, &c.* Ipse Rœsnerus, cervicem carnifici subjiciens, *Se Deo volente & jubente ita cadere*, dixit. Nec puto fore, ut quis Cogitationibus hisce meis succenseat, qui res in civitate hac ab A. 1675. hucusque gestas, earundem probe gnarus, sine partium studio perpendit.

zeuget haben. Und zwar, daß die in Religions-Sachen in Polen gefällete Urtheile bey anderen nicht allezeit Beyfall finden, ist kein Wunder, dieweil sie nicht aus dem Recht, sondern aus des Richters Eigensinn oder Abneigung genommen werden. Zum Exempel kan dienen der Fall des Hn. Siegmund von Unruh, eines Polnischen von Adel, und damals Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. Cammer-Herren. Derselbe hatte einige, den Päpsten und der Röm. Clerisey nachtheilige Stellen, aus Poeten, Historien, Schertz-Reden und täglichen Begebenheiten angemercket, und unter seine von vielen Jahren her gesammlete Excerpta gebracht. Diese fielen durch ein besonderes Unglück seinem abgesagten Feind in die Hände, der ihn darüber vor dem Tribunal zu Petrikau A. 1715. grausamer Lästerungen wider GOtt und die heil. Kirche angeklagt, und nachdem er Rechts-gewöhnlich beschworen, daß Beklagter solche Excerpta aus bösem Vorsatz zu Verachtung GOttes und der Religion zusammen getragen, ergieng das Urtheil, daß Beklagtem, wegen der angegebenen Blasphemien, die rechte Hand abgehauen, die Zunge zum Nacken heraus gerissen, der Kopf abgeschlagen, und seine Güter verfallen seyn sollten. Als dieses Urtheil zwey Jahr hernach der berühmten Theologischen Facultæt zu Paris vorgeleget, und derselben Bedencken darüber erfordert worden, hat sie gemeldten Hrn. von Unruh von der angegebenen Blasphemie gäntzlich losgesprochen, und davor gehalten, daß durch obiges Urtheil alle Göttliche und Weltliche Gesetze verletzet worden. (a) Ja es ist dasselbe zu Rom selbst, wiewol nur ex capite incompetentiæ fori cassirt, anullirt, „ die restitutio in integrum anbefohlen, und die Vollstreckung „ dem Päbstl. Nuntio in Polen aufgegeben worden, wiewol „ dieser den Stein viel zu schwer zu heben geachtet, daß er sich darum die Mühe hätte geben wollen.

Unter

(a) Casus Unrugianus A. 1718. heraus gegeben, fol.

Unter denen Evangelischen Machten sind Se. Königl. Majest. in Preussen, der erste gewesen, der hierüber Dero gottseligen Eifer bezeuget, allermassen Dieselben zuforderst an des Königs Augusti in Polen Majest. in einem nachdrücklichen Schreiben unterm 9. Jan. sich heraus gelassen, und „darin vorgestellet, wie die übereilte Vollstreckung eines so „grausamen und barbarischen Urtheils, von der Justitz und „dem Christenthum derer so daran Theil haben, in der gantzen raisonnablen Welt, ohn Unterscheid der Religionen, gar „ungleiche Sentimens erwecket, wie die Vergiessung so vielen „unschuldigen Bluts die Rachgier der Feinde nicht ersättigen „können, sondern auch Kirchen und Schulen angegriffen, „und alles umgekehret werden wolle, dergleichen aber mit „der Stadt Thorn, ohne einen offenbaren Friedens-Bruch „und Verletzung des Olivischen Tractats, nicht vorgenommen „werden könne; und dann Sr. Königl. Majest. an der ungekränckten Aufrechthaltung sothanen Friedens hoch gelegen, und die hohen Compaciscentes so wol, als Garants desselben, Ihro hierunter nicht entstehen werden, daß dannenhero Dieselben von Sr. Königl. Majest. begehren, hierunter Remedur zu schaffen, und solche Verfügung zu machen, damit die Stadt Thorn an ihren Gerechtigkeiten in „Geist- und Weltlichen Sachen ungekränckt gelassen, was „aber dawider bereits vorgenommen worden, wieder „abgestellet, und also den Evangelischen Puissancen nicht „Ursache gegeben werde, sich der Mittel, welche in dergleichen Fällen dem Göttlichen Gesetz, und auch dem Recht aller Völcker gemäß sind, zu gebrauchen ꝛc. (a)

Hierbey haben Dieselben es nicht bewenden lassen, sondern auch, unter eben dem dato, durch wiederholte Schreiben an auswärtige Puissancen, Dieselben zum Beytritt in einer so gerechten, und nicht so wol weltlichen Angelegenheiten, als

(a) S, das Lateinische Original unter den Beylagen No. XIV.

als die Beschirmung der Evangelischen Kirche und Rettung derer mit Unrecht und Gewalt Bedrängten, betreffenden Sache einzuladen. In solcher Meynung haben Dieselben an den König in Dennemarck, dessen, in dem an den König in Polen unterm 23. Decemb. 1724. erlassenen Schreiben, (a) bezeugten Gottseligen Eifer über dem wider die Stadt Thorn verübten grausamen Verfahren rühmen, daß Dero eingelegte Vorsprache, weil sie nach schon vollbrachter That eingelauffen, nicht gefruchtet, beklagen, und zu kräfftiger Rettung des noch übrigen annahnen wollen, wie unten (b) nach der Länge zu lesen.

An den König in Schweden beziehen sich Dieselben auf" Dero voriges, doliren hefftig über der zu Thorn gegen so" viel unschuldige Leute verübten Grausamkeit, zeigen die" Nothwendigkeit an, warum alle bey dem Olivischen Frie-" den-Schluß interessirte Puissancen einer so offenbaren Con-" travention desselben sich zu widersetzen, auch die Garants zu" sommiren, und in einem so unwidersprechlichen Fall, um die" Leistung der versprochenen Garantie zu ersuchen haben ꝛc. (c)

Nicht weniger haben Se. Königl. Majest. in Preussen bey Ihr. Rußisch. Käys. Majest. mit hefftiger Bezeugung" Dero über die von Polnischer Seiten, durch præcipitirte" Exequirung des Thornischen Blut-Urtheils, geäusserte of-"

(a) In demselben beschweren sich S. Kön. Maj. in Dännemarck, daß Dero vor die Dissidenten in Polen, Ihre Glaubens-Genossen, vielfältig eingelegte Intercessiones" so wenig vorgeschlagen, daß an statt ihnen auf ihre gerechte Gravamina die" geringste Justitz zu administriren, im Gegentheil Beschwerden mit Beschwer-" den gehäuffet worden, dessen ein neuer eclatanter Beweis, das bey den Assessorial-Gerichten zu Warschau gegen die arme Stadt Thorn abgesprochene ent-" setzliche Urtheil sey, auf eine so unerhörte und criante Weise, daß wenig Exem-" pel einer grösseren Injustice zu finden seyn werden: Sie bezeugen, wie nahe" Sie den betrübten Zustand Ihrer Glaubens-Genossen zu Hertzen nehmen, mit" Bitte, besagtes Urtheil zu cassiren ꝛc." Das gantze Schreiben ist unter den Beylagen No. XV.

(b) Beylage No. XVI.

(c) Beylage No. XVII.

„fenbare Verachtung der eingewandten hohen Vorsprachen, „die dabey verübte Grausamkeit auf das äusserste gemiß„billiget, und da hierunter eine unleidliche Contravention des „Olivischen Friedens, bey dessen Aufrechthaltung alle Nor„dische Puissancen hoch interessirt, begangen worden, Diesel„be eingeladen, sich der Sache ernstlich mit anzunehmen, und „nebst den übrigen Puissancen ihre Bemühung dahin zu rich„ten, daß die Stadt Thorn bey ihrer bisherigen Verfassung „in Geist- und Weltlichen Sachen, mehrgedachtem Frieden „gemäß, ungeschmälert gelassen, und was darwider atten„tirt wäre, redressirt, auch den übrigen Dissidenten dasjeni„ge, so ihnen eine Zeit her mit grossem Unrecht abgenom„men, wieder eingeräumet werden müsse, 2c. (a)

Und dieses nach Wunsch zu erhalten, haben Dieselben um so weniger Schwierigkeit angetroffen, weil Se. Rußisch. Käys. Majest. mit der Republic Polen vorhin wegen verschiedener an Dero Glaubens-Genossen, denen unter Polnischem Schutz lebenden Griechischen Religions-Verwandten, begangener Gewaltthätigkeiten übel zu frieden gewesen, und nur vor zwey Jahren, drey von dem Bischoff zu Lucko ihnen abgenommene Kirchen oder Klöster wieder herzustellen, durch Dero Ministres die äusserste Bemühung anwenden müssen, auch noch kürtzlich in einem sehr ernsthafften Schreiben dieser wegen nachdrückliche Vorstellung gethan, und „daß die gegen der Griechischen so wol, als der Protestanti„schen Religion zugethane Einwohner, bis dahin geübte Ver„folgungen abgestellet werden mögen, inständigst verlanget. Dieses Schreiben ist um so viel mehr anmerckens würdig, weil darin Se. Rußisch. Käyserl. Majest. nicht Ihrer Glaubens-Genossen allein, sondern zugleich der gesamten Dissidenten, worunter die Protestanten mitgehören, sich kräfftig annehmen, vornehmlich aber, weil Sie den Grund umstossen,

(a) Beylage No. XVIII.

sen, worauf der Gegentheil durch Mißdeutung eines Articuls (a) in dem A. 1716. zwischen dem König in Polen, und der Confœderation, unter Czaarischer Vermittelung geschlossenen Tractats, die seit dem getriebene gantz widerrechtliche Beeinträchtigungen der Dissidenten fälschlich gebauet, wie sol-

(a) Es ist derselbe in der Ordnung der vierte, und lautet, aus dem Polnischen genau übersetzt, wie folget: Gleichwie in dem Rechtglaubigen Königreich Polen und " incorporirten Landen, ein großer Eifer für den heiligen Römisch-Catholischen " Glauben jederzeit hervor geleuchtet hat, wie solches die deßhalb gemachte Haupt- " Gesetze, respective aber in denen Warschauischen General-Confœderationen " A. 1632. 1648. 1668 1674. bezeugen, dergestalt, daß denen Dissidenten in der " Christlichen Religion, ausser denen vor Alters gehabten GOttes-Häusern, nebst " einem freyen GOttes-Dienst in denselben, und welche vor obgemeldten Gesetzen " erbauet worden, nicht vergönnet ist, dergleichen neue zu errichten, sondern daß " denen, welche sich in den Städten, Flecken und andern Oertern des Königreichs " Polen und des Groß-Hertzogthums Litthauen aufhalten, nachgelassen sey, pri- " vatim und nur in ihren Wohnungen und Häusern ihre Andacht zu verrichten, " jedoch ohne Predigen und Singen. Derowegen, nachdem man wieder vor sich " genommen, alle alte Gesetze, auch respective die Masurische Exceptiones, ist " durch die Autoritæt des gegenwärtigen Tractats fest gesetzet, daß, wenn etwa " bishero einige Kirchen von ihnen nach und nach wider die oberwehnte Gesetze, " in den Städten, Flecken, Dörffern, und selbst in den Adelichen Höfen aufgerich- " tet, solche ohne einige Hinderniß demoliret werden, und denenjenigen, welche " dergleichen differente Meynungen in der Religion bekennen, ist nicht erlaubt, " Versammlungen, öffentliche oder Privat-Zusammenkünffte, oder in denselben " Predigen und Singen, (welches bey währendem gegenwärtigen Schwedischen " Kriege zur Ungebühr und aus Mißbrauch practiciret worden) in der Versamm- " lung zu verrichten. So aber einige dergleichen Zusammenkünffte, Andachten, " Predigten, heimlich oder offentlich auszuüben, oder Lehrer, Sectirer, Prediger, " um ihre Kirchen Gebräuche auszuüben, an sich zu ziehen, oder da sie von sich " selbst kommen, aufzunehmen sich unterstehen, sollen dieselbe, wenn sie darüber " ergriffen, zuerst an Gelde, hernach mit Gefängniß, und das dritte mahl mit " der Landes-Verweisung, nebst ihren Predigern bestraffet werden, so wol durch " die Marschälle der Kron und des Groß-Hertzogthums Litthauen, oder durch " die Tribunals-Gerichte, als auch durch die Starosten eines jeden Orts rc. " Das übrige des Artickels betrifft die Stadt Dantzig, gegen welche die alte und mehr denn einmahl feyerlich abgethane Prætensiones an die Marien-Pfarr Kirche, mit grosser Hefftigkeit wieder aufgewärmet, und erwecket werden. Dieser Artickel ist ein rechtes Meisterstück der Arglistigkeit des Bischoffs zu Culm, eines Todfeindes wie der Dissidenten ingemein, also besonders der Stadt Dantzig, da er eine jede Zeile so künstlich auf Schrauben gestellet, daß durch die angemaßte einseitige Auslegungen auch das, so zu der Dissidenten Vortheil zu gereichen scheinet, zu ihrem Schaden und wider sie verdrehet werden kan. Wie denn in

ches darin mit mehrerm nachzulesen. (a) Es hat auch die deßfals geschöpfte Hoffnung so gar nicht gefehlet, daß vielmehr Se. Rußisch. Käys. Majest. mit denen übrigen Protestantischen Puissancen mit Rath und That vest zusammen zu treten, und daß der vorgesetzte Zweck auf eine oder die andere Weise erhalten werde, mit gantzer Macht zu befördern entschlossen zu seyn sich erkläret. Und obzwar nach dem unerforschlichen Rath und Willen GOttes, Se. Majest. gantz unvermuthet und frühzeitig das Zeitliche verlassen, und in die Ewigkeit versetzet worden, so hat doch die gegenwärtige Regierung versichert, daß Sie in denen einmahl gefasseten Rathschlägen keine Aenderung machen, und die übernommenen Verbindlichkeiten beständig unterhalten wolle.

Endlich haben auch Se. Königl. Majestät in Preussen den König in Franckreich nicht vorbey gehen wollen, son„dern Ihn der von seinem Herrn Aelter-Vater mit grossen „Verbindlichkeiten übernommenen Garantie des Olivischen „Frieden-Schlusses erinnert, die unleidliche Verletzung des„selben, durch die der Stadt Thorn widerfahrne Beeinträch„tigung mit fast gäntzlichem Umsturtz ihrer rechtmäßig hergebrach-

Krafft solches Artickels schon verschiedene Kirchen weggenommen worden, dieweil die, so von alter Fundation sind, vor ein geraubtes Eigenthum der Catholischen, denen sie mit Recht wieder zugeeignet werden müssen, angesehen, vor neuen Anbau aber, auch geringe Besserungen, ja nur etliche ins Dach eingeschobene Schindeln gerechnet, und darauf die Kirchen angegriffen werden. Und wie die Kirchen der Evangelischen in Polen gemeiniglich nur von Holtz und schlechter Dauer sind, so ist leicht zu ermessen, daß wenn man auch keine Strenge brauchen, sondern nur die Zeit will walten lassen, über 30. oder aufs längst 50. Jahr keine Evangelische Kirche in Polen und Litthauen mehr übrig seyn werde, zu geschweigen, daß sie boshafftiger Weise durch Feuer verwüstet werden können, wie man dessen Exempel ehemahls in Polen, und gar kürtzlich in Preussen, unweit Dantzig gesehen. Die grösseste Kunst aber hat der Bischoff darin bewiesen, daß er mit diesem Artickel durchgedrungen, der doch beyden Theilen, dem Königlichen, da der Gen. Feld-Marschall Graf von Flemming ihn ungerne gesehen, und der Confœderation, die den Dissidenten wohl wollte, gleich zuwider gewesen.

(a) Beylage No. XIX.

gebrachten Verfassung, vorgestellet, und um die würckliche" Leistung sothaner schuldiger Garantie angesprochen." (a)

Wie hoch und ernstlich Se. Königl. Majest. von Groß-Britannien sich diese Sache angelegen seyn lassen, davon zeugen die unermüdete Unterhandlungen, so an verschiedenen hohen Höfen durch kostbare Absendungen dieserhalb getrieben werden, wie denn Dero wohlbedachten Sinn und Meynung, Dero Abgesandter zu Regenspurg, M. Finch, als er von dannen nach Dreßden, bey dem König in Polen, eben in dieser Sache einen gemessenen sehr ernstlichen Vortrag zu thun, abreisen sollen, in einer an die Gesandten des Corporis Evangelicorum gehaltenen wohlabgefasseten Rede, (b) nachdrücklich zu erkennen gegeben.

Gleichen Ernst und Sorgfalt haben auch Se. Königl. Majest. in Schweden verspüren lassen, indem Dieselben" bey der Röm. Käyserl. Majest. durch Dero weltkündige" höchste Gerechtigkeit, nach welcher Dieselben auch bey dieser" Gelegenheit keine andere Absichten, als welche aus der" Wahrheit, Gerechtigkeit, Billigkeit, und Liebe zur allgemeinen Ruhe herfliessen, führen würden, bewogen, und in" Betracht Dero Allerdurchlauchtigster Herr Vater, Glorwürdigsten Andenckens, bey dem Olivischen Frieden-Schluß" einer der paciscirenden Theile mit gewesen, um Dero mächtige Mediation anhalten, und daß Dieselben Dero gute Dienste nebst Ihnen dahin anwenden wollten, damit die Thornische Sache und die Freyheiten der Evangelischen in Polen," den offentlichen Tractaten gemäß, wieder hergestellet werden, rc." (c) Dem König in Franckreich haben Dieselben das widerrechtliche grausame Verfahren in der Thornischen" Sache ausführlich vorgestellet, wie hoch dadurch der Olivische Friedens-Schluß verletzet werde, gezeiget, und, weil auf" der

(a) Beylage No. XX.
(b) Beylage No. XXI.
(c) Beylage No. XXII.

„der damahls compaciscirеn Theile Begehren, Sr. Majest.
„Aelter-Herr-Vater, Glorwürdigen Andenckens, die Ga-
„rantie sothanen Frieden-Schlusses auf die verbindlichste Wei-
„se übernommen, um würckliche und kräfftige Leistung des-
„selben geziemend angesprochen ꝛc. (a) Und endlich haben
Sie bey dem König in Groß-Britannien, einen gerechten
„Unwillen über der Thornischen Verfolgung zu erwecken,
„und Dieselben zum gemeinsamen Beytritt und Ergreiffung
„diensamer Rathschläge einzuladen versucht, was Sie bey
„dem Röm. Käyser und dem König in Franckreich dieser we-
„gen angebracht, Anzeige gethan, und daß man sich, in ei-
„ner so drünglichen Angelegenheit, wie derselben am besten
„abgeholffen werden möge, ungesäumt vertraulich verneh-
„men möge, angesuchet ꝛc. (b)

Zu wünschen wäre, daß so viele hohe Bemühungen, so von allen Seiten in diesem Geschäfft angewendet werden, den glücklichen Ausschlag gewinnen möchten, daß ohne mehrere schädliche Weiterung ein kräfftiges Mittel erfunden würde, die Herren Polen zu linderen und verträglicheren Gedancken zu bringen, damit die samtlichen Einwohner in gutem Vertrauen beysammen leben, die Verfolgungen aufhören, was den Dissidenten mit Unrecht entzogen, redlich wieder zugestellet, die alte in den Reichs-Gesetzen gegründete Sicher- und Gewissens-Freyheit ihnen aufs neue befestiget, und dem gantzen Königreich die so nöthige Ruhe wiederbracht werden möge. Die Zeit wird lehren, ob, und wie weit, unter Göttlichem Seegen der Wunsch gelingen, und das bis auf den Grund erschütterte oder schon zerfallene Wesen der Dissidenten in Polen, einiger massen gefasset, und wieder aufgerichtet werden könne.

Zum

(a) Beylage No. XXIII.
(b) Beylage No. XXIV.

Zum Beschluß wird der Mühe werth seyn, zu vernehmen, wie die Polen selbst, nachdem sie erfahren, wie diese Sache bey den Auswärtigen eine solche Bewegung verursachet, dieselbe ansehen. Anfänglich hat es sie befremdet, daß jemand ausser Polen sich um ihre einheimische Geschaffte bekümmern, und wie sie in ihren Gerichten gegen ihre Unterthanen und schwere Verbrecher verfahren, sie zur Rechenschafft fordern wolle. Und damit dem Volck ein blauer Dunst vorgemacht würde, haben die Urheber des Handels, durch ausgestreute listige und zum Theil schmähliche Uberredungen, alle die von den Protestantischen Puissancen eingelegte Vorschrifften und ernsthaffte Vorstellungen, vor falsch und ertichtet, die Drohungen vor eitel und ohnmächtig, ausgeschrien, und dadurch dem gemeinen Adel einen solchen Muth gemacht, daß er, was geschehen ist, ihm zum Ruhm rechnet, und wider aller Welt Willen und Danck zu behaupten sich vermisset. Da aber die Protestantische Puissancen in ihrem rühmlichen Eifer einmüthig beharren, und auf einen so rechtmässigen Grund, den sie zum Theil aus dem Olivischen Frieden-Schluß, zum Theil aus anderen Tractaten vor sich haben, ihre Forderungen nachdrücklich fortsetzen, auch allenfalls zu einem mehreren zulängliche Anstalten machen, so beginnen die Klügeren, so die Welt ein wenig kennen, und was zu des Vaterlandes Besten das erspießlichste ist, besser einsehen, worunter auch der Ertz-Bischoff und Primas des Reichs, der doch anfänglich die gäntzliche Ausrottung der Protestanten in seinem Sinn entworffen, und sich dessen gegen sie selbst nicht undeutlich vernehmen lassen, anderes Sinnes zu werden, und auf gelindere Mittel zu gedencken, aus dem Handel zu kommen. Selbst die von der eifrigen Parthey, scheinen von ihrem Trotz nachzulassen, und suchen den Handel vor der Welt, wo nicht zu rechtfertigen, doch zu beschönen. Was sie zu dem Ende anführen, ist, wie aus Warschau neulich gemeldet worden, folgendes:

Nachdem

„Nachdem die Zeitung von der an der Jesuiter=Schule zu Thorn „verübten Gewalt erschollen, habe man anfänglich am Hofe dessen we= „nig geachtet, in der Meynung, es werde der Präsident zu Thorn, so „wie es sein Amt erfordert, solchen Muthwillen gehörig abstraffen: es „habe aber derselbe an dessen statt, sich äusserst bemühet die Verbre= „cher zu entschuldigen, so daß Se. Königl. Majest. in Polen, auf instän= „diges Anhalten des gesamten Adels, nicht umhin gekont, eine Com- „mission zu Untersuchung der Sache zu verordnen. Es wären hierzu „23. Commissarii, darunter zwey Bischöffe, verschiedene Woywoden, „noch andere Senatores, und der Kron=Ober=Cämmerer, Fürst Lubo- „mirski, ernennet worden; diese haben zu Thorn viel Tage verharret, „160. Zeugen, meist Lutheraner, abgehört, und das Protocoll nach „Warschau überbracht, worauf der Land=Boten=Marschall im Nah= „men aller Deputirten den König ersucht, das Recht ergehen zu lassen. „Der Reichs=Cantzler, um in der Sache mit reifferer Uberlegung zu „verfahren, habe über die ordentliche Beysitzer des Assessorial-Gerichts, „andere aus dem Senatorischen sowol, als Adelichen Stand, an der „Zahl 40. dazu gezogen, so daß nicht weniger in betracht der Person „des Reichs=Cantzlers, dessen Aufrichtigkeit jedermann bekannt, als in „betracht der sechs ordentlichen, auch der Anzahl und des Standes der „ausserordentlich dazu gezogenen Beysitzer, dieses Gericht ein so hohes „Ansehen erlanget, daß auch der geringste Verdacht einiger Unrichtig= „keit, so dabey hätte begangen werden können oder wollen, keine statt „habe; und da das von demselben ergangene Urtheil, auf völligem „Reichs=Tag, von allen Land=Boten einstimmig, durch eine Constitu- „tion bestätiget worden, wäre solches ein Beweiß der Gerechtigkeit des „Urtheils, in Ansehen der den Verbrechern zuerkannten Bestraffung. „Was die Wiedereinräumung der Kirche an die Catholischen betrifft, „da sey es kundbar, daß sothane Kirche den Franciscanern zugehöret, „und als dieselben in einer grossen Pest, womit die Stadt heimgesucht „worden, alle ausgestorben, habe der letzt überbliebene sie dem Magi= „strat übergeben, unter dem ausdrücklichen Versprechen, dieselbe, wenn „die Pest würde aufgehöret haben, seinem Orden wieder zu geben, so „aber der Magistrat zu thun sich geweigert. Belangend die Verord= „nung, daß hinführo der Rath halb Catholisch und halb Evangelisch „seyn solle, so sey bekandt, daß der Rath keine andere Gerechtigkeit ha= „be, als daß er vor sich die erledigte Stellen wieder ersetzen möge, und „daß selbst nach dem Olivischen Frieden=Schluß der Rath halb aus Ca=

tholischen, und halb aus Lutherischen bestanden, die sich untereinander " gewählet, bis die Lutheraner durch die mehrere Stimmen den Vor- " sprung gewonnen, und die Catholischen verdrungen: woraus dann " folge, daß durch mehrgedachtes Urtheil dem Olivischen Frieden-Schluß " nicht zu nahe getreten werde, in welchem nicht mehr enthalten, als daß " die Städte des Polnischen Preussens die freye Ubung der Catho- " lischen und Evangelischen Religion, wie sie vor dem Krieg ge- " wesen, behalten sollen, welches ihnen nicht gestritten werde. "

Wie weit aber diese Verantwortung gegründet, werden die Thorner am besten zu sagen wissen, und ist zum Theil aus dem hie vorhergehenden abzunehmen.

Und dieses wäre also eine kurtze zusammenhangende Nachricht von dem unglücklichen Thornischen Vorfall, und was darauf bis hieher erfolget. Zu völliger Erläuterung wird noch übrig seyn, von dem so offt gedachten Olivischen Frieden-Schluß, als dem Grund, worauf die auswärtige Puissancen ihre Befugniß setzen, der Thornischen Sache, welche sonst, nach der Polen Meynung, als ein inländischer Handel, davon sie Niemand Red und Antwort zu geben schuldig, vor sie allein, und zu ihrer alleinigen Erörterung gehöre, sich anzunehmen, mit wenigem Bericht zu geben. So ist denn bekannt, daß nach Absterben des Königs Stephani, die Polen, aus wohlgemeynter Hochachtung gegen das Jagellonische Blut, des Königs in Schweden Johannis ältesten Sohn Sigismundum, dessen Mutter von solchem Geblüt stammete, zu ihrem König erwählet. Dieser war von seiner Mutter in der Römisch-Catholischen Religion unterwiesen, und dadurch zu solcher Wahl fähig geworden, hat aber dafür sein Erb-Königreich, eingebüsset, und der Kron Polen unsägliches Unheil und Schaden zugezogen. Denn als er nach seines Vaters Absterben die Thron-Folge unter einer gewissen bindigen Capitulation angetreten, bald anfangs aber, aus unzeitigem Eifer für seine Religion, worin er von den Je-

suiten, die, nach des Polnischen Historici Piasecii, Episc. Premisl. häuffigen bitteren Klagen, ihn ganz zu ihrem Willen hatten, noch mehr verhetzet wurde, unbefugte und den Schweden gar unangenehme Neuerungen vornahm, auch nachgehends mit Gewalt zu behaupten suchte, ist es endlich nach vielen Verdrüßlichkeiten dahin gediehen, daß die Schweden Sigismundo den Gehorsam aufgesagt, und seines Vaters Bruder Carolum, bisherigen Regenten, völlig zu einem König eingesetzt. Hierüber verfielen beyde Vettern in Krieg und Feindschafft, die anderst nicht, als auf oder aus dem Polnischen Gebiet verübt werden konten, und dardurch die Republic wider ihren Willen mit eingeflochten wurde, mit so schlechtem Erfolg für Polen, daß darüber ganz Liefland verlohren, und der Krieg bis in Preussen, woselbst die Schweden auch schon einen vesten Fuß genommen, fortgesetzet worden, den aber der A. 1629. auf sechs Jahr getroffene, und nachmahls A. 1635. auf 26. Jahr verlängerte Stillstand gehemmet, und den Nachkommen Caroli den ruhigen Besitz des Königreichs Schweden versichert.

Immittelst begab es sich, daß die Königin Christina in Schweden die Krone abzulegen, und ihrem Vetter Carolo Gustavo, Pfaltzgrafen von Zweybrücken, aufzusetzen schlüssig wurde. Hier gedachte Johannes Casimirus, König in Polen, der einig noch übrige Sohn Sigismundi, und der sein Geschlecht fortzupflantzen wenig Hoffnung mehr vor sich hatte, seinem Erb-Recht nichts zu vergeben, noch es in ein fremdes Haus stillschweigend übertragen zu lassen, und ließ durch eine Gesandschafft gegen alle solche Veränderungen feyerlich protestiren. Den neuen König verdroß dieses nicht wenig, und da er, als ein grosser Kriegs-Held, nicht gewohnt war sich trotzen zu lassen, fassete er die Resolution, A. 1656. mit einer wohlgerüsteten Armee nach Pommern überzusetzen, und Polen mit Krieg zu überziehen, da es ihm dann im Anfang

so

so wohl von statten gegangen, daß er mehrentheils durch freywillige Ergebung der Kriegs-Völcker sowol, als des Adels, in drey Monaten sich einen Herren des grössesten Theils des Königreichs sahe, und Johannes Casimirus ausser demselben flüchtig werden muste. Es wendete sich aber das Blat gar bald, da eines Theils die Polen von den Schweden mißvergnügt und wieder abtrünnig wurden, der König mit einer frischen Armee wieder ins Land kam, der Käyser den Polen Hülffe leistete, und Chur-Brandenburg sich von Schweden absonderte, daß nach vieler Länder und Städte Verwüstung, der König in Schweden sich aus Polen ziehen, und auf Dännemarck, welches ihm den Krieg angekündiget, losgehen muste.

Und da wurde, sonderlich durch Vermittelung des Königs in Franckreich, endlich eine Unterhandlung veranlasset, die in dem eine Meile von Dantzig belegenen Kloster Oliva vorgenommen, und nach vieler Bemühung den $\frac{23.\ \text{Apr.}}{3.\ \text{May}}$ 1660. zum Schluß gebracht worden.

Die schliessende Theile waren an einer Seite der König und das Königreich Schweden, am andern der König und das Königreich Polen, mit seinen Bunds-Genossen dem Römischen Käyser und Chur-Brandenburg. Diese haben über die Vesthaltung solches Friedens-Schlus- „ ses, die General-Garantie, allgemeine Eviction und reciproque „ Defension von allen Seiten, einander unter sich selbst aufs „ kräfftigste versprochen, dergestalt, daß wo ein Theil vom „ andern, oder mehr Theile von mehrern, diesem Friedens- „ Schluß zuwider, mit Krieg möchten angegriffen werden, „ der Anfänger durch die That selbst vor einen Zerstörer des „ Friedens gehalten, und die übrigen dem verletzten Theil mit „ gesamten Waffen beyzustehen verbunden seyn sollen. Da- „ fern aber einem Theil von dem andern eine grobe Beschwer- „

„oder Verletzung, doch ohne Kriegs-Gewalt, angethan wür„de, sollen zuforderst Mittel und Wege, den Zwiespalt freund„lich beyzulegen, versuchet, wo aber der beleidigende Theil „alle gütliche Vorschläge anzunehmen halsstarrig weigerte, „alsdenn erst das Recht durch Krieg verfolget werden, wie solches in dem Art. XXXV. ausführlich versehen. (a)

Uber

(a) Die Worte lauten im Original also: §. 1. Damit aber dieser Friede desto fester, beständiger und sicherer verbleiben und aufwachsen, und von allen Seiten unverletzt möge gehalten werden, so versprechen alle obgedachte Fried-machende Theile, so wol Principale, als Confœderirte, daß sie diese Transaction und Frieden, wie auch alle dessen Articul, Capita und Clausuln, heilig und unverbrüchlich halten wollen, und sollen, und damit selbiger hinführo nicht möge gebrochen werden, verbinden sie sich untereinander zu einer General-Garantie, allgemeinen Eviction und reciproquen Defension von allen Seiten hiemit aufs kräfftigste, als es seyn mag: Gelobende, daß, dafern es sich treffen möchte, daß ein Theil vom andern, oder mehr Theile von mehrern, zu Wasser oder zu Lande, mit Kriegs-Macht, dieser Pacification zuwider möchte angegriffen werden, so soll der Anfänger und Aggressor in der That selbst vor einen Verbrecher und Zerstörer des Friedens von allen gehalten, und von dieses Friedens Beneficien gäntzlich ausgeschlossen werden, und soll das andre, wie auch die übrigen Paciscirende Theile, dem verletzten Part zum längsten innerhalb zweyen Monaten von Ansuchung des verletzten Theils zu rechnen, mit gesamten Waffen beyzustehen, und so lange den Krieg wider den Aggressor führen zu helffen, bis der Friede mit gesamter aller Theile Consens wieder hergestellet ist, unter einander verbunden seyn. §. 2. Dafern es aber geschehen möchte, daß ein Theil vom andern, oder aber mehr von mehren, mit einigem gröblichen Beschwer- und Verletzung, doch ohne Kriegs-Macht, solten vexiret oder belegt werden; So soll dem letztern Theil nicht frey stehen bald die Waffen zu ergreiffen, sondern es sollen Mittel und Wege gesucht werden, wie solche Zwiespaltungen und Uneinigkeiten freundlich mögen beygelegt werden, dergestalt, daß wofern das verletzte Theil, immediate und allein mit dem

Uber das, als die gesamte Paciscenten den König in Franckreich ersuchet, den Frieden, welchen er als Mediator gestifftet, als Fidejussor auch zu gewähren, hat derselbe mit den nachdrücklichsten Verbindungen, sothane Gewähr und Garantie übernommen, dergestalt, daß Er die Execution," Vesthaltung und immerwährende Beständigkeit dieser Pa-" cten, wie solches am besten wird geschehen können, auch" durch Waffen, dafern fried- und glimpfliche Mittel nicht" vorschlagen wollten, unterhalten und befördern wolle, wie" der Art. XXXVI. mit mehrern besagt. (a)

Verletzenden sich nicht vergleichen könte, so soll selbiges, denen übrigen Paciscirenden Theilen solches entdecken, und alsdenn eine allgemeine Commission im Nahmen aller in diesem Frieden Begriffenen, an des verletzten Theils Gräntzen innerhalb vier Monaten angestellet werden, woselbst zwischen beyderseits deputirten Commissarien, solche zwistige Sache untersuchet, und wofern möglich, innerhalb vier andern Monaten geschlichtet, und zum Ende gebracht werden. §. 3. Im Fall aber verletzendes Part hartnäckig möchte befunden werden, und sich durch billige Vorschläge nicht wollte lencken lassen, oder selbige annehmen, so soll alsdenn denen verletzenden Theilen frey stehen, doch mit vorhergängiger rechtmäßiger Ankündigung des Kriegs sein Recht zu verfolgen, und den Krieg, wie oben gesetzt worden, wider den Beleidigenden zu führen.

(a) Weil aber zu mehrer Sicherheit dieser Pacification, sowol der Durchlauchtigste und Großmächtigste König und Cron Polen, als auch der Durchlauchtigste, Großmächtigste König von Schweden, wie auch der Durchlauchtigste Chur-Fürst von Brandenburg begehret und erfordert, daß der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr **Ludewig der** *XIV.* der Allerchristlichste König in Franckreich und Navarren, durch dessen Hülffe, Fleiß und Vermittelung zwischen obgedachten Durchlauchtigsten Königen, und dem Durchl. Chur-Fürsten zu Brandenburg dieser Friede befördert und zum gewünschten Ende gebracht worden, als ein Bürge und Fidejussor der unzerbrüchlichen Observation und

Und da der Friede zwischen Schweden und Dännemarck bey dieser Versammlung nicht getroffen werden können, so ist jedoch hier bedungen worden, daß der König in Danne„marck in diesen Tractaten mit begriffen, und alles was zwi„schen obgedachten beyden Kronen beschlossen werden wird, „als ob es in denselben wörtlich enthalten wäre, geachtet „werden solle, nach dem Art. XXXI. (a) Aus welchem allem nun deutlich erhellet, wie alle obbemeldte Mächten an solchem Friedens-Schluß Theil haben, und entweder als Compaciscenten, oder als Garants, oder als Miteingeschlossene, zu dessen Bewahr- und Vesthaltung verbunden sind.

So

Haltung desselben sich stellen möchte; Als haben Ihro Allerchristlichste Königliche Majestät, Deroselben Begehren hierin ein Gnügen thun wollen, wie Sie denn aus eben demselben Gemüthe, als Sie den lieben Frieden befördert, auch dessen immerwährende unzerbrüchliche Beständigkeit wünschende, selbige vor sich und ihre Nachfolger Könige in Franckreich hiemit gelobet und verspricht, und solches durch den Erlauchteten, Hoch-Wohlgebohrnen Herren Antonium de Lumbres, Dero, zu Versicherung solcher Garantie mit vollkommner Macht versehenen Legaten: Daß sie nehmlich die Execution, Observirung und immerwährende Beständigkeit dieser Pacten, zwischen obgenannten Königen und Fürsten, bester massen, wie solches wird geschehen können, auch durch Waffen, dafern Fried- und glimpffliche Mittel nicht verschlagen wolten, zu unterhalten und befördern. Und wofern jemand etwas desjenigen, was unter dieser Fidejussion oder Bürgschafft enthalten, violiren und brechen solte: Mit Deroselben Macht und Waffen dem verletzten Theil, auf dessen Requisition und Ansuchen, beyzuspringen.

(a) Weil aber zu mehrer Befestigung dieses Friedens hoch daran gelegen, daß auch universaliter und ein allgemeiner Friede zwischen dieses Krieges Mitverbundenen und Confœderirten möge geschlossen, und die Sicherheit der Commercien vollkommen in acht genommen werden, derowegen, ob zwar die Zwiespalt und Zwistigkeiten, welche zwischen dem Durchl. Könige und Cron Schweden, und dem auch Durchl. Könige von Dennemarck schweben, hier nicht füglich haben können geschlichtet und beygelegt werden, und in

So viel nun die gegenwärtige Beschwerde und so hoch empfundene Contravention betrifft, so hat die ihren Grund in Artic. II. §. 3. sothanes Frieden-Schlusses, allwo den Städten des Polnischen Preussens, die Zeit währenden Krieges in Schwedischer Gewalt gewesen, zum besten versehen wird, daß sie bey ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien, " derer sie in Geist- oder Weltlichen Sachen vor dem Krieg " genossen, (doch mit Beding des freyen Exercitii der Catho- " lischen und Evangelischen Religion, so wie sie vor der Zeit " des Kriegs im Schwang gewesen) erhalten und geschützet, " und von Sr. Königl. Majest. in Polen zu voriger Königl. " Gnade angenommen werden sollen. " (a) Und weil durch die

Dennemarck solche, in Hoffnung glücklichen Successes, deßwegen tractirt wird: So ist nichts desto minder es also verglichen, daß der Durchlauchtige König von Dennemarck und Norwegen, und dessen Reiche und Herrschafften in diese Tractaten, nachdem der Friede zu Dennemarck auch wird beschlossen und gestifftet seyn, mögen mit begriffen werden. Dergestalt, daß dieses alles, was zwischen obgedachten Königen von Schweden und Dennemarck wird beschlossen, und benahmet seyn, ebenmäßig zu diesem Frieden gehörig, soll geschätzet werden, als wenn solches mit in diesem Instrumento specifice wäre einverleibet worden; Doch ohne Verletzung oder Nachtheil im geringsten derer ietzigen, entweder schon geschlossenen, oder künfftig beschließlichen Friedens-Tractaten in Dennemarck, zwischen beyden Königen und Cronen.

(a) Imgleichen sollen alle Städte des Königlichen Preussens, welche die Zeit hero währenden Kriegs in Ihr. Majest. und der Cron Schweden Possession gewesen, bey ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien, derer sie entweder in Geist- oder Weltlichen Sachen vor diesem Kriege sich gebrauchet, und derer genossen, (doch mit Beding des freyen Exercitii der Catholischen und Evangelischen Religion in obgedachten Städten, so wie sie vor der Zeit dieses Krieges im Schwange gewesen,) wie auch Dero Länder, Obrigkeiten, Zünfften Bürger, Einwohner und Unterthanen von Ihro Königl. Majest. in Polen, mit voriger Königlicher Gnade und Clementz hinführo angenommen, erhalten und geschützet werden.

die mit der Stadt Thorn vorgenommene Proceduren diesem Art. offenbarlich zuwider gehandelt worden, daß vermöge des Art. XXXV. die sämtlichen übrigen Compaciscenten einander hierunter hülffliche Hand zu bieten, und den Beleidiger zu Wiederherstellung des zugefügten Unrechts durch Güte oder Ernst anzuhalten verpflichtet, auch um mehrern Nachdrucks willen, die versprochene Garantie darüber anzuruffen befugt seyen. GOTT wolle das gute Vorhaben mit seinem Seegen also begleiten, daß es zur Beruhigung der Christenheit, Rettung der Bedrängten, Erhalt- und Wiederbringung des in letzten Zügen liegenden Evangelischen Wesens in Polen, und zu Vorkommung mehrer Verfolgungen und Grausamkeiten, ausschlagen möge.



Beylagen.

No. I.

STATUS CAUSÆ

Des zu Thoren am 16. Jul. 1724. vorgefallenen Tumults, wie er von den Thornischen Deputirten am Königl. Hofe zu Warschau und unter die Senatores ausgegeben worden.

INnotuit ſine dubio per publicam famam, fatalis plebis in hac civitate, contra ſcholam & collegium Rev. PP. Societ. Jeſu tumultus. Cujus origo, progreſſus & finis, ex ſequentibus genuinis patebit circumſtantiis. Celebrabatur die 16. Jul. anni currentis, ſolennis proceſſio in cœmiterio templi divo Jacobo dicati, & à conventu monialium poſſeſſi, cui ſpectandæ cum extra cœmiterium civium liberi, aliique ex vicinitate juvenes, detecto capite adſtarent, quidam ſtudioſus ſcholæ Rev. PP. Soc. Jeſu addictus, ut genua flecterent, partim injurioſiſſimis verbis, partim inflictis colaphis, illos adigere præſumpſit; quod cum ipſe inulte ſuſcepiſſet, rurſus poſt decurſum duarum horarum, finita jam proceſſione, alios iterum juvenes, civiumque famulos, nulla data occaſione, una cum aſſiſtentibus ſuis, injuriis realibus afficere, imo ipſos cives, ob tantam injuriam cum illis expoſtulantes, confluentibus aliis pluribus ſtudioſis Jeſuitarum, lapidibus & verberibus offendere auſus eſt. Quia vero auctor hujus exceſſus in recenti apprehenſus, atque a militibus civitatenſibus in perſonale arreſtum deductus erat, hinc prædicti ſtudioſi, nimia qua gaudent, licentia ducti, ſequenti die in majori numero congregati, novos excitare motus, unumque ex his civibus, quos præterita die verberibus exceperant, in via publica aggredi, ac usque ad domicilium ejus perſequi, civesque in ſubſidium illi advenientes, ſtrictis frameis cum furore repellere præſumpſerunt, prætendentes pertinaciter, ut arreſtatus ſtudioſus extraderetur. Cum vero ex his aggreſſoribus principalis, pari ratione in cuſtodiam militum deductus eſſet, Nobilis autem

Præses hujus civitatis, considerando, quod jam priorem arrestatum, ad instantiam Rev. Præfecti scholarum impune dimiserit, extraditionem posterioris arrestati aliquantum distulisset, donec cum Rev. Patre Rectore, Collegii Jesuitarum, ratione novi hujus excessus contulisset, studiosi non contenti jam tot perpetratis violentiis, primo quidem, eliberationem commilitonis sui violento modo tentare, tandem vero mutato consilio, alium iterum civem Lutheranum in via publica aggredi, strictisque frameis persequi illum ausi sunt, donec sese in ædes Nobilis & Spectabilis Dni Burggravii Regii salvasset. Post hæc autem certum studiosum germanum, ante fores hospitii sui stantem, vestibusque nocturnis indutum, summo cum furore arripuerunt, variisque contumeliis in certa domo veteris civitatis, in platea arabica, vulgo Krucza Ulica appellata, affixerunt, ac per dictam plateam obtorto collo, in scholas suas tractum, squalidissimo carceri, cum comminatione mortis, intruserunt. Porro denique, ex scholis suis, in homines innocentes, & pacifice quæ agantur, spectantes, prouti immediate antea jam tactum erat, summo iterum impetu irruerunt, ipsosque de novo strictis frameis aggredi præsumpserunt, tamque diu in hac ferocia perseverarunt, donec tandem a militibus civitatensibus, quibus sese non minus pertinaciter opponebant, ex mandato Nobilis Dn. Præsidis civitatis, repulsi, ad collegium Rev. PP. Jes. refugium sumere addacti essent. Licet vero Nobilis Dn. Præses, percepta de his violentiis relatione, extraditionem captivati studiosi illius germani, a Rev. Patre Rectore Collegii Jesuitarum, per secretarium civitatis in tempore requisiverit, convocatis etiam interea civibus, omnem curam & solertiam pro avertendo ulteriori tumultu adhibuerit, nihilominus tamen, recusata prædicti germani studiosi extraditione, nisi polonicus quoque studiosus ex arresto liberaretur, res eo devenit, ut plebs jam irritata, ante subsecutam & delatam in hoc puncto favorabilem Nobilis Dn. Præsidis per eundem Secretarium declarationem, primo quidem in cœmiterio templi S. Johannis, absque tamen alicujus læsione, die tum temporis potatoria, in uno fere momento catervatim sese congregaret. Ubi vero plebs ex Collegio Rev. PP. Soc. Jesu lapides ejaculari cerneret, illa, vice versa lapides in fenestras dicti collegii mittere commota fuit. Tandem autem, licet quidem redeunte Secretario aliquantulum mitigata fuerit, partim etiam a militibus civitatis, qui interim portam Collegii ad mandatum ejusdem Secretarii a furibunda irruptione securam conservarunt, ex parte discussa fuerit, nihilominus ejaculatis denuo e Schola plumbeis glandibus, lapidibusque in infra stantes ejectis, illico ad portam colle-

collegii convolavit plebis multitudo, ſummoque cum impetu ad il-lam irrupſit, pacificata tamen ad modicum fuit a Secretario, mediante extraditione captivati ſtudioſi germani. Cum autem pergerent ſtudioſi, ex Collegio globos & lapides ejaculare, de novo plebis multitudo exacerbata fuit, & licet cives ac milites S. R. Majeſtatis, per Nobilem Dn. Præſidem ac Generoſum Capitaneum Guardiæ Regiæ, in auxilium Rev. PP. Soc. Jeſu ad tumultum ſedandum convocati propius accedere non poſſent, hinc neque prohibere potuerunt, quin multitudo vulgi, maximo furore in ſcholam & collegium irrueret, effrigendo portam illius, cumque novas ſclopetorum interea exploſiones audiret vulgus, cæco impetu, primo conclavia ſcholæ & tandem collegii una cum mobilibus ibi reconditis deſolavit, ultimo tandem, igni in platea ex oppoſito ſcholæ accenſo, varia ligna ingeſſit & combuſſit. Usque dum ſignis datis ad venientes undique cives & milites regii, plebem furientem repellerent finemque tumultus taliter facerent. Quod vero ſimul tam imagines ſanctorum, quam imaginem beatiſſimæ Virginis Mariæ igne comburere præſumpſerit, nullibi hactenus, ex inſtitutis ſtatim ſecunda die, & usque ad hoc tempus continuatis a Nobili Magiſtratu inquiſitionibus innotuit. Prout etiam nullo veritatis fundamento nititur, quod Nobilis Magiſtratus, fatali hoc die, prout aſſeritur, portas civitatis una hora citius, quam ſolito more claudi mandaverit, ſed potius, illas ſolito per campanam dato ſigno cauſas fuiſſe, probari poteſt. De reliquo autem Nobilis Magiſtratus ſequenti die, claudendo portas non minus ſolertiam ſuam hac in cauſa adhibuit, ne autores & complices hujus tumultus evaderent. Ad quantam vero licentiam, ſupra dicti ſtudioſi, ſcholas Rev. PP. Soc. Jeſu frequentantes, vacationibus ſuis meſſalibus procedant, tot extra præſentem, tragici caſus, paſſim ubi ſeminaria hæc florent, proſtantes teſtantur, & civitas hæc luctuoſis exemplis docere poteſt, prout etiam non ita pridem, occaſione certi ex ſchola relegati ſtudioſi, adeo effrænes contra ipſos Rev. PP. Jeſu hujus collegii motus excitarunt, ut inſufficientes ſe illis compeſcendis, impetiti Patres agnoverint &c.

No. II.

Wider die Thorner, des Jeſuitiſchen gevollmächtigten Anklage für dem Königl. Aſſeſſorial-Gericht, aus dem Polniſchen überſetzt, und in derſelben Form, wie ſie an ihrem Ort im Druck herausgekommen, hie nachgedruckt.

Letzte * demüthige Anruffung an die Assessorial-Gerichte Sr. Königl. Majest. U. A. G. H. in Beystand der aus dem Senatorischen sowol als Ritterstand hochverordneter Richter, unserer gnädiger und hochgeneigter Herren, als der letzten Instantz: Entgegegen die peinlich-beklagte Thorner von dem Collegio Societatis Jesu zu Thorn, durch einen ** aus gedachter Societät Jesu in aufhabender Vollmacht vorgetragen, den letzten Octobr. 1724.

Hochgebohrner Herr Cron-Cantzler,
gnädiger Herr,
Hoch-und Wohlgebohrne gnädige Herren.

Wenn E. E. Hoch-und Wohlgebohrnen Gnaden die Erkänntniß über die Thornische Gottlosigkeit übergeben / wenn die Verbrecher zu der verdienten Straffe zu ziehen dem Eifer Ihrer hohen Beschirmung anbefohlen / wenn die Ehre GOttes / seiner allerheiligsten Mutter / der heiligen Beschirmer des Polnischen Reichs / und des gantzen Himmels, nach der Strenge zu rächen Ihnen als mächtigen Atlanten auferleget worden / so erscheine vor denselben auch ich / als eine heilige Person in einer heiligen Sache / in diesem Tempel der heiligen Gerechtigkeit / nicht in der Meinung / die Sache GOttes zu vertheidigen / denn die wird von dieser hochansehnlichen Versammlung mächtig gnug beschirmet / sondern nur / damit ich meinen bitteren Schmertz durch Vergiessung meiner Thränen lindern möge. Es treten mir mit bethränten Angesichtern bey / und ruffen um Recht / um Recht / um Recht / es schreyen / sag ich / und flehen das Catholische Wesen in der gantzen Christenheit / das Regiments-Wesen in gantz Europa / das Catholische und Regiments-Wesen zusammen in diesem Königreich / zu dem Richterstuhl des Königs / unsers allergnädigsten Herrn / dem der Catholische Glaube die Kron aufgesetzt; zu dem hocherleuchteten Senat / von dem der Lobspruch warhafftig ist / † daß die Senatores in Polen eben das sind, was die Cardinäle zu Rom / nemlich Säulen des Geist-und Weltlichen

* Sie wird die letzte genennet, nicht als wenn andere vorhergegangen, sondern weil sie in der letzten Instantz vorgetragen.

** Er wird zwar hier nicht genennet, es soll aber der P. Wieruszewski seyn, der hernach die Einweyhungs-Predigt zu Thorn gehalten. † Possev.

chen Regiments; sie schreyen und flehen zu der Durchlauchtigsten Republic/ welcher tieff im Hertzen eingewurtzelt/ ist der denckwürdige Ausspruch Urbani VIII. Die Herren Pohlen werden ihre Freyheit behalten/ so lange sie an dem rechten Glauben treulich halten, denn wo der Geist GOttes ist, da ist die Freyheit. Ists nicht also/ wenn wir alle Königreiche in Europa übersehen / daß * freye Regierungen, die vor Zeiten in dem herrlichsten Stand geblühet / unter eines alleinigen Beherrschers selbstwältige Macht, und dieses Regiments Beschwerlichkeit, aus Veranlassung der Secten verfallen. Es flehet zuforderst das Catholische Wesen/ zu Ihnen/ Meine Gnädige Herren/ um die heilige Gerechtigkeit. Die Ehrerbietigkeit/ Verehrung und andächtige Bedienung (cultus duliæ) der heiligen Bilder/ ist eine unstreitige Lehr und wahrhaffter Articul unseres Glaubens. Ein Glaubens-Articul/ denn er ist in dem Morgenländischen Reich von den Zenonibus, Leonibus, Isauris und anderen Bilderstürmerischen Käysern mit dem Blut unzählbahrer Märterer überflüßig bewähret. Ein Glaubens-Articul/ denn er ist von GOtt mit Millionen Wunderwercken bestätiget. Anderer nicht zu gedencken/ so hat in diesem heiligen Fürstenthum Masuren der H. Jacek ein steinernes Bild der allerheiligsten Mutter GOttes über diese eure Weichsel bey Wysogrod trockenes Fusses getragen/ also durch den Glauben dieses Articuls sich über die Elemente geschwungen / und dieses/ so viel wir wissen / um deßwillen/ damit er dieses Schutz-Bild des Pohlnischen Reichs von der Schmach der Tartaren errettete. O du Mutter meines GOttes! du bist in Thorn unter ein Tartarisches Heydenthum verfallen. Siehe/ wie dich die Gottlosen mit Füssen treten/ zerhauen/ auf einem Scheiter-Hauffen wie eine Ubelthäterinn öffentlich verbrennen/ wie sie dir/ du allerunschuldigste und allerreineste Jungfrau / aus einer Pohlnischen Stadt hinaus leuchten. Magst du nun wohl zu einem Julio sagen: ** Warum heissest du mich nicht die Königin in Pohlen: Ist dieses die Erfüllung deiner Weissagung: Siehe, von nun an werden mich seelig preisen alle Geschlechter. Du bist unter der Pohlnischen Herrschafft zu einem Spott geworden. Du bist bey den Thornern durch eine Rotte Heydnischer Hexen-Täntzer/ nicht eine Königin in Pohlen/ sondern durch eine gottlose und allerschmählichste Verunehrung eine zum Scheiter-Hauffen verurtheilte Dirne geworden. Siehe wie die Gotteslästerer dich seegnen: Du grosse Frau, hilff dir selbst, die Papisten sagen ja, daß du ihnen Hülffe thust. O Rachen! o Stimmen! o Zungen! die nicht heydnisch/ nicht menschlich / nicht bestialisch sind. Nicht heydnisch/ denn

* Lips. ** Marcin.

denn Mahomet schreibt in seinem Alcoran/ daß diese Mutter des grossen Propheten ohne Erbsünde empfangen worden/ und schmähet sie nicht. Nicht menschlich/ denn auch die ungezogensten/ denen nicht das Licht des Evangelii/ sondern nur ein schwaches Licht der Natur geschimmert/ haben an ihren erdichteten Dianen/ zu Ehren der Jungfrauschafft/ mit unmäßiger Ehrerbietigkeit sich versündiget. Nicht bestialisch/ ein Hund fällt nicht so leicht einen wohlgekleideten Herrn an/ der Glantz seiner Person hemmet seine Wuth/ er bellet eher einen abgerissenen Bettler an. Gnädige Herren/ ich mag hie nicht ein schon brennendes Feuer mehr anzünden/ da Ihre edle Hertzen vorhin entbrennet sind. Der alte und bey grünenden Jahren in den andächtigen Brüderschafften jedesmahl erneuerte Eyd/ wird tieff in ihrem Gedächtniß eingeschrieben stehen: Ich will nimmer verstatten/ daß wider deine Ehre von meinen Untergebenen etwas begangen werde. Sie sind eine Marianische Brüderschafft. Die Thorner sind ihre Unterthanen/ ihre Einwohner/ ihre Freygelassene/ und aus verruchtem Ubermuth Muthwillige. Ein jeder forsche sein eigenes aufrichtiges/ gottseeliges Gewissen/ ob er/ wenn es mißlich um ihn gestanden/ wenn er in Nöthen gewesen/ und Mariam angeruffen/ nicht Hülffe erlanget. Wie werden wir in der letzten Todes-Stunde sagen können/ wir fliehen zu deiner Beschirmung/ wo ihre Ehre von uns nicht gerettet wird. Die Verehrung der heiligen Bilder ist ein Glaubens-Articul. An wunderthätigen Orten/ wenn solche Bilder andächtigen Augen zur Schau gestellet werden/ ruffen die vom Teuffel Besessenen laut/ sie fliehen aus den Leibern der Menschen/ sie empfinden von ihnen eine gegenwärtige göttliche Krafft. Die Thornische von dem Teuffel besessene Seelen sind kühner/ sie brechen/ sie hauen dieselben in Stücken. Ich muß bekennen/ daß ein Teuffel in einem Menschen wider GOtt mehr ausrichten könne, als wenn er allein ist. Denn als der Teuffel mit dem Ertz-Engel Michael um den Leichnam Mosis gestritten, durffte er das Urtheil der Lästerung nicht fällen. Ist denn nun GOtt der HErr/ ist die Mutter GOttes nicht heiliger als der Leichnam eines verstorbenen Mose. Was haben ihnen die heilige Bilder gethan? Sie haben die Gymnasiasten nicht angegriffen/ sie in die Schulen nicht geführt/ auch dahin zu führen nicht geheissen. Gnädige Herren/ dieses ist ein augenscheinlicher Beweiß der heydnischen/ hündischen Bosheit der Thorner/ daß sie die Catholische Religion selbst beschimpffen/ schmähen/ verlästern wollen wie sie auch dieselbe beschimpffet/ geschmähet/ gelästert. So bitten dann die heilige Könige/ die mit GOtt herrschen für der Hoheit dieses Gerichts/ bey denen die (ob GOtt will) zugleich mit ihnen Könige und Mit-Erben der Herrlich-

keit

keit werden sollen/ diese bitten um Recht. Es bittet der gecreuzigte GOtt und strecket die von den Thornern abgehauene Hand aus/ schaffet Recht, helffet im Gericht. Es ruffet der gecreuzigte GOTT/ sie haben mir Wunden ohne Zahl angethan. Die Boßheit der Juden auf dem Berge Golgatha hörete auf zu wüten/ als der Heyland am Creutz gehangen; der blinde Grimm der Thornischen Longinen hat sich an dem geweidet/ dessen Schmach so gar die leblose Felsen empfunden. Die Schmach/ so die unbändigen Thorner den Bildern gottloser Weise angethan/ fällt auf GOtt/ auf seine Mutter/ und auf die Heiligen zurück. Saul/ welcher nur allein nicht der Beste war/ als er den Propheten ein Stück von seinem alten Mantel abgerissen/ hat seine Straffe davon getragen/ daß das Königreich von ihm gerissen worden: Der HErr hat das Königreich Jsrael heute von dir gerissen; Gleichwol ist es etwas mehr, des Kaysers Bild, als sein Kleid mit Koth anwerffen. Die irrdische Majestäten pflegen ja das Verbrechen ihrer an ihren Bildern beleidigten Ehre hart zu rächen. Was würden wohl uncatholische Fürsten thun/ wenn ihre Bilder von Catholischen beschimpffet würden? Ja was thun heilige rechtgläubige Könige? Der Schatten der Könige soll gefürchtet und in Ehren gehalten werden. Auch bey der Armee/ wenn einer im Bildniß an einem schmähligen Holtz angehefftet/ wird er im Stande Rechtens vor todt geachtet. Der zu allen Zeiten höchstberühmte Ludwig/ letzter König in Franckreich hat bey unserm Andencken 16. tausend Bomben in die Stadt Genua geworffen/ und drey Viertel derselben in einen Greuel der Verwüstung verkehrt/ bloß darum/ weil der muthwillige Pöbel sein Wappen mit Koth geschändet/ wiewol die Frantzösische Lilien nur einer irrdischen Majestät Zeichen sind/ die heilige Bilder aber die himmlische Majestät vorstellen. Derowegen stellet sich das Catholische Wesen/ und nimmt zu der Freystätte dieses Gerichts seine Zuflucht. GOtt vergilt dem Bild zu Czestochow mit Millionen Wunderwercken/ daß ihm von heydnischer Hand zwey Hiebe beygebracht worden. Man lasse dann auch Thorn die Ehre der Mutter GOttes erstatten/ durch Wiedergebung der Kirche/ welche zu Gotteslästerungen mißbrauchet wird: Man lasse den Heiligen Erstattung thun/ durch Wiedergebung der geheiligten Orte/ welche sie ihren rechtmäßigen Herren den Catholischen geraubet. Und dieweil es einem Rauber nicht eine Straffe, sondern vielmehr eine Wohlthat ist, wenn er bloß mit Herausgebung des Geraubten durchgelassen wird, so lasse man Thorn dem gantzen Catholischen Wesen Erstattung thun/ durch Vertilgung der öffentlichen Ubung ihrer Secte; man lasse die Erstattung thun/ durch

Ver-

Vertreibung ihrer Prädicanten/ die von dem Beytrag und den Thränen der Catholischen gemästet und gekleidet werden. Man lasse die Erstattung thun damit/ daß diese Secte empfinde/ daß sie * eine Magd, nicht eine Herrscherin sey. GOtt wird verleihen/ wenn durch diese Gall ihre Augen erleuchtet worden/ daß sie zur Erkänntniß des wahren Lichts gelangen/ dieweil ja Heyden und Juden zu dem Glauben beruffen/ die Ketzer aber so gar genöthiget werden sollen/ so wäre/ ihnen hierunter nachsehen und ihrer schonen, nichts anders, als sie aufopffern und verderben.

Das Regiments-Wesen stehet um Gerechtigkeit. Eine jede Obrigkeit/ Gnädige Herren/ ist schuldig zu seyn ein Fürbild der Heerde, ein hell-leuchtendes Licht, das Saltz des Volcks, damit es gewürtzet werde, ein Bild des Friedens, damit es einträchtig lebe. Die Thornische Obrigkeit ist eine Schändung der Heerde; sie sind Blinde, und Leiter der Blinden; sie sind die Thorheit des Volcks, ein unruhiges Babel, die Haupt-Ursach alles Aufruhrs, und aller mit so grosser Bosheit verübten Thaten. Ich will es kurtz fassen: Vor dem Auflauff/ wohl zwey Stunden/ hat man befohlen/ die Stadt-Thore und die Kramladen zu schliessen. Vor dem Auflauff sind die unter dem Commando der Raths-Herren stehende Bürger-Viertel im Gewehr zu erscheinen/ bey 30. Rthlr. Straffe aufgeboten worden/ und zwar in den Vierteln/ wo allein Ketzer/ nicht aber wo Catholische wohnen/ also gar nicht zum Schutz der Catholischen/ der Jesuiten und ihrer Studenten. Unter währendem Tumult haben sie ihre Soldaten auf das Collegium/ auf die Adeliche daselbst studirende Jugend Feuer zu geben aufgemuntert. Nach dem Tumult haben sie der Schuldigen sich nicht versichert. Der Herr Präsident, so aus diesen stinckenden Händeln ihm einen Ruhm eingebildet, hat mit einer sträfflichen Beleidigung dieses heiligen und höchst-ansehnlichen Gerichts, sich gerühmet und geprahlet, daß sie den Handel mit Gelde schlichten werden; sie haben die abscheuliche That auszubreiten verboten/ die so davon geredet und es bedauret/ gefänglich eingezogen/ die Verbrennung der Bilder für ein Jesuitisches Gedicht ausgeruffen/ und ihre Hälse (wie ihr Secretarius hier zu Warschau gethan) dawider zu Pfande gesetzet; sie haben die Stadt-Diener / und den Secretarium Widemeier / als Werckzeuge der Ausführung ihres verdammlichen Anschlags/ welche zu mündlichem Verhör durch eine Verordnung von der Commission vorgeladen / und auf Sr. Kön. Maj. U. A. G. H. Befehl zur persönlicher Erscheinung erfordert worden/

* Lips.

den / hier nicht gestellet: Also erblasset der Magistrat über seine Schuld / damit er durch das unlaugbare Zeugniß der Mitschuldigen an seinem Verbrechen nicht überzeuget werde. Diesem allem dann zu rechtmäßiger Folge fordere ich sie zur Schuld und Straffe. Denn / wo nach dem Sinn des H. Augustini und aller Gerichte / wer da nicht hindert, wenn er es thun kan, der stimmet mit ein; wenn nach dem Justiniano es gleich viel ist, ein Verbrechen begehen, oder denen, so es vollbringen wollen, nicht wehren; wenn nach dem Salviano und selbst dem Völcker-Recht / bey dem es stehet zu hindern, wenn er es nicht thut, so viel ist, als ob er es heisse oder selbst vollbringe: So rede nicht ich / sondern der H. Chrysostomus zu dir / du Thornischer Magistrat / was er zu dem Rath der Stadt Antiochia gesprochen / und über ihn erkannt: Ein muthwilliger Hauffe des Pöbels in dieser Stadt hatte des Theodosii Bild spöttlich geschändet; des Kaysers Heer und unversöhnlicher Zorn war wider sie ausgezogen: Die Unschuldigen und die kein Theil daran hatten / wurden voll Schreckens: der Rath / so diesem Unwesen nachgesehen / zuckte die Achseln / und bat den H. Lehrer Chrysostomum um guten Rath; er aber konte nicht mehr / als sie zu Christlicher Gedult und Erduldung der Straffe / verweisen: Sehet, das Verbrechen ist von wenigen begangen, die Klage ergehet wieder alle, um deßwillen dann spricht er zu dem Rath der gantzen Stadt) trage die Last, und leide die Straffen, dieweil du nicht zugelauffen, nicht gewehret, die Rasenden nicht zurück gehalten, um die Wohlfahrt des Kaysers dich der Gefahr geweigert (und wie leidet die Wohlfahrt des Kaysers in seinen Bildern?) du hast an den bösen Thaten kein Theil gehabt, (so wie der Thorensche Rath einwendet / sie haben nicht mitgestürmet / die Bilder der Heiligen nicht verbrennet) ich lobe es, nnd lasse es hingehen: aber ihr habt nicht gewehret, was da geschehen, und dieses ist die Schuld eurer Anklage. Was soll man sagen? wenn ihr zum Auflauf geruffen / wenn ihr Pulver und Bley ausgetheilet / wenn ihr zum Anfall verhetzet: Dieses ist die Schuld eurer Verurtheilung.

Es fallen hier Ew. Gnaden zu den Füssen / die unter dem Ketzerischen Joch liegende Catholische zu Thorn. Ein armer Catholick muß gleich so viel Kopffgeld / wie ein Lutherischer reicher Kauffmann / bezahlen. Kein Catholischer darff ohne des Präsidenten Willen heyrathen und sich trauen lassen. Was gilt denn der Pfarrer? Wenn er ohne solche Einwilligung zur Ehe schreitet / muß er Gefängniß und schwere Busse leiden. Ist dieses nicht ein Engelländisches Pabstthum? Ein Catholisches Gesind darf an den

Festen der Mutter GOttes nicht eine Messe hören. Um GOttes willen! die Juden wehren es ja nicht. Man belegt sie an solchen Tagen mit der verächtlichen und gemeinesten Arbeit / da doch die Tartarn in diesem Reich die Freyheit ihren Bairam zu feyren haben. Die Häuser derer / so sich zu dem wahren Glauben bekehren / werden eingezogen. Gnädige Herren / ich sehe Thorn an als ein wahres Londen / unter Englischem/nicht Polnischem Recht. Es ist nicht möglich die unerträgliche Beschwerungen an Ehre / Hab und Gut hier auszurechnen: ich will es mit einem Wort sagen: Weder die Catholische Kirche in Königsberg oder Holland / noch die Griechische zu Constantinopel duldet eine solche schwere Tyranney / wie die Catholischen in Thorn / einer Polnischen Stadt / unter einem rechtglaubigen König / in einem Reich / wo der Catholische Glaube herrschet / ausstehen. Diese lebendige / nicht verstorbene oder abgehauene Glieder Christi dann / die Brüder Christi / diese allezeit gehorsame Kinder / diese treue Unterthanen / die sich nach einer benachbarten Macht niemahls umgesehen / ruffen mit Thränen / zu der Gewalt des Statthalters GOttes / zu ihren gnädigen Vätern und milden Beschirmern / sie wollen der Waysen Helffer seyn. Es flehet das kleine Häuflein Christi / die / durch so viele Beeinträchtigung der Thorner / trostlose Ordens-Leute; und flehen für diesen Raub-Vögeln unter die Flügel E. E. Gn. Gn. Es flehen die Kirchen / die Gottes-Äcker / die bey ihnen weniger denn die Thornische Schencken geachtet werden; sie betteln mit Weinen um künfftige Sicherheit / welche ihnen nicht nachdrücklicher gewähret werden kan / als wenn das Ansehen des gantzen Raths / alle Gerichts-Stühle und öffentlichen Aemter / Catholischen Personen anvertrauet werden. Die Catholischen haben schon vor sich die Verordnungen der weyl glorwürdigsten Könige Sigismundi und Uladislai sie haben die Constitution von Anno 1638. das sie bey Straffe 500. Ungarische Ducaten biß zur Helffte des Magistrats zugelassen werden sollen. Diese Gesetze werden verachtet / und veralten bloß in dem Buch der Reichs-Rechte. Wenn sie nun diesesmahl zu würcklicher Vollstreckung gedeyen / Gnädige Herren / so ist es nicht die Straffe des gegenwärtigen Verbrechens / sondern die Vollziehung der ehemahligen Urtheile werder die Schuldigen: Dieser Schlange muß der Kopff zertreten werden: Es diene Moab dem Israel weil er sich empöret.

Das Catholische und Weltliche Regiments-Wesen dieses Königreichs / flehet sie / Gnädige Herren / um Recht an. Ohne eine Constitution und der gantzen Republic Einwilligung / mögen so wenig die Jesuiten / als sonst jemand / eine hohe Schul aufrichten / sie werden es auch nicht wagen. Thorn / eine hartnäckige Stadt / ist wegen ihrer Kühnheit und Verachtung

ein

ein Pohlnisches Rochelle, sie maßt sich über ihre eigene Herren der Herrschafft an. Sie haben eine hohe Schul angerichtet / sie ziehen an sich die allergifftigsten Lehrer und Schüler aus Berlin / Hamburg / Leipzig / und aus anderen bößartigen Ländern; und was die Catholischen am hefftigsten schmertzet / sie besolden sie aus der Catholischen Leder. Der heilige Glaube leidet hierunter gewaltig. Denn aus dieser verpesteten Schule erwachsen schädliche Pesten / so die einfältige Catholische anstecken; und eben itzt haben sie sieben Catholische zu ihren Mährlein überredet / und halten sie würcklich an sich / den Reichs-Gesetzen zuwider. Der heilige Glaube leidet dadurch Abbruch / denn durch diese Röhre ergeußt sich der Unflath in alle Preußische Städte / und wächst die Ketzerey. Denn aus diesem Zeughauß der Boßheit kommen die hefftigsten Feinde des Catholischen Glaubens / wie denn eben alle die Anführer des gegenwärtigen Tumults Gymnasiasten zu seyn befunden werden. Es leiden dadurch Abbruch die Gesetze des Vaterlandes / dieser Strudel (Charybdis) hat wider die Constitutiones, zu Störung der gemeinen Sicherheit / und zum Verderben der Seelen / den Rachen aufgethan. Denn hier lernen die * künfftigen Einwohner von den ärgsten Meistern, damit sie wohlabgerichtete Bösewichte werden. Denn hier lernen sie ein solches Vaterland zu wünschen / wie ihnen auf ihren noch reinen Tafeln die unruhige Verbitterung der ausländischen ** nichtswerthen Prediger vorzumahlen pfleget. Sie haben auch eine Druckerey angelegt / ohne Sr. Königl. Maj. Bewilligung / eine Werckstätt der Lästerungen wider GOtt / und die Majestäten / die wir auf der Erden verehren sollen / wie dann die hie verlesene Schmäh-Schrifften dessen ein beglaubtes Zeugniß ablegen. Die Druckerey ist ein immerwährendes Archiv und Schutz der Secte / ein stummes Maul / das über viel Jahre noch schreyet / dieser stumme Rache wird nicht aufhören in den zukünfftigen Zeiten zu plaudern. Derohalben erfordert die Angelegenheit des Catholischen Wesens die heilige Gesetze dieser Kron / daß durch sie / Gnädige Herren / dieses Gymnasium mit dem Fluch der Vergessenheit vertilget / und die Druckerey durch Ihren heiligen Ausspruch aufgehoben werde.

 Dieweil

* Qnintil. ** Es ist zu mercken, daß die Evangelischen Geistlichen in Pohlen anders nicht als Minister oder Prædicant genennet, und solche Benennung gegen der, so sie ihren eigenen Geistlichen geben, als verkleinerlich geachtet wird Hie braucht der Verfasser dis Wort Ministellus, welches unstreitig eine grosse Verachtung hinter sich führt, auf Teusch aber mit Nachdruck nicht kan gegeben werden, darum es also umschrieben werden müssen.

Dieweil aber / * wenn der Gottlose aufs äusserste kommt, er es verachtet; insonderheit die Thornische Ketzer / die von den Catholischen nur geduldet werden/ kein Recht über sich dulden wollen/ haben wir so viel Exempel ihres Muthwillens vor uns/ daß sie die Königliche Verordnung nur vor sich/ und nicht wider sich gelten lassen/ so flehen wir/ Gnädige Herren/ um eine solche Vollstreckung Ihres Ausspruchs daß dadurch die Ehre GOttes/ die Ehre des Richterlichen Ausspruchs / die Ehre des hochansehnlichen Gerichts/ ohne Aufschub/ welcher allezeit eine Kaltsinnigkeit mit sich führet/ unverzüglich aufrecht gehalten werde. Ich könte hier vor mein Hauß reden / allein die Wunden meiner Brüder / so von der Ketzer Händen ihnen geschlagen worden/ die sind ihre Ehren-Zeichen, ** um des Nahmens JEsu willen Schmach zu leiden. Ich erwehne keiner Leib- und Lebens-Straffe. Als ein Geistlicher dürste ich nicht nach Blut. Zuletzt muß ich noch bekennen / daß auswärtige Drohungen / gefährliche Folgen/ das Einflechten der Ausländer / meinem Mund / mit mehrerm Eifer zu reden / gewehret / doch diese sind nichts anders / als verworrene Aussprengungen des Gegentheils/ Furcht einer ungewissen Gefahr: aber ich glaube/ Gnädige Herren / der H. Casimir, Beschützer der Cron Polen / ist von dem Thornischen Feuer nicht so beschädiget worden / daß er als ein Cron-Printz/ seinem Königreich nicht zu Hülffe kommen könne/ wie er den Litthauischen Armeen beygestanden: Der H. Stanislaus Kostka, des Pohlnischen Reichs Beschirmer / ist nicht so gar von den Thornern zerdrümmert worden / daß er nicht solte seinem Vaterland die Hand bieten/ wie er es bey Chocim gegen die gantze Ottomannische Macht gethan. Es lebt die allerheiligste Mutter / ja sie lebet noch / ob sie gleich von den Thornern zerhauen und verbrannt worden. Denn *** Himmel und Erde vorlängst vergangen wären, dafern sie MARIA durch ihr Gebet nicht erhalten hätte, so wird sie auch ihr Königreich/ ihre Cron Polen erhalten. Schließlich glaube und schwere ich: So wahr der HERR lebt/ für dessen Angesicht ich stehe / schaffet Recht und haltet das Gericht/ richtet den Unterdruckten wieder auf / so wird Friede in euren Gräntzen seyn / einer wird zehen Tausend jagen.

No.

* Prov. ** Actor. V. *** Bernh.

No. III.

Decretum Thorunenſe die 16. Nov. in Judiciis S. Regiæ Majeſt. Aſſeſſorialibus publicatum Anno 1724.

PRo cujus Decreti Executione Commiſſarios, Illuſtres & Magnificos, Jacobum Sigismundum Rybynski Culmenſem, Ignatium Dzialynski Pomeraniæ Palatinos, Adam. Puninski Gnesnenſem, Andream Dombski Breſtenſem Cujavienſem, Caſimirum Radzinski Czerſcenſem, Petrum Czapski Culmenſem Caſtellanos, & Georgium Lubomirski Regni, Felicianum Grabski Lancicenſem, Antonium Trzyſilski Kiowienſem, Franciſcum Aloyſium Luski Warſavienſem, minoris Cancellariæ Regni Regentem, Adamum VVilkonski Sochaczevienſem Succammerarios, Johannem Adamum VVirozicmski, Ciechanowienſem Capitaneum Joſephum Nakwaski. Inſtigatorem Regni, Paulum Jaroszewski Plocenſem, Franciſcum Mokronowski Varſavienſem Vexilliferos, Franciſcum Poninski Dapiferum Poſnanienſem Joſephum VVyſocki Siradienſem, Ludovicum Bonicki, Breſtenſem Cujavienſem Pocillatores, Caſimirum Polanowski ſubdapiferum Buſcenſem, Johannem Piwnicki Notarium Terreſtrem Culmenſem, Franciſcum Lopacki, nominamus.

JUdicium S. Regiæ Majeſtatis Inquiſitionibus lectis & per omnes Circumſtantias matura deliberatione diſcuſſis. Siquidem Judicio S. R. Majeſtatis patet & ſufficienter deductum eſt, quod in Civitate Thorunenſi (quæ olim tota fuit Catholica) Cives Incolæ & Populus Auguſtanæ confesſionis Acatholicæ, abutendo beneficio Reipubl. Religionem ipſorum hoc in Regno Catholico tolerantis, aliquoties jam, uti Acta teſtantur,

 inſo-

insolenter & violenter Tumultus & Seditiones contra Catholicos & Sprirituales Personas excitavit, & nunc recenter in contemtum ejusdem fidei Ortodoxæ Romanæ, perturbationemque Pacis & Tranquillitatis publicæ, ac in convulsionem Legum & Constitutionum Regni Anno 1607. quæ Religiosis Patribus S. JESU & Studiosis Scholaribus in Civitatibus Terrarum Prussiæ, singulariter in eadem Civitate Thorunensi, omnem præcavit securitatem, improba temeritate & audacia ducti ex levi Causa, dejectionis videlicet Galeri de capite cujusdam Acatolici, irreverenter procesſionem cum Sanctissimo Sacramento, in solennitate Festi Sacratissimi Scapularis B. V. Mariæ, per Cœmeterium Ecclesiæ S. Jacobi Religiosarum Monialium Ordinis S. Benedicti, Anno præsenti Celebratam, prope stando intuentis, per Studiosum Catholicum Zelo cultus divini ductum factæ, eundem Studiosum, in cœmeterio Ecclesiæ præfatæ, spreta illius immunitate famatus * Heyder colaphisavit & cum famato Karvisa aliisqve concivibus suis ex Cœmeterio violenter extraxit, ac custodiæ Civili Militari tradidit, atqve ad postulationem studiosorum tam idem Heyder, quam & Nobilis & Spectabilis Rœsner Præsidens eundem Studiosum ex Carcere dimittere noluerunt, imo in crastinum alterum Studiosum, propterea acsi quod precibus suis tam eidem famoso Heyder quam & Nobili & Spectabili Rœsnero Præsidenti molestus esset, incarcerari fecerunt, talique incarceratione & ad crebras preces studiosorum denegata illorum excarceratione, eosdem Studiosos Catholicos Polonos ad abducendum vicissim Gymnasiastam Acatolicum ad suas Scholas permoverunt, unde offensam & injuriam prætendentes Acatholici Tumultum & Gverram excitarunt, quem Tumultum Nobilis & Spectabilis Præsidens, sub cujus Potestate populus Thorunensis erat, prout ab initio non compescuit, ita postea cum hic Tumultus invalesceret, nullum Consilium cum Civitatis hujus

* Ist ein Titel, der nach dem Polnischen Stylo den Burgern gegeben wird, soll so viel heissen als wohlbenahmt.

jus Consulibus de sedando Tumultu fecit, qui tumultuans populus, dimissione Gymnasiastæ Acatholici Studiosi non contentus, animis ferocibus & magna Vi ac impetu cum armis primo Scholas, demum & Collegium Religiosorum Actorum effractis & exsecatis foribus invasit, hypocausta, Cubicula, Scamna, Sellas, Cathedras, Fornaces, Fenestras, Sacellum, congregationes, binas beatæ Virginis Mariæ, & in iis Altaria duo in particulas securibus confregit, tandem & imagines Crucifixi Christi Salvatoris Nostri, Deiparæ multorumqve Sanctorum Regni Patronorum dilaceravit, acinacibus confodit, dissecavit, & nonnullas Imagines, statuamqve Deiparæ, Sanctorum Patronorum ac aliorum exportando, accenso Igne in Platea ante Domum Nobilis & Spectabilis Cernik Vice-Præsidis imposuit & combussit, & per hunc ignem Imagines cremantem saltando varias Blasphemias effrenatis in omnem licentiam Linguis effutire præsumpsit, Religiosum Rectorem ac duos confratres ejusdem Societatis convulneravit, converberavit, uti obductiones testantur, ex quibus unus concussus de vita periclitatur, ac post cessatum quinqve circiter horas durantem Tumultum in sceleratos tumultuantes Cives & incolas præfatus Nobilis quoqve & spectabilis Rœsner advertere & inquirere tanta Crimina neglexit, impunitaqve reliqvit, & aperte se conniventem huic tumultui contra paucos Studiosos ex minoribus Scholis, ex majoribus enim jam vacabant, circa Collegium commorantes, & contra Actores reddidit. Nobilis quoqve & spectabilis Cernik Vice-Præses ex Vicina Scholis & Collegio Actorum domo sua lapidea, ex fenestra aspiciendo tumultuantes Cives, ad sedandum hunc tumultum, uti ex officio tenebatur, se non applicavit, imo ut milites & Cives bombardas ad Studiosos exploderent, mandavit, ignemqve ante suam Domum lapideam & in eo combustionem Imaginum passus est, & nisi ad finem Tumultus eum extingvi curavit.

Ideo ex præmissis & aliis rationibus judicialiter illatis & deductis memoratos Nobilem & Spectabilem Rœsner Præsidem

dem & Cernik Vice-Præſidem Torunienſem pœnas criminales ſuccubuiſſe adinvenit & decernit, quatenus Actores per Religioſum Jacobum Piotrowicz & Michaelem Schubert ſive illorum unum, eosdem Nobiles & Spectabiles Rœsner & Cernik, cum 6. Teſtibus ſibi genere ſimilibus Secularibus Perſonis, Juramento coram Commiſſariis S. R. Majeſtatis ad executionem Decreti Præſentis aſſignatis convincant, & quidem Nobilem & Spectabilem Rœsner in eam Rotam; Quia ipſe per carcerationem ſtudioſorum ex levi cauſa & non dimiſſionem eorum ad Preces ſtudioſorum, occaſionem Tumultus dedit, eumqve Tumultum ſedare potuit & non ſedavit, imo propter non adhibitum Conſilium Magiſtratus & per mandatum militibus & Decurionibus datum, Tumultum eundem auxit, & culpa ejus invaſio & devaſtatio Collegii ac Scholarum, & ſacrarum imaginum diſſectio & combuſtio, a Tumultu facta eſt, pœnas criminales promuerit: Jam vero Nobilem & ſpectabilem Cernik Vice-Præſidem in eam Rotam, quia ipſe quoq; ad Tumultum ſedandum ex officio ſuo ſe non applicavit, eumq; per data mandata ad ejaculandas Bombardas ad Studioſos Catholicos in Cœmeterio & in Scholis ſe continentes auxit, combuſtionem Sacrarum imaginum ante ſuam domum conniventer paſſus eſt, & diſſimulavit, Pœnas Criminales promeruit, ita illos & Teſtes Deo adjuvante & paſſione Chriſti: Quod Juramentum poſtquam Actores præſtiterint, extunc utrosqve tam Rœsner Præſidem quam Cernik Vice-Præſidem Capite plectendos eſſe ſententiat, bonaqve Rœsner Præſidis omnia confiſcat, & Civitati Torunenſi dat & adjudicat; Civitas vero Torunenſis, quatenus damna per Actores liquidanda, per Judicium moderanda, durante Commiſſione futura ſolvat, ſub intromiſſione in bona adjudicatis damnis proportionata Civitatis Patronymica, in præſentia Commiſſariorum S. R. Majeſtatis deputandorum per miniſterialem & Nobiles duos conferenda, quæ bona per intromiſſionem tradita, usqve ad Solutionem Summæ ſibi adjudicatæ Religioſi Actores pacifice poſſidere & Fructus ex

ex illis percipere debebunt, ad quorum damnorum ſolutionem Catholici contribuere uti innocui minime tenebuntur, imo a tali Contributione liberantur. Actuales autem Cœmeterii Collegii, Scholarum & Congregationum invaſores, violentiarum manuales patratores, & principales hujus Tumultus Authores, quos inquiſitiones eductæ arguunt eſſe reos, utpote Heyder, Mohaupt, Hertell, Hans Chriſtoff Mularczyk, Cieszelczyk ignoti nominis Bekier Guzykarz, Mertz, Wunſz Sutor Capite plectantur, tum & alii non ſolum invaſores ſed etiam Blasphematores, imaginum combuſtores, & quidem Karwiſz, Szultz, Iglarz, Hafft piernikarz, prævia amputatione Manuum dextrarum nec non Gutbrot capitibus in foro publico Civitatis Torunenſis, vel alio ibidem ſuppliciorum loco ſolito, in Theatro plectantur prævia tamen ſimili eorum per Actores præfatos juratoria convictione, prout objectorum Criminum ſunt Rei & ejusmodi promeruerunt, corpora vero & quidem Corpus Karwiſz, in quatuor partes dilaniatum & aliorum Blasphematorum Szulca, Hafft, Gutbrota extra civitatem Rogo imponantur & comburantur.

Jam vero Nobiles & Spectabiles Thomas Burggravius, & Zimmermann Conſul Tumultus ſpectator, qui ad ſedandum hunc Tumultum, uti ex officiis ſuis tenebantur, non concurrerunt, ab officiis ſuis tam Burggrabiali quam & Conſulari removet & privat, ac inhabiles horum officiorum eſſe declarat, & præterea quatenus ſeſſionem turris civilis in una ab actu inchoatæ Commiſſionis futura ſeptimana ingrediantur, eundem Zimmerman per ſpatium dimidii anni, Thomas vero per duodecim ſeptimanas contineant & expleant decernit ſub Pœna infamiæ in Judicio S.R. Majeſtatis publicandæ.

Quoad Perſonas Nobilium & ſpectabilium Meyſner Conſulis & Wiedemeyr Secretarii, propiores eosdem citatos ad evaſionem Juratoriam adinvenit, in eam Rotam: Nobilem Meyſner quia de Tumultu inchoato neſcivit, & ad finem ejus demum veniendo media ſedandi illius non habuit, jam autem Wiedemeyr, quia Lapidem contra Collegium Actorum, ut ipſi objicitur non projecit, neqve Populum ad projiciendos Lapides

 pides

pides concitavit, nec ullo modo consilio & opere ad eundem Tumultum & violentias illatas cooperatus est, idqve cum tribus quisque testibus sibi genere similibus possessionatis, quibus Juramentis præstitis liberos fore debere a Pœnis pronuntiat. Quoad Personas Graurok Præfecti Militiæ civilis & famosi Zilber Apothecarii ductoris unius Quartiere: Quoniam ipsi non sedarunt eundem Tumultum manum fortem habentes, imo contra Studiosos Catholicos Scholasqve eorum, non autem contra Tumultum, bombardas exploserunt, & per recessum suum a Scholis, easdem & Collegium indefensum furiæ Populi Tumultuantis reliquerunt, ideo licet Pœnam Capitis Jure merito succumbere deberent, quia tamen id ex Mandato Præsidis factum fuisse cognoscitur, quod alias tali casu attendere non debuerant, ab initio res decendendo decernit; quatenus uterqve redimendo Caput fundum Turris Civilis Thorunensis in una ab actu inchoatæ futuræ Commissionis Septimana ingrediantur, sessionemqve ejus per annum & sex septimanas continuent & expleant, & in egressu de Turri, Zylber 100. aureos, Graurok vero 50. aureos in vim mulctæ Actoribus solvant decernit, facturi sunt præmissa iidem citati sub Pœna infamiæ & Colli ac Libera captivatione in Judiciis S. R. Majestatis in Casum contraventionis huic Decreto publicanda. Reliqvi autem citati quos inquisitiones eductæ circa invasionem Actorum Præsentes fuisse & Tumultui se cum armis immiscuisse demonstrant, licet tanquam Complices tantorum scelerum eadem Pœna qua Principales Criminati puniri deberent, quia tamen de Personali seu Manuali eorum excessu luculenter non constat, quatenus ipse videlicet Teublinger, Leban, Turkovvski, Pisarek Famosi Klaiba, Macieyovvski, Nagerny & Grunau Gymnasiastæ, Bednarczyk redimendo Capita fundum Turris seu Carceris per Commissarios designandi in una ab Actu inchoatæ Commissionis futuræ Septimana ingrediantur, ejusqve Sessionem itidem per annum & 6. Septimanas continuent. Jam vero Jatka & Pisarek seu Famulus Zilbera per dimidium Anni, Walter civis, Heina Pisarek seu Famulus Kuscgojanka Gutbrod, Pantel, Westphal & Kriger Gymnasiastæ, Pisarek seu Famulus Dankmejera mercatoris Famulus seu Pisarck Seycmanna, Nathaniel Pisarek Fangiera, Helas Pisarek Rozdayczera, Gryflat Famulus, Reich Filius Anczovvey viduæ, Alexander Balvvierz, Kahl Wachmeister, Fichel Perukarczyk zpoł złotego Jelenia, Kleber Pisarek seu Famulus Teisnera, Belka, Kraus, Berenda Laniones, Pisarek Sztirny, Nosek Bialoskurnik, per unum quartualem Anni carceres Civiles subeant continuent & expleant, & in egressu de turri Famulus Teiblinger & Leban, tanquam

Cœme-

Cœmeterii & Ecclesiæ S. Iacobi invasores, immunitatisqve ejus Violatores, quisqve ex Persona sua quinquaginta aureos & Barka 25. Aureos Walter vero & Heina tum & Hanszovva Vidua pro filio 50. Aureos in vim mulctæ, pro extruenda columna & statua marmorea B. V. Mariæ, in Loco in quo statua ejusdem B. Virginis & aliæ imagines sacræ combustæ sunt; si commode fieri poterit, aut ei vicino prope Collegium statuenda, applicandos ad manus religiosi Rectoris Collegii S. Iesu solvant, sub pœna bannitionis perpetuæ in judiciis S. R. Majestatis publicandæ, & ipsa pœna Captivationis. Reliquos autem famulos scilicet Westphal & Ludusk, Svviderski, exactorem Sarpacz nuncupatum, tum & Pueros seu Tyrones Sevvisimann Tangiera Zpodbialego Konia aurigam, Steinig flagellis coercendos & puniendos esse censet, resolvendoqve suspensam in anterius factam appellationem, inadmisibili nec prosequibili a Sententia Commissariorum adinventa, partes circa Sententiam Commissariorum S. R. Majestatis conservat, cum ea declaratione quod non coram Judicio S R. Majestatis sed coram Commissariis infra nominatis omnes eosdem carceratos Arestatos & Sequestratos pro sumendis pœnis assignatis Nobilis & Spectabilis Magistratus, & Ordines civitatis Thorunensis statuere teneantut sub rigore in præfata Sententia Commissariali expresso.

Et quoniam frequenter hi Tumultus præ potentia Acatholicorum in Civitate Thorunensi fiunt, eosdem Magistratus Acatholicus sedare & compescere negligit, imo conniventer se in illis habere consuevit, ideo ad coercendam facilius insolentiam & licentiam populi Acatholici, Tumultibusqve ulterioribus contra Catholicos usu jam ferme receptis in futurum obviando, atqve constitutionem Regni Anni 1638. ad executionem deducendo, statuit & ordinat, quatenus ab hinc in magistratu Consulari, Scabinatu & 60. Viratu, ac officio Secretariorum sit medietas Catholicorum, idque per Electionem juxta præscriptum jurium Civitatis, procedendo in Locum demortuorum vel post ascensum aut resignationem Acatholicorum, ad eadem officia assumendorum, incipiendo statim post remotos præsenti Decreto a suis officiis: Quos Catholicos in præsentia Commissariorum ad Executionem præsentis decreti eliget. Pariter ad Jus Civile suscipiendum, contuberniaqve sua & opificia, Catholicos sine cunctatione admittant & in servitio militari Civili medietatem Catholicotum, officiales autem militum Catholicos semper habeant, idqve sub pœna quingentorum aureorum Hungaricalium memorata Constitutione Regni Anno 1638. vallata per generosum instigatorem Regni in Judiciis S. R. Majestatis vindicanda & sub nullitate Electionis in Contrarium præsenti decreto peracta.

 Ut

Ut autem cultus divinus augeatur & honor læsus Deiparæ per Combustionem illius statuæ & imaginum sanctorum reparetur, fidesqve Catholica in eadem civitate depressa refloreſcat & propagetur, admissa interventione Religiosorum Bernhardinorum ordinis Sancti Francisci, Ecclesiam B.V. Mariæ antea in Possessione eorundem Religiosorum ordinis Sancti Francisci existentem, tanquam proprietatis & ultimis ante occupationem per Acatholicos hujus Ecclesiæ Possessoribus, cum suppellectili Ecclesiastica & Bibliotheca, quæ & qualis intercepta est, & ex inventario antiquitus conscripto per Nobilem & Spectabilem Magistratum producendo, ejusdem Ecclesiæ propria esse apparuerit, & Gymnasium quod ex Monasterio eorum Acatholici sibi fecerunt, iisdem religiosis Bernhardinis adjudicat, utque ipsos Commissarii S. R. Majest. ad exequendum præscriptum decretum reinducant, illis committit, quam reinductionem Nobilis & spectabilis Magistratus ordines & nemo ex populo Acatholicus civitatis Torunensis seu quævis persona impugnare audebit, sub pœna infamiæ, quæ decernitur & terminus publicandæ coram iisdem Commissariis S. R. Maj. conservatur. Processiones quoque publicas statis temporibus cum sanctissimo sacramento juxta morem & instituta Ecclesiæ Catholicæ, tum sepulturas processionaliter publicas Catholicorum (uti olim fuerat) Acatholici impedire & inter turbare in eadem civitate ne audeant prohibet, & pœnam 50. aureorum & alias per Judicium S. R. Maj. decernendas & extendendas interponit; Scripta typis impressa sarcasmos & convitia in ludibrium & contumeliam fidei Catholicæ Ecclesiæque orthodoxæ continentia, uti & hymenea per Geret prædicantem, sacra miscendo profanis concepta cassat, & ad rogum per executorem Justitiæ comburendas damnat, ipsumque Geret & Olof Prædicantes ob non comparitionem coram Commissariis S. R. Maj. & in Judicio præsenti, non datamque in objectis sibi Justificationem, infames & proscriptos de regno esse declarat, & ut reliqui Prædicantes Thorunenses modeste se gerant, fidem Catholicam & spiritualem statum, dictis factis suis famosis non lædant, & Typographia Torunensis nullos libros & scripta sine facultate loci ordinarii & censura Theologi ab eo constituti imprimere audeat, evere sub confiscatione Typographiæ interdicit.

Et siquidem ex occasione binorum studiorum & studiosorum, Catholicorum videlicet & Acatholicorum, in eadem civitate Thorunensi tranquillitas publica sæpius turbari solet, idcirco discrimina quævis turbas & rixas amovendo, scholam seu studium Acatholicum ex civitate Thorunensi, ad aliquam villam viciniorem, vel locum extra civitatem separatum transportare, Acatholicis permittit; Religiosos quoque Actores S. Jesu nunc & pro

pro tempore existentes præmonet, ut studiosos scholas suas frequentantes in modestia & disciplina debita contineant, ne injuriis & contumeliis Acatholicos afficiant, aut aliquas violentias ipsis inferant, reliquos indicentes ad Commissarios S. R. Maj. cum suis querelis & prætensionibus de jure remittit, indicentibus tam pellionibus Catholicis quatenus & spectabilis Magistratus S. R. Maj. Decreti cum Acatholicis violati satisfactionem injungat, illudque exequatur ipsi demandat, ad extremum famatum Radzki, qui filium Acatholicum Heydera, postquam Pater Heyder Catholicus factus est, de civitate Torunens. ad exteros expedivit, coram Commissariis statuat ipsi sub pœna 1000. Thalerorum Imperialium injungit. Pro cujus Decreti executione Commissarios dat & assignat, iisque committit & mandat, ut præviis innotescentiis suis duabus septimanis ante terminum ponendis, ad civitatem Torunens. condescendant, ibidemque absentia nonnullorum non obstante, modo quinque adsint Jurisdictione sua Commissoriali in Prætorio, vel alio loco qui ipsis commodior videbitur fundata, acclamatisque ad præsentiam sui partibus in præsentia eorum tum arestatorum & incarceratorum statuendorum, Decretum præsens publicari faciant, illudque in omnibus contentis, non attentis quibusvis citatæ & jure victæ partis oppositionibus, rescriptis, appellationibus, citationibus, prosecutorialibus mandatis, ad executionem etiã forti militari manu adhibita deducant & deduci curent, quam executionem Nobilis & spectabilis Magistratus & ordines civitatis Torunens. & nemo irritare & impugnare audebit, sub pœnis legum contra convulsores Decretum S. R. Maji sancitis, & ipsa pœna perduellionis. Demum indicentium seu intervenientium ad præsens prætensiones exaudiant, cognoscant, & pro jure & Justitia & æquitate decident, sopient, vel si complanare poterunt complanabunt, moderabunt, appellatione sola definitivæ sententiæ, in his duntaxat indictionibus, partibus se gravatas sententibus, ad Judicia S. R. Maj. salva manente.

No. IV.

Aus der Constitution des zu Warschau den 2. Octobr. 1724. eröffneten und den 12. Novembr. geschlossenen Reichs-Tags. Art. III.

Und nachdem die Einwohner der Stadt Thorn unangesehen Unserer durch die von Unsern Durchl. Vorfahren am Reich ergangenen Constitu-

ſtitutiones und Decreta bekräfftigte Verbothe ihre Vermeſſenheit ſo weit heraus gelaſſen / daß ſie zur Verachtung Göttl. und Menſchl. Rechte aus einer ſehr geringen Urſache und mit Gutheiſſung ihrer Obern ihre gewaltſame Hände an die Gottgeheiligten Oerter und Perſohnen geleget / und ſolches mit ſo viel mehr Kühnheit verübet / weil dergleichen vorhin begangene Exceſſe und Frevel unbeſtrafft blieben / wodurch aber nicht allein die rechtgläubige Religion / allgemeine Sicherheit und Freyheit der Kirchen groſſe Gewalt erlitten / ſondern auch / was das ſchändlichſte iſt / die Geſetze in Verachtung gerathen;

Gleichwohl aber Uns und den Ständen der Republic viel daran gelegen / daß Unſere Unterthanen und Einwohner ruhig leben und ſich unter einander vertragen / damit in einer ſo offenbahren Verachtung GOttes und der gantzen himmliſchen Hierarchie nach der göttlichen Ordnung die geheiligten Perſohnen und Götter auf Erden ſo wohl als die Rechte des Königreichs in Ehren gehalten werden; ſo ſoll das von unſrem Aſſeſſorial-Gericht auf Anſuchen unſers Cron-Inſtigatoris und der Ehrwürdigen P. P. Jeſuitarum des Collegii zu Thorn wieder dortigen Magiſtrat, die Aufrührer und Urheber des erregten Tumults abgeſprochene Urthel ohne Aufſchub in allen Clauſuln und nach ſeinem Innhalt zur Execution gebracht werden. Wir befehlen demnach ernſtlich denen Cron-Feld-Herren den ernandten Commiſſarien zu Exequirung ſolches Urthels allen Vorſchub zu thun / ſo viel Trouppen als dazu vonnöthen ſeyn werden herzugeben und marchiren zu laſſen / jedoch zu verhüten / daß die durch das neue Geſetz vorgeſchriebene Kriegs-Zucht keinen Abbruch leide.

No. V.

SERENISSIME &c.

ACerbum dolorem, quo ob ſententiam contra cives Thorunenſes ſuſcitati per urbem tumultus cauſa latam, affecti ſumus, Veſtræ Maj. minime celandum putavimus; Neque potuit nobis niſi luctuoſiſſimum eſſe illud judicium, quo in conſortes Religionis noſtræ, ſpecie pietatis erga Deum, ferro & igni animadvertitur, ſcholæ eorundem deſtruuntur, jura denique civitatis cum maximo detrimento Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adversus Mtem Vtram & Rempublicam accusarentur cives Thorunenses, aut alio, si quod gravius excogitari potest, crimine contaminati in judicium traherentur, nihil profecto decerni in eos gravius, nihil crudelius posset; nunc cum de poena ejus tumultus quæritur, qui ab infima plebe in quosdam nullius numeri Jesuitas excitus, atque ab his ipsis quodammodo auctus & propagatus est, hujus pœnæ atrocitatem crimini admisso neutiquam convenire, neque ob paucorum insaniam tot innocentes occidendos urbemque ipsam vastandam esse Vtræ Mti facile patet.

Existimabunt sane omnes æqui rerum arbitri id quod & permultis indiciis in hac causa proditum est, terribilem illam adversus Evangelicos cives sententiam non amori Justitiæ, sed potius Jesuitarum fraudibus & implacabili in Religionem nostram odio deberi, nec aliam facile occasionem illis magis aptam visam esse, qua non solum privilegiis suis fraudarentur Evangelici Thorunenses, sed etiam si fieri posset, internecione delerentur.

Sed nota per orbem Vtræ Mtis Clementia minime probabit iniquum hoc atque intolerabile judicium, neque tot præclare gestorum suorum gloriam cæde miserorum civium obfuscari atque minui patietur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut Mas Vtra rejecta priore sententia, controversiam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque Religione delegandorum, juris petitorum pacisque amantium remittat, qui momentis causæ denuo expensis auditaque uti par est reorum defensione, ex jure & æquo sententiam ferant, & ita confirmatis simul Urbis Privilegiis tot incolarum & Christianorum & innocentium sanguini (quem sitire crudelitas summa est) parcatur.

Neque vero ingratum esse potest Mti Vtræ quod pro civibus nostræ Religioni addictis, ut boni Principis officium postulat, intercedimus, quod eo minus negligendum nobis fuit, quo magis jam fœdere Olivensi ut sarta tecta manerent Thorunii totiusque Prusiæ Polonicæ jura nos in perpetuum curaturos obligavimus; Simile certe pietatis officium ab iis Principibus expectamus, qui ad servanda pacta Oliversia omne consilium atque operam se collaturos esse fidem dederunt.

Exoptatum é contrario erit Principibus Evangelicis, Vtræ vero Mti inprimis gloriosum, si Thorunium fatorum iniquitate pene ad incitas redactum ab interitu vindicet, atque calamitates innumeras, quæ rebus adeo exulceratis imminere videntur, Regia auctoritate avertat.

Com-

Commendavimus rem omnem noſtro ad Comitia Varſavienſia ablegato ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque Mtis Vtræ de re tanti momenti reſponſum, quale a Rege tam juſto, tam nobis amico ſperari poteſt, expectamus, Dab. Berolini die 28. Novemb. 1724.

FRIDERICVS WILHELMVS, Rex.

Ad
Regem Poloniæ.

Jlgen.

No. VI.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Es kan Ew. Majeſt. nicht verborgen ſeyn/ was vor ein entſetzliches Urthel bey den jüngſten Aſſeſſorial-Gerichten zu Warſchau gegen die arme Stadt Thoren und deren Evangeliſche Eingeſeſſene ergangen/ da verſchiedene conſiderable und andere Leute unter denſelben / um eines allda von dem gemeinen Pöbel wider die Jeſuiten erregten Tumults und darbey vorgegangener Exceſſe willen/ zu den härteſten und infameſten Todes-Strafen condemniret/der Stadt ihre Kirche genommen/ihre Schule deſtruiret / die gantze Verfaſſung des Magiſtrats über den hauffen geworffen/und mit einem Wort der Stadt alle ihre theure erworbene und durch den Oliviſchen Frieden beſtätigte Privilegien geraubet werden wollen/ und zwar ſolches alles blos und allein auf der Jeſuiten falſches und durch dergleichen producirte Zeugen ſcheinbar gemachtes Anbringen / und ohne die Beklagte mit ihrer Defenſion zureichend zu hören/ auch ſonſt auf eine ſo ungerechte und criante Weiſe / daß wenig Exempel von einer cruelleren Injuſtice zu finden ſeyn werden.

Es gehet auch die rage des Römiſch-Catholiſchen Cleri in Pohlen ſo weit/ daß derſelbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den Fuß zu bringen/ ſondern auch alle übrige Diſſidenten gäntzlich auszurotten ſuchet/

suchet, und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu vantiret, gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen, welche in dem Fall, da der jüngsthin limitirte Polnische Reichs-Tag zu seiner völligen Consistentz gedichen wäre, haben publiciret, und damit denen in Polen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das Garaus gemachet werden sollen.

Was die Pohlnische Reichs-Gesetze, insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republique errichtete, und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen, so auch von dem ietzt regierenden mit den solennesten Eyd-Schwüren bestärckte Pacta conventa, oder Wahl-Capitulationes, in Ansehung der so genannten Dissidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren, das ist zwar in so verbindlichen und den Dissidenten avantageusen Terminis gefasset und eingerichtet, daß man deßhalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret, und der Königl. Pohlnische Hof lässet dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Dissidenten unternehmenden Verfolgungen, wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen, mit solcher Conniventz und unbegreifflichen Gelassenheit den vollen Zügel schiessen, daß man, wo GOtt der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket, den totalen Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus gantz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen, daß unmöglich die Evangel. Puissancen von Europa, und absonderlich Ew. Majest. welche bereits so viel rühmliche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirche GOttes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben, die gäntzliche Oppression dieser Ihrer armen Glaubens-Verwandten ohne das äusserste Mitleiden, und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseeligen als glorieusen Begierde, die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren, gebracht und aufgemuntert zu werden, ansehen können.

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig, als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne, Ew. Majest. in allem, was Sie deßfals gut und diensam erachten werden, treulich beyzutreten, und es an nichts erwinden zu lassen, was deßhalb in Meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majest. wegen der Stadt Thorn geschrieben, wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Copey zu ersehen belieben.

Weil Ich aber fürchte, daß meine Intercession allein, fals Dieselbe

selbe nicht von Ew. Majest. unterstützet und secundiret werden solte, schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Polen und Litthauen über dem Haupt schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürffte: So stelle Ich Ew. Majestät Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse Schickung nach Pohlen zu thun, und sich solcher gestalt, auch wie Ew. Majest. es sonst noch weiter convenable zu seyn befinden werden, dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe deßhalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen, und werde mit Ew. Majest. dahin abschickendem Ministro in der Sache gerne de concert arbeiten lassen, damit die zu Thoren obhandene Vergiessung so vielen unschuldigen Christen-Bluts verhindert, die Stadt bey ihren Verfassungen, Privilegien und Freyheiten geschützet und conserviret, auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Litthauen einig Soulagement verschaffet werden möge.

Ew. Majest. sind als Garant des Olivischen Friedens in alle wege befugt, Sich in specie vor die Stadt Thoren, und derselben Conservation bey Ihren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu interessiren, und will Ich dannenher auch um so viel weniger zweifflen, daß Sie sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschliessen, und was deßhalb nöthig, in der That und ernstlich zu præstiren geneigt seyn werden. Ich verbleibe 2c. Berlin den 2. Dec. 1724.

Friderich Wilhelm, R.

An

Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien.

Und gleiches Inhalts

An Der

Könige in Dennemarck und Schweden Maj. Maj.

Nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl. Majest. in Dennemarck der letzte Articul nicht enthalten,

Und in dem Schreiben an des Königs in Schweden Majest. in selbigem Articul an statt des Worts *Garant* gesetzet worden ist:

Einer von den Compaciscenten.

No. VII.

Sacræ ac Serenisſ. Reg. Maj. Commiſſarii Excelſi, Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini, Domini Gratioſiſſimi.

QUam repentine dignitas, facultates, tranquillitas, vita inſuper noſtra defloruerit, quo rerum turbine ex altiſſima pace in ſtatum miſerrimum dejecti ſimus ac deturbati, facies noſtra tam inopino fulmine attonita manusque inter ſcribendum tremens loquitur, ubi vel ardor Auguſtiſſ. Regis, vel inclyti Judicii poſtcurialis juſtiſſimus dolor nil niſi gladium vindicem, honoris amiſſionem, rei familiaris jacturam, famæ diſpendium, minatur, ultimumque indicit exterminium. Quamvis vero non deſint, qui contra noſtram prodire innocentiam teſtes audeant, & vel conviciis denteque maligno nomen & officium arrodere, vel etiam jurejurando malitiæ, diſſimulationis, conniventiæ vel certe negligentiæ circa ſopiendum fatalem illum ac plene luctuoſum tumultum convincere ſatagant, utique nos libere, optime nobis conſcii, mente integra verbisque conceptis, Deum vivum ſummum vindicem appellamus, & confidenter in partes noſtras advocamus, nihil occulte foviſſe non conſilio, non ope ulla, vel clandeſtinis ſuggeſtibus efferatam hominum colluviem moviſſe, incitaſſe & adjuviſſe, tantum ut ſuſciperet & exſequeretur facinus, quin imo ab initio furorem illum ſerio deteſtatos nihil non egiſſe, ut auctores facti in apricum protraherentur, juſtisque pœnis plecterentur, qui poſtquam fuga quoquomodo ſibi conſuluere, durum eſſet flagitioſorum hominum crimina in nos redundare & deflectere velle, qui ut iſthæc civitas pacis & ſecuritatis vinculo contineretur, remis veliſque (quod dicitur) ſemper allaboravimus. Tam genuinis conſcientiæ fulcris innixi, confugimus uterque noſtrum ad Celſam Regiæ Commiſſionis auctoritatem & juſtitiæ ſtateram, reſpiciat annos ad ſenium fatiscentes & gratioſe permittat, ut tot curis laboribusque publicis fracti in regia clementia conquieſcamus. Conſideret in excelſo conſeſſu quæſumus humillime, multo eſſe glorioſius unum bonum civem ſervare, quam mille hoſtes perdere; & ſi Romanus ille conſul vere dixit, nullam eſſe tantam vim, quæ non ferro & viribus frangi & debilitari poſſit; verum animum vincere, iracundiam cohibere, jacentem extollere, hæc qui faciat, eum non cum ſummis Viris & heroibus comparandum, ſed Deo judicandum eſſe ſimillimum. Hinc in eam ſpem erecti ſumus fore, ut celſiſſ. Commiſſio Regia juſtum Dicaſte-

rii Aſſeſſorialis Zelum temperet, non niſi clementiam implorantes erigat, æquiſſimoque judicio vitæ ac famæ apud poſteros periclitanti benigne conſulat. Magnum eſt, quod miſeri rogamus beneficium, ſed etiam major exinde dimanabit gloria, ſi qui ad incitas redacti fuerunt, iidem vitam redditam, ſalutem ſervatam illuſtriſſ. protectoribus ſuis acceptam ferent. Sane omnis vitæ anteactæ fructum eo momento quem maximum nos cepiſſe dicemus, quo innocentia noſtra aſſerta, immunitasque ab imputato ſcelere clementer collata fuerit. Mirabitur Rex Auguſtiſſ. temperamentum juſtitiæ ſaluberrime inventum, ac vindex æquitatis dignis laudibus mactabit. Et vero Deus O. M. Celſiſſ. Reg. Commiſſarios in functionibus publicis pro ſalute patriæ, regnique pace ſuſcipiendis regat, conſolidet, ſpiritu heroico induat, familias etiam illuſtriſſ. incolumes præſtet, omnia denique largiatur, quæ felices faciant atque perennes. Quod ex animo precantur

Illuſtriſſ. Excellentiſſ. nominibus veſtris

obſequentiſſimi
Joh. Godofr. Rœſnerus.
Jac. Heinr. Zernecke.

No. VIII.

Celſisſime Princeps,
Illuſtrisſime & Excellentisſime Domine,
Domine benigniſſime,

PErveni arcano fatorum impetu ad ultimam rerum lineam, in horridis verſor lethi faucibus, exilium, egeſtatem ac mille fortunæ in horas & momenta expecto ludibria! Hoc etiam, quod vivere & ſperare videar, vel in lucro deputatur mihi, vel mortis atque ærumnæ perpetuæ putatur eſſe prodromus. Quid mirum! rem in præſenti eſſe arduam, nihil tremere, nihil commoveri, à ſtatu bonæ mentis non deſici? Tot enim me undique circumſtant mala, tot obſident dolores, ut, niſi per ſummam Celſitudinis Veſtræ Clementiam & interceſſionem reſpirare, & deploratæ conditionis medelam aſſequi contingat, actum de me, planeque conclamatum eſſe videatur. In hiſce tamen anguſtiis præſentia Illuſtriſſimæ Celſitudinis Veſtræ me recreat. Eam enim intelligo ab Auguſtiſſimo Rege, Domino noſtro clementiſſimo delegatum eſſe judicem, qui ſummum Juſtitiæ rigorem æquanimitate mulcere ac temperare noverit. Habet hoc Celſiſſima Domus Lubomirſciorum propri-

um divino munere datum, ut & egregia belli pacisque extent facinora & ſubjectis parcere, tutari inſontes, crimina præter meritum impacta diluere, æquitatis orbitam tenere conſtanter & ubique ſciat. Quo magis confido apud Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram pondus habituram eſſe vitæ ante actæ integritatem, in officio Regio non minus quam Conſulari adhibitam circumſpectionem, tum etiam fidem Regi Auguſtiſſimo, Regno inclyto illibate ſervatam. Rebus ita conſtitutis, tanto fidentius ad Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram confugio, animoque ac precibus demiſſis hoc rogo ſuppliciter, dignetur malevolorum teſtimonium retundere atque audaciam, meæ opitulari innocentiæ, ut qui culpam erroris humani deprecari nequeo, à ſcelere tamen, & Colluſionis vel concitati Tumultus ſuſpicione immunis eſſe cenſear, pœnæ judicialiter prolatæ benigne vel mitigentur, vel remittantur. Recolam æternum devota mente hanc gratiam, præſentaneo ereptum me eſſe periculo, & quod ſpirabo adhuc, id omne Celſitudini Veſtræ in ſolidum vindicabo.

Illuſtrisſimæ Celſitudinis Veſtræ

Thoruni d. 4. Dec. 1724.

humillimus Servus
Joh. Gottfr. Rœſner.

No. IX.

Celſisſime Princeps,
Illuſtrisſime atque Excellentisſime, Domine,
Domine longe gratioſisſime,

QUandoquidem Illuſtriſſimæ Celſitudini Veſtræ propter detentionem militarem in perſona ſupplex fieri mihi minime liceat, hinc præſenti vicaria litera eaque ſupplicaria avitam ejusdem gratiam atque protectionem Clementiſſimam omni Venerationis Cultu accedere, eamque humillime exorare audeo; qui Deum omniſcium Scrutatorem Cordium appello, teneritudineque Conſcientiæ meæ teſtor, omnium eorum, quorum accuſor atque inculpor innocentiſſimum me in omnibus tribus adjectis punctis eſſe. Toti Civitati inprimis notiſſimum eſt, nulla à me data fuiſſe mandata ad ejaculandas bombardas ad ſtudioſos Catholicos in Cœmeteriis ſe continentes, & tamen R. Reverendis Dominis Actoribus injunctum, ut cum ſex teſtibus ſibi genere ſimilibus perſonis deſuper jurent. Ne itaque hac ratione perju-

riis occasio detur, & innocens pereat; qua propter ad Illustrissimam Celsitudinem Vestram eo, quo par est humillimo Venerationis cultu, tanquam ad sanctam anchoram confugio, per Deum & omnia sacra enixissime rogans, dignetur Eadem me innocentem protegere gratiosissime, retinendo D. D. Actores, ne sanguinem effundere & juramento suo me occidere faciant, imo vere mihi vitam, uxori Consortem, liberis Parentem conservent. Ego vicissim pro salute atque incolumitate Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ inde sinceriter Deum Ter Optimum Maximum precaturus, ad quævis Obsequia paratus, maneo

Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ
Domini longe gratiosissimi

Servitor. humillimus
Jacobus Zernicke.

No. X.

Durchlauchtigster Herr Woywode,
Allergnädigster Herr,

Zu Dero Welt- berühmten hohen Gnade gegen alle arme Verfolgte und Betrübte, nehme auch unter andern ich armer unschuldiger und gefangener Mann, in allen nur ersinnlichen unterthänigstem Respect, fußfällig meine endliche und letztere Zuflucht. Gleichwie ich nun im geringsten nicht zweifele Ew. Durchlaucht. werden Dero hohe Gnade und Huld, nach sattsam erwiesener Unschuld alles dessen, wessen man mich beschuldiget, mich gnädigst würdigen; Als werde diese meine Unschuld zum Voraus, und so viel mit Grund der Wahrheit beweisen kan, aufs kürtzeste hinterbringen. Ich bin allererst nach 10. ja was noch mehr, gegen 11. Uhr, und also schon späte in der Nacht dahin gekommen. Denn als ich von einem so grossen Tumult gehöret, so habe mich dahin begeben, bloß zu sehen, was inzwischen geschehen oder nicht geschehen sey. Beruffe mich diesesfals auf 3. meiner beyseyenden Mit-Brüder: der erste ist ein Fleischer, Nahmens Windmüller, der zweyte Hans Carl, ein Rohgerber, und der dritte Christoph Fengeler, eines hiesigen Fleischers Sohn, als sattsame Zeugen meiner Unschuld. Provocire auch noch auf andere 3. Zeugen, so damals dem Tumult gewehret, und mich nicht dabey gesehen, ausser daß ich auf

den St. Johannis=Kirchhof, recht über doch von ferne von dem Collegio getreten, da allbereits die Fenster eingeschlagen, und der Schulen sowol, als des Collegii Thüren erbrochen waren; Währenden Zeit habe keinen Fuß von dem Kirch=Hofe, weder in der Schulen, noch in das Collegium gesetzet, (wie ich denn auch die Zeit meines Lebens nicht darin gewesen bin) sondern nachdem ich dieses alles höchst=betrübt angesehen, wiederum nach Hause gegangen, wohl wissende, was vor schwere Straffen auf so grosse Verbrechen zu folgen pflegen, welches alles die oben gedachten 3. Zeugen, nebst denen letztern, als dem Feldwebel der Guarnison Preiß, Neumann, und hiesiger Quartier=Diener Maczewski, eydlich nicht anders aussagen können, ich aber auch mit einem guten Gewissen vor dem allwissenden GOtt, dem nichts verborgen, so wol, als meiner hohen Obrigkeit beschweren und hoch betheuren kan. Dieses ist Durchl. und Gnädigster Herr Woywode, was zu Rettung meiner Unschuld zu Dero Füssen unterthänigst streuen wollen, um GOttes und JEsu Christi willen flehende, die Sache allergnädigst, Dero hohen und weltberühmten Clementz nach, noch einmahl genau zu untersuchen, und nach sattsamer Erkäntniß meiner Unschuld, nebst andern hohen Häuptern mehr, mich eines so harten Gefängnisses und Todesfurcht zu liberiren. GOtt der Allerhöchste, und mildeste Vergelter aller Gnade und Wohlthaten gegen arme und unschuldige Gefangenen, wird auch diese mir elenden und zwischen Furcht und Schrecken schwebenden gefangenen Mann erwiesene Gnade nicht unbelohnt lassen, und solche mit zeitlichen und ewigen Wohlseyn reichlich ersetzen. Denn darum werde mit meiner 70. Jährigen Mutter, mit meinem anietzo hochschwangeren Weibe, die fast vor grossem Hertzeleid vergehet, und meinen 4. noch unerzogenen Kindern, nicht nur unaufhörlich beten und seufftzen, sondern auch die noch übrige Zeit meines mühsamen Lebens, zu allen Ew. Durchl. nur ersinnlichen Diensten in allem unterthänigsten Respect zubringen, der ich ohnedem verbleibe

Ew. Durchl.

Meines allergnädigsten Herrn Woywoden

allerunterthänigster Knecht

Thorn den 5. Decemb. 1724.

Christoph Carvise.

Allerunter=

Allerunterthänigste Supplique an Jhro Durchlaucht. den Hrn. Woywoden von Culm, Herrn Jacob Sigismund Rybinski, Meinem allergnädigsten Herrn

allerunterthänigster Knecht
Christoph Carvise.

A son Excellence Monseigneur le Comte Rybinski, Palatin de Culme

à Thorn.

No. XI.

Hochgebohrner, Großmächtiger, Gnädiger Herr,

Ew. Großmächtige Gnaden falle ich armselige und betrübte Frau, des zum Tode verurtheilten Johann George Mertz, zu Fuß, und bitte in Unterthänigkeit und mit hundert tausend Thränen, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, und sich meiner häufigen Thränen gnädigst, nach Dero beywohnenden Gnade und Barmhertzigkeit zu erbarmen. Ew. Großmächt. Gnaden werden darinnen desto eher Dero Gnade meinem Mann erweisen können, wann sie gnädigst resolviren wolten den Paul Sprinsgut, Salomon Metzger, Frau Drombeisin eydlich abzuhören, welche bezeugen werden, daß er bis halb 11. Uhr im Schießgarten gewesen, und also bey dem grösten Tumult nicht zugegen gewesen; Um 11. Uhr ist er zwar zum Ende hingegangen, das grosse Unglück nach Möglichkeit abzuwenden: Nachdem er aber die Raserey des Volcks gesehen, ist er vor dem Posthause bestehen geblieben, und hat daselbst nicht das geringste unternommen, vielweniger sich der Gottlosigkeit theilhafftig gemacht, sondern ist nach einer halben Stunde, nachdem er durch den Pöbel durchkommen können, von dem Regiments-Tambour nach Hause begleitet worden: Wie deßfalls Florian Liebec und Schornsteinfeger Hellwig bezeugen werden, daß mein Mann gantz und gar nicht Hand angeleget, auch nichts gesündiget hat, als daß er eine halbe Stunde mit Betrübniß und Seufftzen vor dem Posthause gestanden. Dannenhero ich nicht weiß, von wem er einer des Tods würdigen That angeklaget und angegeben worden. Ew. Großmächt. Gnaden demnach bitte ich, mehr todte als lebendige Frau, mit Unterthänigkeit, und um JEsu Christi unschuldigen Blutes willen, das Blut meines Mannes nicht vergiessen zu lassen, sondern angeführte Zeugen gnädigst anzuhören, und also meinen Mann aus lauter Gnade und Barmhertzigkeit beym Leben zu erhalten. Ich will dagegen Tag und Nacht den grossen GOtt andächtig anflehen, daß Er Ew. Großmächt. Gnaden allezeit in seinem allmächtigen Schutz erhalten, und Sie nebst Dero Hochgebohrnen Grossen Familie zum Wunder seiner Güte machen wolle. Die ich ersterbe

Ew Großm. Gnaden

Den 4. Dec. 1724. An Hrn. Woywoden Rybinski.

allerunterthänigste

Joh. George Mertz Ehefrau

No. XII.

No. XII.

Einweyhungs-Predigt der Marien Kirche zu Thoren, wie dieselbe den 8. Decembr. 1724. von dem P. VVieruszevvski S. J. daselbst gehalten worden, aus dem Pohlnischen übersetzt.

ASYLUM,

Die Zuflucht der Ehre und des Schutzes der

Cron-Pohlen, oder die geöffnete Kirche, erstlich die Jerusalemische, welche durch den streitbahren und frommen Helden MACCABAEUM, darnach die Thornische sub titulo Annunciatæ Virginis Deiparæ, welche durch die erlauchtete Commission Jhro Königl. Majest. von Pohlen AUGUSTI des II. Aus fremden Händen weggenommen, und bey der ersten in festo Immaculatæ Conceptionis von Casimiro Wieruszewski S. J. gehaltenen Predigt ad solennissimam Catholicæ Religionis Romanæ possessionem, aufgethan worden, Anno Restitutæ Salutis Orthodoxæ 1724. d. 8. Dec.

Der von

Jhro Kön. Maj. in Pohlen AUGUSTO II.

Erlauchten Commission,

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herren,

Jacobo Rybinski, Culmischen Woiewoden, des Cron-Tribunals Marschallen 2c.
Adamo Poninski, Castellan von Gnesen.
Andreæ Dombski, Castellan Brzeski-Kuiawski.
Casimiro Rudzinski, Castellan Czerski.
Petro Czapski, Culmischen Castellan.

Geor-

Georgio Lubomirski, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, der Cron Unter-Cämmerer ꝛc.
Feliciano Grabski, Unter-Cämmerer von Lenczyc.
Antonio Tripolski, Unter-Cämmerer von Kijow.
Francisco Loski, Unter-Cämmerer und Regent von Warschau.
Adamo VVilkowski, Unter-Cämmerer von Sochaczov.
Josepho Nakwaski, Cron-Instigator.
Paulo Jaroszewski, Fähndrich von Plocko.
Francisco Mokronowski, Fähndrich von Warschau.
Francisco Poninski, Ober-Schenck von Siradien.
Ludovico Borucki, Unter-Schenck von Brzest in Kujav.
Casimiro Polanowski, Unter-Truchses von Busko.
Johanni Pivvnicki, Landschreiber von Culm.
Francisco Lopacki.

Meinen gnädigsten Herren und Patronen.

Hochgebohrner Herr Marschall,

Hoch- und wohlgebohrne Herren gnädige Patronen.

So wohl die göttliche, als auch menschliche Ehre, wenn sie einmahl verletzet ist, kan nicht anders, als eben mit der Ehre geheilet werden. Vulnera herbarum & olerum, additamento, honorem læsum honore pensamus. Und je würdiger und ansehnlicher die Person, welche zur Heilung solcher Ehren-Wunden gebrauchet wird, je eher wird dieselbe zugeheilet. Lutum non moveo: Ich will den Unflath allhier nicht aufrühren, damit GOttes, seiner Mutter, und der Heiligen Würde, durch die allzugrosse Freyheit des Thornischen Pöbels besudelt gewesen. Sie haben allbereit öffentlich auf der Bühne, diese Flecken mit ihrem Blute benetzet und abgewischet: Der Kirchen-Räuber Hauffe, hat dieselbe mit der Asche von ihren Leibern, in ihrem vollen Brand gleichsam ausgelöschet: sie haben, die, den Bildern der Heiligen zugefügte Wunden, mit den abgehauenen Händen versorgt und verbunden; weil aber das Haupt der Stadt Thorn, ob es gleich unter den Thron der entrüsteten

steten Gerechtigkeit GOttes geworffen/ keine Proportion hat mit der Versöhnung, welche der göttlichen Majestät anständig ist, indem dasselbige, nicht die Aussöhnung der Beleidigung zu thun, sondern bloß um der Hartnäckigkeit halben, durch die Nothwendigkeit des Gesetzes, damit es eine Anbetung und Abbitte thun möge, erniedriget worden ist, so gebühret es Ihnen, Erlauchte Herren Commissarii: Viri, viva terrarum sidera; Proceres, humani generis ornamenta; Vice-Reges Regis, Vice-Judices Dei. Ihnen, gnädige Herren, Ihrem hohen Ansehen, und Stande gebühret es, im Nahmen der Republic, zum wenigsten de congruo der Ehre GOttes einige Linderung und Satisfaction zu thun. Diese hat GOtt, und seine allerheiligste Mutter, heute von Euch empfangen. Ihr neiget in dem Capitolio der triumphirenden Catholischen Religion Eure mit Lorber-Kräntzen gezierte Stirne, belli duces, bellique trophæa. Ihr fallet nieder auf Eure Angesichter, frontes populi magnique Senatus augustæ facies, um die höchste Königin von Pohlen damit zu besänfftigen: quod si permittit se Deus offendi a minoribus, ut a maximis venia postuletur, & injuria sarciatur. Durch Euch, Erlauchte Herren, und Eurenthalben, beruhiget GOtt und seine Mutter, das gantze Reich Pohlen, von der Beleidigung und den Verbrechen, welches die Stadt Thorn als ein Mitglied des Reichs verübet. Durch Euch und Eurentwegen, kehret der versöhnte GOtt mit der gantzen himmlischen Familie, in diese Gemächer wieder ein. Durch Euch und Eurenthalben, ist diese Zuflucht der Pohlnischen Ehre und des Schutzes eröffnet worden: Und Ihm, hochgebohrner Herr Marschall, soll dieselbige zu einer unüberwindlichen Festung, wider die Feinde beydes des irrdischen als auch des himmlischen Glückes werden. Wie solches wünschet, der in castris ducis Ignatii, militari sacramento obligatus

Eu. Hochgebohrnen Gnaden,

Eu. Eu. Hoch- und Wohlgebohrnen Herren, meiner gnädigen Herren und Gönner

unterthäniger Diener

CASIMIRUS VVIERUSZEVVSKI, S. J.

JEsus! Maria! Joseph!

Die Predigt

Textus 1. Maccab. IV. v. 36. 48. 57.

Dixit Judas, & fratres ejus, ecce contriti sunt inimici nostri, ascendamus mundare sancta, & renovare: Et ædificaverunt sancta, quæ intra domum erant, & ornaverunt faciem templi, coronis aureis, & scutulis.

Die Historie / welche in den unsterblichen Gedächtniß-Büchern aufgezeichnet / die Historie / welche nicht mit der Feder / sondern mit dem Finger GOttes in der Bibel unter die Geschichte des redenden GOttes eingeschrieben / die Historie / welche aus den irrdischen in die himmlische Bücher / in das Buch des Lebens abgecopeyet; *historia fortissimi virorum Judæ Maccabæi*, von der Wiedereinnehmung / Erneuerung und Reinigung des Hierosolymischen Tempels / wird heute zur Pohlnischen Historie / zur Pohlnischen Bibel: Und eben die Bücher der Maccabäer / welch die Dißidenten für keine Heil. Schrifft / noch vor Canonische Bücher halten wollen / müßen sie jetzo vor die Pohlnische Schrifft annehmen / halten / glauben / fühlen / verehren: *Dixit Judas & fratres ejus, ascendamus mundare Sancta & renovare.* Du Erleuchtete Commißion übernimmst diesen GOttes Pallast / dieses Nazareth seiner Mutter: Du übernimst / sag ich / und giebst denen rechtmäßigen Herrn die entwandte Besitzung wieder / und zwar mit eben dergleichen Mühe und Fleiß nimst du es ab / und giebst es wieder / wie dorten Judas der Maccabäer: Derowegen eben das / was von ihm gesagt und geschrieben / bin ich von Euch erleuchtete Herren Commissarii / zu sagen und zu schreiben schuldig: *Istis de semine virorum illorum, per quos salus facta in Israel:* Durch Euch geschiehet das Wachsthum der gemeinen Wohlfarth. Ich bin verbunden zu sagen / was von des Käysers Constantini seinem Senat gesaget worden / da derselbe in Anquileja denen Arianern die Kirche abgenommen / und denen Catholischen wieder gegeben: * *Ecce viri! veri Dei veri filii, veræ vitis veri palmites, nepotes divum; propago sancta: acce viri! potius angelis, quam hominibus simillimi;* Der grosse Eyffer / die Ehre GOttes zu schützen / schließet Euch aus dem Rang und der Zahl der Menschen aus / und versetzt Euch in der Engel Zahl und Ehren-Stellen: *Angelis potius quam hominibus simillimi.* Ich muß hier sagen / was dorten von denen Plenipotentiarien *Sigismundi Bathorei* gesa-

* Jul. Verus de gestis post Const. Magn.

gesaget worden/ da dieselbe in Polocko / die Kirchen der Schismatischen unvereinigten Russen/ denen so sich mit den Catholischen vereiniget / gegeben und zuerkannt haben: *Sæpe Deus per seipsum sua sibi non restituit, plenipotentiarios deligit, dignos se in terris, dignos se in cœlis, ut Deum vindicent in terris & idcirco possideant in cœlis.* † Wer GOtt auf Erden die Erbschafft giebt/ der erlangt dieselbige im Himmel, *& idcirco possideant in cœlis.* Ach wenn die allmächtige Hand GOttes/ die Decke der Sterblichkeit von unsern Augen abreissen wolte/ so möchten wir erblicken einen unzählichen Hauffen der Engel und himmlischen Fürsten/ die von Euch/ erleuchtete Herrn/ allhier eingeführet sind/ eben wie dorten der Patriarche Jacob gesehen/ da er dem lieben GOtt nicht eine Kirche/ sondern nur einen Altar aufgerichtet / *erexit lapidem in Titulum, vidit angelos descendentes.* Wir möchten erblicken die allerheiligste MARIA, die höchste Königin des Himmels und der Erden/ wie sie in diesem ihrem Hause auf dem Throne sitze / und Ihr *Vice-Reges*, die Ihr diese Mutter Salomons liebet/ habt Ihr einen Thron aufgerichtet / * *positusque est thronus Matri regis.* Wir möchten erblicken am heutigen Feste/ der Patriarchen und der Könige grosse Majestät / *Abraham genuit Isaac, Jacob, David Salomonem,* welche der Königin von Pohlen bey Ihrem herrlichen und triumphirenden Einzug / auf Ihrem Stuhl aßistiren: *nam hæc pulcra ut luna,* muß auch seyn/ *ut castrorum acies ordinata,* es muß sich nicht nur eine grosse Menge der Cron-Völcker auf den Gassen/ sondern auch/ die himmlische Heerscharen/ der Daviden/ Salomonen/ Ezechien/ bey derselben finden; *terribilis ut castrorum & astrorum acies ordinata.* Heute/ heute/ ist das Fest der unbefleckten Empfängniß: † Du hast allerheiligste Jungfer/ als das blühende Kind/ in dem ersten Augenblick deines Lebens/ dem höllischen Drachen den Kopf zutreten. Ach aber/ siehe/ nachdem dieser Drache in deine Wiege sich eingeschlichen/ und bey nahe 200. Jahr in derselben gewohnet/ indem er deine unschuldige Seele nicht kennte/ so hat er deine unschuldige Ehre mit gifftigen Lästerungen/ vergiffteten Schmach-Reden/ mit Verachtungen/ ja mit Otter-Athem angesteckt/ geplagt/ und tödtlich verwundet. Thorn ist die erste Stadt/ welche Lutherus mit seinem Irrthum und der Hölle angesteckt: siehe da/ heute ist das Fest der unbefleckten Ehre/ an welchen die Mutter GOttes auf dieses Haupt der Ketzerey getreten/ *ipsa conteret caput tuum,* und also wird auch in andern Gliedern derer vereinigten Preußischen/ das Gifft geschwächet. †† Darum / *gaude Maria Virgo, cunctas hæreses, sola interemisti in universo mundo.* Triumphire in diesem deinem *Capitolio.* Lade heute die unschuldigste Esther/ den allmächtigen

† Kojalowicz de Bathor. * 3. Reg. 2. † Vulg. IPSA conter &c. †† Antiph. Eccl.

gen Ahasverum in diese deine Gemächer mit Freuden ein : † *Respondit Esther, si Regi placet, obsecro, veni ad me hodie ad convivium.* Lade und führe ein / den ewigen Vater / als eine Tochter / den einigen Sohn / als eine Mutter / den allerheiligsten Geist / als eine Braut / bewillkomme Sie / als die Wirthin in deinem Hause : Siehe da / *optimates terræ*, der Woywodschafften und Landschafften höchste Beamte werden dir helffen / bey diesem deinem Gastmahl die Freude fortzusetzen / welche sie erfüllet : *Gaude Maria Virgo.*

Es sind bereits 200. Jahre / grosse Mutter meines GOttes / die da vordiesem allhier / *sub titulo annunciatæ* †† gewohnet / daß du in dieser Kirche von keinem Gabriel gehöret hast : *Ave gratia plena , Ave gratia plena !* Nun siehestu / wie die Fürsten der ersten Hierarchie / vor dir auf ihr Antlitz fallen / wie sie mit rechtgläubigen Hertzen und kindlichem Munde / den wiederkehrenden Gast bewillkommen und grüssen / *Ave gratia plena , Ave gratia plena,* und fast mit einem Tage / die 200. Jährige Lästerungen ersetzen. Du wirst aber vielleicht durch diese Verkündigung deiner Kirchen / erfreuete Jungfer / Uriach finden / dich um etwas zu bekümmern / *turbata est in sermone.* Du wirst vielleicht Ursach haben / dich um etwas zu befürchten / vielleicht wirstu für eine abgegebene Kirche / viele andere bey fremden Feinden verlieren / denn / *detrimentum est lucrum, si lucrum sit causa majoris damni.* * Es kan vielleicht auch die Cron-Polen befürchten / es möchte etwa die Schlange / der sie jetzo auf den Kopff getreten / denselben wieder aufrichten / ihren Gifft auslassen / und mit dem Stachel verwunden / *ut hinc tandem fieri posset, de corpore Reipublicæ membri amputatio.* Nichts destoweniger kan ich eben das in dieser Kirche zu dir / allerheiligste Mutter sagen / was in Nazareth / mit der himmlischen Versicherung Gabriel gesprochen : *Ne timeas Maria , invenisti gratiam apud Deum*, du hast / so viele Gnade bey GOtt gefunden / daß du auf Erden dich keiner Mißgunst zu befürchten hast / *plena gratia propter Te, invenisti gratiam apud Deum, ut etiam Tui honoris Vindices tuearis.* † Fürchte dich nicht du Cron-Polen / indem du bey der Ehre *Mariæ* unüberwindlich stehest. Nachdem Judas der Maccabäer / den Kindern Esau / (*expugnabat filios Esau Judas* diese stelleten uns eben die Dißidenten vor / indem sie einer Rebecca / einer Mutter der heiligen Kirche / durch das Bad der Wiedergeburth Kinder sind / die aber von dem Seegen Isaacs enterbet sind) nachdem er / sage ich / den Kindern Esau / die Hierosolymitische Kirche abgenommen / so hat er dieselbe mit güldenen Kräntzen geschmücket / ja er hat sie auch mit Schilden bewaffnet / *ornaverunt faciem templi coronis aureis & scutis*, wodurch er zu verstehen gegeben / daß

† Esther. V. †† Ecclesia hæc, sub tit. annunciatæ B. M. Virginis erecta est, a Poppone, Magistro cruciferorum, A. 1263. Vadingus. * Salviat. † Ildephonsus.

daß das eroberte Heiligthum des HErrn/ die Ehre des Reichs in dem Krantz (in der Cron/) den Schutz in den Schilden begreiffet und erhält / und hiemit die Zuflucht zuwege bringet/ *ornaverunt faciem templi aureis coronis & scutis.* Hievon bin ich nun etwas mehreres zu reden/ zur Ehre GOttes gesonnen/ unter deinem ersten Seegen von diesem Orte/ du gebenedeyte Jungfer/ *quæ benedicta es in his terris, benedicta in cœlis, benedicta in omnibus creaturis.* ††

GOtt giebt eine reiche Belohnung denen jenigen welche Ihm Altäre/ Hütten und Wohnungen bauen/ solche Belohnung erlanget ja dorten Salomon. *3. Reg. IX. sanctificavi domum hanc, quam ædificasti mihi, ponam thronum tuum super Israel in sempiternum.* Seines Reichs Standhafftigkeit und Hoheit/ war auf den Gründen der Kirchen gegründet/ *ædificasti domum, ponam thronum*; Uber das GOtt läst seine Augen und Hertz in den Kirchen zum Pfande/ *& erunt oculi mei, & cor meum ibi cunctis diebus*; Die Augen: Indem er solche Bauleute so weit versorget/ damit sie von wegen derer auf die Kirchen spendirten Güther/ keinen Mangel/ an irgends einer Sache haben möchten. Das Hertze: Weil solche Bauleute mit dem Hertzen unsterblich leben: *Et erunt oculi mei & cor meum ibi.* Es hat zwar das heilige Evangelium etwas/ Petrum zu beschämen; *ancilla ostiaria dixit*, nichts destoweniger ist der H. Petrus *princeps Apostolorum, cui traditæ sunt claves regni cœlorum*, nichts destoweniger ist der heil. Petrus das höchste Haupt der Erden geworden/ ob er gleich mit dem niederwerts gekehrten Kopff gekreutziget; *Petrus demisso in terram vertice crucifixus factus est supremum terrarum caput omnium* †, nichts destoweniger wird der Heil. Petrus in der Linie der Römischen Nachfolger der höchsten Hirten/ biß an den jüngsten Tag zu blühen nicht auf hören/ *rogavi, ne deficiat, quo merito?* Woher/ aus was Ursachen hat er denn so herrliche Privilegien? Antwortet darauf *Cornelius a Lapide*: *Petrus factus est princeps Apostolorum, quod in monte Thabor tabernacula ponere voluerit & optaverit, Christo unum Moysi unum, Eliæ unum.* Weil er Verlangen getragen Christo/ und unter dem Nahmen Christi seinen heiligen/ Moysi und Eliä Hütten zu bauen/ so ist er selber auf einen unbeweglichen Grund aufgebauet/ *super hanc Petram ædicabo.*

Dieses aber ist noch das wenigste/ derjenige thut GOtt mehr zu gefallen/ und verbindet sich denselben desto stärcker zur reichen Belohnung: derjenige sage ich/ thut mehr/ der die Kirche wiedergiebt/ als der sie bauet: Denn überhaupt zu reden/ so vergnügt Christum mehr/ das Wiedergeben einer Sache die man schuldig ist/ als die freywillige Allmosen: Warum hat der allgegenwärtige Christus/ alles Heyl/ Glück und Ehre/ *universitatem gratiarum* in das Hauß Zachäi eingeschlossen: *hodie salus domui huic facta est, universitas* acclusa

†† Bernhardus. † Thesaurus.

acclusa gratiarum, spricht *Tostatus*, last uns den Zachäum hören: *ecce dimidium bonorum meorum do pauperibus*, er gab die Helffte seiner Güther den Armen: *si quem defraudavi reddo quadruplum*, er gab vierfältig was er jemanden mit Unrecht weggenommen hatte/ und ihn betrogen. Weil nun das vielfältige Wiedergeben des unrecht entwandten/ weit grösser gewesen/ als die freywillige und christliche Austheilung der Helffte seiner Güther unter die Armen/ so ist er mit seinem gantzen Hause gesegnet worden/ *hodie huic domui salus facta, & universitas acclusa gratiarum, quod plura restituerit, quam in pauperes erogaverit* ††; Also ist auch GOtt viel angenehmer/ das Wiedergeben der Heiligthümer/ als das Aufbauen. Da sich dorten *Cæsariensis* bemühete/ damit die Kirchen den Arrianern weggenommen/ und den Catholischen wieder gegeben werden möchten/ so ließ er folgende demüthige Bitte/ an den *Gratianum* abgehen: *Potes Imperator, novis templis rapinas Deo compensare, sed nobis erepta sanctæ ædes, illa sunt ovicula, quam relictis 99. quæsivit pastor optimus* *; die verlohrne Kirchen/ sind das verlohrne Schaaf/ welches in so grossem Ansehen bey GOtt ist/ daß er wegen einer Kirche/ wegen eines Schaafs/ die 99. welche sich in Sicherheit befinden/ läst/ und hingehet das Verlohrne zu suchen. Den Menschen ist lieb und angenehm/ in ihre liebe Erbschafft wieder zu kehren/ *dulcior ad admissa regressus, quam ad nova parta accessus*, spricht *Sophocles*. Die natürliche Neigung reitzet jedweden/ dasselbe zu finden/ was ihm aus den Händen gefallen. *Jus ad rem magnes est, quo trahimur ad amissa.* ** Die Adler/ ob es gleich unvernünfftige Thiere/ eilen doch dahin/ wo sie einmal gesessen und genistet: *etiam aquilis, sui nidi memoria nunquam excidit, revolant ubi contingit habitasse.* *** Also ist auch dem lieben GOtt/ lieb und angenehm/ die Wiederkehrung in seine Herrschafft/ die ihm vormahl *speciali jure* zugehöret. *In Sole posuit tabernaculum suum*, nach des Propheten Aussage †. Gleichwie nun die Häuser der Planeten auf ihre Stelle (Horizonten) jährlich zu allen Zeiten wiederkehren/ so will auch GOtt/ eben in selbigen Creiß und mit derselbigen Hitze kommen und wiederkehren/ daraus er einmal heraus gegangen war/ *in Sole posuit tabernaculum.* Es ist uns bekandt/ daß Christus in der Jerusalemischen Kirche/ die gröste Lästerungen leyden muste/ da hat er gehöret/ *dæmonium habes*, da hat man Steine aufgehoben/ *tulerunt lapides*, da man Ihm auf tausenderley Art und Weise/ nach seinem Leben gestellet/ nichts destoweniger/ ob er gleich auf eine Zeitlang heraus gegangen/ kam Er doch wieder: warum das? Weil die Kirche das Vaterland gewesen/ *domus patris mei.* Es ist uns wohl bekandt/ daß unser Heyland vorher gesehen/ wie der verrätherische Jscharioth nach ihm auf den Oelberg/ mit den Stricken des Todes kommen würde/ dennoch gieng er

†† Abul. * Florimundus de hæref. ortu. ** Grotius. *** Puteanus. † Ad planetar. domos.

er auf den Oelberg/ *& egressus ibat secundum consuetudinem in montem oliveti*, warum das? denn er war alda gewohnt sein Gebeth zu verrichten/ *secundum consuetudinem*, und also konte Ihn auch der vorher gesehene Todt selbst nicht abhalten/ von der Zurückkunfft an den Ort/ welchen er mit seinem wahrhafftigen Gebet geheiliget hatte/ *ab eo loco ubi sæpius oratum est, nec præviso mortis periculo salvator avocari potuit* ††; Und also bleibt es wahr/ *nec fiscus nec Christus præscribit*, so besitzet Christus die ihm einmal abgegebene Oerter daß Ihm dieselbe keine Gesetze/ keine Befehle/ keine Verjahrungen verwehren können/ vielweniger Ihn enterben. Ist dem nun also/ ey so dancket dir Durchläuchtigster König/ unser allergnädigster Herr/ der Himmel/ vor so ein Urtheil und Decret/ das die Catholische Religion bauet und unterstützet: Du giebst GOtt und seiner heiligsten Mutter den Ort wieder/ darnach Sie so lange Jahr ein hertzliches Verlangen getragen/ es sind dir so viele Palläste in dem ewigen Vaterlande zugefallen/ wie viel du derer in deinem Vaterlande abgegeben hast: Eben das kan ich von dir sprechen/ was dorten von Augusto/ der die Stadt Rom mit den Kirchen geheiliget/ gesprochen: *Urbem templis, templa Dis adauxisti, sic urbi cœlum accludis & Deos facis imperio inquilinos, eorum immortalitate fruiturus.* Du hast die allerheiligste Mutter zur Einwohnerin dieser Stadt gemacht, du hast derselbigen die Heiligen zuerkennet/und die Erbschafft wieder gegeben/ *jam concivis eorum immortalitate fruiturus.* Und nun hast du so wol auf Erden dem Nahmen nach/als auch in dem Himmel in der That die Unsterblichkeit zur Belohnung. Es dancket dir der Himmel/ hochgeehrter Herr Cron-Cantzler. Ihr erlauchte hochgebohrne Commissarii; das verspreche ich Euch/ was dem Albino/ samt seinen Beysitzern/ da sie nach dem Befehl *Constantini M.* die Götzen-Tempel in wahre Kirchen verwandelt; *Albini, tua cura, templa Deo adjudicat, credo quæcunque largitor munerum Deus, in templis distribuit, primus occurres, cui distribuat.* Ihr erlauchte Commissarii/ als *primi hujus ecclesiæ Patres, primi hujus ecclesiæ Filii.* Ihr/ sage ich/ solt den ersten Antheil haben an den unzehlichen Gaben / welche GOtt der HErr/ vor alle Opffer / Gebethe und Gottesdienste / so vom heutigen Tage an / biß an den jüngsten Tag/ auf diesen Altarn von Ihm werden aufgenommen werden/ bezahlen wird. *Vos primi occurretis, quibus distribuat.* Es dancke dir der Himmel/ Durchlauchtigste Republic der Cron Pohlen. Du giebst wieder deiner Königin Ihr eigenes *Patrimonium.* Du achtest nicht der benachbahrten Potentaten ihre bittere Drohungen. Du bist bereit *& sanguine fuso, divorum jura tueri.* Sey versichert/ o Pohlen! die Mutter GOttes wird dich in diesem Tempel/ als in einer Festung schützen. *Ornaverunt faciem templi coronis aureis*

†† Oliva.

& scutis. Mit dieser Gnade/ Gewogenheit/ Freyheiten/ ist heute die verkündigte Maria in ihr Hauß wiederkommen; mit welcher Gnade/ Gewogenheit/ Freyheiten/ sie aus Nazareth nach Bethlehem / in Ihr eigenes Vaterland/ wieder gekehret: Es ist uns die Historie bekandt / daß nach dem Befehl *Augusti*, wie andere/ also auch Joseph mit der allerheiligsten Mutter Maria/ welche nach der Verkündigung allbereits mit GOtt erfüllet war/ in seine Vater-Stadt wiederkommen/ *ascendit Ioseph, ut profiteretur cum Maria Uxore prægnante, in civitatem David, quæ vocatur Bethlehem;* Laßt uns vernehmen/ was für ein grosses Glück dem wiederkommenden Mann auf dem Fuß nach Bethlehem gefolget; Siehe/ da verkündigte man den Frieden vom Himmel/ *pax hominibus bonæ voluntatis*, es ist ein angenehmer/ süsser/ guldener Friede angekündiget worden/ denen/ so mit gutem / aufrichtigem und wahrhafftigem Willen/ die Mariam auf- und angenommen.

Siehe/ die himmlische Heerscharen stehen in Parade / *facta est militia cœlestis.* Siehe/ ob gleich der böse und mißgünstige Herodes sein Schwerdt wetzete/ kamen dennoch drey andere Könige/ welche Ihr Glücke wünscheten/ und zum Unterhalt Ihrer Nothdurfft / Gaben geschencket/ *Venimus cum muneribus adorare*, so muß ich denn mit *Carthagena* schliessen: *Rediit in natalem Bethlehem domum MARIA, ut eam pace adimpleret, protectione militiæ cœlestis obarmaret, trium honore Regum coronaret*, und was dem Hause David wiederfahren/ eben das wird vor den kindlichen Eyfer/ vor den unerschrockenen Muth/ vor die tapffere Execution/ Ihrer Cron-Polen/ Ihre Königin unfehlbar erweisen.

Heute/ siehe heute/ kehret wieder diese heilige Lade des Bundes/ angefüllet mit dem himmlischen Manna/ aus der Philister Händen zu dem wahren Israel / und was bringet sie mit sich? siehe *1. Reg. VI. Facietis quinque mures aureos, & ponetis in capsellam ad latus arcæ, & sic dimittite eam;* So verhält sich die Sache/ dafür/ daß die Philister denen Israelitern die Lade des Bundes entwandt/ straffete sie GOtt insonderheit mit Mäusen/ welche ihnen die Erndte/ Scheuren und Speicher verheereten/ da sie nun dieselbe wiedergaben/ wolten sie mit diesen Straffen die Israeliter abhalten und abschrecken/ damit sie dieselbige nicht wiedernehmen mögen/ *facietis quinque mures & sic dimittite;* Allein sie wurden in ihrer Meynung gar sehr betrogen / das war nur ein Schrecken vor die Mäuse/ *Maximi bestiarum Elephanti mures timeant, non timent Aquilæ;* sie fehleten in ihrem Vorhaben/ so bald die erlangte Lade in das Haus Abinadab (gleicher weise auch in das Haus der Cron-Pohlen, *Abinadab populus spontaneus, populus liber*) eingeführet wurde/ erlangte das gantze Haus Israel so wol den himmlischen/ als auch den irrdischen Frieden/ *ex qua die mansit arca in domo Abinadab, requievit omnis domus Israel post Deum.*

Ihr

Ihr öffnet nicht/ gnädige Herren/ *templum belli*, in disen Vorhöfen/ sondern *templum pacis*. Die Maccabäer haben blutige/ langwierige und grausame Kriege mit dem Antiocho geführet. Und warum? Um die Freyheit Ihres Volcks/ und um den Tempel Ihrer wahren Religion / die Freyheit und die Religion stehen beysammen. Denn jene/ ohne diese / ist gleich einem entseelten Leibe/ und bricht leichte/ als ein aufgeblasnes aufgedehntes Glas; *Libertas sine vera Religione vitrea est, vel stramineis compedibus obnoxia.* Es triumphiret immer Maccabäus / weil er vorhabens ist/ den Tempel in die vorige Freyheit zu setzen / zuletzt gab der Antiochus / da er durch die offtmahlige Schlachten geschwächet/ dieses Decret aus: * *Volentes & hanc gentem quietam esse, judicantes statuimus, templum illis restitui ut agerent secundum majorum suorum consetudinem.*

Wir beschliessen des Tempels Wiedergebung/ damit sie den vorigen Gottesdienst dariñen pflegen mögen *secundum majorum consuetudinem* und zwar nach dem gerechten Urtheil *judicantes*, zur Versicherung des Friedens/ nicht zur Ankündigung des Krieges/ *volentes gentem quietam esse.*

Diese gewisse/ unfehlbare/ unveränderliche Hoffnung last uns auch haben; Es stürme auf uns die Macht/ welche immer wolle / es wird ihr wiederfahren / was *Exod. XIV.* Die Israeliter kehreten wiederum in das gelobte Land/ zu den Altaren/ auf welchen Abraham und Moyses vor Zeiten geopffert hatten *ibimus viam trium dierum, ut sacrificemus in deserto.* Da solches die mit Irrthümer umhüllete Egyptier gesehen / eilten sie denselben mit einem grossen Heer nach/ sie zu tödten und zu binden/ kamen an das durch die Wunder-Hand Mosis getheilete Meer/ und giengen verwegen hinein/ was geschahe aber? *Reversæ sunt aquæ & operuerunt currus & equites Pharaonis*; Also stürtzte der HErr den Pharao mit seiner Macht mitten ins Meer/ und also ward das Wiederkehren des Meeres in seinen ordentlichen Lauff ein Verderben der Feinde. Du/ Allerheiligste *MARIA*, bist so wol dem Nahmen nach/ als auch wegen der unerschöpfflichen Gnade/ das unergründliche Meer/ da du wiederkehrest zu diesem Ufer/ zu diesem Haafen; wird dir ein Pharao nacheilen / so wird ihm gewiß wiederfahren/ was wir lesen/ *reversæ sunt aquæ & operuerunt currus & equites Pharaonis.*

Heute/ siehe heute / bricht uns der Gnaden-Sommer an/ denn die Worte/ so wir beym Sirach *XXIV, 18* lesen/ bestätiget *MARIA*: *Quasi palma exaltata sum, & quasi plantatio Rosæ in Hiericho*; Von der Rose schreibet *Citinus*; *Rosa sæpius transplantata, si in natale iterum restituatur solum, fortius armatur, diutius servat purpuram.* Die Rose/ welche aus einem Garten-Beethe ins andere ver-

* 2. Macc. II.

versetzet ist/ wenn sie wieder an ihre vorige Stelle gepflantzet wird/ wo sie aus-gewachsen/ wird sie mit stärckern Dorn-Büschen umhüllet/ nimmt eine dauerhafftere Purpur-Farbe an/ und unterhält sie/ *fortius armatur, diutius servat purpuram.* Und wer siehet nicht/ daß heute die Paradieß-Rose in ihre vorige Stelle versetzet wird/ derowegen lebe der gewissen Hoffnung/ Durlauchtigster König/ und erlauchteter Senat/ die Zierde Eures Purpurs werde nimmer befiecket werden/ *diutius servat purpuram*; Lebe der Hoffnung/ o du Pohlnischer Weinberg/ *Vinea Dei Sabaoth*, du werdest hinter diesem Rosen-Busch als einem Zaun sicher bleiben; Lebe der Hoffnung/ O du Catholischer Glaube/ es werde bey Versetzung dieser Rose/ sich der triumphirende Palmbaum zugesellen/ *quasi palma exaltata sum, & quasi plantatio rosæ*: Ihr/ Erlauchte Commissarien/ habt den Vorzug *ad fructum* dieses Palm-Baums/ *ascendam in palmam & apprehendam fructum ejus*, welcher aus der Versetzung der Rose herkömmt/ ihr habt den Vorzug *ad purpuram*, ihr habt den Vorzug *ad tutamen* desselben. Ihr habt der MARIA die Schlüssel zu diesem Heiligthum abgegeben/ ihr habt dieselbige zu ihrem Schatz abgenommen; Groß ist Johannes der Evangelist/denn er ist unsterblich/ *discipulus iste non moritur.* Er ist ein Beherrscher des Hertzens Christi/weil er es gantz eingenommen/ *recubuit supra pectus.* Wo rühret diese Gnade her? *Zuletta* antwortet darauf/ und giebt die Ursach/ *discipulus ille non moritur, supra pectus Domini occubuit, quia erat Matrem in sua recepturus.* Denn er solte die allerheiligste MARIAM in seine Behausung/ wiewol nur vielleicht in eine Kammer/ auf-und annehmen.

Ubertrifft nicht dieser so prächtige Pallast den schlechten Fischer-Kathen (Häuschen) Johannis; indem Ihr denselben der Allerheiligsten GOttes Mutter/ zum Eigenthum/ als der Beherrscherin wiedergebet; Ihr seyd der Unsterblichkeit gewiß/ ihr seyd versichert/ daß von einem jedweden unter Euch wird gesaget werden/ *Vir secundum cor Dei, discipulus iste non moritur, recubuit supra pectus.* Es wird vor Euch eine Vorbitte thun/ des Seraphinischen Francisci Orden/ in dem er GOtt und Euch zu rühmen/und Euch mit dem Gebeth zu stärcken nicht aufhören wird. *Franciscus pauper, humilis, dives cœlum ingreditur.* Vor die irdische Demuth hat er im Himmel einen vornehmen Ort eingenommen; Vor diesen Ort wird er euch einen Raum an seiner Seiten lassen/die theuren Schätze welche er vor seine Armuth erlangt/ werden auf euch aus seinen mit Nägeln durchgebohrten Händen ohnfehlbar fallen; Es werden auch die Seelen der Catholischen/ welcher Leiber allhier ruhen/ und heute erstlich nach so langer Zeit der Vorbitten theilhafftig werden/ vor Euch suppliciren. Ich habe von glaubwürdigen Leuthen diese Erzehlung gehöret/ daß vor etlichen Jahren/ ein gottsfürchtiger Catholic/ da er auf diesem Kirchhofe

des

des Nachts durchgieng / eine mit weissen Kleidern angethane Persohn begegnete; nachdem er erschrocken gefraget / wer sie wäre / antwortet dieselbe: Ich bin derjenige / so die Schlüssel von dieser Kirche dem Thornischen Magistrat zur Verwahrung abgegeben / und werde nach dem gerechten Urtheil GOttes die Quaal in dem Fege-Feuer so lange leiden müssen biß die Catholischen diese Schlüssel wieder bekommen haben. O mit was vor Freuden habt ihr / Erleuchtete Commissarien / heute den Himmel erfüllet / da er die mit dem Blute JEsu geschätzte und taxirte Perle findet und annimmt / *inventa una pretiosa margarita*; Vor welche er Euch / alle in der Ewigkeit eingeschlossene Schätze willig und freudig schencket / *prægaudio vendit universa, quæ habet.* Es stellet sich dieser grosse durch Euch aus den Banden und Gefängnisse befreyete Abgesandte vor dem Throne der Allerheiligsten Dreyeinigkeit / um eine deutliche und dem Himmel erfreuliche Nachricht / von Eurer Gerechtigkeit / die durch kein Intresse kan gebeuget werden, dem gantzen Himmel zu ertheilen! Von Euch! Von Euch! Gnädige Herren wird da die erste Rede seyn / vor Euch wird dieser Abgesandte / nach dem er zu des barmhertzigen JEsu und Mariä Füssen aus natürlicher Pflicht demüthig gefallen / die erste Vorbitte als seine Heylande thun.

Auch ich hebe meine Hände auff zu dir / o du mit der Ewigkeit heute gecröhnte Seele / stelle dich hier mitten in diesen Tempel / und die du viel beym lieben GOtt erbitten kanst / erbitte einer Person bey den *Vice-Regibus* und eben deßhalben *Vice-Diis* Gnade und Barmhertzigkeit †. So bald die Allerheiligste Mutter nach der Englischen Verkündigung, in das Hauß Elisabeth eingetreten / *exultavit infans in utero, manus Domini erat cum illa*; hat sie den in dem Mütterlichen Gefängniß bleibenden Johannem / aus den Banden durch die Hand GOttes befreyet / die Todtes-Sentence hat die Heimsuchung Mariä in Freuden verkehret / *exultavit infans in utero*; Zweiffels ohne wird heute eben derselbe Eintrit der verkündigten Mutter seyn / welcher vor Zeiten über das Gebürge geschahe / laß sie dergleichen Indulgentz dem gefangenen bringen.

Es kan / Erleuchtete Richter / und soll auch nicht menschl. Gerechtigkeit / die Strenge der Göttlichen übertreffen / der Göttlichen geschiehet aber gnug / wenn *unus assumetur, alter relinquetur.* Es hat der barmhertzige GOtt / diß vor ein gleichsam geschehenes und würckliches Opffer angenommen / da Abraham dem Isaac an den Halß das Schwerd nur angeleget / leuchtete Isaac am Himmel nach der Sententz ohne Execution / *magnum inter sidera sidus, multiplicabo te sicus stellas.* Es straffet selten GOtt ein Paar zugleich / *cum uno feci misericordiam, cum altero justitiam.* Auch auf dem Berg Calvarien hat er einen mit dem Para-

 diß

† Instantia pro nobili Zernick Vice præsidente ad illustrissimam commissionem facta, postquam Præsidens capite jam plexus fuisset.

diß erfreuet *mecum eris in paradiso*, den andern aber ohne Indulgentz verworffen. So suppliciret *immunitatis majestas* dieser Kirchen/ man lasse die bußfertige Stadt Thorn mit Freuden erkennen/ daß wir in unserer wahren Kirche/ Indulgentz erlangen. Sie wird nicht so sehr den Verlust beseufftzen/ indem das/ was Ihr abgenommen worden/ *Asylum vitæ* wird.

Zum Beschluß/ last uns alle/ die wir hier versammlet sind/ eine Warnung nehmen: Ich lese in der Frantzösischen Historie des *Baluze. Sepulchrum Christi a potestate Christianorum, ad captivitatem Turcarum translatum est, quod in majori apud barbaros reverentia haberetur.* O lieber GOtt! Christus hat sein Grab/ die Wiege unsers Lebens/ *in custodiam* denen Mahomedanern gegeben/ o Schande der Christen! denn es hat bey Ihnen grössere Ehrerbietung. Es ist euch o ihr Catholischen/ die Kirche zur Advendts-Zeit abgegeben worden/ da die Posaune des Gerichts GOttes/ unsere Hertzen durchdringet/ Ihr werdet stehen/ Ihr werdet stehen vor dem Zorn-Gericht eures Christi/ es werden auch die Dißidenten/ welche in dieser Kirche so viele Jahre durch/ ach leider/ ihre Gebethe verrichtet haben/ da stehen. Ich weiß nicht/ ob ihre Sanfftmuth im Stillschweigen/ ihr Eyffer in Gebeth/ ihre Standhafftigkeit in vollen Versammlungen/ ihre Bescheidenheit in der Ehre/ Euch nicht beschämen/ Euch überwinden/ Euch nicht verdammen werde. Was sind die Catholischen Hierachien in hohen und niedrigen Ständen anders/ als/ *sol, luna, stellæ,* was sind Ketzereyen? *cometæ, phænomena, ignis fatur*; bemühet Euch/ *prima cœli luminaria,* damit Ihr von diesen Cometen/ am Tage des Gerichts GOttes/ keine Finsterniß leyden möget/ gebe der liebe GOtt/ daß dieses nicht erfüllet werde. *Erunt signa in sole, luna & stellis.*

No. XIII.

Augustus Secundus, DEI Gratia, Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Kijoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ, Czernichoviæque nec non Hæreditarius Dux Saxoniæ & Princeps Elector.

Significamus præsentibus literis nostris quorum interest universis & singulis: Intercessisse non ita pridem Decretum nostrum in Judiciis Assessorialibus de actu Varsaviæ sub tempus Comitiorum Regni Generalium Feria secunda post Festum

San-

Sanctorum Simonis & Judæ Apostolorum proxima, die trigesima mensis Octobris, anno nunc currenti millesimo septingentesimo vigesimo quarto, super honoratis Giereth & Oloff Ministris obtentum; Quo decreto ipsos ob non comparitionem coram Commissariis nostris Torunii atque in Judicio nostro, non datamque in objectis sibi justificationem infames & proscriptos esse de regno declaravimus; Supplicatumque nobis esse per certos Consiliarios nostros nomine eorundem Ministrorum Giereth & Oloff, ut ipsis Salvum Conductum nostrum Regium ad Jure agendum de male contra se obtento Processu, deducendaque in objectis innocentia sua, quam Torunii & in Judiciis nostris acsi propter intimidationem sui & comminationes ab adversariis suis factas non deduxerunt, dare & concedere, illosque in Protectionem Nostram Regiam, contra omnem vim & potentiam assumere, atque Citationem pro Restitutione Causæ suæ in integrum, ex Cancellaria Regni exportare concedere dignaremur; Cui supplicationi Nos benigne annuentes faciendum esse duximus, ut illos in Protectionem nostram Regiam assumeremus, ipsisque hunc Salvum Conductum nostrum ad jure agendum & à vi potentia quavis daremus, uti quidem ad spatium sex mensium a publicatione præsentium damus, ac citationem pro restitutione Causæ suæ in integrum ex Cancellaria Regni exportare permittimus. Quibus illi muniti tute securè & sine ulla perhorrescentia in Regno Dominiisque nostris ac in Civitate Torunensi versari, commorari, in Judicioque nostro & coram quovis subsellio Regni stare, comparere, negotia sua quævis licita & honesta peragere poterunt, personis bonisque eorum sub hac nostra Protectione salvis manentibus; Ita tamen ut se modeste gerant, contentionum occasionem ne dent, beneficioque hoc nostro non abutantur, sed de male contra se processu obtento Jure agant. Quod ad notitiam omnium, quorum interest, præsertim vero Magnificorum & Generosorum Locorum quorumvis Capitaneorum, eorumque locotenentium, tum Magistratuum civilium, præcipue Civitatis Torunensis deducendo ipsis

man-

mandamus, ut præſentes Salvi Conductus Noſtri literas ad acta ſuſcipi, iisdemque ingroſſari, & publicari faciant, easque & ipſi obſervent, & ab aliis obſervari curent pro Gratia Noſtra. In cujus rei fidem præſentes manu Noſtra ſubſcriptas ſigillo Regni communiri juſſimus. Datum Varſaviæ die XXII. menſis Decembris Anno Domini milleſimo ſeptingenteſimo vigeſimo quarto Regni vero noſtri vigeſimo octavo anno.

AUGUSTUS REX. (L. S.)

Salvus Conductus ad Jure agendum & à vi & potentia Honoratis Giereth & Oloff Miniſtris Thorunenſ.

Pro-Cancellariatu Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi ac Reverendiſſimi Domini Joannis a Lipe Lipski, Pro-Cancellarii Regni.

Caſimirus Ocki Potillator Braclavienſ. S. R. Majeſt. Secretarius.

No. XIV.

FRIDERICUS WILHELMUS Rex &c.

Quanta cum feſtinatione ſuper negotio Thorunenſi conceptum, Mti Vræ minime ignoratum ferale decretum, plane anticipato funeſti termini conſtituto ſpatio, executioni datum ſit, fama Nobis quidem innotuit. Sed & Mem Vam haud dubie fugere non poteſt, qualem de Juſtitia & Chriſtianiſmo eorum, qui hujus decreti ejusque executionis auctores ſe præbuerunt, exiſtimationem conceperint, in orbe univerſim omnes, ſine diſcrimine Religionis, quorum animis recti & æqui ſenſus qualiscunque inſidet. Facti tam immanis tamque barbari juſtam ultionem, Divino quod cuncta mortalium regit arbitrio, & ſupremæ ſapientiæ merito relinquimus. At enimvero, quoniam neque hac adeo copioſa innocentis & juſtitiam Dei tantorum facinorum ultricem & vindicem nunc incla-

clamantis, ſanguinis effuſione, neque cadaverum horum martyrum, ſi non omnium at complurium a canibus lacerandorum projectione, expletam eſſe ſævitiam apparet, ſed eam quoque ad templa ſcholas & magiſtratum civicum urbis Thorunienſis extendere, cunctaque ſumma infimis miſcere propoſitum eſſe videtur, hujusmodi vero everſio urbi inferri nequit, niſi una pax Olivenſis manifeſto nec ulla juris ſpecie colorando modo convellatur; eam autem pacificationem intactam inviolatamque ſervari noſtra ſummopere intereſt, ipſa rei neceſſitate adducti ſumus cuncta hæc Mti Væ conſideranda proponere, tandemque ad dictæ pacificationis, ſingulatim vero eorum quæ Art. II. §. 3. & Art. XXXV. §. 1. expreſſa continentur, in tam gravi momento obſervationem hortari, poſtulantes, ut prompta efficacium remediorum interpoſitione, eas rationes amplecti velit, quibus civitati Thorunienſi legitime parta privilegia jura & immunitates in Sacris & Politicis ſalva & intacta ſerventur, & ſi quid in contrarium patratum eſſet, id continuo aboleatur & in priſtinum ſtatum redintegretur; ne, ſi præter expectationem res aliter ſuccedat, Principibus Evangelicis, præcipue his qui ſeu ſponſores pacificationis Olivenſis, eam tueri propiore obligatione tenentur, quique omnes, quod pro certo Mti Væ affirmare non dubitamus, hoc negotium ſingulari attentione ſpeculantur, cauſa præbeatur, rationes & media lege Divina & Gentium jure in hujusmodi caſibus conſtituta expediendi, & quod primum proximumque fuerit, in ſubditos ſuos, cultum Romano-Catholicum profitentes, partem eorum derivandi, quibus in Polonia Evangelici oppreſſi & ad incitas fere redacti, per extremam injuriam iniquiſſime ſunt afflicti. Hæc latere Mem Vam noluimus, de cetero Eandem Divinæ tutelæ ex animo commendantes. Dabantur Berolini die 9. Januar. Anno Orbis redemti 1725.

Ad

REG. MAJ. POL.

No. XV.

Copia Königl. Dännemärckischen Schreibens, An den König in Pohlen

Sub dato Friderichsberg, den 23. Decemb. 1724.

Durchlauchtigster rc.

Es wird Ew. Majest. noch im frischen Andencken seyn/ welchergestalt Ich zu verschiedenen mahlen/ und noch neulich unterm 14. Julii *c. a.* Dero selben Freund-Brüder-und Vetterlich zu erkennen gegeben/ wie höchst-empfindlich mir sey/daß da ich so offt für meine Glaubens-Genossen/ die Dissidenten in Pohlen und Litthauen/wegen der vielen unerhörten Unterdrückungen/ welche diese von dem Römischen *Clero* täglich erleyden müssen/ bey Ew. Majestät und der Republic *intercedi*ret/ Ihnen bis dato nicht die geringste *Justi*tz auf ihre gerechte *Gravamina administri*ret / vielmehr ab seiten des Gegentheils forthgefahren worden/ die Evangelische um ihre Kirchen zu bringen/ und ihre durch die Grund-Gesetze des Pohlnischen Reichs selbst befestigte Privilegien und Freyheiten unter allerhand wiederrechtlichen *Praetext*en je mehr und mehr zu *infringi*ren/ mit Bitte/ Ew. Majestät geruheten Freund-Brüder- und Vetterlich/ es in die Wege zu richten / daß die bisherige Unterdrückungen der Evangelischen in dem Königreich Pohlen eingestellet / ihre Kirchen in Sicherheit gesetzet / die ihnen seit dem Olivischen Frieden Abgenommene *restitui*ret/ und das *Religions-Exercitium cum annexis* Ihnen frey und ungehindert gelassen werden möchte. Ob ich nun zwar gehoffet/ es würden bey Ew. Majestät meine so nachdrückliche Freund-Brüder- und Vetterliche *Intercessiones* für die bedrängte Dissidenten den erwünschten *Effect* gethan/ und Dieselbe nach Dero Welt-bekandten *Aequanimi*tät denen rechtmäßigen Beschwehrden der Evangelischen Wandel geschafft haben; So muß Ich mit der grösten Bestürtzung vernehmen / daß ab seiten Ew. Majestät und der Republic Pohlen weder auf meine Vorsprache/ noch die Billigkeit der Sache an sich selbst die geringste *Reflexion* gemachet worden/ vielmehr die *Griefs* der um die Gewissens-Freyheit flehenden Dissidenten und die Zudringungen des Röm. *Cleri* sich von Tag zu Tag häuffen. Es kan hievon kein *eclatant*erer Beweis beygebracht werden / als daß bey denen jüngsten *Assessorial*-Gerichten

ten zu Warschau gegen die arme Stadt Thorn/ und derer Evangelische Eingesessene abgesprochene entsetzliche Urthel/ wodurch verschiedene *considerable* und andere Leute derselben/ um eines allda von dem gemeinen Pöbel wider die Jesuiten erregten Tumults und der dabey vorgegangenen *Excesse* willen zu den hartesten und *infamesten* Todes-Straffen *condemniret*/ der Stadt ihre Kirche genommen/ihre Schule *destruiret*/die gantze Verfassung des *Magistrats* übern Hauffen geworffen/und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer-erworben und durch den *Oliv*ischen Frieden bestätigte *Privilegia* geraubet werden wollen/ und zwar solches bloß und allein auf der Jesuiten falsches Angeben und eben dergleichen *producir*ter Zeugen scheinbahr gemachtes Anbringen/ auch ohne die Beklagte mit ihrer *Defension* zureichend zu hören/ und sonsten auf eine so unerhörte und *criante* Weise/ daß wenig *Exempel* von einer grösseren *Injustitz* zu finden seyn werden; Ja es ist sehr glaublich/ daß die Jesuiten selbst diesen von einigen aus dem allergeringsten Pöbel der Stadt Thoren erregten Tumult zu dem ende *fomenti*ret/ um dadurch Gelegenheit zu überkommen/ die sämtliche Evangelische auf die grausamste Art um Leben/ Ehre und Freyheit zu bringen/ wie dann auch die *Animosit*ät der Römischen Clerisey so weit gegangen/ daß/ wo GOTT nicht andere Wege und Mittel zeiget/ es in kurtzen um die Evangelische Religion in gantz Pohlen und Littauen gethan sein wird/ ohngeachtet denen *Iuribus* und *Privilegiis* der so genannten Dissidenten durch die *Fundamental*-Gesetze des Pohlnischen Reichs/ auch die von Könige zu Könige und Ew. Majestät Selbst durch die *solenneste* Eyd-Schwüre bestärckte Wahl-*Capitulationes* genugsam *prospiciret* worden. Ew. Majestät können versichert seyn/ daß Ich alle diese gegen meine arme Glaubens-Genossen unternommene Grausamkeit- und Verfolgungen mit dem höchsten Mitleiden ansehe/ und Ich lebe der zuversichtlichen Hoffnung/ daß Ew. Majestät der unglücklichen Stadt Thoren in der höchsten Billigkeit gegründete Gerechtsame/und deren betrübten Zustand sich zu Hertzen gehen lassen/ die unbillige *Sentenz* des *Assessorial*-Gerichts zu Warschau *cassiren*/ und ein unpartheyisches Gericht aus Rechts-Erfahrnen/ Friedliebenden und beyderley *Religion*en zugethanen Männern zu Untersuch und Entscheidung dieser Sache *constitui*ren werden. Ew. Majestät werden hieran GOTT/ der keinen Gefallen an Vergiessung so vieler unschuldigen Leute Blut haben kan/ und sich die Beherschung der Gewissen allein vorbehalten/ einen angenehmen Dienst thun/ auch nicht zugeben/ daß Dero so fest *etablir*te *Gloire* durch die *Massacre* so vieler rechtschaffener Männer/ und durch das gen Himmel um Rache schreyende unschuldige Bluth beflecket werde; Mir aber werden Ew. Majestät durch *Soulagi*rung meiner bedrück-

 ten

ten Glaubens-Genossen eine sehr *reelle marque* Dero zu Mir tragenden Freundschafft geben/ und Ich werde hinwieder bey allen Gelegenheiten an den Tag zu legen suchen/ daß Ich mit vieler Ergebenheit sey ꝛc.

FRIDERICUS IV.

No. XVI.

An des Königs in Dännemarck Majest.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

DEr gottselige Eyfer welchen Ew. Majest. in der *fameusen* Thornischen Sache/ wider des Königl. Poln. Hofes dabey gehaltenes ungerechtes Verfahren/ und des Römisch-Catholischen Cleri gegen die arme Evangelische eingesessene der Stadt Thorn ausgeübte *detestable* Grausamkeit bezeigen/ ist billig sehr zu rühmen/ und wird GOtt der Höchste Ew. Majest. vor die Rettung dieser unschuldig verfolgten Leute angewendete Bemühung nicht unvergolten lassen.

Weil aber Ew. Majest. dieser Sache wegen an den König in Pohlen abgelassenes Schreiben/ so spät eingelauffen/ daß es vor der *Execution* der Thornischen Blut-Urthel nicht übergeben werden können; So wird man nunmehro sich dahin zu bearbeiten haben/ daß zum wenigsten der *Status Religionis* in der Stadt nicht auch gar *alterir*t und umgekehret werde.

Wir haben deßhalb dergestalt wie in *Copia* hiebeykommt/ an den König in Pohlen/ unter heutigen *dato* geschrieben/ und stellen Ew. Majest. anheim/ ob Sie nicht desgleichen thun wollen. Dero wir übrigens ꝛc. Berlin/ den 9. Januarii 1725.

No. XVII.

An Ihro Königl. Majestät in Schweden

Friedrich Wilhelm ꝛc.

WIr zweifeln nicht/ es werde Ew. Majest. unser an dieselbe wegen der unglücklichen Tohrnischen *Affaire* jüngsthin abgelassenes Schrei-

Schreiben / aber auch bald darauff die Nachricht von der zu Thorn würcklich *exequirten*/ bewusten Blut-Urthel zugekommen / und Ew. Majest. durch diese von dem Römischen Clero in Pohlen/ und dessen Anhang/ wider so viel unschuldige Leute verübte *infame* Grausamkeit / eben so empfindlich gerühret worden sein / als wir unsers Orts dieselbe mit der grössesten *Compassion* gegen das vergossene Blut so vieler Märtyrer/ und mit einer gerechten *indignation* gegen diejenige/ so an diesem blutdürstigen / und ungerechten Verfahren theil haben/ und dasselbe gutheissen/oder auch unterstützet und zum *effect* gebracht/ billig *consideri*ren und ansehen.

Ob nun zwar die Rache über solch *cruelles* und unverantwortliches von der gantzen *raisonab*len Welt *detestir*tes Verfahren/ der Göttlichen Gerechtigkeit lediglich zu überlassen; So werden doch Ew. Majest. mit Uns auch darinnen einig sein/ daß/ da es nunmehro auf dem *punct* stehet/daß der Stadt Tohren gantze Verfassung in Geist-u. Weltlichen Sachen umgestürtzet/ derselben ihre Freyheiten/ Privilegien und Gerechtigkeiten entzogen / und die Evangelische daselbst ihrer Kirchen und Schulen beraubt werden sollen/ alle bey dem Olivischen Frieden *interessirte Puissancen*/ insonderheit aber Ew. Maj. und Wir / die grösseste Ursach von der Welt haben/ Uns einer so offenbahren *contravention* gedachten Friedens-Schlusses mit allen Ernst und Nachdruck zuwidersetzen/ auch die *garants* von diesem Frieden zu *sommi*ren und zu ersuchen/ daß sie ihre deshalb versprochene *Garantie*, in diesem dazu ohn alle *Exeception qualificirten Casu*, würcklich leisten / und dadurch die *Conservation* der Stadt bey ihren Privilegien/ Freyheiten/und Gerechtigkeiten nach Maßgebung des Olivischen Friedens-*Instruments* bewürcken/ und zu wege bringen helffen mögen.

Wir ermangeln nicht überall/ wo es nötig/ deshalb behörige *Instanz* zu thun/ sind auch des nochmahligen erbietens/ Ew. Majest. in allem was Sie zum besten und Erhaltung der Stadt Tohrn/ auch aller übrigen Evangelischen in Pohlen zu thun und vorzunehmen gut und dienlich erachten werden/ beyzutreten/ und mit Ihro darunter völlig *de concert* zu gehen/ *promitti*ren uns auch hierwieder von Ew. Majest. ein gleiches / und verbleiben Deroselben in Erwartung beliebiger Antwort und Erklährung zu Erweisung ꝛc. Berlin/ den 9. Januarii 1725.

No. XVIII.

An Ihro Rußische Käyserl. Majest.

Durchlauchtigster ꝛc.

Es hat mich zwar nicht wenig consolirt, daß Ew. Käys. Majest. bey dem jüngsten Reichs-Tage zu Warschau dem Kön. Pohln. Hofe, wie auch den Magnaten selbigen Königreichs, so ernst- und nachdrückliche Vorstellungen zum Faveur der in dem äussersten grad verfolgten und bedrängten Dißidenten, und absonderlich der Evangelischen Eingesessenen zu Thorn thun lassen. Ich beklage aber zum höchsten, daß solche Repræsentationes eben so wenig gefruchtet, als diejenige so von mir selbst schrifftlich und durch Meine Ministros mündlich Ihro Maj. dem König in Pohlen selbst geschehen, und man Pohlnischer seits solches alles so gar keiner Reflexion gewürdiget, daß man vielmehr im Gegentheil, und um gleichsam eine offenbahre Verachtung Eu. Käys. Maj. und Meines Vorworts aller Welt zu zeigen, die Exequirung der bekanten Thornischen Blut-Urthel præcipitirt, und daben so viel Grausamkeit gegen diese arme unschuldige Leute ausgeübet, daß es bey der posterität fast keinen Glauben finden, aber auch von derselben, wie jetzo schon von der gantzen raisonnablen Welt geschiehet, auf das äusserste gemißbilliget und detestiret werden wird.

Gleichwie aber die Rage des Römisch Catholischen Cleri in Pohlen durch dieses Ihm aufgeopfferte unschuldige Christen-Blut noch bey weitem nicht ersättiget, und abgekühlet zu seyn scheinet, sondern es nunmehro auch darauf angesehen ist, daß der Stadt Thoren ihre wohlerlangte Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten genommen, die Evangelischen ihrer Kirchen und Schulen beraubet, und mit einem Wort, der gantze Status Ecclesiasticus und Politicus daselbst renversirt und umgekehret werden soll; Solches aber eine offenbare und unleidliche Contravention des mit so vielem Blut und Gelde, auch unsäglicher Mühe und Arbeit, erworbenen und zu wege gebrachten Olivischen Friedens ist, bey dessen ungekränckten Aufrechthaltung nicht weniger Eu. Käyserl. Majest. als Ich und alle übrige Nordische Puissancen interessirt sind; Also stelle Ich auch Eur. Käyserl. Majest. Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht dieser Sache sich ernstlich mit annehmen, und nebst Mir und ermeldten Puissancen bey dem König und der Republic Pohlen es dahin zu richten bemühet seyn wollen, daß die Stadt Thoren bey ihrer bisherigen Verfassung in Geist- und Weltlichen Sachen, und allen davon dependirenden Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten dem Olivischen Frieden gemäß ungeschmählert gelassen, und was dawider allbereit attentirt und vorgenommen, redressirt, auch den übrigen Dißidenten alles dasjenige zurückgegeben und wieder eingeräumet werden müsse, was man ihnen mit so grossem Tort und Unrecht abgenommen.

Eur. Käyserl. Majest. wollen sich darunter meines Beytritts völlig versichert halten, und daß alle übrige Evangelische Potentaten ein gleiches thun, und Eur. Käyserl. Majest. in einer so gerechten Sache anwendende rühmliche efforts mit allem Eyfer und behörigen Nachdruck secundiren, auch denen in Pohlen sich befindenden Griechischen Kirchen bey allen begebenden Fällen, in Consideration und aus Freundschafft vor Eu. Käys. Maj. gleichmäßige Assistentz und Hülffe werden wiederfahren lassen. Ich bin hierüber Eu. Käyserl. Majest. Erklährung nach dero Gefallen mit dem fördersamsten gewärtig, und verbleibe übrigens mit gantz besonderer Hochachtung ꝛc. Berlin, den 9. Jan. 1725.

No.

No. XIX.

An den König in Pohlen.

Ew. K. Maj. haben wir in Unsern Freund-Nachbarlichen Schreiben von 22. Maj. 1722. umständlich vorgestellet/ was vor unziemliche und grosse Verfolgungen/gegen die Dioecesen/ Kirchen/ und Klöster der Griechischen Religion/ und die darinnen befindliche Einwohner Geistlichen und Weltlichen Standes/ so sich zur Griechischen Religion bekennen/ vorgenommen worden/ indem man Kirchen/ Klöster/ und Bischoffthümer zur Union mit Gewalt zwinget/ und also deren Einwohner Griechischer Religion ihrer wohlgegründeten Rechte/ Freyheiten und Prærogativen/ ohne ihr Verschulden/ gantz und gar beraubet. Weil denn auch die übrigen/ in dem Gebiete Ew. K. Maj. und der Republic befindliche/Dissidenten/gleichen Bedrückungen unterworffen sind/und gleichmäßige Verfolgung, wie die von der Griechischen Kirchen/ leyden und dulten müssen/ Wir aber/ Uns gleicher gestalt derselbigen anzunehmen/Uns verflichtet finden: So haben Wir auch, wegen dieser denen Dissidenten zugefügten Verfolgungen und Kränckungen/ Ew. K. Maj. durch unsern an Dero Hoff subsistirenden Minister/ behörige Vorstellung thun/ und/ umb ungesaumte und billigmäßige Abstellung derselben/ von Zeit zu Zeit/ bitten und erinnern lassen; Haben auch rechtmäßige Ursache gehabt zu hoffen/ daß solche unsere Freund-Nachbahrliche und eyfferige Vorstellung die behörige und erwünschte Würckung haben/ und von Ew. K. Maj. solche Anstalten gemacht werden, daß die Einwohner Griechischer und Protestantischer Religion, bey ihren Kirchen/ Klöstern/Dioecesen/ und allen ihren wohlgegründeten Rechten und Prærogativen/ gegen alle wiederrechtliche Anfälle und Beeinträchtigung/vermöge des zwischen Uns und Ew. K. Maj. und der Republic bestehenden/ ewigen Tractats geschützet und erhalten werden könten. Dieweil aber solches zu Unseren grossen Betrübniß bisher nicht erfolget; Hergegen die Verfolgung- und Unterdrückungen nicht alleine nicht aufhören/ sondern auch von Tage zu Tage ärger wer-

werden/ und dieser armer Leute ihr äusserster Untergang bereits übern Häuptern schwebet; So können wir nicht unterlassen, obgedachte/ wegen solcher wiederrechtlichen vorgenommenen harten Verfolgungen Ew. K. Maj. geschehene Vorstellung aufs eyffrigste und inständigste hiermit zu wiederholen/ ůmb so vielmehr, weil der Anno 1716. zu Warschau geschlossene Tractat sothaner Verfolgung zum Prætext und Rechtfertigung genommen/ und ausgedeutet wird. Ew. K. Majest. ist bekant/ daß dieser Tractat unter Unser Mediation und Guarantie geschlossen worden/ und Wir folglich nicht zugeben können/ daß selbigem eine solche Deutung gegeben werde/ welche diesen unschuldigen Leuten schädlich seyn, und Sie aller Ihrer Rechte/ und von Alters her gehabter/ auch durch die Fundamental-Gesetze der Republique in dem ewigen/ zwischen Uns und Eu. Kön. Majest. und der Republique subsistirenden Tractat bekräfftigten Freyheit und Prærogativen gäntzlich berauben könte: Vielmehr finden Wir Uns in Unsern Gewissen verbunden/ dieselbige bey solchem ihrem wohlgegründeten Rechte beschützen und erhalten zu helffen; Wie Wir denn zu dem Ende Ew. Kön. Majest. und die Republique aufs inständigste bitten/ nicht länger zu zugeben/ daß die so wohl Unserer Griechischen als der Protestantischen Religion zugethane Einwohner der Verfolgung und Drückung einiger particulier Personen unterworffen seyn mögen/ sondern bey bevorstehendem Reichs-Tage solche Mesures zu nehmen/ damit dieselben bey ihren Freyheiten und Prærogativen künfftig hin ruhig gelassen/ und Sie ferner nicht gedrungen werden/ Beeinträchtigung und Verfolgung zu leiden. Wir hoffen um so viel mehr/ daß diese Unsere inständigste Bitte und rechtmäßiges Verlangen von Ew. Kön. Majest. und der Republique werden in behörige Erwegung genommen werden/ als Wir in der Zuversicht stehen/ daß Ew. Kön. Majest. selbst nicht unbekannt seyn werde/ daß auch verschiedene andere hohe Protestantische Puissancen sich derer Dissidenten kräfftig annehmen/ und für sie interessiren/ und über dieses die Fortsetzung dieser Verfolgung nicht anders als zu vielen unangenehmen Suites Ursache und Anlaß geben kan. Womit Wir Ew. Kön. Majest. ꝛc. Petersburg, den 6ten Aug. 1724. Unserer Regierung im 43. Jahr.

No. XX.

An Se. Königl. Majestät in Franckreich.

Tres - haut &c.

NOus ne doutons point, que Vot. Maj. ne ſoit pleinement informé de la terrible ſentence, prononcée contre la ville de Thoren & de l'execution qui en a été faite depuis peu.

Nous devons remettre à la Juſtice Divine la vengence d'une ſi grande cruauté, exercée contre des perſonnes pour la pluſpart tout-à-fait innocentes.

Mais comme la Cour de Pologne bien loin de ſe contenter d'une ſi grande effuſion de ſang chrétien, s'eſt propoſée de pouſſer encore plus avant ſon injuſtice, & de renverſer entierement l'ancienne conſtitution de la ville de Thoren, & de priver ſes habitants de leur egliſes, écoles, privileges & prerogatives, choſe directement contraire à la paix d'Olive, dont la conſervation Nous eſt d'autant plus d'une tres grande importance, parceque le repos & la tranquillité dans le Nord en dependent, Nous ne pouvons nous diſpenſer d'en porter nos plaintes à Vot. Maj. & de la ſommer, comme Garant de ladite paix, qu'Elle veuille obliger le Roi & la Republique de Pologne, par les voyes que Vet. Maj. jugera les plus convenables & les plus efficaces, de ne plus troubler la ville de Thorn dans la poſſeſſion & exercice de ſes droits privileges & libertés, & que les choſes y ſoient remiſes ſur le pié où elles doivent être ſelon la diſpoſition de la paix d'Olive, tant par raport au ſpirituel, qu'à l'egard du temporel.

La gloire de Vot. Maj. & la foi donnée pour l'execution & garantie de tous les articles de ce Traité étant également engagées dans cette effaire de Thorn, cela nous fait eſperer, que Vot. Maj. donnera lieu à cette Nôtre requiſition, & un entier effet à ſa garantie, dont Nous Lui ſerons ſenſiblement obligés, prians Dieu au reſte, qu'il vous ait &c.

Berlin ce 9. Janvier 1725.

No. XXI.

Diſcours de Monſ. Finch, Miniſtre de Sa Majeſté Britannique à Ratisbone tenu aux Miniſtres du Corps Evangeliques.

EN conformité des Inſtructions de mon Maître le Roy de la Grande Bretagne j'eus hier l'honneur de Vous communiquer par mon Secretaire

les ordres, dont il a plu à Sa Majeſté de m'honorer, pour me rendre inceſſamment auprés de Sa Majeſté le Roy de Pologne. Le Roy mon Maître, comme Prince Proteſtant, ne voulant en aucune occaſion ſe diſpenſer de donner des preuves convaincantes du grand cas, qu'il fait, & de l'attention, qu'il a, pour un Corps ſi illuſtre & ſi reſpectable, que l'Evangelique. Les extremités, auxquelles les affaires de Thoren ont été portées contre cette ville par les conſeils temeraires, pour me ſervir d'une expreſſion tres douce, des ennemis jurés & declarés de nôtre ſainte foy, ſont trop recentes, pour que l'on puiſſe me reprocher, que je veuille reveiller le ſouvenir d'une ſcene ſi tragique, ſi barbare & ſi funeſte, & laquelle pour l'honneur de ceux qui en ſont les autheurs, & qui ont tres mal ſervi leur Maître & leur Patrie, devroit étre enſevelie dans un oubli eternel. La conſcience du Roy mon Maître, comme Prince Proteſtant, & Defenſeur de la Foy, Son honneur, comme Guarant du Traité d'Olive, Traité auſſi ſolemnel, que l'Hiſtoire ne ſçauroit nous donner un exemple d'un autre, qui ait reçû la Sanction de tant de Rois & de tant de Puiſſances, l'obligent, de prendre part aux Infractions inouies, que l'on vient d'y faire. Et de plus la Clemence, la Juſtice & l'Equité de Sa Majeſté Britannique ſont trop connues dans le monde, pour croire, qu'Elle ne pourroit pas compatir du fond de ſon ame à la mort auſſi tragique qu'injuſte de tant d'innocents; & ſelon les forces, qu'il a plû à la Providence Divine de Luy confier pour le Bien de la Grande Bretagne pour le Soulagement des opprimés, comme auſſi pour la paix & tranquillité de l'Europe. Le Roy mon Maître ne peut ſe diſpenſer, de tenter premierement toutes les voyes de la douceur par les repreſentations les plus efficaces en faveur de ceux, que le carnage aſſouvi a encore laiſſé ſurvivre à leurs Confreres, pour leur recouvrer la liberté bouleverſée, les Egliſes profanées, les Ecoles enlevées, les Biens confisqués & le rappel & le retour des Exilés, contre la foy des Pactes ſtipulés, même avec l'Invocation de la tres ſainte & bien heureuſe Trinité, & cela pour nul autre crime, que celui d'avoir voulu faire leur ſalut ſelon la parole de Dieu & les lumieres de leur conſcience. Car il eſt averé, que de ces pauvres gens il y en a eu, qui meritent la qualité de Martyrs à d'autant plus juſte titre qu'ils auroient pû ſauver leur vie, s'ils avoient voulu ſacrifier leur Religion.

Les meſures donc, que le Roy mon Maître, prendra dans cette affaire ne ſeront autres, que celles qui Lui ſont dictées par ſa conſcience, par ſon honneur, par ſes ſentiments d'humanité, & qui ſeront ſuffiſantes, pour calmer l'eſprit de toute la Nation Angloiſe, qui d'une voix unanime crie où Juſtice où

où Vengeance, & à l'heure, que nous parlons, Messieurs, je ne doute point. que l'affaire de Thoren n'ait été portée au Parlement, ce qui attirera de sa part les remerciéments les plus sinceres, & les assurances les plus vives, de soutenir Sa Majesté dans toutes les resolutions, qu'Elle jugera convenables avec la derniere goute de leur sang & le dernier denier de leur bourse.

Je n'ay pas, Messieurs, besoin, d'emprunter le sécours de l'Eloquence, pour exciter vos passions, ou animer Vôtre ressentiment, puisque j'ay été témoin avec une tres grande satisfaction des expressions, pleintes de douleur & d'indignation, dont vous vous étés servis, pour montrer l'horreur & la detestation, que vous ressentiés, quant cette tragique nouvelle nous fut annoncée. Et veritablement la tragedie de Thoren, écrite en tant de lettres de sang, ne pouvoit pas manquer de faire une impression la plus profonde & la plus durable sur le cœur de chaque bon Protestant, comme l'Epée meurtriere, qui a tranché la tête à tant d'Innocents, y laissera des cicatrices eternelles. Je suis persuadé que le parti, que le Roy mon Maître a pris, de mettre tout en œuvre, par rapport aux affaires de Thoren, pour que les Protestants soient remis & retablis dans leurs anciens privileges & les nouvelles marques éclatantes, qu'il donne par là de son Zele pour nôtre sainte Religion, lequel redouble à mesure, que le danger, & même l'aneantissement la menacent, vous sera la matiere d'une joye parfaite, à moins que l'incapacité & le peu d'experience de la personne, que Sa Majesté a choisi pour une Commission aussi epineuse, qu'elle est impottante, ne la diminuent.

Mais j'espere, que la grace du Seigneur m'éclairera, & que sa main me conduira dans tout ce que je feray pour la defense de la Parole, qu'il a preché Luy même, & pour laquelle les Protestants de Thoren viennent de souffrir. J'ose même me flatter, que l'autorité d'un aussi Grand & aussi Puissant Roy, qui me fait parler, & la justice de cette cause, qui n'a pas besoin d'étre mise dans un plus grand jour, pourront en quelque maniére suppléer à mes defauts.

J'espere, Messieurs, que vous rendrez conte à vos Maîtres de ce que j'ay eu l'honneur de vous annoncer de la part du mien, afin que toute l'Europe soit convaincuë, que touts les Protestants agissent veritablement de concert. La meilleure marque du bon succés de ma Commission sera d'avoir l'honneur, de vous rejoindre bientôt, pour vous marquer en toutes occasions mon attachement pour la cause commune, & la grande consideration & égard que j'aurois toûjours pour vos personnes.

No. XXII.

An dem Römischen Käyser.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Käyser ꝛc.

Ew. Majestät eher, wie Wir gerne gewollt und es die Sache erfordert hätte, zu schreiben, hat Uns die Verweilung der Couriers und die Entlegenheit derjenigen Oerter verhindert, woselbst sich die traurige Begebniß zugetragen, welche Uns auch wider Willen genöthiget, solches hiermit ins Werck zu richten. Wir sind von innerstem Grnnd des Hertzens erstaunet und betrübet über den gegenwärtigen Zustand der Affairen in dem Polnischen Preussen, über die Erbarmungs-würdige Situation der Evangelischen, oder wie man sie nennet, Dissidenten selbigen Landes, und über die entsetzliche Execution des von dem Assessorial-Gerichte zu Warschau gefällten Urthels, wodurch viele vornehme und unschuldige Bürger zu Thorn dem verfluchten Haß eines gewissen Blut-dürstigen Hauffen auf einmahl aufgeopffert, und ihr Leben, ihre Güter und Ehre, ja alle geist- und weltliche Rechte dieser freyen Stadt gleichsam durch einen Donnerschlag zerschmettert worden. Wann dieses Urthel wider offenbahr erkandte Missethäter, und wider Leuthe, die des Hoch-Verraths oder anderer grossen Verbrechen überzeuget, wären gefället und exequiret worden, ja hätte dasselbe so wohl die Urheber und Anstiffter des Tumults, als diejenigen, so mit daran schuldig gewesen, auf eine gleiche Art und nicht die Evangelischen allein betroffen, so würde sich niemand mit Recht darüber beklagen; allein diß verursachet einem Schrecken und Entsetzen, kan auch von keinem billigen Menschen mit Fug erkandt werden, daß dieses Urthel nicht aus Liebe zur Gerechtigkeit und von einem gantz unpartheyischen Gericht ausgesprochen, sondern es erscheinet vielmehr klar, daß es eintzig und allein dem blinden und zur Unzeit wider die Evangelischen gefasten Haß zuzuschreiben ist, wie man aus dessen Ursprung, Fortgang, Folgen und Ausgang genugsam abnehmen kan. Ob nun schon die Sache die Evangelischen angehet, so erwecket doch die Welt-kündige höchste Gerechtigkeit Ew. Majest. bey jedermann, insbesondere aber bey Uns das feste Vertrauen, und Hoffnung, es werden Ew. Majest. bey dieser Gelegenheit keine andere Absichten haben, keine andere Meinungen und Principia hegen, als welche aus der Warheit, Gerechtigkeit, Billigkeit und Liebe zur allgemeinen Ruhe herfliessen, und auf die Vertheidigung der Unschuld, auf die

Miß-

Mißbilligung alles Gewissens-Zwanges, über welches sich Gott die Herrschafft allein vorbehalten, imgleichen auf die Widerherstellung und Befestigung der göttl. und weltlichen Gesetze abzielen, Diese blosse Betrachtung könnte zwar hinlänglich seyn, sowohl unser Vertrauen zu stärcken, und die Evangelischen in Thorn zu trösten, als auch gerechte Rache wegen der begangenen Ubelthaten zu hoffen; Nichts desto weniger aber träget dieses zu unserer Hoffnung nicht ein geringes mit bey, daß Ew. Majestät Allerdurchl. Herr Vater, Glorw. Andenckens einer der pasciscirenden Theile bey dem Olivischen Friedens-Tractat mit gewesen, worinnen die Religions-Freyheit den Evangelischen in Preussen wieder eingeräumet u. bestätiget worden. Welches uns demnach um desto weniger zweiffeln läst, es werden Ew. Majestät diese Sache tieff zu Hertzen nehmen, die Freyheit, wie sie stipuliret worden, nach Dero äussersten Vermögen erhalten helffen, und Dero mächtige Mediation und gute Dienste nebst Uns dahin anwenden, damit das von dem Assessorial-Gerichte zu Warschau gefällte Urthel annullirt u. aufgehoben, der gantze Procefs an ein gerechtes billiges und unpartheyisches Gerichte verwiesen und es also dahin gebracht werden möge, daß zur Ehre und Würde des Christl. Namens, wie auch zur Sicherheit der öffentlichen Ruhe hervor blicke, daß die Gerechtigkeit gehandhabet, das unschuldig vergossene Blut gerochen, und alle Rechte, Privilegien und Freyheiten der Evangelischen in Polen den öffentlichen Tractaten gemäß wieder hergestellet und bestätiget werden. Ew. Majest. werden dadurch GOtt nichts angenehmers, Deroselben nichts Ruhmwürdigers, der gantzen Christenheit nichts heilsamers, Unseren und aller Protestantischen Puissancen Wünschen und Verlangen nichts gemässers erweisen können. Die Wir übrigens 2c. Gegeben Stockholm den 6. Februarii 1725.

Friderich.

D. N. v. Höpken.

No. XXIII.

NOs FRIDERICUS &c. *Si quæ res animum nostrum commovere eumque ad Sacra Religionis & publicæ tranquillitatis jura serio advertere, atque simul Majestati Vestræ sincerum amicitiam, nec non communes Partes ac gloriosissimi ejus Atavi, amica quondam studia, datamque fidem & sponsionem Nobis in mentem revocare potest,*

teſt, præſens ſane quæ in Boruſſia Polonica nunc rerum facies extat & ille Evangelicorū ibidem ſic dictorum Diſſidentium calamitoſus ſtatus, plus quam ullâ alia cauſa, hos ſenſus à Nobis jam exigere debent; Scilicet illa in ſacris & profanis Evangelicorum in Polonia & Boruſſia libertas, olim quidem per publica pacta & avitam Majeſt. Veſtræ fidejuſſionem ſibi aſſerta, & in integrum reſtituta, nunc vero per aliquod tempus vehementer labefactata, & imprimis nuper horrenda quadam tempeſtate graviſſime concuſſa, & tantum non funditus everſa. Equidem Majeſtatem Veſtram non fugere opinamur, poſt varias dictorum Evangelicorum in diverſis Poloniæ locis, perſecutiones, ac Noſtra aliorumque conſortium ſummarum poteſtatum pro dicta eorum libertate in vanum collocata hucusque officia, (tandem in libera civitate Regalis Boruſſiæ Thorunienſi (neſcimus quo turbulento & ferali ſidere) factum eſſe, ut Magiſtratus Præſes, aliaque egregia civitatis illius membra & eximii cives, omnes Evangelicæ Religioni addicti, alii capite plecterentur, bonis, fortunis & fama mulctarentur alii, omnes autem fere omni libertatis & privilegiorum ſuorum parte privarentur, ac templis, ſcholis, ſacrisque ſuis removerentur & ſpoliarentur. & id quidem omne per ſententiam primum judicii ſic dicti Aſſeſſorialis Varſavienſis latam, & deinceps confirmatam. In honorem Chriſtiani nominis & imprimis inclytæ Poloniarum gentis optandum ſane eſſet, tam atrocia ſupplicia non aliis niſi nefariis ſceleratis & graviſſimorum criminum manifeſte convictis irrogata fuiſſe; Sed quod æquis arbitris paret, & maxime dolendum eſt, res longe aliter ſe habet. Leviſſima fuit inter infimam plebis partem & quosdam Jeſuitarum Alumnos exorta diſſidii cauſa, eaque ab his ipſis primum data & conflata, deinde repetitis vicibus iterata, & tandem adeo aucta, ut nec Magiſtratus auctoritate, & vix demum militari manu compeſci potuerit, nullo tamen inſigni nec unius nec alterius partis damno. Atqui propter hunc ab effera & male feriata ſcholaſtica juventute excitatum cum plebeja & irritata quadam turba tumultum, (cui tamen ſedando omnis opera viresque à Magiſtratu mature uti jam dictum, adhibitæ fuerunt) tot eximios & honeſtos viros civesque in judicium trahi, nec ſatis audita, aut ſine ſummo partium ſtudio, examinata cauſa, condemnari & ſævis ſuppliciis affici, ac ſimul totius civitatis ſacra profanaque jura violari, id vero horrendum & immane facinus eſſe, judicamus, imo tanto iniquius, quo magis ſub pietatis ſpecie commiſſum eſt, quove pluribus indiciis patet, crudelem illam contra Evangelicos Thorunienſes ſententiam non alia cauſa, quam partium ſtudio & cæco ac atroci in Evangelicos odio datam, atque ideo horum Evangelicorum in religione ſua conſtantiam, ipſis pro ſolo crimine fuiſſe. Id quod magis adhuc inde conſtat, quod illis crimen iſtud ex tumultu imputatum, in quem utraque parte pari impetu ruente, nec una ſola nocens nec altera ſola innocens eſſe potuit. Sed ſanguinolentæ huic turbæ non alia occaſio magis opportuna viſa fuit, tot egregios viros, uno quaſi ictu deteſtabili ſuo odio immolandi, reliquos perſequendi, & ſi fieri potuiſſet, penitus extirpandi, aut in ſuas opiniones cogendi. Verum enim vero, quod alienum id ſit ab omni æquitate, juſtitia & pietate & ab omni ſacro profanoque jure, Majeſtas Veſtra ipſa per ſe ſatis ſuperque intelliget, ſi pro Chriſtianiſſimo nomine ſuo non minus, quam pro re ipſa perpenderit, ſolius Dei eſſe, conſcientiis imperare, quæ ab humanis poteſtatibus non poſſunt nec debent cogi, atque ſimul cogitarit, tam ea propter, quam ob publicam ſalutem, publicis & ſolennibus pactis ſanctiſſime cautum eſſe, ut certis in regnis diverſæ religiones, quæ ibidem antea viguerunt, tolerentur, conſerventur & protegantur. Cum itaque in Tra-

ctatu

ftatu Pacis Olivenfis Art. II. claris & expresfis verbis ftatutum fit, ut in civitatibus regalis Prusfiæ omnia jura, libertates & privilegia, quibus five in ecclefiafticis five in profanis, potitæ funt, ante id bellum, falvo libero, uti ante bellum viguit, in prædictis civitatibus Evangelicæ & Catholicæ, religionis Exercitio, earumque territoria, Magiftratus, communitates, cives, incolas & fubditos S. R. M. Poloniæ eadem qua olim clementia regia & gratia impoftremum perfequeretur foveret & tueretur. Pro qua pacificatione inter gloriofisfimos tunc Reges & Coronas Sueciæ & Poloniæ & earumConfœderatos, inita, & laudabili fua ope & ftudio ad finem perducta gloriofisfimæ Majeftatis Veftræ Proavus pro fe ac fucceſſoribus Regibus Galliæ in §. ultimo fpopondit & promifit, fe executionem pactorum illorum, eorumque obfervantiam ac perpetuitatem omni meliori, quo fieri poffit modo, etiam armis, ubi amicabilia remedia non proceſſerint, aſſerturum, & fi quis eorum fub hac fidejusfione comprehenforum illa violarit, arma viresque fuas parti læfæ ad ejus requifitionem juncturum. Ea propter Majeftati Veftræ nec mirum nec ingratum effe poterit, quod eandem in partes hic amice vocemus, Ejus fidem & fponfionem confidenter appellemus, cujus toto orbe celebrata æquanimitas & juftitia Evangelicorum in Boruſſia Polonica oppresfionem innocentium civium cædem & facri profanique juris violationem ferre, haud poterit, quin potius certo Nobis pollicemur, iniqua & mifera hæc Thorunenfium fata Majeftatis Veftræ animum ita affectura, ut ad hoc Proavi fui exemplar, infigne illud gloriæ & pietatis monumentum, omnem operam & omnia ftudia & officia fua eo Nobiscum collocata velit, ut fententia Judicii Aſſeſſorialis Varfavienfis totaque caufa ad æquum, juftum & à partium ftudio remotum Tribunal revocetur, innocentis fanguinis effufio & vindicetur & in pofterum fiftatur ac libertas tam in facris quam profanis afferatur ac reftituatur, adeoque tot cruentæ tempeftates & calamitates, quæ rebus tam exulceratis alioquin palam utrinque imminere videntur, divino aufpicio atque Majeftatis Veftræ & omnium piorum & cordatorum Principum mature fifti & averti posfint, idque & Deo Optimo Maximo acceptum, Majeftati Veftræ gloriofum, & Nobis omnibusque Principibus Chriftianis, quibus tranquillitas publica vere curæ cordique & tyrannis in confcientias in horrore eft, longe gratisfimum erit. Quod reliquum eft &c. Dab. Holmiæ d. 26 Jan. 1725.

A Reg. Majeft. Sueciæ *Ad Reg. Majeft. Galliæ.*

No. XXIV.

NOs FRIDERICUS &c. Sicuti nulli dubitamus, quin Evangelicorum in Polonia oppresfio, & imprimis nupera illa Thorunienfium perfecutio, qua per confirmatam fententiam judicii Aſſeſſorialis Varfavienfis in eorum vitam, membra, bona, famam & omnia facra profanaque jura fævitum eft, Majeftati Veftræ fatis cognita fit, ejusque animum fummo dolore affecerit, juftaque indignatione, quod fua pro libertate & fecuritate eorum collocata hactenus fincera & fervida ftudia nihil profeciſſe viderit; ita cum hæc eadem caufa etiam nos imprimis & hucusque commoverit, & nunc maxime poft Thorunienfem illam tempeftatem animum noftrum exulceret, haud intermit-

termittendum aut cunctandum esse rati sumus, quin super hoc tanti ponderis negotio, Majestatem Vestram ad communia nobiscum consilia, non ita pridem per Ministrum nostrum ad Aulam Suam Plenipotentiarium expedita, ipsimet hisce literis sollicite invitemur. Nos certe etiam gloriosissimorum nostrorum, qui & in Regno Poloniæ libertatem Evangelicam quondam asseruerunt, & Olivensi Pace confirmarunt, memoria & exemplis hic admoniti, nullis pro eadem conservanda & tuenda studiis, nulli consilio, nullique operæ unquam parcituri erimus. Et quia in Augustissimi Romani Imperatoris æquanimitate, multum hic spem repositam habemus, quod gloriosissimæ memoriæ Parens ejus in prædicta pace etiam pars compaciscens fuerit, hanc causam ipsi, ut par fuit, commendare non dubitavimus. Pari etiam animo potentissimum Galliarum Regem, cujus gloriosissimus Proavus pacis Olivensis, pro Se & Successoribus suis Sponsor & Fidejussor extitit, in partes vocare ejusque datam fidem & sponsionem obtestari nihil cunctati sumus, certa spe freti, alte memoratas potestates, non minus ac nos gloriosissimorum Majorum suorum vestigiis insistentes, sua studia & officia pro libertate Evangelicorum in Borussia, secundum dictam pacificationem Olivensem asserenda, serio nobiscum collocaturas fore. Atqui vero Majestatem Vestram idem hoc negotium, & apud has aliasque summas potestates, commendaturam, & alio, quo optimum judicaverit, modo curaturam, de eo certe hoc minus dubitamus, quo magis Majestati Vestræ, pro sua summa prudentia patet, quod prompta, hoc malum remedia exigat, & quod proinde necesse sit, ut matura sua in hunc finem consilia nobiscum quantocius communicare velit, siquidem nimium in aperto, crudeli illa sententiæ Varsaviensis executione, sanguinolentos hujus facinoris auctores, quasi quoddam classicum accinuisse, quo omnis Evangelicorum in Polonia libertas uno ictu simul feriretur & periret. Quod reliquum est, Majestatem Vestram Divinæ tutelæ animitus commendamus. Dab. Holmiæ d. 26. Jan. 1725.

A Reg. Majest. Sueciæ
Ad
Reg. Majest. Britanniæ.



